

Schulbauoffensive 2013-2030

- A) Umsetzungsvorschlag des genehmigten Verfahrens für Bauprogramme zur Realisierung von „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzungen von Schulen“
- B) Beschreibung und Festlegung zur Realisierung des 1.Schulbauprogrammes „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung“
- C) Ausblick auf die weiteren Standorte der Maßnahmen-Priorität AA
- D) Finanzierung des 1.Schulbauprogrammes
 - Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019
 - Abbildung im Finanzhaushalt 2016
- E) Anpassung Finanzbedarf Schulpavillon-Bauprogramm 2015 mit Fertigstellung in 2016
 - im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019
 - im Finanzhaushalt 2016
- F) Personalbedarf der mit den Bauprogrammen befassten Dienststellen
- G) Anpassung des Personalbestandes im Bereich der „Technischen Hausverwaltungen“ THV an den größeren Immobilienbestand und den gestiegenen Betreuungsbedarf bei den Schulen
 - Personal- und Sachmittelbedarfe im Bereich THV

"Aktionsprogramm Schul- und Kitabau 2020" -
Darstellung der Personalausstattung im Bereich
der technischen Verwaltung

Antrag Nr. 14-20 / A 00775 von Frau StRin Birgit Volk,
Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Beatrix Zurek,
Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele,
Herrn StR Cumali Naz vom 16.03.2015

H) Modifizierung der Standardraumprogramme für Schulen
Antrag Nr. 14-20 / A 01688 von Herrn StR Alexander Reissl,
Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Beatrix Zurek,
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Hans Podiuk,
Herrn StR Michael Kuffer, Frau StRin Beatrix Burkhardt,
Frau StRin Sabine Pfeiler, Herrn StR Max Straßer
vom 22.12.2015

I) Behandlung von Anträgen und Empfehlungen:

Schulraum und Schülerzahlen allgemeinbildender Schulen
Antrag Nr. 08-14 / A 01300 der Stadtratsmitglieder Alexander
Reissl, Hans Dieter Kaplan, Beatrix Zurek, Birgit Volk, Dr. Ingrid
Anker, Oliver Belik, Verena Dietl, Christiane Hacker, Christian
Müller und Dr. Reinhard Bauer vom 20.01.2010

Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
Antrag Nr. 08-14 / A 01525 der Stadtratsfraktion der FDP vom 04.05.2010

Situation an der Grund- und Hauptschule an der Schrobenshausener Straße umgehend
verbessern
Antrag Nr. 08-14 / A 03055 von Frau StRin Beatrix Burkhardt und Frau StRin Mechthilde
Wittmann
vom 24.01.2012

Raumkonzept für Schulen
Antrag Nr. 08-14 / A 03414 von Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt
vom 26.06.2012

Grundschulneubau auf Grundstück Franz-Nißl-Straße
Antrag Nr. 08-14 / A 03662 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek,
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Ingrid Anker,
Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Christiane Hacker, Frau StRin Regina Salzmann,
Frau StRin Heide Rieke
vom 25.09.2012

Raumsituation des Asam-Gymnasiums nachhaltig verbessern
Antrag-Nr. 08-14 / A 03887 von Herrn StR Josef Schmid,
Frau StRin Mechthilde Wittmann, Herrn StR Richard Quaas
vom 07.12.2012

Raumnot an der Mittelschule an der Feldbergstraße beheben
Antrag Nr. 08-14 / A 04051 von Herrn StR Josef Schmid, Herrn StR Hans Podiuk und
Herrn StR Dr. Georg Kronawitter
vom 22.02.2013

Hort und Mittagsbetreuung an der Grundschule an der Feldbergstraße
bedarfsgerecht ausbauen

Antrag Nr. 08-14 / A 04338 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn Stadtrat Hans Podiuk und Herrn StR Dr. Georg Kronawitter
vom 17.06.2013

Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße
Prüfauftrag, mobile Schulraumeinheiten aufzustellen
Antrag Nr. 08-14 / A 04425 der Stadtratsmitglieder Sabine Krieger, Dr. Florian Roth, Birgit Volk, Dr. Ingrid Anker, Oliver Belik, Verena Dietl, Christiane Hacker, Christian Müller, Regina Salzmann, Beatrix Zurek, Anja Berger, Jutta Koller
vom 04.07.2013

Grundschulneubau an der Franz-Nißl-Straße oder auf alternativen Grundstücken beschleunigen
Antrag Nr. 08-14 / A 04794 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek
vom 15.11.2013

Für zukünftige Schulauslagerungen die Alternativstandorte weit im Voraus betrachten
Antrag Nr. 08-14 / A 05021 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 21.01.2014

Mehr Transparenz bei der Entwicklung des Schulwesens in München
Antrag Nr. 08-14 / A 05060 der FDP-Stadtratsfraktion
vom 31.01.2014

Drängende Raumprobleme der Grundschule am Ravensburger Ring sofort lösen
Antrag Nr. 08-14 / A 05319 von Herrn StR Josef Schmid
vom 14.04.2014

Zügige Sanierung und Erweiterung des Rupprecht-Gymnasiums
Antrag Nr. 14-20 / A 00166 von Frau StRin Birgit Volk und Herrn StR Dieter Kaplan
vom 07.08.2014

Sanierung der Kindertagesstätte an der Torquato-Tasso-Straße
Antrag Nr. 14-20 / A 00187 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Kathrin Abele
vom 14.08.2014

Bildungsthemen in den Bildungsausschuss, Bauthemen in den Bauausschuss
Antrag Nr. 14-20 / A 00215 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 28.08.2014

Gymnasium Fürstenried-West
Antrag-Nr. 14-20 / A 00218 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Michael Kuffer, Frau StRin Dr. Manuela Olhausen
vom 29.08.2014

Erweiterungsbau für die Grundschule an der Hanselmannstraße
Antrag Nr. 14-20 / A 00520 von Frau StRin Beatrix Burkhardt,
Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Dr. Alexander Dietrich
vom 09.12.2014

Bau einer Sporthalle in Allach
Antrag Nr. 14-20 / A 00664 der ÖDP und DIE LINKE
vom 05.02.2015

Erweiterungsbau für die Grundschule an der Hanselmannstraße -
Hochbunker an der Schleißheimer Straße 281 rasch umbauen!
Antrag Nr. 14-20 / A 01027 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Kristina Frank,
Herrn StR Dr. Alexander Dietrich
vom 12.05.2015

Zukunft der städtischen Sporthalle an der Eversbuschstraße 124
Antrag Nr. 14-20 / A 01048 von Frau StRin Heike Kainz und Frau StRin Kristina Frank
vom 15.05.2015

Bildungscampus Gmunder Straße / Ratzingerplatz rasch realisieren
Antrag Nr. 14-20 / A 01292 von Frau StRin Dr. Manuela Olhausen
vom 06.08.2015

Kulturelle Nutzungen in Schulen ermöglichen
Antrag Nr. 14-20 / A 01510 der Stadtratsmitglieder
Julia Schönfeld-Knor, Klaus Peter Rupp, Kathrin Abele, Horst Lischka,
Dr. Constanze Söllner-Schaar, Alexander Reissl
vom 04.11.2015

Planungen für die Agilolfingerschule überdenken
Antrag Nr. 14-20 / A 01605 der Stadtratsfraktion
Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung
vom 09.12.2015

Die fetten Jahre sind vorbei VII
Kosteneffizienterer Schulbau: Reduktion der KfZ-Stellplätze
Antrag Nr. 14-20 / A 01633 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 11.12.2015

Die fetten Jahre sind vorbei VIII
Kosteneffizienterer Schulbau: Höher bauen – Flächenbedarf verringern
Antrag Nr. 14-20 / A 01634 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 11.12.2015

Die fetten Jahre sind vorbei IX
Kosteneffizienterer Schulbau: Nutzung der Schuldächer als Freiflächen
Antrag Nr. 14-20 / A 01635 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 11.12.2015

Planungen für das Oskar-von-Miller-Gymnasium und das Max-Gymnasium überdenken
Antrag Nr. 14-20 / A 01643 der Stadtratsfraktion
Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung
vom 15.12.2015

Runder Tisch zu aktuellen Themen der Grundschule Amphionpark
Antrag Nr. 14-20 / A 01660 von Frau StRin Brigitte Volk, Frau StRin Kathrin Abele,
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumail Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor,
vom 17.12.2015

Limesschule – Besseren Standort für das Ausweichquartier suchen
Antrag Nr. 14-20 / AI 01665 der Stadtratsfraktion
Bürgerliche Mitte -FREIE WÄHLER / BAYERNPARTEI
vom 17.12.2015

Angemessene Lösung der Raumsituation am Schulstandort Feldbergschule
Antrag Nr. 08-14 / B 04549 des Bezirksausschusses des Bezirksausschusses 15 –
Trudering vom 17.01.2013

Schulstandort für weiterführende Schule am Ratzingerplatz
Antrag Nr. 08-14 / B 05166 des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 12.09.2013

Tiefgarage Agilolfingerschule; Platzgestaltung berücksichtigen
Antrag Nr. 08-14 / B 05536 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -
Untergiesing-Harlaching
vom 06.12.2013, gestellt am 21.01.2014

Wie geht es weiter mit der Agilolfingerschule?
Antrag Nr. 08-14 / B 05540 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -
Untergiesing-Harlaching
vom 21.01.2014

Wie geht es weiter mit der Agilolfingerschule? Einplanung von
Räumlichkeiten für die Städtische Sing- und Musikschule in das neue Konzept
Antrag Nr. 08-14 / B 05541 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -
Untergiesing-Harlaching
vom 21.01.2014

Umbau Schule Camerloherstraße / inklusionsgerecht
Antrag-Nr. 14-20/ B 00128 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 – Laim
vom 01.07.2014

Versammlungstättenoption am Schulstandort Aschauer Straße frühzeitig berücksichtigen
Antrag Nr. 14-20 / B 00639 des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-
Perlach
vom 02.12.2014

Unverzügliche Aufnahme der Planung einer 4. Grundschule und Hort am Standort Theodor- Fischer-Straße / Pasinger Heuweg
Antrag Nr. 14-20 / B 00857 des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing
vom 10.02.2015

Tagesheimschule an der Hochstraße: Planungen vorlegen
Antrag Nr. 14-20 / B 00906 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
vom 18.02.2015

Zukunft der städtischen Sporthalle an der Eversbuschstraße 124
Antrag Nr. 14-20 / B 01231 des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing
vom 12.05.2015

Neubau Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium auf dem Sportplatz - Verkürzung der Bauzeit und Reduzierung der Kosten
Antrag Nr. 14-20 / B 01279 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen
vom 09.06.2015

Sanierung und Erweiterung des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums
Antrag Nr. 14-20 / B 01791 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen
vom 10.11.2015

Aktueller Stand der Planungen zur 4-zügigen Grundschule mit Mehrfachsporthalle an der Paul-Gerhardt-Allee
Antrag Nr. 14-20 / B 01660 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 09.10.2015

Einbau eines behindertengerechten Aufzuges im Pestalozzi-Gymnasium
Empfehlung Nr. 02-08 / E 01011 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen, Bezirksteil Au am 16.01.2008

Neubau einer Turnhalle für die Grund-/Mittelschule an der Schrobenhausener Straße 15
Empfehlung Nr. 08-14 / E 01150 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim am 15.11.2011

Dachgeschoss-Ausbau und Aufzug für das Pestalozzi-Gymnasium
Empfehlung Nr. 14-20 / E 00402 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen, Bezirksteil Au am 26.02.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05131

Anlagen:

- Standardisierte Kurzbeschreibungen für die Standorte des 1.Schulbauprogramms
- Angaben zu Technischen Hausverwaltungen
- Standardraumprogramme für Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien und dazugehörige Übersichten
- Stadtrats- und Bezirksausschussanträge sowie Bürgerversammlungsempfehlungen

Beschluss des Bildungsausschusses gemeinsam mit dem Bauausschuss, dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, dem Finanzausschuss und dem Kreisverwaltungs Ausschuss des Stadtrates vom 18.02.2016

(VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentinnen und der Referenten

Ausgangslage

Zum Thema Schulbau sowie gemeinsam Schul- und Kita-Bau wurden seit 2013 mehrere grundlegende Stadtratsbeschlüsse gefasst. Im Zusammenhang mit der nunmehr vorliegenden Beschlussvorlage wird im Wesentlichen auf die nachfolgenden Beschlüsse verwiesen:

- Schulbauoffensive (SBO) 2013/2030, Räumliche Bedarfsplanung für die Münchner öffentlichen Realschulen und Gymnasien; Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport, des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung, des Bauausschusses, des Kommunalausschusses und des Finanzausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 03.07.2013 und der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12217).

- Arbeitsgruppe Schulbauoffensive (SBO) 2013/2030, Sachstandsbericht; Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport und des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2014 und der Vollversammlung vom 19.02.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13853).

- Raumbedarfsplanung für die beruflichen Schulen in München, Schulentwicklungsplanung für berufliche Schulen, Grundsatzbeschluss; Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport vom 29.01.2014 und der Vollversammlung vom 19.02.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13710).

- Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Münchner öffentlichen Grund-, Mittelschulen und Förderschulen; Beschluss des Bildungsausschusses vom 11.03.2015 und der Vollversammlung vom 25.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02233).

Als wesentliche Grundlage und damit Ausgangsbasis für den nun zu behandelnden Beschluss gilt folgender Beschluss:

- „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“, gemeinsame Sitzung des Bildungsausschusses mit dem Sportausschuss, dem Bauausschuss, dem Kommunalausschuss, dem Verwaltungs- und Personalausschuss, dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, dem Finanzausschuss und dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 05.11.2014 sowie in der Sitzung der Vollversammlung vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640) mit Genehmigung des 1. Pavillonbauprogrammes 2014 mit Fertigstellung in 2015.

Darauf aufbauend erfolgte in der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses, des Sportausschusses, des Bauausschusses, des Verwaltungs- und Personalausschusses, des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung, des Finanzausschusses und des Umweltschutzausschusses vom 09.07.2015 und der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03448) die erste Konkretisierung des Aktionsprogramms Schul- und Kita-Bau. Diese Vorlage beinhaltete u.a.

- den Bericht der Arbeitsgruppe Schulbauoffensive 2013-2030
- den Bericht über das Pavillonbauprogramm 2014 mit Fertigstellung in 2015
- die Genehmigung des Pavillonbauprogrammes 2015 mit Fertigstellung in 2016

sowie

- den Ausblick auf das 1. Schulbauprogramm „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung“.

Wie bekannt, wurde in der Vorlage vor allem auch als Ergebnis der Bestandsaufnahme durch die Task Force Schulerweiterung die Priorisierung und Kategorisierung der Schulstandorte dargestellt.

Festzuhalten ist, dass mit diesem Beschluss vom 09./29.07.2015 und aufgrund der Auftragslage aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 20.11.2014 „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640) für die Abwicklung von investiven Hochbaumaßnahmen im Schulbereich ein beschleunigtes Verfahren beschlossen, bzw. bestätigt wurde, welches die Stadtverwaltung in die Lage versetzt, mittels sog. Bauprogrammbeschlüsse mehrere Maßnahmen zu einem Paket zusammengefasst, beschleunigt auf den Weg zu bringen.

Mit dieser Vorlage sollen nun auf Grundlage der vorgenannten Beschlüsse im Wesentlichen folgende Punkte behandelt werden:

A)

Umsetzungsvorschlag des genehmigten Verfahrens für Schulbauprogramme zur Realisierung von „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzungen“

B)

Beschreibung und Festlegung zur Realisierung des 1. Schulbauprogrammes „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung“

C)

Ausblick auf die weiteren Standorte der Maßnahmen-Priorität AA

D)

Finanzierung des 1. Schulbauprogrammes

E)

Notwendige Anpassung des Finanzbedarfes für das Schulpavillon-Bauprogramm 2015 mit Fertigstellung in 2016

F)

Personalbedarf der Dienststellen aufgrund der Umsetzung des 1. Schulbauprogrammes und der Vorbereitung der weiteren Programme

G)

Anpassung des Personalbestandes im Bereich der „Technischen Hausverwaltungen“ THV an den im Zuge der Bauprogramme steigenden Immobilienbestand aufgrund entsprechenden Stadtratsantrages

H)

Modifizierung und Anpassung der Standardraumprogramme für Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien

I)

Behandlung von im Zusammenhang mit diesen Bauprogrammen stehenden weiteren Stadtratsanträgen, Bezirksausschussanträgen und Bürgerversammlungsempfehlungen

A) Umsetzungsvorschlag des genehmigten Verfahrens für Schulbauprogramme zur Realisierung von „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzungen“

Im Beschluss der Vollversammlung am 29.07.2015 wurde der Ausblick auf das 1. Schulbauprogramm „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung“ zur Abwicklung des Aktionsprogrammes Schul- und Kita-Bau 2020 zur Kenntnis genommen und der geplanten Vorgehensweise zugestimmt.

Hierzu wurde im Beschluss zum geplanten Vorgehen Nachfolgendes dargestellt. Zum besseren Verständnis werden diese Ausführungen nochmals als Zitat in kursiv wiederholt:

„Ausblick auf die Bauprogramme „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Schulen“ zur Abwicklung des Aktionsprogrammes Schul- und Kita-Bau 2020

Mit Stadtratsbeschluss Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 vom November 2014 wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat und in Abstimmung mit der Stadtkämmerei Bauprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien zu erstellen, die alle Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, sowie alle Generalinstandsetzungen enthalten. Die jeweiligen Verfahren sind im Detail in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei festzulegen. Zudem wird für die jeweiligen Bauprogramme und Verfahren von den beteiligten Referaten unter Federführung der Stadtkämmerei ein Controllingkonzept erarbeitet.

Jedes Bauprogramm ist gesondert für sich zu betrachten.

Grundlage für die Bauprogramme ist das Resultat der Ersteinschätzung der in der Task Force Schulerweiterungen und in der Arbeitsgruppe Schulbauoffensive (SBO) vorgenommenen Priorität AA.

Wie in der Auswertung der AA-Liste zu erkennen, sind Neubaumaßnahmen und Maßnahmen im Bestand für alle Schultypen zu verzeichnen.

Zur Aufnahme in die Bauprogramme sind bei Neubaumaßnahmen und bei Maßnahmen im Bestand unterschiedliche Voraussetzungen und Verfahrenswege zu wählen, wie dies im Stadtratsbeschluss Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 unter Punkt 3 grundsätzlich

erläutert wurde.

Voraussetzungen und Verfahrenswege (Ablauf) für Bauprogramme bei Neubaumaßnahmen

Folgende Vorleistungen sind bei Neubauten erforderlich:

- *Definition des Raumbedarfes unter Konkretisierung des Standardraumprogramms in Bezug auf den Standort unter Berücksichtigung evtl. Anforderungen für den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. für ein Haus für Kinder auf dem Gelände, zusätzliche Gruppen für eine Kindertagesstätte im Schulgebäude), des Sporthallenbedarfes bzw. weiterer Anforderungen von Seiten des RBS und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.*
- *Nach Beauftragung des Baureferates kann eine Machbarkeitsstudie mit Überprüfung des maximalen Baurechtes auf Basis alternativer Raumbedarfe vom RBS vorgeschaltet werden. Dabei erfolgt eine Ersteinschätzung des Planungsrechtes von Seiten des Referates für Stadtplanung und Bauordnung. Ergänzend erfolgt durch das Baureferat eine Variantenbewertung. Danach treffen das Referat für Bildung und Sport, das Baureferat und die Stadtkämmerei auf dieser Basis eine verwaltungsinterne Entscheidung, welche Variante umgesetzt werden soll.*
- *Ermittlung des Gesamtfinanzvolumens zur Realisierung der Festbauten*
- *Im Bedarfs-/Einzelfall erfolgen Vorplanungsaufträge, Projektauftrag / Projektgenehmigung verwaltungsintern bis zum Einbringen in das Bauprogramm.*

Festlegung des Bauprogramms bzw. jeweilige Fortschreibung bei Neubauten

- *Einbringen mehrerer Standorte mit oben genannten Definitionen zu einem Bauprogramm mit folgenden Rahmenbedingungen:*
- *Genehmigung der Standorte mit Raumprogramm*
- *Genehmigung des Finanzrahmens des Bauprogrammes als Pauschale mit MIP-Änderungen/Anpassungen. Einzelveranschlagung der Maßnahmen im MIP ab Projektstand Projektauftrag/Projektgenehmigung. Liegt jeweils ein Projektauftrag/eine Projektgenehmigung vor, wird das Projekt als Einzelmaßnahme mit den aktuell ermittelten Projektkosten ausgewiesen und ins MIP eingestellt. Die Pauschale wird dann reduziert. Je nach verwaltungsinterner Projektentscheidung werden die Projektkosten bei Bedarf verwaltungsintern fortgeschrieben und im nächsten Bericht dem Stadtrat dargestellt.*
- *Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund des hohen Termindrucks für alle Maßnahmen des Bauprogrammes, die weiteren Verfahrensschritte nach den Städt. Hochbau Richtlinien verwaltungsintern abzuwickeln und dem Stadtrat im Rahmen der Fortschreibung des jeweiligen Bauprogramms über die erzielten Ergebnisse zu berichten.*
- *Die dauerhaft notwendigen Mittel für den Betrieb der jeweils zusätzlichen IT-Endgeräte werden vom Referat für Bildung und Sport im Rahmen der jeweiligen Bauprogrammbeschlüsse dem Stadtrat zur Entscheidung/Genehmigung vorgelegt.*

Voraussetzungen und Verfahrenswege (Ablauf) für Bauprogramme bei Maßnahmen im Bestand

Folgende Vorleistungen sind bei Maßnahmen im Bestand erforderlich:

- *Darstellung des Ist-Soll-Vergleiches Bestand zum Standardraumprogramm vom Referat für Bildung und Sport.*
- *Prüfung der Umsetzbarkeit des Raumbedarfes anhand von Alternativen auf Basis von Machbarkeitsstudien mit Bewertung der Varianten von Seiten des Baureferates sowie mit baurechtlicher Plausibilisierung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung. Das Referat für Bildung und Sport, das Baureferat und die Stadtkämmerei treffen auf dieser Grundlage eine verwaltungsinterne Entscheidung, welche Variante umgesetzt werden soll.*
- *Definition des umzusetzenden Raumprogramms unter Berücksichtigung des Bestandes, des Standardraumprogramms und der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vom Referat für Bildung und Sport. Bei Bedarf erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung von Oberbayern im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten.*
- *In dieser Vorbereitungszeit wird dem Stadtrat im laufenden Berichtsjahr für das Bauprogramm soweit möglich eine Vorschau der anstehenden Projekte vorgelegt und eine Pauschale als Finanzrahmen für das Gesamtpaket zur Aufnahme ins MIP eingestellt.*
- *Erteilung eines Untersuchungs- bzw. Vorplanungsauftrages an das Baureferat verwaltungsintern.*
- *Im Einzelfall erfolgen Projektauftrag / Projektgenehmigung verwaltungsintern.*

Festlegung des Bauprogramms bzw. jeweilige Fortschreibung

- *Einbringen mehrerer Standorte mit oben genannten Definitionen zu einem Bauprogramm mit folgenden Rahmenbedingungen:*
- *Je nach erreichter Planungsschärfe zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bauprogrammbeschlusses werden die Projekte in der Qualität eines Projektauftrages oder Projektgenehmigung in das Bauprogramm mit einer qualifizierten Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung bei Projektgenehmigung aufgenommen. Einzelveranschlagung der Maßnahmen im MIP ab Projektstand Projektauftrag/Projektgenehmigung. Liegt jeweils ein Projektauftrag/eine Projektgenehmigung vor, wird das Projekt als Einzelmaßnahme mit den aktuell ermittelten Projektkosten ausgewiesen und ins MIP eingestellt. Die Pauschale wird dann reduziert. Je nach verwaltungsinterner Projektentscheidung werden die Projektkosten bei Bedarf verwaltungsintern fortgeschrieben und im nächsten Bericht dem Stadtrat dargestellt.*
- *Die Verwaltung wird beauftragt, wegen des hohen Termindrucks der Maßnahmen, die weiteren Verfahrensschritte für alle Maßnahmen des Bauprogrammes nach den Städt. Hochbaurichtlinien verwaltungsintern abzuwickeln und dem Stadtrat im Rahmen der Fortschreibung des jeweiligen Bauprogramms über die erzielten Ergebnisse zu berichten.*

Jährliches Berichtswesen mit jeweiliger Fortschreibung der Bauprogramme

Wie im Stadtratsbeschluss Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 ausgeführt, erfolgt eine jährliche Berichterstattung.

Zwischen dem Berichtszeitraum können im Ausnahmefall Einzelbeschlüsse erfolgen, die dann in der Fortschreibung des Berichtes aufgegriffen werden.

Zum Herbst 2015 wird im Zusammenhang mit dem 1. Bauprogramm das Verfahren, die Darlegung der Unterlagen, die Darstellung des Jahresberichtes und das Controlling weiterführend dargestellt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Einzelfällen die Verfahrensschritte Projektauftrag und/oder Projektgenehmigung vorab verwaltungsintern durchzuführen.

Weitere Einzelheiten werden mit den folgenden Bauprogrammbeschlüssen dargestellt.“

Entsprechend diesen Vorgaben hat die Verwaltung die Darstellung eines zu genehmigenden Schulbauprogrammes sowie eines Berichtswesens für den Stadtrat entwickelt.

Die Darstellung eines Bauprogrammes und Berichtswesens wird nachfolgend aufgezeigt und beschrieben:

A)1 Beschreibung und Festlegung für ein zu genehmigendes Schulbauprogramm

Ein zu genehmigendes Bauprogramm wird in einer Gesamtübersicht der Standorte und des Bedarfes dargestellt und davon das Gesamtfinanzvolumen auf Grundlage von Nutzungseinheiten gebildet.

Des Weiteren werden zu den jeweiligen Standorten standardisierte Kurzbeschreibungen verfasst und dem jeweiligen Bauprogrammbeschluss als Anlage zur Genehmigung beigelegt.

A)1.1 Gesamtübersicht für ein zu genehmigendes Bauprogramm

Die Bauprogramme sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und der leichteren Lesbarkeit für den Stadtrat tabellarisch (standardisiert) aufgebaut und aus der Prioritätentabelle weiterentwickelt worden.

Die wesentlichen Inhalte des zu genehmigenden Bauprogramms mit Standort, Kategorie, Bedarfsumfang und Gesamtfinanzvolumen werden dabei in Kurzform zusammengefasst:

A)1.1.1 Standorte für ein zu genehmigendes Bauprogramm:

Zunächst werden die Standorte aus der Prioritätenliste AA gesondert dargestellt mit der Maßnahmenkategorie und dem jeweiligen Planungsstand.

Liegenschaftsbezeichnung	Stadtbezirk	Priorität	Zwischenlösung	Schulbauprogramm	Kategorie/ Maßnahme	Projektstand
<i>Priorität</i> AA höchste Priorität A hohe Priorität B mittlere Priorität C Bauunterhalt ✓ Projekt läuft (mit Projektauftrag, nicht finanziert) ✓✓ Projekt läuft (mit PA, bereits finanziert)		Priorität [AA, A, B, C, ✓, ✓✓]	Pavillon 2015 Pavillon 2016 Pavillon 2017ff.	Erstes Schulbauprogramm Zweites Schulbauprogramm, Vorschau Vorschau 2017 ff.	Maßnahme: PAV, NST, N, E(N), E(B), G1 (+E), G1 od. N	Planungsstand
Standort 1		AA				
Standort 2		AA				
Standort 3		AA				
Standort 4		AA				
Standort 5		AA				
Standort 6		AA				
Standort 7		AA				

A)1.1.2 Bedarfsumfang für ein zu genehmigendes Bauprogramm

Anschließend wird der Bedarfsumfang pro Standort dargestellt. Es erfolgt pro Standort eine Aufschlüsselung in Nutzungseinheiten, wie Schultyp mit Anzahl der Zügen, Sportnutzung mit Sporthallen und ggf. Schulschwimmbad oder auch ein auf dem Schulgelände betroffenes Haus für Kinder (HfK) bzw. sonstige Nutzungen, wie Kulturnutzungen. Dabei werden die wesentlichen Nutzungseinheiten der Ist-Situation mit den neuen Nutzungseinheiten und damit neuen Bedarfen (Soll) gegenübergestellt. Ergänzend wird der Umfang der baulichen Maßnahme aufgezeigt. Die Notwendigkeit von voraussichtlichen Tiefgaragen und Ausweichquartieren wird ebenfalls ausgewiesen.

Liegenschaftsbezeichnung	Priorität	Bau- programm	Schular/ Kategorie	Bedarf IST/SOLL	Baul. Umsetzung	Mensa	Baul. Umsetz.	Sporthalle SpH	Baul. Umsetz	Schwimmbad SWH	Baul. Umsetz	HfK	Baul. Umsetz	Sonstige Nutzungen	Tiefg. Stellpl.	Auslagerung (AWQ)
	Stadtbezirk	Priorität [A, A, B, C, ...]	Erstes Schulbauprogramm Zweites Schulbauprogramm, Vorschau 2017 ff.	Schulart Kategorie/Maßnahme	Züge IST Züge SOLL Klassen IST Klassen SOLL x-neue Züge bauen zzgl. Umorganisation x-Züge Sanierung Klassen BS neu	IST SOLL	x-neu / E (Erweiterung Mensa) Sanierung Versammlungsräume (VST)	IST: 1fach, 2fach, 3fach, ... Nongerecht: ja/nein SOLL: 1fach, 2fach, 3fach, ... x wenn Vereinsportnutzung	x-fach neu x-fach sanieren	IST Nongerecht: ja/nein SOLL	x-Mal (Anzahl 25m Becken) x-fach Sanierung	IST: Gruppen 1,2,3, ... SOLL: Gruppen 1,2,3, ...	x-Gruppen neu x-Gruppen Sanierung		nein oder Anzahl der Stellplätze	nein oder Pavillons (PAV)/ Anzahl der Klassen, ...
Standort 1	AA															
Standort 2	AA															
Standort 3	AA															
Standort 4	AA															
Standort 5	AA															
Standort 6	AA															
Standort 7	AA															
Standort 8	AA															
Standort 9	AA															
Standort 10	AA															
Standort 11	AA															

A)1.1.3 Vorläufiges Finanzvolumen für ein zu genehmigendes Bauprogramm

Auf Grundlage des zu genehmigenden Bedarfes und des daraus abgeleiteten Bauprogrammes wird das vorläufige Gesamtfinanzvolumen ermittelt und dargestellt. Dieses setzt sich bei Neubauten ohne Planung aus einem Kostenrahmen und bei Maßnahmen im Bestand auf Basis von Vorplanungen aus qualifizierten Kostenschätzungen zusammen.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Standorten ist der vorläufige Gesamtfinanzierungsbedarf für das gesamte Bauprogramm darzustellen und zu genehmigen. Da das neue Verfahren grundsätzlich nur einmal jährlich eine Beschlussfassung über eine neues Bauprogramm vorsieht, ist es regelmäßig erforderlich, die jeweiligen Maßnahmen bereits vor dem Vorliegen eines verwaltungsinternen Projektauftrags, also ohne konkrete Planung, für das MIP und soweit zulässig, für den Finanzhaushalt anzumelden. Folglich wird für den finanziellen Bedarf des Bauprogrammes ein vorläufiger Gesamtfinanzrahmen ermittelt (einschließlich Risikoanteil und Einrichtungskosten). Der vorläufige Gesamtfinanzrahmen wird als Pauschale im jeweiligen Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) in der Investitionsliste (IL) 1 eingestellt. Da der vorläufige Finanzrahmen auf groben Schätzungen und frühen Annahmen ohne konkrete Planungen bei den Neubauten basiert, ist u.a. auf Grund von Planungskonkretisierungen, standortspezifischen Besonderheiten und der damit verbundenen Kostenrelevanz und der Baupreisindexentwicklung mit Änderungen der Kosten bei den einzelnen Maßnahmen zu rechnen.

Sobald die Planungen bei einer Baumaßnahme Vorplanungsqualität haben und der verwaltungsinterne Projektauftrag/bzw. die verwaltungsinterne Projektgenehmigung vorliegen, erfolgt im MIP in der IL 1 – und soweit die Voraussetzungen des § 12 KommHV-Doppik und die Projektgenehmigung vorliegen – auch im Finanzhaushalt/Investitionstätigkeit eine Einzelveranschlagung der Kosten als Kostenobergrenze (incl. Risikoreserve und Ersteinrichtungskosten). Die Ersteinrichtungskosten sind gesondert im Mehrjahresinvestitionsprogramm und im Finanzhaushalt-Investitionstätigkeit darzustellen. Das vorläufige Gesamtfinanzvolumen wird reduziert. Insofern baut sich der Gesamtfinanzrahmen relativ schnell ab, bis er durch die konkreten Kosten der Einzelmaßnahme ersetzt worden ist.

Ergänzend zu den in dieser Beschlussvorlage eingefügten Gesamtübersichten des Bauprogramms werden in der Anlage zu diesem Beschluss die in den nachstehenden Abschnitten beschriebenen standardisierten Kurzbeschreibungen pro Standort dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt (**Anlagen A1 bis A 29**)¹.

A)1.2 Standardisierte Kurzbeschreibungen zu den jeweiligen Standorten für ein zu genehmigendes Bauprogramm

In der Anlage des Beschlusses werden zur Erläuterung für die zu genehmigenden Bedarfe an den jeweiligen Standorten standardisierte Kurzbeschreibungen erstellt, die eine Konkretisierung der tabellarischen Aufstellung pro Standort darstellen. Folgende Kurzbeschreibungen liegen je nach Projektstand als Anlage bei:

- Standardisierte Kurzbeschreibung 1a „NBP“ bei Neubaumaßnahmen als Ersatzmaßnahmen bei bestehenden Schulstandorten, die im jeweiligen Bauprogramm beschlossen werden (N, E(N)).
- Standardisierte Kurzbeschreibung 1b „NBP für neue Standorte“ (NST):
- Standardisierte Kurzbeschreibung 2 „Planungskonzept“ für Maßnahmen im Bestand (G, E(B)).

Der Schwerpunkt der Kurzbeschreibungen bei den Neubaumaßnahmen (1a und 1b) liegt in der Bedarfsfestlegung.

Grundlage des Bedarfs und damit des Nutzerbedarfsprogramms sind in der Regel, soweit nicht aus bestimmten Gründen von einer vollumfänglichen Umsetzung abgewichen werden muss, die vom Stadtrat genehmigten Standardraumprogramme bei Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Sportanlagen:

Für den Vorplanungsauftrag ist jedoch verwaltungsintern vom Referat für Bildung und Sport eine Konkretisierung vor Aufnahme in das Bauprogramm vorzunehmen, wie z.B.

- die Anzahl der Sporthallen inklusive Definition zum möglichen Breitensport
- Bedarfsanpassungen z.B. aufgrund zu geringen Baurechts
- Ausführungen zum Umgang mit dem Bestand
- Bedarf für ein Haus für Kinder, welches auf dem Schulgelände mit untergebracht werden soll
- Küchen- und Mensakonzept je nach Anzahl der Schulen

¹ diese beinhalten insg. 31 Projekte (2 Kurzbeschreibungen- /berichte beinhalten je 2 Maßnahmen);

- Definition für mögliche sonstige Nutzungen

Diese Bedarfsfestlegung findet sich jeweils in den Kurzbeschreibungen wieder.

Raumprogramme für Förderschulen und Berufsschulen, für welche individuelle Raumprogramme nach wie vor notwendig sind, sind für den Vorplanungsauftrag separat zu erstellen und verwaltungsintern vorzulegen. In der Kurzbeschreibung wird der Bedarf vom Referat für Bildung und Sport beschrieben.

A)1.2.1 Standardisierte Kurzbeschreibung 1a „NBP“ bei Neubaumaßnahmen als Ersatzmaßnahmen bei bestehenden Schulstandorten (bzw. soweit relevant für Kindertageseinrichtungen auf Schulgeländen), die im jeweiligen Bauprogramm beschlossen werden (N)

Mit der standardisierten Kurzbeschreibung 1a „NBP“ werden pro Standort

- das Task-Force-Ergebnis mit Priorität und Kategorie,
- die Standort-Ist-Situation mit derzeitiger Nutzung,zeitigem Bauzustand und möglichem Bau- und Planungsrecht
- der Bedarf im Hinblick auf die Prognose und das Bedarfsziel mit Erläuterungen
- die voraussichtliche Realisierbarkeit und Umsetzbarkeit des Standardraumprogramms (auf Basis möglicher Machbarkeitsstudien)
- bei Bedarf die Abhängigkeiten zu anderen Standorten

dargelegt (siehe nachstehendes Muster einer solchen Kurzbeschreibung).

Zur Veranschaulichung der örtlichen Situation wird der jeweilige Lageplan ergänzend mit abgebildet.

1. Schulbauprogramm		Standardisierte Kurzbeschreibung 1a 'NBP'							
Straße, Hausnummer; Name der Schule, Schulart:									
Stadtbezirk:									
Ergebnis der Task-Force:									
Bedarf	Bauzust	Baurecht	GI	E(N)	E(B)	N	NST	PAV	Priorität: AA
1. Standort IST-Situation									
a) Derzeitige Nutzungseinrichtungen:									
-									
b) Bauzustand:									
-									
c) Bau- und Planungsrecht:									
-									
2. Bedarf/ Prognose/ Ziel									
a) Nutzungseinrichtungen:									
-									
b) Abhängigkeit zu anderen Standorten:									
-									
3. Realisierbarkeit									
-									
Fazit:									
4. Lageplan IST-Situation									

A)1.2.2 Standardisierte Kurzbeschreibung 1b „NBP für neue Standorte“ (NST):

Bei der Kurzbeschreibung eines neuen Standortes (Beschreibung 1b) entfällt die Ist-Situation, sodass der Steckbrief kürzer zu fassen ist. Nachfolgend das Muster dazu.

1. Schulbauprogramm	Standardisierte Kurzbeschreibung 1b 'NBP für neue Standorte'
Straße, Hausnummer; Name der Schule, Schulart:	
Stadtbezirk:	
Ergebnis der Task-Force:	
GI E(N) E(B) N NST PAV	Priorität: AA
1. Planungsgrundlagen	
a) Bedarf	
-	
b) Bau- und Planungsrecht	
-	
c) Zielplanung	
-	
2. Konzept	

A)1.2.3 Standardisierte Kurzbeschreibung 2 „Planungskonzept“ für Maßnahmen im Bestand:

Bei Maßnahmen im Bestand ist das Raumprogramm vom Referat für Bildung und Sport zum verwaltungsinternen Untersuchungsauftrag vorzulegen. Dieses Raumprogramm wird meist auf Basis einer Machbarkeitsstudie im Abgleich zum Standardraumprogramm vom RBS vorab konkretisiert. Anschließend erfolgt die Untersuchung und Vorplanung durch das Baureferat. Auf Basis der Qualität einer Vorplanung mit qualifizierter Kostenschätzung wird eine standardisierte Kurzbeschreibung „Planungskonzept“ erstellt, welcher im Rahmen des jeweiligen Bauprogrammes dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Kurzbeschreibung (siehe nachstehendes Muster) beinhaltet:

- Das Realisierungskonzept im Lageplan
- Die Beschreibung der Planung mit baulichem Konzept

- Die Erläuterung zur Umsetzung des Standardraumprogramms
- Die Hinweise zum Bau- und Planungsrecht
- Die Kosten und Termine auf Basis der Planung

1. Schulbauprogramm	Standardisierte Kurzbeschreibung 2 'Planungskonzept'
Straße, Hausnummer; Name der Schule, Schulart:	
Stadtbezirk:	

Ergebnis der Task-Force:

Bedarf
Bauzust
Baurecht
 Priorität: laufendes Projekt (nicht finanziert)

1. Standort IST-Situation

a) Derzeitige Nutzungseinrichtungen:
-
b) Bauzustand:
-
c) Bau- und Planungsrecht:
-

2. Bedarf/Prognose/Ziel

a) Nutzungseinrichtungen:
-
b) Abhängigkeit zu anderen Standorten:
-

3. Realisierungskonzept

4. Planung:**a) Bauliches Konzept:**

-

b) Umsetzung Raumprogramm:

-

c) Baurechtlicher Verfahrensstand:

-

d) Kosten:

-

d) Termine:

-

A)2 Berichtswesen

Wie im Beschluss vom 09./29.07.2015 im Verfahren dargestellt, ist ein jährliches Berichtswesen mit Fortschreibung der Bauprogramme an den Stadtrat bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Schulen des jeweiligen Bauprogramms vorgesehen.

Im Berichtswesen werden

- eine Gesamtübersicht pro Bauprogramm fortgeschrieben,
- zum Planungsstand Vorplanung ein Kurzbericht für Neubauten mit Planungskonzept vorgelegt und
- bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen eines mit Bauprogramm genehmigten Standortes (z.B. Bedarfsänderung) wird ein Sonderbericht erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt (vorab erfolgt Abstimmung in der AG SBO, um für die Projekte keinen Zeitverzug zu haben).

Weitere Konkretisierungen des Berichtswesens erfolgen mit dem ersten Bericht über das 1.Schulbauprogramm im Rahmen der Beschlussfassung zum 2.Schulbauprogramm, voraussichtlich in 2017.

Nachfolgend die Inhalte des Berichtswesens:

A)2.1 Tabellarische Gesamtübersicht

Zu jedem genehmigten Bauprogramm wird im Rahmen des jährlichen Berichtswesens eine Gesamtübersicht dargestellt und fortgeschrieben.

Die tabellarische Aufstellung des jeweiligen Bauprogramms dient als Gesamtübersicht und weist wesentliche Inhalte in kompakter Form aus (siehe auch nachstehendes Muster):

- Liegenschaftsbezeichnung mit Schultyp und Standort
- Das Baujahr
- Die Priorität (Ergebnis der Task Force)

- Den Hinweis auf die Pavillonbauprogramme
- Das Bauprogramm
- Die Kategorie der Maßnahme
- Den Bedarf
- Den Planungs- bzw. Projektstand
- Die Terminprognosen nach der Qualität der Vorplanung
- Den Gesamtfianzrahmen bzw. die Projektkosten nach der Vorplanungsqualität der Fortschreibung der Standorte für das jeweilige Bauprogramm

Liegenschaftsbezeichnung	Gebäudedaten	Priorität	Zwischenlösung	Schulbauprogramm	Kategorie/ Maßnahme	Bedarf	Projektstand	Terminprognosen
<small> Priorität AA höchste Priorität A hohe Priorität B mittlere Priorität C Bauunterhalt √ Projekt läuft (mit Projektauftrag, nicht finanziert) √ √ Projekt läuft (mit PA, bereits finanziert) </small>	Stadtbezirk Baujahr	Priorität [AA, A, B, C, √, √]	Pavillon 2015 Pavillon 2016 Pavillon 2017ff.	Erstes Schulbauprogramm Zweites Schulbauprogramm, Vorschau Vorschau 2017 ff.	Maßnahme: PAV, NST, N, E(N), E(B), GI (+E), GI od. N	Züge Klassen (Sonderthemen) Mensa (pro Essen) Sporthalle (fläch, 2fläch, 3fläch) Schwimmhalle Haus für Kinder Auslagerung/AWQ	Planungsstand	Kosten Vorplanung (in Euro) Termine ab Vorplanung
Standort 1		AA						
Standort 2		AA						
Standort 3		AA						
Standort 4		AA						
Standort 5		AA						
Standort 6		AA						
Standort 7		AA						

Kurzbeschreibung der Maßnahmen-Kategorie:

- PAV:** Pavillonstandorte zur schnellen und kurzfristigen Bedarfsdeckung
- NST:** Neubau an einem neuen Standort
- N:** Neubau als Ersatzbau mit und ohne Bedarfserweiterung
- E (N):** Erweiterung als Neubau (Anbau) ohne Einbeziehung des Bestandes
- E (B):** Erweiterung als Neubau (Anbau/Aufstockung) mit Betrachtung und teilweiser Maßnahme im Bestand
- GI(+E):** Generalinstandsetzung mit und ohne Erweiterung
- GI od.N:** Generalinstandsetzung oder Neubau/Ersatzbau zu prüfen

Ergänzende Informationen und Beschreibungen zu den jeweiligen Inhalten der Spalten:

Der Bedarf:

Der Bedarf wird in der Tabelle in Kurzform dargestellt. Dabei wird der Ist-Soll Bedarf der Zügigkeit der Schule, der Sportbedarf und der Bedarf für ein evtl. am Schulstandort notwendiges Haus für Kinder mit aufgenommen.
 Weitere Ausführungen zum Bedarf liegen in der Tabelle des Bedarfsumfangs und in den standardisierten Kurzbeschreibungen in der Anlage bei der jeweiligen Genehmigung des Bauprogramms vor (siehe Abschnitt A)1.2).

Planungs- bzw Projektstand:

In der Spalte Planungs- bzw Projektstand wird der jeweilige verwaltungsinterne Projektentscheidungsstand nach den städtischen Hochbaurichtlinien aufgezeigt, so dass damit die Schärfentiefe der Planung, der Kosten und Termine abzuleiten ist.

Terminprognose:

Auf Grundlage der Qualität einer Vorplanung wird eine Terminprognose in die Tabelle eingestellt und nach Planungsfortschritt bei Bedarf konkretisiert.

Finanzvolumen :

Im Berichtswesen wird zunächst das Gesamtfinanzvolumen (einschließlich Risikoanteil und Einrichtungskosten) dargestellt. Sobald die Planungen bei einer Baumaßnahme Vorplanungsqualität haben und der verwaltungsinterne Projektauftrag vorliegt und/oder Projektgenehmigung vorliegen, erfolgt im MIP in der IL 1 – und soweit die Voraussetzungen des § 12 KommHV-Doppik und die Projektgenehmigung vorliegen – auch im Finanzhaushalt-Investitionstätigkeit eine Einzelveranschlagung der Kosten als Kostenobergrenze; das Gesamtfinanzvolumen wird reduziert. In der Tabelle werden die Projektkosten der Maßnahme als Kostenobergrenze einzeln ausgewiesen und das Gesamtfinanzvolumen reduziert sich dadurch.

A)2.2 Standardisierter Kurzbericht „Planungskonzept“ bei Neubauten

Zusätzlich wird dem Stadtrat für jedes Neubaeinzelprojekt eines genehmigten Bauprogrammes nach weitgehend abgeschlossener Vorplanung das zu realisierende Planungskonzept dargestellt. Dies erfolgt mittels des standardisierten Kurzberichtes „Planungskonzept“, der in der Regel im Rahmen der ersten Berichtserstattungen zum Bauprogramm dem Stadtrat zustimmend zur Kenntnis vorgelegt wird.

Der Aufbau des Berichtes wurde unter A)1.2.3 bei dem standardisierten Kurzbericht „Planungskonzept“ bei Maßnahmen im Bestand vorgestellt und ist hier bei Neubauten gleichermaßen anzuwenden.

A)2.3 Sonderberichte

Für den Fall, dass sich im Zuge der Planung eines Einzelprojektes wesentliche Abweichungen vom Bedarf, vom Planungskonzept oder hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit ergeben, ist der Stadtrat mittels eines Sonderberichtes zu befassen. Grundsätzlich sind wesentliche Änderungen im Zuge des laufenden Berichtsjahres in der AG SBO verwaltungsintern zu genehmigen und anschließend im nachfolgenden Bericht dem Stadtrat mit dem Sonderbericht zustimmend zur Kenntnis vorzulegen, um den Planungsprozess nicht zu unterbrechen. Der Sonderbericht wird sich voraussichtlich an die standardisierten Kurzberichte anlehnen.

A)3 Ermächtigung der Verwaltung über die AG Schulbauoffensive:

Im Verfahren wurden folgende Inhalte für Neubauten im Beschluss vom 09./29.07.2015 definiert und genehmigt:

„Im Bedarfs-/Einzelfall erfolgen Vorplanungsaufträge, Projektauftrag / Projektgenehmigung verwaltungsintern bis zum Einbringen in das Bauprogramm.“

Bei den Maßnahmen im Bestand sind Vorleistungen mit Untersuchungsaufträgen verwaltungsintern durchzuführen. *„Die Verwaltung wird des Weiteren ermächtigt, in Einzelfällen die*

Verfahrensschritte Projektauftrag und/oder Projektgenehmigung vorab verwaltungsintern durchzuführen.“

Die Ermächtigung im Bedarfs-/ Einzelfall wird ausschließlich über die AG SBO unter dem Vorsitz der 3. Bürgermeisterin Frau Strobl vorgenommen.

Ebenso sind folgende weitere Entscheidungen über die AG SBO vorzunehmen:

- Die Aktualisierung der Prioritäten.
- Die Priorisierung und Festlegung der AA-Priorität für die notwendigen Vorleistungen mit Untersuchungsaufträgen für Maßnahmen im Bestand.
- Die Entscheidung bei Variantenentscheidungen bei Machbarkeitsstudien bei Dissens der Verwaltung.
- Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen bei Standorten, die in einem Schulbauprogramm genehmigt wurden.

In der Task-Force sind die Entscheidungsvorlagen für die AG SBO vorzubereiten.

Außerdem sind alle Entscheidungen im nächsten Bericht dem Stadtrat zu Kenntnis zu geben.

Zwischen den Berichtszeiträumen können im Ausnahmefall Einzelbeschlüsse erforderlich sein, die dann im nächstfolgenden Bericht des nächsten zu beschließenden Schulbauprogramms zugefügt werden. In der Folge wird dem Stadtrat dann auch über diese „neue Baumaßnahme“ berichtet. Diese kann ein Wettbewerbsbeschluss oder auch eine wesentliche Änderung sein, die nicht verwaltungsintern über die AG SBO entschieden werden kann.

Mit diesen Programmbeschlüssen wird eine durchgängige und von Stadtratsbeschlüssen unterbrechungsfreie Planung und Umsetzung der Projekte möglich. Dabei sollen die einzelnen Planungsschritte, soweit technisch möglich, überlappend beauftragt werden können.

A)4 Das Bauinvestitionscontrolling (BIC) für die Schulbauoffensive

Am 13.10.2015 wurde im Rechnungsprüfungsausschuss ein Bericht des Revisionsamts über das Bauinvestitionscontrolling von Stadtkämmerei und Baureferat behandelt und die im Bericht enthaltenen Empfehlungen vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen. Damit wurde das bisher praktizierte System eines zentralen/dezentralen Controllings manifestiert und die Entscheidung getroffen, dass das zentrale Controlling bei der Stadtkämmerei angesiedelt und instrumentell verstärkt werden soll.

Einzelheiten des Bauinvestitionscontrollings sind noch, wie im Bericht des Revisionsamtes im Rahmen einer Dienstvereinbarung unter Beteiligung der betroffenen Referate zu regeln.

Das BIC hat das übergeordnete Ziel, Investitionsmittel wirtschaftlich und nachhaltig zu verwenden und ist damit für die Bauherrin Landeshauptstadt München ein wichtiges Werkzeug zum kontinuierlichen Controlling der Investitionen bei Baumaßnahmen, insbesondere bei der laufenden Schulbauoffensive 2013 – 2030 mit einem vorläufigen Finanzrahmen von rund 1,5 Milliarden € für das 1. Bauprogramm.

Zur wirtschaftlichen, sparsamen und bedarfsorientierten Abwicklung der Bauprogramme hat der Stadtrat daher in der Vollversammlung am 20.11.2014 den Auftrag erteilt, dass gemeinsam mit dem Baureferat sowie dem Referat für Bildung und Sport unter Federführung der Stadtkämmerei ein Controlling aufgebaut und durchgeführt wird.

In Vorbereitung des 1. Schulbauprogrammbeschlusses wurde durch die Task-Force eine Priorisierung der Standorte durchgeführt. Für die Maßnahmen der Bauprogramme wurden und werden im Rahmen der Projektentwicklung Machbarkeitsstudien durchgeführt. Die Machbarkeitsstudien mit alternativen Lösungsmöglichkeiten wurden und werden mit allen beteiligten Referaten abgestimmt. Die von den beauftragten Architekturbüros erstellten Machbarkeitsstudien mit Variantenbewertung werden vom Baureferat geprüft und dem RBS sowie der Stadtkämmerei als Richtungsentscheidung für die Erstellung der Vorplanung vorgelegt, um im Anschluss eine Entscheidung über die weiterzuverfolgende Variante herbeizuführen.

Dies stellt nun ein strukturiertes Vorgehen im Zuge der Projektentwicklung dar und schafft die optimale Grundlage zum Start des Untersuchungsauftrages bzw. der Vorplanung im Zuge der Hochbaurichtlinien in dieser frühen Planungsphase.

Um eine Beschleunigung der Maßnahmen zu erreichen, werden alle Projekte des Bauprogramms verwaltungsintern nach den Hochbaurichtlinien abgewickelt. Der Abstimmungsprozess erfolgt jeweils zwischen der Stadtkämmerei, dem Referat für Bildung und Sport und dem Baureferat. Dies bedeutet, dass Projektauftrag, Projektgenehmigung sowie Ausführungsgenehmigung verwaltungsintern genehmigt werden.

Aus diesem Grund wird die Stadtkämmerei im Rahmen des Bauinvestitionscontrollings verstärkt in alle Projektphasen einbezogen. Der Stadtrat erhält in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr) Berichte zum Stand der einzelnen Projekte.

Das Bauinvestitionscontrolling in der Stadtkämmerei ist bei den Einzelmaßnahmen der Bauprogramme in allen Verfahrensschritten im Rahmen der Hochbaurichtlinien und darüber hinaus in den dazugehörenden Projektphasen, insbesondere bei Problemen hinsichtlich der Einhaltung der Kosten und Termine sowie der Einhaltung der vorgegebenen Raumprogramme und Standards, einzubinden.

Von Seiten des Baureferates ist eine rechtzeitige Einbindung des BIC in alle wesentlichen Projektphasen und wichtigen Projektentscheidungen sicherzustellen; es hat dazu alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind die Unterlagen für die verwaltungsinternen Genehmigungen frühzeitigst vorzulegen, um ein Bauinvestitionscontrolling und die rechtzeitige Anmeldung für den Finanzhaushalt sicherzustellen.

A)5 Genehmigung des Umsetzungsvorschlags zum genehmigten Verfahren für Schulbauprogramme

Die unter Abschnitt A beschriebenen Umsetzungsvorschläge zum genehmigten Verfahren für Schulbauprogramme (unter A sind die relevanten Passagen aus dem Beschluss des Stadtrates vom 09./29.07.2015 nochmals zitiert) werden hiermit dem Stadtrat zur Genehmigung vorgeschlagen.

A)6 Evaluierung und bei Bedarf Anpassung des unter Abschnitt A) beschriebenen Verfahrens

Das unter Abschnitt A) beschriebene Verfahren wird zum 1. Bericht über das 1.Schulbauprogramm evaluiert. Bei Bedarf werden dem Stadtrat Änderungen vorgeschlagen.

B) Beschreibung und Festlegung des 1.Schulbauprogramms „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung“

Im Abschnitt A)1 wird allgemein das zukünftige Verfahren aufbauend auf dem Beschluss vom 09./29.07.2015 für die Schulbauprogramme (Inhalt und Berichtswesen) beschrieben. Anschließend wird in Abschnitt B)2 das 1. Schulbauprogramm dargestellt.

B)1 Ausgangslage aus dem Beschluss vom 09./29.07.2015 zur Priorisierung und Kategorisierung der Schulbaustandorte und deren Veränderungen

Die Priorisierung:

Wie im Beschluss vom 09./29.7.2015 dargestellt, wurde eine Bestandserfassung mit Priorisierung nach Bedarf, Bauzustand und Baurecht bei allen Schulstandorten vorgenommen. Die Priorisierungen sind folgendermaßen gegliedert und stellen immer eine Momentaufnahme dar:

AA	höchste Priorität
A	hohe Priorität
B	Standorte mit mittleren Bedarfen und damit mittlerer Priorität
C	Standorte mit kleinen oder geringen Bedarfen, Maßnahmen im Bauunterhalt
Laufende Projekte	Planungen bzw. Ausführung können aufgrund des bereits erreichten Verfahrensstandes fortgesetzt werden.

In der Task Force der Schulbauoffensive wird die Priorisierung bei Bedarf aktualisiert und jährlich überprüft und aktualisiert.

In der nachfolgenden Tabelle ist pro Priorität der Beschlussstand 09./29.07.2015 und fettgedruckt der Stand 18.02.2016 (entspricht Redaktionsstand vom 18.12.2015) dargestellt.

Priorität	AA		A		B		C		Laufende Projekte		
	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16	
Beschlussstand										√	√
GS/MS/FöZ	68	71	20	20	8	8	57	58	15	6	4
Realschulen	17	18	4	4	2	1	1	1	1	1	-
Gymnasien	25	24	5	5	3	3	9	9	4	1	1

Berufliche Schulen	12	13	3	3	1	1	16	17	2	-	-
Summe	122	126	32	32	14	13	83	85	22	8	5

Kurze Erläuterungen zu den notwendigerweise vorgenommenen Änderungen und Anpassungen ausgehend vom Stand vom 18.02.2016 (hinzugefügte Standorte werden mit vorgestelltem '+', abgezogene Standorte mit vorgestelltem '-' gekennzeichnet):

Priorität AA:

Grundschulen/Mittelschulen/Förderzentren:

- + NST: GS Situlistr. 87 (Neu)
- + MS Wittelsbacherstraße, bzw. Auenstr. 17-19 (Neu)
- + GS/MS Schulanlage Schrobenhausener Str. 15 (vormals laufende Projekte)
- + GS/MS Toni-Pfülf-Str. 30 (vormals Priorität C)
- NST: GS I Freiham Bildungscampus

Realschulen:

- + GS/RS Schwanthalerstr. 87 (vormals Priorität B)
- + GS/RS Grandlstraße 5 (neu im Bauprogramm, vormals Priorität laufendes Projekt)

Gymnasien:

- Gym. Karl-Theodor-Str. 9 und Gym. Siegfriedstr. 22 zu einem Standort verbunden (da die notwendigen Maßnahmen zu einem gemeinsamen Projekt zusammengefasst werden)

Berufsschulen:

- + NST: BBZ Ruppertstr. (vormals laufende Projekte)

Priorität B:

Realschulen:

- GS/RS Schwanthalerstr. 87 (jetzt Priorität AA)

Priorität C:

Grundschulen//Mittelschulen/Förderzentren:

- GS/MS Toni-Pfülf-Str. 30 (jetzt Priorität AA)

Die Aufteilung der **laufenden Projekte** ist der entsprechenden Tabelle in Abschnitt B)2.1 zu ersehen.

Die Kategorisierung:

Die Priorität AA wurde anschließend in die bereits bekannten Maßnahmen-Kategorien wiederum untergliedert:

- PAV:** Pavillonstandorte zur schnellen und kurzfristigen Bedarfsdeckung
- NST:** Neubau an einem neuen Standort
- N:** Neubau als Ersatzbau mit und ohne Bedarfserweiterung
- E (N):** Erweiterung als Neubau (Anbau) ohne Einbeziehung des Bestandes
- E (B):** Erweiterung als Neubau (Anbau/Aufstockung) mit Betrachtung und teilweiser Maßnahme im Bestand
- GI(+E):** Generalinstandsetzung mit und ohne Erweiterung
- GI od.N:** Generalinstandsetzung oder Neubau/Ersatzbau zu prüfen

Im Zuge des Bedarfs- und Planungsprozesses kann es auch in der Kategorisierung der Priorität AA zu Aktualisierungen kommen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Kategorisierung der Priorität AA ohne Pavillons zum

Stand 09./29.07. 2015 und fettgedruckt zum Stand 18.02.2016 (entspricht Redaktionsstand vom 18.12.2015) dargestellt.

	Neubau						Bestand					
	NST		N		E (N)		E (B)		GI(+E)/GI		GI od N	
Beschlussstand	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16	29.07.15	18.02.16
GS/MS/FöZ	16	16	12	9	2	3	20	21	6	7	6	9
Realschulen	5	5	1	1	-	-	7	7	2	3	1	1
Gymnasien	5	5	-	-	3	3	9	9	5	4	2	2
Berufliche Schulen	4	5	-	-	1	1	5	5	2	2	-	-
Summe (114 bisher und 118 neu)	30	31	13	10	6	7	41	42	15	16	9	12

Kurze Erläuterungen zu den notwendigerweise vorgenommenen Änderungen und Anpassungen ausgehend vom Stand vom 18.02.2016 (hinzugefügte Standorte werden mit vorgestelltem '+', abgezogene Standorte mit vorgestelltem '-' gekennzeichnet):

NST:

Grundschulen/Mittelschulen/Förderzentren:

+ NST: Grundschule Situlistr. (Neu)

- NST: GS I Freiham Bildungscampus (wird separat gelistet)

Berufsschulen:

+ NST: BBZ Ruppertstr. 1 (vormals laufende Projekte)

N:

Grundschulen//Mittelschulen/Förderzentren

- GS Zentnerstr. 2/Schwindstr.: N --> GI+E

- GS Karl-Marx-Ring: N --> GI od. N

- GS Theodor-Heuss-Platz 6: N --> GI od. N

- GS Max-Kolmsberger-Str. 6: N--> GI od. N

+ MS Wittelsbacherstraße/Auenstr. 17+19 (Neu)

E(N):

Grundschulen/Mittelschulen/Förderzentren:

+ GS/MS Winthirplatz 6: E(B) -->E(N)

E(B):

Grundschulen/Mittelschulen/Förderzentren:

+ GS/MS Schulanlage Schrobenhausener Str. 15 (vormals laufende Projekte)

- GS/MS Winthirplatz 6: E(N)

GI(+E)/GI:

Grundschulen/Mittelschulen/Förderzentren:

+ GS Zentnerstr. 2/Schwindstr.: N --> GI+E

+ GS/RS Schwanthalerstr. 87 (vormals Priorität B, RS geht an anderen StO)

Gymnasien:

- Gym. Karl-Theodor-Str. 9 und Gym. Siegfriedstr. 22 zu einem Standort verbunden (da die notwendigen Maßnahmen zu einem gemeinsamen Projekt zusammengefasst werden)

GI od. N:

Grundschulen/Mittelschulen/Förderzentren:

+ GS Karl-Marx-Ring: N --> GI od. N

+ GS Theodor-Heuss-Platz 6: N --> GI od. N

+ GS Max-Kolmsberger-Str. 6: N --> GI od. N

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine „jährliche“ Überprüfung und Aktualisierung der Priorisierung und Kategorisierung aufgrund sich ändernder Bedarfe erforderlich werden kann.

Bevor nun in den jeweiligen Abschnitten A, B und C die Priorität AA mit ihren Kategorien in Schulbauprogramme unterteilt wird, ist es erforderlich, die Voraussetzungen und Verfahren für die Bauprogramme auf Basis des Beschlusses vom 09./29.07.2015 fort zu schreiben.

B)2. Das 1. Schulbauprogramm „Neubau, Erweiterung und Generalsanierung“

B)2.1 Beschreibung der Standorte des 1. Schulbauprogramms

Mit der eingangs dargestellten Beschlussvorlage vom 09./29.07.2015 wurde dem Stadtrat eine Vorschau auf die für das 1. Schulbauprogramm anvisierten Schulstandorte gegeben. Diese Standorte wurden in der Zwischenzeit weiter geprüft und die notwendigen Baumaßnahmen aktualisiert. Folgende 26 Standorte der **Priorität AA** (höchste Priorität, bei denen vor allem der schulische Bedarf in zeitlicher Dringlichkeit zu decken ist, bzw. bei denen der bauliche Zustand eine baldige Generalinstandsetzung oder einen Ersatzbau erforderlich macht) können nun dem Stadtrat zur Realisierung und damit zur Entscheidung vorgelegt werden.

Außerdem werden schon laufende Projekte in das 1. Schulbauprogramm „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung“ mit aufgenommen,

- die noch nicht finanziert sind und nun mit diesem Beschluss finanziert werden und in der Qualität des Projektauftrages bzw. Projektgenehmigung vorliegen bzw. noch in Bearbeitung sind (5 Projekte); damit können Einzelbeschlüsse und ein Planungsstopp vermieden werden.
- Projekte, bei denen Stadtratsaufträge bereits vorliegen und deren Ausführungsgenehmigung mit Beschlussfassung bzw. nach Beschlussfassung verwaltungsintern erfolgen können (8 Projekte). Diese sind bereits finanziert und werden deshalb außerhalb des Finanzrahmens geführt.

Dementsprechend ergibt sich daraus das 1. Schulbauprogramm. Dies ist in nachfolgender tabellarischer Gesamtübersicht dargestellt.

Sort BAU	Liegenschaftsbezeichnung	Stadtbezirk	Priorität	Zwischenlösung			Schulbauprogramm			Kategorie/ Maßnahme:	Projektstand
				Pavillon 2015	Pavillon 2016	Pavillon 2017ff	Erstes Schulbauprogramm	Zweites Schulbauprogramm, Vorschau	Vorschau 2017 ff.		
	Priorität AA höchste Priorität A hohe Priorität B mittlere Priorität C Baumerhalt √ Projekt läuft (mit Projektauftrag, nicht finanziert) √ √ Projekt läuft (mit PA, bereits finanziert)										
			Priorität [AA, A, B, C, √, √ √]								
01-GYM	Schulzentrum Quiddestr. 4	16	AA				X			E(N) NBP	
01-GYM	Gymnasium Wackersberger Str. 59; Klenze-Gymnasium	06	AA				X			E(N) NBP	
03-MS	Grund- Mittelschule Bernaysstr. 35	11	AA				X			N NBP	
03-MS	Schulanlage Schrobenhausener Str. 15	25	AA		X		X			E(B) NBP	
03-MS	Grund- Mittelschule Toni-Pfülf-Str. 30	24	AA				X			E(B) NBP	
03-MS	Grund- Mittelschule Torquato-Tasso-Str. 38 (1.BA 2015/2.BA 2017)	11	AA		X		X	X		E(B) NBP	
05-GS	Grundschule Camerloherstr. 110	25	AA		X		X			N NBP	
05-GS	Grundschule Oberföhringer Str. 224	13	AA		X		X			GI od. N NBP	
05-GS	Grundschule Ravensburger Ring 37	22	AA				X			N NBP	
05-GS	Grundschule Karlsfeld Schulstr. 6-8	99	AA		X		X			N NBP	
05-GS	Grundschule Strehleranger 4	16	AA		X		X			N NBP	
05-GS	Grundschule Waldmeisterstr. 38	24	AA	X			X			N NBP	
05-GS	Grundschule Amphionpark/ Weizenbachstr. 12	10	AA		X		X			E(N) NBP	
06-BS	Berufsoberschule Brienner Str. 37	03	AA				X			E(N) NBP	
06-BS	Neuer Standort: BBZ Ruppertstr. 1	02	AA				X			NST NBP	
05-GS	Neuer Standort: Grundschule Hochstr. 31	05	AA				X			NST NBP	
05-GS	Neuer Standort: Grundschule Grafinger Str. 13 (Werkeviertel)	14	AA				X			NST NBP	
05-GS	Neuer Standort: GS Dachauer Str. 164/ Zentralwäscherei, Hanauer Str. 2	10	AA				X			NST NBP	
05-GS	Neuer Standort: GS Dachauer Str. 114 (Kreativquartier)	04	AA				X			NST NBP	
05-GS	Neuer Standort: Grundschule I Bayernkaserne	12	AA				X			NST NBP	
05-GS	Neuer Standort: Grundschule II Bayernkaserne	12	AA				X			NST NBP	
05-GS	Neuer Standort: Grundschule Paul-Gerhard-Allee, Baumbachstr. 5	21	AA				X			NST NBP	
01-GYM	Neuer Standort: Gymnasium Bayernkaserne III	0	AA				X			NST NBP	
02-RS	Neuer Standort: RS Heidemannstr. / Carl- Orff- Bogen, Gustav-Mahler-Str. 2	12	AA				X			NST NBP	
04-FS	Neuer Standort: Schulförderzentrum (SFZ) Bayernkaserne IV	16	AA				X			NST NBP	
02-RS	Neuer Standort: Realschule Aschauerstr., Paulsdorferstr. 20	16	AA				X			NST NBP	

Projekte mit Qualität Projektauftrag/Projektgenehmigung, welche **bislang noch nicht finanziert** sind, aber jetzt mit dieser Beschlussvorlage **finanziert werden**:

01-GYM	Gymnasium Elektrastr. 61; Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium	13	√				X			GI+E PA
05-GS	Grundschule Berg-am-Laim-Str. 142	14	√				X			E(B) PA+PG
05-GS	Grundschule Pfanzeltpl. 10	16	√				X			E od. N PA
05-GS	Grundschule Sentastr. 20-22 (Sportanlage)	13	√				X			GI PA+PG
05-GS	Grundschule Plinganserstr. 28 (1. BA)	06	√				X			GI PA+PG

Die vorstehenden 26 und diese nun 5 Projekte ergeben zusammen insg. **31 Einzelprojekte**.

Zur Verfahrensvereinfachung werden noch nachfolgende laufende – **bereits finanzierte** - Maßnahmen aufgeführt, bei denen bereits Stadtratsbeschlüsse vorliegen, bzw. welche bereits im Bau befindlich sind oder bei denen ein Baubeginn demnächst ansteht. Die weiteren Genehmigungsschritte, wie Ausführungsgenehmigungen – soweit diese noch nicht vorliegen –, sollen wie im Bauprogramm vorgesehen, weiterführend verwaltungsintern abgewickelt werden.

Dies sind folgende insg. 8 sog. „laufende Projekte“:

02-RS	Grund- Realschule Grandstr. 5; Realschule an der Blütenburg	21		√√					X	GI+E	AG Teilprojekt1, Ausführung
05-GS	Neuer Standort: Grundschule Bauhausplatz	12		√√					X	NST	AG, Ausführung
05-GS	Grundschule Fröttmaninger Str. 21	12		√√					X	GI+E	PG
05-GS	Grundschule Haimhauserstr. 23	12		√√					X	GI+E	PG
05-GS	Neuer Standort Grundschule Ruth-Drexel-Str. (Prinz- Eugen- Kaserne)	13		√√					X	NST	AG, Ausführung
05-GS	Neuer Standort: GS III Freiham Nord- Aubinger- Allee- GS, Germeringer Weg	22		√√					X	NST	AG, Ausführung
05-GS	Neuer Standort: GS II Freiham Mitte (Quartierszentrum)	22		√√					X	NST	AG, Ausführung
01-GYM	Schulzentr. Engadiner Str. 1/Graubündener Str. 50, Sporthalle/SWH	19		√√					X	GI	PA

Hinweis: Beim SZ Engadiner Straße 1/Graubündener Str.50 handelt es sich um die Generalinstandsetzung des zum Schulzentrum gehörenden Sport- u. Schwimmhallentraktes als praktisch 1. Bauabschnitt. Die Generalinstandsetzung des Schulgebäudes selbst ist ein eigenes Projekt als sog. 2. Bauabschnitt und wird in einem späteren Bauprogrammabschluss behandelt.

Kurzbeschreibung der Maßnahmen-Kategorie:

PAV: Pavillonstandorte zur schnellen und kurzfristigen Bedarfsdeckung

NST: Neubau an einem neuen Standort

N: Neubau als Ersatzbau mit und ohne Bedarfserweiterung

E (N): Erweiterung als Neubau (Anbau) ohne Einbeziehung des Bestandes

E (B): Erweiterung als Neubau (Anbau/Aufstockung) mit Betrachtung und teilweiser Maßnahme im Bestand

GI(+E): Generalinstandsetzung mit und ohne Erweiterung

GI od.N: Generalinstandsetzung oder Neubau/Ersatzbau zu prüfen

Fazit des Maßnahmenpaketes (ohne die bereits – finanzierten –, sogenannten laufenden 8 Maßnahmen):

Insgesamt sind damit

26 neue und

5 bislang noch nicht finanzierte

somit insg. **31 Maßnahmen** relevant.

Diese 31 Maßnahmen betreffen direkt

22 Grundschulen

5 Mittelschulen

3 Realschulen

3 Gymnasien

4 Berufliche Schulen sowie

1 Förderzentrum,

insg. somit **38 Schulen** (da manche Standorte 2 Schulen betreffen).

Bestandteil dieser Maßnahmen sind auch 10 Kindertageseinrichtungen, sowie eine Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien Oberbayern-West, eine Beratungsstelle des RGU und eine Kultureinrichtung des Kulturreferates; damit sind mit den Baumaßnahmen **51 Nutzungseinrichtungen** betroffen.

Mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen gibt es zusätzlich für vier andere Schulen räumliche Entlastungen (Verlegung Marieluise-Fleißer-RS an die Aschauer Straße für die im Gebäude Schwanthalerstraße verbleibende Grundschule, für das Werner-von-Siemens-Gym und die Schulartunabhängige Orientierungsstufe aufgrund der Verlegung eines Teiles der Werner-von-Siemens-RS, Verlegung MS Führichstr. an den Strehleranger, damit Entlastung für GS Führichstr.).

Hinzu kommen noch die ebenfalls oben erwähnten bereits finanzierten **8 Maßnahmen**, welche

7 Grundschulen

2 Realschulen und

1 Gymnasium

betreffen, so dass als Gesamtfazit insg. **39 Maßnahmen** in dem 1. Schulbauprogramm enthalten sind.

In den nachfolgenden Abschnitten wird der zugrundliegende Bedarf detailliert erläutert.

B)2.2 Umfang des Bedarfes des 1. Schulbauprogramms:

In der nachfolgenden Tabelle werden die Bedarfe pro Standort dargestellt. Es erfolgt pro Standort eine Aufschlüsselung in Nutzungseinheiten, wie Schultyp mit Anzahl der Züge, Sportnutzung oder auch Haus für Kinder. Dabei werden die wesentlichen Nutzungseinheiten der Ist-Situation mit den neuen Nutzungseinheiten und damit den neuen Bedarfen (Soll) gegenübergestellt. Ergänzend wird dazu der bauliche Umfang aufgezeigt. Hinsichtlich umfassenderer Ausführungen zu den einzelnen Projekten wird auf die in der Anlage beigefügten standardisierten Kurzbeschreibungen und -berichte verwiesen.

Liegenschaftsbezeichnung	Stadtbezirk	Priorität	Bau- programm	Schular/ Kategorie	Bedarf IST/SOLL	Bau- Umsetzung	Mensa Bau- Umsetz.	Sporthalle SpH	Bau- Umsetz.	Schwimm- Umsetz.	Bau- Umsetz.	hFK	Baul. Umsetz.	Sonstige Nutzungen	Tiefg. Stellpl.	Auslagerung (AWO)
<i>Legende:</i> Priorität: A hohe Priorität, B mittlere Priorität, C Baumreife AA höchste Priorität, A hohe Priorität, B mittlere Priorität C Baumreife X Projekt läuft (mit Projektauftrag, nicht finanziert) V Projekt läuft (mit PA, bereits finanziert)																
Schulzentrum Quiddstr. 1, 3, 4	16	AA	X	Schulart	Züge IST	x-neue Züge bauen	IST	IST: 1fach, 2fach, 3fach, ...	x-fach neu	IST	x-fach sanieren	IST: Gruppen 1,2,3, ...	7	VM Beratungsgat MB Dienststelle	nein	nein
Gymnasium Wackersberger Str. 59, Klenze-Gymnasium	6	AA	X	RS E(N)	2, 3	2 x	-	-	-	-	-	4, 7	7	THV Dienststelle	nein	TA
Grund- Mittelschule Bernaysstr. 35	11	AA	X	MS N	4, 5	2 x	1 x	1 - n 3 - x	3	-	3	-	-	THV Dienststelle	nein	TA
Schulanlage Schrobensauer Str. 15	25	AA	X	MS E(B)	3, 5	2 x	1 x	1 - j 3 -	3	-	3	-	-	THV Dienststelle	nein	A
Grund- Mittelschule Toni-Pfaff-Str. 30	24	AA	X	GSM E(B)	2, 2	x	-	-	-	14	-	-	-	THV Dienststelle	nein	TA
Grund- Mittelschule Torquato-Tasso-Str. 36/38 (1. BA HFK, Men)	11	AA	X	GSM E(B)	-	-	-	-	-	1	-	1	4, 6	THV Dienststelle	nein	TA
Grundschule Camerhoferstr. 110	25	AA	X	GS N	4, 5	5	1	1 - n 1 -	1	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Oberföringer Str. 224	13	AA	X	GS N	3, 4	4	1	1 - n 3 -	3	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Ravensburger Ring 37	22	AA	X	GS N	5, 6	6	1	1 - n 3 -	3	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Kanfeld Schuisr. 68	16	AA	X	GS N	5, 6	6	1	1 - n 3 -	3	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Ströhenberger 4, 8	16	AA	X	GS N	2, 3	3	1	1 - n 3 -	3	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Waldmeisterstr. 34	24	AA	X	GS N	3, 4	4	1	1 - n 1 1 x	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Amphionpark/Welzenbachstr. 12	10	AA	X	GS E(N)	5, 7	2	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Berufsberechule Brenner Str. 37, Luisenstr. 29	3	AA	X	BS	-	13	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: BBZ Ruppertstr. 1-5	2	AA	X	BS NST	-	25	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Grundschule Hochstr. 31	2	AA	X	BS NST	-	27	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Grundschule Oberföringer Str. 13 (Werksviertel)	5	AA	X	GS NST	3	3	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Grundschule Paul-Gerhardt-Allee, Hanauer Str. 164 (Zooquartier)	10	AA	X	GS NST	4	4	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Dachauer Str. 114 (Kreativquartier)	4	AA	X	GS NST	3	3	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Grundschule I Bayernkaserne	12	AA	X	GS NST	4	4	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Grundschule II Bayernkaserne	12	AA	X	GS NST	5	5	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Gymnasium Bayernkaserne	12	AA	X	GS NST	5	5	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Gymnasium Bayernkaserne IV	12	AA	X	GS NST	6	6	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: SFZ Bayernkaserne	16	AA	X	GS NST	6	6	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Grundschule Paul-Gerhardt-Allee	21	AA	X	GS NST	5	5	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: Grundschule Paul-Gerhardt-Allee	12	AA	X	GS NST	5	5	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Neuer Standort: RS Aschauerstr., Paulsdorferstr. 20	16	AA	X	RS NST	3, 6	6	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Gymnasium Elektrastr. 61, Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium	13	V	X	GYM E(B)	5, 6	1	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Berg-am-Laim-Str. 142	14	V	X	GS E od. N	3, 4	1	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Pflanzelplatz 10	13	V	X	GS E od. N	3, 4	1	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Seitasstr. 20-22 (Sportanlage)	16	V	X	GS E od. N	3, 4	1	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA
Grundschule Pfingenserstr. 28 (1. BA)	6	V	X	GS E od. N	3, 4	1	1	1 - n 2 -	2	1	1	1	4, 7	-	nein	TA

Summe aller Grundschulen (GS):	42	88	-	72	1x 2	-	2	18	4	8	3	-	28	2	4x	33	11	4	5	3	2	12	36	36			
Summe aller Mittelschulen (MS):	8	10	-	8	1x	-	-	-	-	1	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Summe aller Realschulen (RS):	5	14	-	13	1x	-	2	1x	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Summe aller Gymnasien (GYM):	9	17	-	9	1x 5	1	2	1	1	1	1	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Summe aller Grundschulen (GS):	65	-	-	65	-	-	2	2x	-	-	-	-	1x	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Summe aller Förderzentren (FZ):	24	-	-	24	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Summe Gesamt (alle Schulen):	64	129	-	102	4	7	89	3	24	23	1	7	9	3	-	44	2	5x	46	2	4	5	3	2	17	56	56

Zusammenfassung (enthält 31 Maßnahmen, die bereits finanzierten 8 Projekte sind hier nicht zusätzlich aufgeführt):

Bedarf			Bauliche Umsetzung	
Grundschulen	46	zusätzl. Züge	72	Züge werden neu gebaut (inkl. 26 Züge Ersatz)
Mittelschulen	2	zusätzl. Züge	8	Züge werden neu gebaut (inkl. 4 Züge Ersatz und Verlegung von 2 Zügen von einem anderen Standort)
Realschulen	9	zusätzl. Züge	13	Züge werden neu gebaut (inkl. 4 Züge als Verlegung von anderen Standorten)
Gymnasien	8	zusätzl. Züge	9	Züge werden neu gebaut; 1 Zug wird umorganisiert, 5 Züge werden saniert
Züge Schulen	65	zusätzl. Züge	102	Züge werden neu gebaut

Berufsschulen	65	neue Klassen	65	Klassen werden neu gebaut
Förderzentren	24	neue Klassen	24	Klassen werden neu gebaut

Mensen	24	Mensen	24	Mensen (inkl. 1 Erweiterung und 1 Sanierung)
---------------	-----------	--------	-----------	--

Sporthallen			Bauwerke	nach Abschluss aller Bauarbeiten stehen folgende Hallen bzw. Hallenübungseinheiten (ÜE) zur Verfügung
			10	Dreifachsporthallen mit 30 Übungseinheiten
			7(6)	Zweifachsporthallen mit 14 bzw. 12 Übungseinheiten
			2(3)	Einfachsporthallen mit 2 bzw. 3 Übungseinheiten
		insg.	19	mit 46 bzw. 45 Übungseinheiten (abhängig vom Ergebnis der bau- u. planungsrechtlichen Möglichkeiten bei bestimmten Standorten)
Gegenüber dem heutigen Stand von 12 ÜE ergeben sich damit insg. 46 bzw. 45 Hallenübungseinheiten und somit eine Mehrung von			34(33)	zusätzlich: 2 Sporthallenübungseinheiten in einem Bauwerk werden saniert

Schwimmbäder	1	zusätzl. Schwimmhalle	1	Neubau mit 2x25m, 2 Sanierungen, 1 Ersatzneubau
---------------------	---	-----------------------	----------	---

Haus für Kinder	39	zusätzliche Gruppen	56	Gruppen werden neu gebaut (davon 17 Ersatzneubauten)
------------------------	----	---------------------	-----------	--

Sonstige Nutzungen, welche im Zuge der Bauprojekte mit realisiert werden: Sing- und Musikschule, Väter- und Mütterberatungsstelle des RGU, Kulturzentrum, Staatl.Dienststelle für den Ministerialbeauftragten der Gymnasien Oberbayern-West

Errichtung von Schulzügen:

Insgesamt wird die Zahl der durch dieses Bauprogramm betroffenen Züge von bisher 64 auf 129 Züge erweitert:

- Bei GS von 42 auf 88, dabei 72 Züge neu baulich zu errichten
- Bei MS von 8 auf 10, dabei 8 Züge neu baulich zu errichten
- Bei RS von 5 auf 14, dabei 13 Züge neu baulich zu errichten
- Bei Gymnasien von 9 auf 17, dabei 9 neu baulich zu errichten.

Insg. werden damit 65 Züge zusätzlich bereitgestellt, 102 Züge werden mit dem Bauprogramm neu erstellt.

Reine bautechnische Sanierungen werden bei dieser Aufzählung der Züge nicht erfasst (z.B. GS/MS Toni-Pföhl-Straße).

Zusätzliche Klassen bei Beruflichen Schulen:

Hinzu kommt die Ausweitung des beruflichen Schulstandortes Briener Straße 37/ Luisenstraße 29 mit bis zu 13 Unterrichtsräumen (sowie einer Mensa), sodass hier die ausgelagerte Filiale von der Astrid-Lindgren-Straße wieder zurück in das Stammhaus ziehen kann und damit im Gegenzug für die Berufsschulen an der Astrid-Lindgren-Straße wieder Platz geschaffen werden kann.

Der Neubau des beruflichen Schulzentrums an der Ruppertstraße wird insg. 52 Klassenzimmer aufweisen, wobei mit diesem Neubau an den bisherigen Standorten der Schulen wiederum Räume für die dort verbleibenden Schulen zur Verfügung stehen werden. Für den beruflichen Schulbereich werden daher insg. 65 Klassenzimmer neu geschaffen.

Schulförderzentrum

Außerdem wird in der ehem. Bayernkaserne ein Förderzentrum mit 24 Klassen neben einer neuen GS errichtet.

Verlegungen von Schulen

Im Zuge der Baumaßnahmen werden folgende Schulen verlegt:

- Staatl. Marieluise-Fleißer-Realschule von der Schwanthalerstraße an die Aschauer Straße mit 3 Zügen mehr (einschließlich Haus für Kinder neu)
- Mittelschule Führichstraße an den Standort Strehleranger mit einem Zug Mittelschule mehr.

Mensen:

24 Mensen sind insg. betroffen; 22 Mensen für die Standorte, 1 Erweiterung sowie 1 Sanierung im Zuge der Generalinstandsetzung sind im Programm mit enthalten und werden unter Berücksichtigung von Synergien bei Mehrfachnutzungen realisiert.

Sporthallen:

Im Programm enthalten sind die Sporthallenbedarfe:

Es werden 10 sanierungsbedürftige und nicht normgerechte Einzelsporthallen (Hallenübungseinheiten) bedarfsgerecht ersetzt durch 1-3-fach-Sporthallen. Insgesamt sind **20 Sporthallengebäude** im Programm enthalten (davon wird 1 Sporthallengebäude mit 2

Übungseinheiten saniert). Insgesamt werden damit 46 bzw. 45 neue Sporthallenübungseinheiten errichtet (zehn 3-fach-, sechs, bzw. sieben 2-fach- und zwei bzw. drei 1-fach-Sporthallen). An der 1-, 2- bzw. 3-fach-Ausrichtung können sich im Zuge der weiteren Planungen aufgrund bau- und planungsrechtlicher Gegebenheiten noch Änderungen ergeben.

Schwimmbhallen:

Die Toni-Pföhl-Schwimmbhalle (als Bestandteil des Sporttraktes der Grund- und Mittelschule Toni-Pföhl-Straße 30) soll saniert werden, um den Betrieb wieder aufnehmen zu können. In der Welzenbachstraße ist eine Sanierung der Schwimmbhalle (einschl. des Sporthallentraktes) sowohl von der Bausubstanz als auch vom Bedarf nicht empfehlenswert. Hier besteht die Möglichkeit, Sporthalle / Schwimmbad und den Mehrbedarf an Schulzügen in einer kompakten Maßnahme zu realisieren.

Am Standort der ehem. Bayernkaserne ist zur Abdeckung der nördlichen Region am Standort Gymnasium / Grundschule neben den Sporthallen auch ein Schwimmbad (2x25-m-Becken) vorgesehen.

Die Schwimmbhalle Sentastraße in der ehem. Prinz-Eugen-Kaserne wird im Zuge des bereits laufenden Neubaus der Grundschule Ruth-Drexel-Straße umfassend saniert.

Fazit: **4 Schwimmbhallen** sind somit im Bauprogramm enthalten.

Häuser für Kinder (HfK)

Die vorhandenen sanierungsbedürftigen Kindertageseinrichtungen an verschiedenen Standorten werden bedarfsgerecht im Zuge der Standortplanung erneuert und ausgeweitet zu Häusern für Kinder (bzw. Kindertageseinrichtung an der Luisenstraße).

An insg. 10 Standorten entstehen insgesamt 56 Gruppen, d.h. 39 Gruppen entstehen damit zusätzlich.

Sonstige Nutzungen

Am künftigen Berufsschulstandort Ruppertstraße entsteht im Zuge der Schulplanung auch eine Kultureinrichtung des Kulturreferates, sowie am Standort Quiddestraße eine Betreuungseinrichtung des Referates für Gesundheit und Umwelt. An der Wackersberger Straße entstehen neue Räume für die staatliche Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien Oberbayern-West (siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt K).

Tiefgaragen / Parkgaragen

Aus Gründen der städtebaulichen Verdichtung und optimalen Grundstücksausnutzung oder im Bezug auf den notwendigen Lärmschutz sind planerisch, aber auch bauordnungsrechtlich an manchen Standorten Tiefgaragen nicht zu vermeiden. Im 1. Schulbauprogramm sind bisher 12 Standorte mit Stellplätzen in Tiefgaragen mit berücksichtigt.

Ausweichquartiere:

Für verschiedene Standorte sind Ausweichquartiere in relativ geringem Umfang notwendig. Zum Teil wurden für die vorgesehenen Planungen im Zuge der Pavillonbauprogramme 2015 und 2016 bereits Pavillons als Ausweichquartiere für die Baumaßnahmen mitberücksichtigt bzw. Pavillons im Vorfeld bereits größer konzipiert (Schrobenhausener Straße, Torquato-Tasso-Straße, Strehleranger für Führichstraße und Karlsfeld). In einer großen Anzahl von Konzepten besteht die Möglichkeit, den Bestand der Schule zunächst größtenteils zu erhalten und neben dem Bestand die neue Schule zu errichten, um so Auslagerungen entweder ganz zu vermeiden, bzw. so gering wie möglich halten zu können. Damit werden

Kosten gespart, aber auch der Schulbetrieb kann ohne umfangreiche, bzw. mehrfache Umzüge weitergeführt werden. Für die Elektrastrasse ist nach den derzeitigen Gegebenheiten zur Auslagerung ebenfalls eine Pavillonanlage vorgesehen; die Standortsuche nach einem alternativen – im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit – längerfristig nutzbaren Ausweichquartier läuft derzeit noch; entsprechende Änderungen des Auslagerungskonzeptes sind damit noch relevant (siehe auch Abschnitt I)6).

B) 2.3 Vorläufiges Gesamtfinanzvolumen

B)2.3.1 Ermittlung des vorläufigen Gesamtfinanzvolumens

Ermittlung bei Neubauten ohne Projektplanung:

Das Baureferat hat in Abstimmung mit der Stadtkämmerei die Ermittlung des vorläufigen Gesamtfinanzvolumens bei Neubaumaßnahmen mit Hilfe von Kostenauswertungen für die jeweiligen Nutzungseinheiten vorgenommen. Mit diesen „Bausteinen“ ließen sich die vielen unterschiedlichen Nutzungszusammensetzungen an den einzelnen Standorten abbilden und aus der Summe der Kosten für die einzelnen Nutzungseinheiten das vorläufige Finanzvolumen zusammenstellen. Damit ist möglich, das vorläufige Finanzvolumen nach Umfang der Nutzungseinheiten des gesamten Bauprogramms auszuweisen.

Die Entwicklung dieser Kosten für die jeweiligen Nutzungseinheiten erfolgte auf der Basis von Auswertungen bereits fertiggestellter, sich in Bau oder in der Planung befindlicher Schulbau-Projekte mit einem umgesetzten Lernhauskonzept der Stadt München. Zur Auswertung kamen u.a. die sich in der Ausführung befindlichen 3- und 5-zügigen „4 Grundschulen der modularen Bauweise“, das Schulzentrum Grandlstraße mit einer 4-zügigen Grund- und einer 4-zügigen Realschule, das Gymnasium Nord mit 4 Zügen. Für Berufsschulen wurden Erkenntnisse aus der BOS/FOS Nordhaide und dem BSZ am Simon-Knoll-Platz zu Grunde gelegt.

Die Ermittlung für Schulgrößen und -typen für die es keine direkten Vergleichsprojekte gab, erfolgte mittels Kostenerkenntnissen aus vorgenannten Schulen und den Flächenangaben der Anlage B des RBS-Beschlusses vom 06./20.05.2015 „Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Schulsportanlagen“. Des Weiteren wurden für Mensen und Kantinen Projekte aus den G8-Maßnahmen herangezogen.

Für besondere Maßnahmen wie z.B. Schulschwimmbäder wurden Kosten des „BKI-Baukosteninformationszentrums“, Gebäude Neubauten Stand 2015, die Gebäudeart „Schwimmballen“ verwendet.

In der Ermittlung des Gesamtfinanzvolumens für die Bauprogramme sind bei den Neubauten 17,5% für den Risikozuschlag enthalten, entsprechend Projekten nach Hochbaurichtlinie zum Zeitpunkt des Projektauftrags (Qualität der Vorplanung). Da diese Projekte aber noch nicht die Qualität der Vorplanung aufweisen, sind erhöhte Risiken für noch fehlende Planung, sowie noch nicht bekannte spezifische Faktoren, wie zum Beispiel der Baugrund, zu berücksichtigen. Dieser Unschärfegrad (Qualität Machbarkeitsstudie) wurde mit einem

pauschalen Zuschlag mit 7,5% berücksichtigt.

Die Kosten pro Nutzungseinheit werden selbstverständlich laufend aktualisiert hinsichtlich der Baupreientwicklung und den Entwicklungen zu Bauanforderungen, wie z.B. ENEC, EEWärmeG oder der HOAI und von Bauprogramm zu Bauprogramm konkretisiert.

Für die Ermittlung der Kosten pro Nutzungseinheit für das 1. Schulbauprogramm sind die unter H dargestellten Flächenreduzierungen bereits berücksichtigt.

Ermittlung der Kosten bei Maßnahmen im Bestand nach abgeschlossener Vorplanung:

Bei Maßnahmen im Bestand werden die Projekte nach der Vorplanung mit der qualifizierten Kostenschätzung in das Bauprogramm aufgenommen und damit wie üblich mit der Risikoreserve von 17,5%.

Festlegung des zu genehmigenden vorläufigen Gesamtfinanzrahmens:

Der zu genehmigende vorläufige Gesamtfinanzrahmen des Bauprogramms setzt sich aus dem Kostenrahmen der Neubauten und den qualifizierten Kostenschätzungen der Maßnahmen im Bestand zusammen.

Basis ist zum 1. Schulbauprogramm der aktuelle Indexstand vom August 2015 mit 118,8 Punkten Basis 2010 = 100,0 Punkte

B)2.3.2 Das vorläufige Finanzvolumen des zu genehmigenden Schulbauprogramms:

Unter Betrachtung der oben genannten Nutzungseinheiten wurde mit Hilfe der unter Abschnitt B) 2.3.1 genannten Nutzungseinheiten das vorläufige Gesamtfinanzvolumen für die 31 Maßnahmen bzw. 29 Standorte des 1. Schulbauprogrammes in Höhe von 1.486 Millionen Euro, einschließlich der erforderlichen Zuschläge gebildet; dieses vorläufige Gesamtfinanzvolumen wird dem Stadtrat zur Genehmigung vorgeschlagen und setzt sich wie folgt zusammen :

- für die Schulzüge der allgemeinbildenden Schulen und Mensen und den Berufsschulbedarf: 967 Mio. Euro
- für Sport- und Schwimmhallen: 236 Mio. Euro
- für die Häuser für Kinder, bzw. Kindertageseinrichtung50 Mio.Euro
- für Sonstiges
(Tiefgaragen / Abbruch, sonstige Nutzungen, Umzugslogistik usw.):.....103 Mio. Euro
- für die 5 laufenden und in der Planung schon fortgeschrittenen
– bislang noch nicht finanzierten – Einzelprojekte².(17,5% RR)..... 130 Mio Euro
- **Gesamtfinanzvolumen insgesamt somit1.486 Mio. Euro.**

Nach verwaltungsinternem genehmigtem Projektauftrag/Projektgenehmigung werden die Kosten, die als Kostenobergrenze festgelegt wurden, pro Standort in einer tabellarischen Übersicht dem Stadtrat in den Folgeberichten zur Kenntnis gegeben.

² die 8 ebenfalls genannten, bereits zum Teil im Bau befindlichen Projekte sind bereits finanziert und damit nicht mehr beinhaltet

Im Klimaschutzprogramm 2015 des Integrierten Handlungsprogrammes Klimaschutz in München (IHKM) stehen für die Energieeffizienzsteigerung im Gebäudebestand sowie für den Einsatz von Erneuerbaren Energien zusätzliche Finanzmittel im Mehrjahresinvestitionsprogramm zur Verfügung (siehe Beschluss vom 20.11.2014). Es wird geprüft, ob bei den Maßnahmen des 1. Schulbauprogrammes im Gebäudebestand energetische Sanierungsbestandteile bzw. der Einsatz der Einsatz Erneuerbarer Energie aus den IHKM Sonderprogrammen finanziert werden können.

B)2.3.3 Vorgehensweise für Projektentscheidungen

Projektentscheidungen werden in Abstimmung zwischen dem Referat für Bildung und Sport, dem Baureferat und der Stadtkämmerei verwaltungsintern vollzogen, um keinen Planungsstopp zu erhalten. Die Projektentscheidungen werden im darauffolgenden Bericht dem Stadtrat dargestellt.

Erfolgt im Abstimmungsprozess im Einzelfall keine Einigung, so ist diese in dem Gremium der Schulbauoffensive (SBO) unter der Leitung der 3. Bürgermeisterin herbeizuführen. Dabei ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu berücksichtigen.

B)2.4. Realisierungszeitraum

Ziel ist, den großen Teil der Projekte bis 2020/2021 fertig zu stellen.

Aufgrund laufender Maßnahmen werden vereinzelt Projekte schon früher realisiert. Aufgrund der Erfordernis der Ausführung in mehreren Bauabschnitten oder der notwendigen Abstufungen der Realisierung in Bebauungsplangebietern sind verschiedene Maßnahmen für 2023 prognostiziert.

Mit Qualität der Vorplanung werden im Berichtswesen und im standardisierten Kurzbericht die Termine auf Basis der vorliegenden Planung konkretisiert.

B)2.5 Genehmigung durch den Stadtrat und Beauftragung an die Verwaltung

Genehmigung des 1. Schulbauprogrammes

Entsprechend des vom Stadtrat im Rahmen des Aktionsbeschlusses im November 2014 und zuletzt im Beschluss vom 09./29.07.2015 beschlossenen vereinfachten Verfahrens mit den unter Abschnitt A definierten Umsetzungsvorschlägen ist die Verwaltung zu beauftragen, das vorgenannte 1. Schulbauprogramm zu realisieren und die notwendigen Verfahren nach den Städt. Hochbau-Richtlinien verwaltungsintern herbeizuführen und dem Stadtrat im Rahmen der Fortschreibungen des jeweiligen Bauprogramms über die erzielten Ergebnisse zu berichten.

Damit einher geht die Genehmigung des Finanzrahmens des Bauprogrammes als Pauschale mit MIP-Änderungen/Anpassungen. Einzelveranschlagungen der Einzelmaßnahmen des genehmigten 1. Schulbauprogrammes im MIP erfolgen ab dem verwaltungsintern genehmigten Projektauftrag bzw. der Projektgenehmigung durch die Verwaltung. Liegt jeweils ein verwaltungsinterner Projektauftrag bzw. eine Projektgenehmigung vor, wird das Projekt als Einzelmaßnahme mit den aktuell ermittelten Projektkosten ausgewiesen und ins MIP eingestellt. Die Pauschale wird dann reduziert. Je nach verwaltungsinterner

Projektentscheidung werden die Projektkosten bei Bedarf verwaltungsintern fortgeschrieben und im nächsten Bericht dem Stadtrat dargestellt.

Vergaben über 2,5 Mio. €

Für die Schulen sind im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften Angebote einzuholen und Aufträge zu vergeben. Um aufgrund der engen Zeiträume bis zur Fertigstellung möglichst knapp kalkulieren zu können, wird außerdem vorgeschlagen, dass für Vergaben, bei denen der Auftragswert die in § 23 Satz 1 Nr. 8 GeschO genannte Wertgrenze in Höhe von 2,5 Mio Euro übersteigt, der Stadtrat dem Baureferat mit diesem Beschluss auch die Vergabeermächtigung erteilt. Dies gilt auch für alle Vergaben von Leistungen, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das nicht als das Annehmbarste den Zuschlag erhalten soll. Eine weitere Befassung des Stadtrates vor Beauftragung kann damit entfallen. Die erteilten Aufträge werden dem Bauausschuss nach Beauftragung im Rahmen der jeweiligen Unterrichtung des Stadtrates über die Vergaben des Baureferates bekannt gegeben.

B)2.6 Realisierungswettbewerbe

Architektenwettbewerbe

Mit dem am 05.11./20.11.14 im Stadtrat beschlossenen Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 wurde zum Thema Realisierungswettbewerbe gemäß einem Änderungsantrag der CSU- und SPD-Fraktion beschlossen, dass „bei allen Maßnahmen in der Regel die nach VOF vorgegebenen Verfahren (Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden. Darüber hinaus sind bei allen Großvorhaben Realisierungswettbewerbe durchzuführen. Die Entscheidung über den jeweiligen Verfahrensweg trifft der Stadtrat im Rahmen der Bauprogrammbeschlüsse.“

Beispielhaft für Großvorhaben wurde im Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 der Bildungscampus- und Sportpark Freiham genannt.

Für die Durchführung eines Architektenwettbewerbes ist mit einem Zeitraum von rund einem Jahr zu rechnen. Die Zeitschiene für einzelne Projekte ist gegebenenfalls bei einer Entscheidung für einen Architektenwettbewerb anzupassen.

Im Rahmen des ersten Bauprogramms sind auf dem Gelände der Bayernkaserne 4 Schulen vorgesehen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, der sich durch die städtebauliche Situation besonders hervorhebt.

Es wird daher vorgeschlagen, die vier Schulen, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Regierung von Oberbayern, in **einem** Wettbewerbsverfahren zusammenzufassen.

Aufgrund des Vergaberechtes bedarf es bei einem Wettbewerbsverfahren für Schulen an unterschiedlichen Standorten einer besonderen Begründung für die Auftragsvergabe an ein einzelnes Planungsbüro.

Beauftragung

Das Baureferat wird beauftragt, das weitere Prozedere zur Zustimmung zu einem Wettbewerb für vier Schulen auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen und nach erfolgter Abstimmung einen Realisierungswettbewerb für die vier Schulen auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne vorzubereiten.

Das Planungsreferat verweist hierzu ergänzend auf Folgendes hin:

Im Entwurf des Masterplans sind für die vier einzelnen Schulen in der Bayernkaserne zwei kombinierte Standorte im Planungsgebiet vorgesehen.

Mit Planungssicherheit des Bebauungsplans ist nicht vor dem Jahr 2018 zu rechnen.

Aufgrund der derzeitigen Zwischennutzungen (Flüchtlingsunterbringung der Regierung von Oberbayern) und aufgrund noch nicht bekannter möglicher Bodenbelastungen bestehen unabhängig vom Fortschritt des Bebauungsplanverfahrens jedoch erhebliche terminliche Unwägbarkeiten. Möglicherweise können die beiden Standorte nur mit noch nicht genauer definiertem zeitlichem Abstand realisiert werden.

Dies ist bei der Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens insbesondere im Hinblick auf die Auftragsvergabe zwingend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass im Wettbewerbsverfahren der besonderen städtebaulichen Bedeutung der beiden Standorte Rechnung getragen wird: beide liegen an den Eingängen zum Stadtquartier und an der Haupteinfahrtsstraße in unmittelbarer Nähe zum zentralen Quartiersplatz und sind eng verknüpft mit den beiden charakteristischen Grünzügen im Quartier. Sie haben jedoch auch unterschiedliche Rahmenbedingungen, die städtebaulich differenzierte Lösungen erfordern; so ist beispielsweise der nördliche Standort aufgrund seiner Lage an der Heidemannstraße und am nördlichen Grünzug städtebaulich und grünplanerisch sorgfältig zu organisieren.

Sowohl die Wettbewerbsaufgabe als auch das Wettbewerbsergebnis müssen diesen Belangen in besonderem Maß gerecht werden; auf Qualifikationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Würdigung im Preisgericht ist daher Wert zu legen.

B)2.7 Gesamtkonzept für Berufsschulen und Förderzentren

Das in der Beschlussvorlage vom 09./29.07.2015 angesprochene Gesamtkonzept für Berufsschulen und Förderzentren kann aufgrund der Komplexität der Gesamthematik im Bereich des Förderschulwesens und gerade auch vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Berufsschulen zur Beschulung von berufsschulpflichtigen minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen dieser Beschlussvorlage noch nicht mit behandelt werden. Unabhängig davon sind Einzelmaßnahmen entsprechend des jeweiligen Verfahrensstandes auf alle Fälle in die Bauprogramme aufzunehmen.

C) Ausblick auf die weiteren Standorte der Maßnahmen-Priorität AA

Nachfolgend wird die Übersicht der weiteren AA Standorte dargestellt.

Sort BAU	Liegenschaftsbezeichnung		Priorität	Zwischen- lösung	Schulbau- programm	Kategorie/ Maßnahme:
	<i>Priorität</i> AA höchste Priorität A hohe Priorität B mittlere Priorität C Bauunterhalt √ Projekt läuft (mit Projektauftrag, nicht finanziert) √ √ Projekt läuft (mit PA, bereits finanziert)					
		Stadtbezirk	Priorität [AA, A, B, C, √, √ √]	Pavillon 2015 Pavillon 2016 Pavillon 2017ff	Erstes Schulbauprogramm Zweites Schulbauprogramm, Vorschau Vorschau 2017 ff.	Maßnahme: PAV NST N E(N) E(B) GI (+E) GI od. N
01-GYM	Gymnasium Albrechtstr. 7; Rupprecht-Gymnasium	09	AA		X	GI+E
01-GYM	Gesamtschule Freudstr. 15; Willy-Brandt-Gesamtschule	24	AA		X	GI od. N
01-GYM	Gymnasium Schlierseestr. 20; Asam-Gymnasium	17	AA		X	E(B)
06-BS	Berufsschule Schlierseestr. 47; Anton-Fingerle-Bildungszentrum	17	AA		X	E(B)
02-RS	Realschule Bäckerstr. 58; Anne-Frank-Realschule	21	AA	X	X	E(B)
02-RS	Schulzentrum Gotzinger Pl. 1 / Reutberger Str.	06	AA		X	N
03-MS	Grund- Mittelschule Alfonsstr. 8	09	AA		X	E(B)
03-MS	Mittelschule Eduard-Spranger-Str. 17	24	AA		X	GI od. N
03-MS	Grund- Mittelschule Winthirpl. 6	09	AA		X	E(N)
05-GS	Grundschule Eduard-Spranger-Str. 15	24	AA		X	GI od. N
05-GS	Grundschule Karl-Marx-Ring 63	16	AA		X	GI od. N
05-GS	Grundschule Theodor-Heuss-Pl. 6	16	AA		X	GI od. N
06-BS	Berufsschulzentrum Luisenstr. 9-11; Bau- und Kunsthandwerk	03	AA		X	GI+E
05-GS	Neuer Standort: Grundschule St.-Veit-Str. 46	14	AA		X	NST
05-GS	Neuer Standort: GS IV Freiham Anton-Böck-Str. 8	22	AA	X	X	NST
05-GS	Neuer Standort: Grundschule Passauer Str., Heckenstallerstr.	07	AA		X	NST
05-GS	Neuer Standort: Grundschule Ratzinger Platz, Gmunder Str. 32	19	AA		X	NST
01-GYM	Neuer Standort: Gymnasium Gmunder Str. 39	19	AA		X	NST
06-BS	Neuer Standort: Berufsschule Carl- Wery- Str. 60	16	AA		X	NST
01-GYM	Gymnasien Karl-Theodor-Str. 9/Siegfriedstr. 22 (Oskar-von-Miller-/Max.Gy)		AA		X	GI+E
01-GYM	Gymnasium Am Stadtpark 21; Karlsgymnasium	21	AA		X	GI+E
01-GYM	Gymnasium Borschtallee 26; Willi-Graf-Gymnasium	04	AA	X	X	GI od. N
01-GYM	Gymnasium Eduard-Schmid-Str. 1; Pestalozzi-Gymnasium	05	AA		X	E(B)
01-GYM	Schulzentrum Engadiner Str. 1	19	AA	X	X	GI+E
01-GYM	Gymnasium Freiligrathstr. 71; Lion-Feuchtwanger-Gymnasium	11	AA		X	E(B)
01-GYM	Gymnasium Karl-Theodor-Str. 92; Sophie-Scholl-Gymnasium	04	AA		X	E(B)
01-GYM	Gymnasium Lautererstr. 2; Albert-Einstein-Gymnasium	18	AA		X	E(B)
01-GYM	Gymnasium Max-Reinhardt-Weg 27; Heinrich-Heine-Gymnasium	16	AA	X	X	E(B)
01-GYM	Gymnasium Nibelungenstr. 51a; Käthe-Kollwitz-Gymnasium	09	AA	X	X	E(B)
01-GYM	Schulzentrum Pfarrer-Grimm-Str. 1	23	AA		X	E(N)
01-GYM	Gymnasium Seeastr. 1; Luitpold-Gymnasium	01	AA		X	E(B)
01-GYM	Gymnasium Weinbergerstr. 29; Max-Planck-Gymnasium	21	AA	X	X	E(B)
02-RS	Grund- Realschule Ernst-Reuter-Str. 4; Fridtjof-Nansen-Realschule	05	AA	X	X	GI od. N
02-RS	Realschule Fehwiesenstr. 118; Ludwig-Thoma-Realschule	14	AA		X	E(B)
02-RS	Grund- Realschule Flurstr. 4	05	AA	X	X	E(B)
02-RS	Realschule Fürkhofstr. 28; Helen-Keller-Realschule	13	AA	X	X	E(B)
02-RS	Realschule Hohenzollernstr. 140; Hermann-Frieb-Realschule	04	AA		X	GI+E
02-RS	Grund- Realschule Hugo-Wolf-Str. 70; Balthasar-Neumann-Realschule	11	AA	X	X	GI+E
02-RS	Realschule Petrarcastr. 1; Erich-Kästner-Realschule	24	AA	X	X	E(B)
02-RS	Mittelschule Ridlerstr. 26, Carl- von – Linde Realschule	08	AA		X	E(B)
02-RS	Realschule Schulstr. 3; Rudolf-Diesel-Realschule	09	AA		X	E(B)
02-RS	Grund- Realschule Schwanthalerstr. 87	02	AA		X	GI

Sort BAU	Liegenschaftsbezeichnung		Priorität	Zwischen- lösung	Schulbau- programm	Kategorie/ Maßnahme:	
	<i>Priorität</i> AA höchste Priorität A hohe Priorität B mittlere Priorität C Bauunterhalt √ Projekt läuft (mit Projektauftrag, nicht finanziert) √ √ Projekt läuft (mit PA, bereits finanziert)						
		Stadtbezirk	Priorität [AA, A, B, C, √, √√]	Pavillon 2016 Pavillon 2016 Pavillon 2017ff	Erstes Schulbauprogramm Zweites Schulbauprogramm, Vorschau Vorschau 2017 ff.	Maßnahme: PAV NST N E(N) E(B) GI (+E) GI od. N	
03-MS	Grund- Mittelschule, Feldbergstr. 85	15	AA			X	E(B)
03-MS	Grund- und Mittelschule Fernpaßstr. 41	07	AA	X		X	N
03-MS	Grund- und Mittelschule Fromundstr. 5	18	AA		X	X	E(B)
03-MS	Schulanlage Fürstenrieder Str. 30	25	AA		X	X	E(N)
03-MS	Grund- und Mittelschule Garduinistr. 60	20	AA		X	X	E(B)
03-MS	Mittelschule Schleißheimer Str. 275	11	AA			X	GI+E
03-MS	Mittelschule Situlistr. 87	12	AA			X	GI od. N
03-MS	Grund- Mittelschule Stuntzstr. 55	13	AA			X	E(B)
03-MS	Grund- Mittelschule Torquato-Tasso-Str. 38 (1.BA 2015/2.BA 2017)	11	AA	X	X	X	E(B)
03-MS	Allgemeinbildende Schule Walliser Str. 5	19	AA			X	GI od. N
05-GS	Grundschule Zentnerstr. 2 / Schwindstr.	03	AA			X	GI+E
03-MS	Grund- und Mittelschule Zielstattstr. 74	19	AA	X		X	GI+E
04-FS	Förderschule Allescherstr. 46	19	AA			X	N
04-FS	Förderschule Heinrich-Braun-Weg 11	24	AA		X	X	E(B)
04-FS	Grund- Förderschule und Pädagogisches Institut (PIM) Herrnrstr. 19/ 21	01	AA			X	E(B)
05-GS	Grundschule Agilolfingerpl. 1	18	AA		X	X	E(B)
05-GS	Grundschule Berner Str. 6	19	AA		X	X	E(B)
05-GS	Grundschule Boschetsrieder Str. 35	19	AA		X	X	E(B)
05-GS	Grund- Förderschule Droste-Hülshoff-Str. 9	25	AA		X	X	E(B)
05-GS	Grundschule Forstenrieder Allee 175	19	AA		X	X	E(B)
05-GS	Grundschule Fritz-Lutz-Str. 24	13	AA	X		X	E(B)
05-GS	Grundschule Hiltenspergerstr. 72 (Bayernplatz)	04	AA		X	X	GI od. N
05-GS	Grund- Mittelschule Implerrstr. 35	06	AA		X	X	GI+E
05-GS	Grundschule Königswieser Str. 7	19	AA			X	E(B)
05-GS	Grundschule Max-Kolmsperger-Str. 6	16	AA			X	GI od. N
05-GS	Grundschule Ostpreußenstr. 88	13	AA	X		X	E(B)
05-GS	Grundschule Plinganserstr. 28 (2. BA)	06	AA			X	E(B)
05-GS	Grundschule Senftenerstr. 21	20	AA			X	GI+E
05-GS	Grund- Förderschule Stielerstr. 6	02	AA			X	E(B)
05-GS	Grundschule Südliche Auffahrtsallee 82	09	AA		X	X	GI+E
05-GS	Grund- Berufsschule Tumblingerstr. 6	02	AA	X		X	GI
05-GS	Grundschule Weißenseestr. 45 / Traunsteinerstr. 4-8	17	AA			X	E(B)
06-BS	Berufliches Schulzentrum Antonienstr. 6; Alice Bendix	12	AA			X	GI+E
06-BS	Wirtschaftsschule Frauenstr. 19	01	AA			X	E(B)
06-BS	Grund- Berufsschule Hirschbergstr. 33, Berufsschule für Körperpflege	09	AA			X	E(B)
06-BS	Berufsbildungszentrum Orleansstr. 46; BBZ Orleansstr. 46	05	AA			X	E(B)
07-FOS	Fachoberschule Orleansstr. 44; Staatl. FOS Orleansstr. 44	05	AA			X	E(B)
05-GS	Neuer Standort: Grundschule am Moosanger, Weiherweg 2	10	AA			X	NST
06-BS	Neuer Standort: Berufsschule Ratoldstrasse, Rambertweg 27	24	AA			X	NST
05-GS	Neuer Standort: Grundschule Zschokkestr., Westendstr. 216	25	AA			X	NST
01-GYM	Neuer Standort: Gymnasium Fürstenrieder Str. 155	07	AA			X	NST
02-RS	Neuer Standort: Realschule S-Fläche Franz- Mader- Str. 6	10	AA			X	NST
06-BS	Neuer Standort: BS Langwied, Dreillingsweg 23	0	AA			X	NST
06-BS	Neuer Standort für BBZ Bogenhausener Kirchplatz	13	AA			X	NST
03-MS	Mittelschule Auenstr. 17+19	02	AA			X	N
05-GS	Neuer Standort: Grundschule Situlistr. 87	12	AA			X	NST

Priorisierung der Priorität AA

Als weiterer Schritt ist in 2016 die Priorisierung der Priorität AA erforderlich, um damit die schrittweise Aufstellung von nachfolgenden Bauprogrammen (Reihenfolge / Abhängigkeiten von Standorten) sinnvoll vornehmen zu können.

Bei der Priorisierung sind unter anderem folgende Kriterien zu beachten:

- Die Dringlichkeit des Bedarfs ist unter Berücksichtigung der Pavillonbauprogramme zu definieren.
- Der Abwicklungsprozess von Baumaßnahmen kann standortübergreifend sinnvoll sein. Dies vor allem in Zusammenhang mit vorhandenen Pavillons als Ausweichquartier für Schulen (Nutzung von Pavillons für mehrere Standorte aufgrund definierter Zeitabläufe und Abhängigkeiten).
- Der Umfang der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- Der Umfang der sinnvollen Pakete, um den Markt nicht zu überlasten.
- Die Prüfung der zahlreichen Maßnahmen des Kriteriums (E(B)), also Erweiterungen mit Bestand, in wieweit eine erste Bedarfsdeckung mit einem ersten Bauabschnitt erzielt werden kann, jedoch zwingend unter Berücksichtigung eines Gesamtkonzeptes, um die optimale Ausnutzung des Baurechtes auch künftig sicherstellen zu können.

Beauftragung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Priorisierung im Zuge der Task-Force der Schulbauoffensive vorzubereiten und im Zuge des Berichtswesens der SBO oder der Bauprogramme vorzulegen.

Dabei ist es notwendig, dass die erforderlichen Machbarkeitsstudien der Priorität AA fortgesetzt werden. Im Einzelfall kann im Zuge der Überprüfung eine Notwendigkeit entstehen, die Vorleistungen auch mit Untersuchungsaufträgen vertiefen zu müssen. Die Verwaltung wird dazu vom Stadtrat ermächtigt, diese Vorleistungen, wie im grundsätzlichen Verfahren definiert, vorzunehmen.

Sonstige Bauprojekte mit übergeordneter Bedeutung

Daneben werden Maßnahmen mit herausragender und übergeordneter Bedeutung als Einzelbeschlüsse dem Stadtrat vorgelegt (z. B. Freiham). Darüber hinaus werden Maßnahmen der MRG (Messegesellschaft Riem) gesondert zur Entscheidung vorgelegt.

D) Finanzierung 1.Schulbauprogramm

D)1 Darstellung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes in Investitionsliste 1 und in den folgenden Mehrjahresinvestitionsprogrammen

Das 1. Schulbauprogramm „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung“ besteht aus **31 Einzelmaßnahmen** (siehe Punkt B)2.1). Es ergibt sich ein vorläufiges

Gesamtfinanzierungsvolumen von 1.486 Mio. Euro einschließlich der Ersteinrichtungskosten und der Risikoreserve.

Da aktuell noch keine verwaltungsinternen Projektaufträge/Projektgenehmigungen vorliegen, ist das vorläufige Gesamtfinanzierungsvolumen für die 31 Maßnahmen i.H. von 1.486 Mio. Euro derzeit im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015 – 2019 in der Investitionsliste 2 in Form eines vorläufigen Finanzierungsvolumens als Pauschale (Maßnahmennummer 2000.7640) enthalten (siehe Beschluss v. 15./16.12.2015 -MIP/Finanzplanung – Seite 11).

Mit Genehmigung des 1. Schulbauprogramms in 2016 ist diese Pauschale von der Investitionsliste 2 in die Investitionsliste 1 hoch zu stufen (siehe Beschluss vom 15./16.12.2015) Gesamtfinanzvolumen in Höhe von 1.486 Millionen – MIP/ Finanzplanung - Seite 10).

Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019

in IL 1 (in Tsd.€)

UA / Maßn.Nr. / RF	Ausg. / Einn. Art	Gesamt- Kosten	Finanz. Bis 2014	Summe 2015 2019	2015	2016	2017	2018	2019	nachrichtlich	
										2020	2021ff
2000.7640	neu B	1.486.000	216	531.661	7.661	17.000	74.000	177.000	256.000	243.000	711.123
	neu Z	115.000	0	16.000	0	0	0	0	16.000	22.100	76.900

Auf die MIP-Tabelle im Antrag zu Punkt 2.2 wird ebenfalls verwiesen; wie daraus ersichtlich ist, beträgt der Gesamtbetrag im eigentlichen MIP-Zeitraum 2015-2019 insg. rd. 532 Mio. Euro.

Die Flächenreduzierungen im Standardraumprogramm, wie unter Abschnitt H beschrieben, sind in der Gesamtfinanzierung bereits berücksichtigt. Damit konnte die dringende Maßnahme GS Paul-Gerhardt-Allee zusätzlich ins 1. Schulbauprogramm ohne Ausweitung des Gesamtfinanzvolumens mit aufgenommen werden.

Sobald bei einer Maßnahme der Projektauftrag/die Projektgenehmigung erteilt wird, erfolgt die Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm als Einzelmaßnahme mit den tatsächlichen Kosten einschließlich Ersteinrichtungskosten und Risikoreserve. Die Pauschale für das 1. Schulbauprogramm in 2016 wird um diese Maßnahme reduziert. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen im aktuellen MIP 2015 – 19 und im fortzuschreibenden MIP 2016 – 20 vorzunehmen.

Darüber hinaus werden im Beschluss nachrichtlich die ebenfalls bereits mehrfach erwähnten 8 sog. laufenden Altmaßnahmen (z. B. Schulzentrum Engadiner Str., Generalinstandsetzung Sporthallen- u. Schwimmbautrakt) aufgeführt, für die bereits die Projektaufträge/die Projektgenehmigungen vorliegen und die deshalb bereits als Einzelmaßnahmen im Mehrjahresinvestitionsprogramm bzw. im Finanzhaushalt geführt werden. Für diese Altmaßnahmen erfolgen die weiteren Verfahrensschritte ebenfalls verwaltungsintern. Die Stadtkämmerei wird beauftragt,

die erforderlichen Anpassungen im aktuellen MIP 2015 – 19 und den nachfolgenden Mehrjahresinvestitionsprogrammen vorzunehmen.

D)2 Abbildung im Finanzhaushalt 2016

Für Maßnahmen des 1. Schulbauprogrammes, bei denen die Voraussetzungen für die Haushaltseinstellung vorliegen (Projektgenehmigung), wird das Baureferat beauftragt, diese termingerecht jeweils zum 1. Nachtragshaushalt/Sammelbeschluss bzw. 2. Nachtragshaushalt des laufenden Jahres sowie zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren des Folgejahres anzumelden. Für die Finanzierung der Maßnahmen des 1. Schulbauprogrammes stehen im Jahr 2016 bis zur Genehmigung des Haushalts Auszahlungsmittel von 8,5 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen von 25,5 Mio. Euro, bzw. nach Genehmigung des Haushalts Auszahlungsmittel von 13,5 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen von 34 Mio. Euro zur Verfügung.

Für die Maßnahmen, bei denen noch keine Projektgenehmigung vorliegt, wird das Baureferat beauftragt, bei Bedarf zu den Nachträgen 2016 ff. die Pauschalen für vorlaufende Planungskosten sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen anzupassen.

Sämtliche erforderliche Auszahlungen für den Finanzhaushalt/Investitionstätigkeit sowie ggf. erforderliche Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2017 ff. sind jeweils rechtzeitig zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren oder den Nachträgen anzumelden.

Sollten darüber hinaus Projektgenehmigungen nicht rechtzeitig zum Schlussabgleich 2017 vorliegen, wird das Baureferat beauftragt, die 2017 erforderlichen Mittel als außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt - Investitionstätigkeit zur Vermeidung von Verzögerungen der Fertigstellungstermine bei der Stadtkämmerei auf dem Büroweg anzumelden. Die Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellungen gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO liegt vor, da zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Schulversorgung und der Betreuung der Kinder in entsprechenden Betreuungseinrichtungen entsprechende Räume termingerecht zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, nach Vorliegen der Projektgenehmigung die erforderlichen Einrichtungskosten zum jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Die Stadtkämmerei ist ermächtigt, auf Grundlage der verwaltungsintern getroffenen Projekteinzelentscheidungen unter Einhaltung der Kostenobergrenzen gemäß dem unter Abschnitt A) beschriebenen Verfahren die jeweils planmäßigen Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten und das Mehrjahresinvestitionsprogramm entsprechend zu ändern.

Die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) über die vorläufige Haushaltsführung sind zu beachten.

Für die grundsätzlich förderfähigen Bauvorhaben werden die notwendigen Förderanträge von der Stadtkämmerei eingereicht.

E) Anpassung Pauschale Schulpavillons mit Fertigstellung in 2016

E)1 Bericht zum 2.Schulpavillon-Bauprogramm 2015 mit Fertigstellung 2016 Erhöhung der Gesamtprojektkosten

E)1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss des Stadtrates vom 09./29.07.2015 (Schulbauoffensive 2013-2030) wurde über den Stand des 1. Schulpavillon-Bauprogramms mit insgesamt 14 Anlagen berichtet, welches innerhalb der genehmigten Gesamtkosten in Höhe von 80,77 Mio. Euro umgesetzt werden konnte. Das 2.Schulpavillon-Bauprogramm mit ursprünglich 28 Einzelstandorten wurde in diesem Beschluss mit einem Gesamtbudget von ca. 135 Mio. Euro genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die große Anzahl der zu vergebenden Pavillonanlagen mit einer extrem hohen Nachfrage an solchen Anlagen in ganz Deutschland zusammen trifft und es dadurch zu einer ganz besonders schwierigen Abnahmesituation kommen kann.

Die Kostenkennwerte des 1. Pavillonbauprogramms wurden zur Ermittlung der Gesamtkosten des 2. Pavillonbauprogramms fortgeschrieben um die sich abzeichnende Preissteigerung abzufangen.

Die Vergaben zum 1. Pavillonbauprogramm hatten zudem gezeigt, dass die Marktsituation auf Grund der hohen Nachfrage sehr angespannt ist. Einige Firmen gaben bereits im 1. Pavillonbauprogramm Angebote zu mehreren Projekten ab, konnten aber aus Kapazitätsgründen nicht mehrere Aufträge annehmen .

Deshalb wurden die 28 Projekte des 2.Bauprogrammes zeitlich gestaffelt in 4 Tranchen ausgeschrieben, wobei die vorgegebenen Fertigstellungstermine sich nach Projektgröße und Grundstücksbesonderheiten unterschieden haben. Dadurch sollten die Firmen die Möglichkeit erhalten, auch zeitlich gestaffelt zu produzieren, um mehreren Aufträge annehmen zu können. Des Weiteren wurde systemoffen ausgeschrieben, damit z.B. auch Firmen, welche Pavillonbauten in Holzbauweise anbieten, eine Teilnahme am Wettbewerb ermöglicht wird.

E)1.2 Projektstand

Für alle 28 Projekte wurden die Entwurfsplanungsunterlagen erarbeitet. Projektauftrag und Projektgenehmigung erfolgten verwaltungsintern, unter Einhaltung der genehmigten Kostenobergrenze. Die Unterlagen nach § 12 Abs. 3 KommHV-Doppik liegen vor.

Bei allen Projekten wurden die Ausschreibungen des Generalunternehmers submittiert. Für die Tranchen 1 – 3 ist die Auswertung der Angebote bereits erfolgt und die internen Ausführungsgenehmigungen wurden erstellt.

Die Tranche 4 wurde erst am 10. bzw. 11.12.2015 submittiert.

Die endgültige Wertung lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Das Projektbudget für die Ausführungsgenehmigungen der Tranche 4 wurden auf Grund der bisherigen Erkenntnissen der Wertung prognostiziert und in die Gesamtliste, siehe E)1.3 Übersicht über die Projektkosten, eingetragen.

E)1.3 Ausschreibungsergebnisse

a) Tranche 1

Bei Tranche 1 lag nur bei einem Projekt das Ausschreibungsergebnis über dem Kostenanteil des Containers der Kostenberechnung zum Stand der internen Projektgenehmigung. Dies konnte ausgeglichen werden mit den nicht benötigten Risikoreserven der anderen Projekte. Alle 5 Ausführungsgenehmigungen (AG) wurden deshalb verwaltungsintern erstellt, alle 5 Projekte wurden beauftragt und die 5 Projekte liegen derzeit im Termin. Ein 6. Projekt dieser Tranche (GS Oberföringer Straße – siehe Abschnitt J) wurde durch das RBS aufgrund geänderter Gegebenheiten eingestellt.

b) Tranche 2 und Tranche 3

In der 2. Tranche lagen bereits drei Ausschreibungsergebnisse über den Ansätzen der Kostenberechnung. Bei Tranche 3 lagen fast alle Projekte deutlich über den angesetzten Kosten. Die Ergebnisse aus der Wertung der Tranchen machten deutlich, dass es sich um keine Überangebote handelt, sondern dass die Marktpreise für Containeranlagen voraussichtlich weiter ansteigen werden und eine erneute Ausschreibung keine besseren Ergebnisse erwarten lässt. Der Bedarf und die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen wurden nochmals durch das Referat für Bildung und Sport geprüft und bestätigt. Auch eine zeitliche Verschiebung ist nach Prüfung des Referates für Bildung und Sport nicht möglich. Daraufhin wurden alle Aufträge der Tranchen 2 und 3 beauftragt, deren Finanzierung im Rahmen des genehmigten Gesamtbudgets möglich war.

Alle 16 Ausführungsgenehmigungen wurden erstellt, alle 16 Projekte wurden beauftragt und die Projekte liegen derzeit im Termin.

c) Tranche 4

Da die vollständige Bewertung aller Angebote erst im Januar 2016 abgeschlossen werden kann, wurden auf Grundlage der voraussichtlichen Beauftragungen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Angebotswertung die Kosten der Ausführungsgenehmigungen prognostiziert. Alle Angebote liegen deutlich über der Kostenberechnung.

Bei der Tranche 1 konnte die Marktlage durch die Anpassung des Kostenrahmens aufgefangen werden.

Bei der Tranche 2 liegen die Submissionsergebnisse der Erstbieter der GU Ausschreibungen im Schnitt 30 % über der Kostengrundlage der Ausschreibung.

Bei Tranche 3 liegen bereits alle Angebote auf einem hohen Niveau, die Erstbieter liegen im Schnitt bereits 41 % über den geplanten Kosten. Bei Tranche 4 liegen nach dem Kenntnisstand der Wertung zur Drucklegung die Angebote ca. 60% über der Kostenberechnung.

Die Generalunternehmervergaben stellen nur einen Teil der Projektkosten dar. Die Kostensteigerung der einzelnen Projektkosten ist deshalb nicht analog den Kostensteigerungen bei den Generalunternehmervergaben, sondern in diesen spiegeln sich auch die projektspezifischen Besonderheiten wieder, insbesondere in Tranche 4. Projektspezifische Kostensteigerungen sind entstanden z.B. durch notwendige Lärmschutzmaßnahmen oder Entsorgung von Altlasten beim Aushub.

**E) 1.4 Projektkosten nach den einzelnen Tranchen
im Vergleich zum Beschluss 09./29.7.2015**

Bauprogramm zum Erwerb und zur Errichtung von Schulpavillonanlagen für das Schuljahr 2016/17

Standort	Stadtbezirk	Projektstand	Anteiliges Projektbudget Beschluss 09.07.2015	Projektkosten AG Tranche 1-3 Prognose AG Tranche 4
Tranche 1				
Ernst-Reuter-Straße 4	5	Ausführung	6.400.000 €	8.650.000 €
Oberföhringer Straße 224	13	Stopp	3.000.000 €	400.000 €
Schubinweg 3	22	Ausführung	8.400.000 €	8.040.000 €
Weinbergerstraße 29	21	Ausführung	7.000.000 €	6.110.000 €
Schrobenhausenerstr. 15	25	Ausführung	6.000.000 €	4.770.000 €
Anton-Böck-Str.	22	Ausführung	9.000.000 €	7.780.000 €
Tranche 2				
Krehlebogen 16	16	Ausführung	3.200.000 €	3.140.000 €
Max-Reinhardt-Weg 27	16	Ausführung	3.900.000 €	3.060.000 €
Agilolfingerplatz 1	18	Ausführung	6.000.000 €	8.810.000 €
Fürstenrieder Straße 30	25	Ausführung	3.100.000 €	3.650.000 €
Fromundstr. 5	18	Ausführung	3.100.000 €	2.510.000 €
Gotzmannstr 19	22	Ausführung	3.100.000 €	3.520.000 €
Guardinistr. 60	20	Ausführung	6.400.000 €	7.710.000 €
Tranche 3				
Petracastr. 1	24	Ausführung	5.500.000 €	7.050.000 €
Karlsfeld – Schulstr.	-	Ausführung	5.900.000 €	6.500.000 €
Nibelungenstraße 51a	9	Ausführung	5.500.000 €	5.310.000 €
Torquato-Tasso-Str. 38	11	Ausführung	5.200.000 €	6.640.000 €
Borschtallee 26	4	Ausführung	5.900.000 €	8.270.000 €
Dachauerstraße 98	3	Ausführung	5.200.000 €	7.600.000 €
Strehleranger 4	16	Ausführung	5.500.000 €	6.560.000 €
Implerstraße 35	6	Ausführung	2.900.000 €	3.040.000 €
Camerloherstr. 110	25	Ausführung	3.600.000 €	5.520.000 €
Tranche 4				
Südl. Auffahrtsallee 82	9	Wertung der Angebote	3.600.000 €	4.280.000 €
Heinrich Braun Weg 11	24		3.000.000 €	5.500.000 €
Welzenbachstr. 12	10		2.900.000 €	4.540.000 €
Hiltenspergerstraße 72	4		3.200.000 €	5.430.000 €
Forstenrieder Allee 175	19		3.890.000 €	6.580.000 €
Berner Str. 6	19		4.700.000 €	8.490.000 €
Genehmigte Kostenobergrenze Beschluss 29.07.2015			135.090.000 €	
Kostenobergrenze neu mit Prognose Tranche 4				159.460.000 €
Differenz zum Projektbudget Beschluss 29.07.2015			24.370.000 €	
Pauschaler Ansatz gegebenenfalls für Beschleunigungsmaßnahmen				5.000.000 €
Rundung				40.000 €
Neue Kostenobergrenze				164.500.000 €

E)1.5 Anpassung des Finanzbedarfs für das Schulpavillon-Bauprogramm 2015 im

Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015 – 19 und Finanzhaushalt 2016

Die internen Ausführungsgenehmigungen der Tranchen 1 bis 3 und die prognostizierten Ausführungsgenehmigungen der Tranche 4, auf Grundlage der Kostenprognose der Vergaben, liegen um insgesamt 24.370.000 Euro über der genehmigten Kostenobergrenze i.H.v. 135.090.000 Euro. Auf Grund der engen Terminalschiene und um u.U. notwendige Beschleunigungsmaßnahmen veranlassen zu können, wird ein pauschaler Zuschlag für das 2. Bauprogramme von 5 Mio. Euro als erforderlich erachtet. Damit ergibt sich ein neu zu genehmigendes Gesamtbudget von 164.500.000 Euro.

Die Kosten wurden auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes ermittelt bzw. prognostiziert.

Diese zusätzlichen Mittel werden größtenteils im Jahr 2016, zum kleineren Teil im Jahr 2017 benötigt. Die Verteilung auf die einzelnen Pavillonbaumaßnahmen und der konkrete Bedarf in den jeweiligen Jahren steht erst fest, wenn alle Ausschreibungsergebnisse ausgewertet sind.

Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, die Gesamtkosten und Raten bei den betroffenen Schulpavillonanlagen – unter Beachtung des erhöhten Gesamtfinanzierungsbedarfs – im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019 anzupassen.

Das Baureferat wird beauftragt, zum Nachtrag 2016 für die betroffenen Schulpavillonanlagen – unter Beachtung des Gesamtfinanzbedarfs – die zahlungswirksamen Auszahlungen 2016 sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen anzumelden. Bis dahin wird der zusätzliche Mittelbedarf durch Umschichtungen im Haushalt und Haushaltsreste sichergestellt.

Wie bereits im Beschluss vom 09./29.07.2015 dargestellt, können sich die erforderlichen Einzelansätze der Projekte innerhalb des Gesamtbedarfes des Bauprogramms verschieben. Die Stadtkämmerei ist ermächtigt, auf Antrag des Baureferates und des Referates für Bildung und Sport unter Einhaltung des Gesamtfinanzbedarfs auf dem Büroweg bzw. im Rahmen des Nachtrags jeweils planmäßige Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen zwischen den verschiedenen Einzelmaßnahmen des Bauprogrammes umzuschichten und das Mehrjahresinvestitionsprogramm entsprechend zu ändern.

Die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) über die vorläufige Haushaltsführung sind zu beachten.

Soweit für Einzelprojekte die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Finanzausgleichsgesetz erfüllt sind, werden die entsprechenden Förderanträge von der Stadtkämmerei eingereicht.

F) Personalbedarf der Dienststellen

F)1 Personal- und Sachmittelbedarfe des Referates für Bildung und Sport

F)1.1 Personal- und Sachmittelbedarf für den Geschäftsbereich RBS-A (Allgemeinbildende Schulen)

Im Rahmen der Neustrukturierung des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen wurden neue, zusätzliche Aufgaben auf die Leitung des Geschäftsbereichs übertragen, welche die Zuschaltung einer Stelle im Vorzimmer/Teamassistenten bei der Leitung des Geschäftsbereichs notwendig macht. Neben Aufgaben, die in der Zuständigkeit der ehemaligen Dienststelle PKC angesiedelt waren, wie z.B. die Stadtschüler/Innenvertretung oder das Themenfeld Inklusion, kamen weitere Querschnittsaufgaben wie Medienpädagogik, pädagogische Baukoordination, Ernährungsbildung und -verpflegung, Koordination der Presse und Kommunikation sowie der gesamte Bereich des Schulsports hinzu, deren Assistenzaufgaben derzeit von der bestehenden Personalkapazität getätigt werden müssen.

Der Bedarf für eine zusätzliche Stelle kann wie folgt begründet werden:

- Die Etablierung der neuen Leitungsebene beinhaltet nicht nur eine Schaltstelle zu den einzelnen Abteilungen innerhalb des Geschäftsbereichs, sondern auch direkt zur Referatsleitung, was bedeutet, dass im Vorzimmer vom Geschäftsbereich A die Koordination, Zusammenstellung und Auswertung der zugeleiteten Unterlagen, Stellungnahmen, Bausteine für Antwortschreiben, Redeentwürfe etc. erledigt werden.
- Da jede Zuleitung aus den Abteilungen an die Referatsleitung von der Geschäftsbereichsleitung mitgezeichnet werden muss, ist durch das Vorzimmer eine gut organisierte Zuarbeit erforderlich.
- Des Weiteren ist das Vorzimmer die direkte Anlaufstelle für die diversen schriftlichen und telefonischen Anfragen.
- Weitere Aufgaben bestehen darin, die regelmäßig stattfindenden Besprechungen zu organisieren (mit Terminkoordination, Einladungen, Tagesordnung, Protokollerstellung etc).
- Weitere Bestandteile sind Aufbau und inhaltliche Pflege eines elektronischen Kommunikationssystems innerhalb des Geschäftsbereichs durch Erstellen eines Arbeitsgruppenverzeichnisses für die Abteilungen sowie dessen Weiterentwicklung.
- Zusätzlich ist die Vorzimmerkraft zuständig für die Beschlussbearbeitung: Hierunter fallen insbesondere die zahlreichen Beschlussvorlagen, den Geschäftsbereich A betreffend. Die Sachbearbeitung ist hierbei für die korrekte Fertigstellung dieser Vorlagen und die termingerechte Ablieferung bei GL3 verantwortlich.

Durch die sich ständig nach oben entwickelnden Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen (Anstieg der Zahl der Schülerinnen und Schüler seit 2011 um über 8.400 auf 101.200 mit dementsprechender kontinuierlicher Klassenmehrung) und das damit einhergehende Bildungsbauprogramm sind die vorhandenen Personalressourcen in den Fachabteilungen des Geschäftsbereichs A ausgelastet und können die oben dargestellten Aufgaben nicht mit übernehmen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Zuschaltung von 1,00 VZÄ (Vorzimmer/Teamassistentin, 2. Qualifikationsebene, E8/A8) für die Leitung des Geschäftsbereichs A zwingend erforderlich

Zusammenfassung des Personalbedarfes beim Geschäftsbereich A des Referats für Bildung und Sport:

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab 01.04.2016	Teamassistentin	1,0	BesGr. A8 / EGr. E8	55.680 €
Summen		1,0		55.680 €

Arbeitsplatz- und IT-Kosten:

Für die neu zu schaffenden Stellen ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalig investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (1 x 2.370 €)
- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 x 1.500 €)
- 800 € konsumtive Sachkosten für die Arbeitsplätze (1 x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Sachkosten für die IT-Leistungen durch it@m werden in Einzelbeschlüssen unter dem Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@m nicht mehr ausgewiesen

Produktzuordnung und Verrechnung der Kosten

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten des Geschäftsbereichs A auf mehr als fünf Produkte des Referates verrechnen.

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,0 VZÄ bei RBS-A	2000.410.0000.7 bzw. 2000.414.0000.9	19060400	601101 bzw. 602000

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	2000.935.9330.5	--	--
Einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	2000.935.9364.4	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	2000.650.0000.8	19060400	670100

Vorläufige Haushaltsführung nach Art.69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO und Unabweisbarkeit im Einzelfall nach Art.66 Abs.1 BayGO

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Sollte die Stelle nicht eingerichtet werden, ist es nicht möglich, die neue Organisationsstruktur im Geschäftsbereich A vernünftig weiterzuentwickeln. Das würde bedeuten, dass die neue Leitungsebene nicht aufrecht erhalten werden kann und der Veränderungsprozess im Geschäftsbereich A nicht umgesetzt werden kann.

F)1.2 Personal- und Sachmittelbedarf bei der Referats- und Geschäftsleitung des RBS

F)1.2.1 Personal- und Sachmittelbedarf bei der Referatsleitung des RBS

Die wachsenden Aufgaben des Referats für Bildung und Sport - insbesondere im Bezug auf das Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 bzw. der vorgelegten Schulbauoffensive 2013-2030 - erfordern auch eine unterstützende Verstärkung der Teamassistentenkapazitäten der Referatsleitung (Bereich Stadtdirektor). So führen die vielen Bau- und Sanierungsmaßnahmen nicht nur zu vermehrtem Koordinierungsaufwand in den fachlichen Dienststellen des RBS und den beteiligten Referaten, sondern bringen auch verstärkt Anfragen von unterschiedlichsten Betroffenen, wie Schulen, Kitas, Eltern und Bürgerinnen und Bürgern an die Referatsleitung mit sich.

Durch die oftmals komplexen Fragestellungen und betroffenen Interessen verschiedener Akteure wird die Koordination und die zeitgerechte Erledigung immer aufwendiger. Nur ein Anhaltspunkt für die insgesamt stattgefundenen Aufgabenmehrung ist die deutliche Steigerung der Anfragen in den letzten Jahren. So stieg die Zahl der durch die Referatsleitung zu beantwortenden Anfragen allein von 2012 bis 2014 um rund 40%. Um den in vielerlei Hinsicht gewachsenen Aufgabenbereich adäquat bewältigen zu können, ist eine Unterstützungsleistung dringend notwendig. Die Teamassistenten übernehmen zudem Aufgaben des ebenso angewachsenen routinemäßig laufenden Verwaltungsbetriebs für den Bereich des Stadtdirektors, wie z.B. Posteingang und -auslauf, Terminüberwachung, Auftragscontrolling oder die Qualitätssicherung des Schriftwechsels. Zudem fallen die Vor- und Nachbereitung von Terminen, auch im Kontext der baulichen Herausforderungen, wie auch Recherchen bei eiligen Anfragen, in den Aufgabenbereich. Vor diesem Hintergrund ist eine Verstärkung um 0,5 VZÄ Teamassistenten in BesGr. A8 / EGr. E8 erforderlich.

F)1.2.2 Personal- und Sachmittelbedarfe in der Geschäftsleitung, in den Bereichen Personal / GL 13 und Organisation / GL 4.2 des Referates für Bildung und Sport

Bedarfsbegründung für GL (GL 13 und GL 4.2) in Bezug auf die Umsetzung der optimierten RBS-Personalprozesse

Ausgangssituation

Das RBS ist ein Wachstumsreferat, allein im Jahr 2014 wurden verteilt über alle Bereiche 90 Stellen neu zugeschaltet. Die Schulbauoffensive 2013-2030 stellt für das Referat für Bildung und Sport zusätzlich eine große Herausforderung dar. Die für die Umsetzung des Aktionsprogramms Schul- und Kita-Bau 2020 und der Schulbauoffensive 2013-2030, Pavillonbauprogramm bereits genehmigten zusätzlichen rund 90 Stellen, sind allesamt rasch zu besetzen, um die erfolgreiche Umsetzung dieser Bauprogramme nicht zu gefährden. Die Beschleunigung der Personalprozesse sind ein stadtweit vorgegebenes Ziel der Stadtspitze für alle am Prozess beteiligten Akteure. Für beschleunigte Personalverfahren sind effiziente Personalprozesse, die auf der gesamten Prozesskette gelebt werden müssen, eine elementare Grundvoraussetzung.

Personalprozesse im RBS

Mit Blick auf die vorgenannten Herausforderungen müssen die Personalprozesse künftig schneller durchlaufen werden. Um die Verfahrensbeschleunigungen sicherzustellen, wurden die RBS-Personalprozesse Stellenschaffung und Stellenbesetzung mit der externen Beratungsfirma Kienbaum analysiert und prozessual sowie strukturell weiterentwickelt. Mit der Optimierung soll insbesondere die Qualität der Aufgabenerfüllung durch nachfolgende Maßnahmen gesteigert werden:

- Erhöhung der Dienstleistungs- und Serviceangebote der Geschäftsleitung entsprechend den Anforderungen der Bereiche als Kunden
- Reduzierung der Liegezeiten von Anträgen
- Regelmäßige fachlich-inhaltliche Beratung und Schulung der Bereiche als Prozessbeteiligte
- Zeitnahe und transparente Kommunikation von prozessrelevanten Änderungen
- Sicherstellung der optimierten Prozessabläufe durch ein ergebnisorientiertes Controlling

Die Verantwortung für diese Verbesserungsmaßnahmen (Beschleunigung durch Qualitätssteigerungen) und der Umsetzung der optimierten RBS-Personalprozesse liegt zentral bei den Bereichen Organisation und Personal. Hierfür ist eine adäquate Personalausstattung in beiden Bereichen zwingend erforderlich.

Beschleunigte und verzahnte Personalprozesse

Die RBS-Personalprozesse Stellenschaffung und Stellenbesetzung werden künftig miteinander verzahnt, statt wie bisher zeitlich nachgelagert, durchlaufen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass parallel an der Stellenschaffung, der Erstellung der Beschlussvorlage und der Stellenbesetzung gearbeitet wird und dadurch eine Verzahnung eintritt. Durch die Parallelität der Prozesse verringert sich die gesamte Bearbeitungszeit. Die erwartete Zeitersparnis beträgt 6 Wochen.

Prozess Stellenschaffung

Das Ziel der Optimierung des Prozesses Stellenschaffung ist eine Zeitersparnis bei der Umsetzung aller Verbesserungsmaßnahmen von bis zu 6 Wochen zu generieren. Die durchschnittliche Prozessdauer (Anmeldung des Bedarfs durch den Fachbereich bis zur Stellenschaffung) beträgt derzeit 31 Wochen und soll künftig auf 25 Wochen reduziert werden.

Um die angestrebte Zeitersparnis zu erreichen, sollen die Kapazitätsanträge (Antrag auf Stellenschaffung) künftig einschließlich der Arbeitsplatzbeschreibungen für alle beantragten Funktionen bereits mit bzw. kurz nach der Behandlung der Beschlussvorlagen im Ausschuss durch das RBS erstellt und an das POR zur Schaffung der Stellen übermittelt werden. Diese Veränderung zum bisherigen deutlich zeitlich nachgelagerten Verfahren stellt für das RBS einen Paradigmenwechsel dar. Hierfür ist es erforderlich, dass die Fachbereiche bereits im Prozess der Beschlusserstellung intensiv und zeitlich priorisiert durch den Bereich Organisation begleitet werden.

Die Fachbereiche erhalten dazu ein ganzheitliches Dienstleistungsangebot aus einer Hand zu den Themen Stellenbemessung und Stellenbildung. So werden die Organisatorinnen/Organisatoren künftig die Fachbereiche bei der Befüllung von qualifizierten Bedarfsanmeldungen und bei der Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen nicht nur fachlich-inhaltlich unterstützen, sondern aktiv vor Ort beim Fachbereich direkt mitwirken. Es ist zum Beispiel vorgesehen, dass die durch die qualifizierten Bedarfsanmeldungen gewonnenen Informationen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Plausibilisierungen) 1:1 mit in die entsprechenden Beschlussvorlagen übernommen und anhand von strukturierten Interviews zusammen mit den Fachbereichen die Arbeitsplatzbeschreibungen erstellt werden. Durch diesen zentralen Service werden einerseits die Fachbereiche zeitlich entlastet und können sich vermehrt ihren Fachaufgaben widmen. Zudem wird die Ergebnisqualität gesteigert und die Prozessabläufe beschleunigt.

Prozess Stellenbesetzung

Die qualitative Aufgabensteigerung bzw. optimierte Wahrnehmung vorhandener Aufgaben im Prozess Stellenbesetzung soll insbesondere erreicht werden durch

- proaktive Begleitung des Stellenbesetzungsverfahrens im engen Dialog mit den Geschäftsbereichen bereits bei der Erstellung des Ausschreibungstextes und der fachlichen Stellungnahme
- Schaffung von Transparenz für das gesamte Besetzungsverfahren für alle am Stellenbesetzungsverfahren Beteiligten durch Abbildung der Prozessschritte und Laufzeiten
- Controlling des Besetzungsprozesses durch GL 13
- Regelmäßige Schulungen der am Besetzungsverfahren Beteiligten durch GL 13 für eine effektive und rasche Durchführung der jeweiligen Aufgaben
- Bündelung der Kompetenzen für Stellenbesetzungsverfahren innerhalb eines Teams von GL 13 im Sinne eines Kompetenzcenters.

Das Ziel der Optimierung des Prozesses Stellenbesetzung ist, eine Zeitersparnis bei Umsetzung aller Maßnahmen von 8 Wochen (21 statt 29 Wochen) zu erreichen. Dies setzt voraus, dass die Personalsachbearbeitung sich vorrangig auf Personalbesetzungsverfahren konzentrieren kann, ohne die sonstigen dem Bereich obliegenden Personalbetreuungsaufgaben wie z.B. Beratung der Dienststellen und Führungskräfte,

Konfliktmanagement, dringlich vorzunehmende statusrechtliche Angelegenheiten zu vernachlässigen. Durch die Personalverstärkung und die organisatorische Bündelung der Besetzungsprozesse in einem Kompetenzcenter wird die Möglichkeit geschaffen, dass Aufgaben wie z.B. Verfassen und Veröffentlichen von Ausschreibungstexten, die Erarbeitung der fachlichen Stellungnahme, Planung von Vorstellungsrunden innerhalb kurzer Reaktionszeiten von 1-3 Tagen, also ohne Zeitverzögerung, aufgegriffen bzw. durchgeführt werden können.

Folgen der Optimierung der Personalprozesse

Die Optimierung der Personalprozesse Stellenschaffung und Stellenbesetzung bedeutet einen zusätzlichen Aufwand, welcher nicht durch das vorhandene Personal erledigt werden kann. Die vorhandenen Dienstkräfte sind zusätzlich zum bisher schon massiv gestiegenen Tagesgeschäft in verschiedensten Aufgaben gebunden, wie z.B.:

- Umsetzung Orga-RBS-Projekt
- Umsetzung des GPTW-Folgeprozesses im RBS
- Umsetzung Orga-ZIB (Taskforce Personal)
- Umsetzung der Beschlussvorlagen Aktionsprogramm und Schulbauoffensive 2013-2030
- Mitwirkung bei der Erstellung diverser Beschlussvorlagen
- Leitung und Mitarbeit bei diversen Projekten und Arbeitsgruppen (z.B. Umstrukturierung GL 3, stadtweites MKRw-Projekt, Einwertung THV, Stellenbemessung Platzwarte)

Der Personalbedarf wurde auf Basis von aktuellen Fallzahlen (53 Stellenschaffungsverfahren und 86 Besetzungsverfahren in einem repräsentativen Zeitraum vom 01.12.2014 bis 31.08.2015) und Erfahrungswerten in Bezug auf die Bearbeitungsdauer sowie aufgrund der Umsetzung der optimierten Personalprozesse verbunden mit den qualitativen Aufgabenanreicherungen und den anvisierten Zeitersparnissen qualitativ geschätzt. Die Zeitersparnis in den RBS-Personalverfahren beträgt bei Umsetzung aller Verbesserungsmaßnahmen insgesamt 20 Wochen, d. h. künftig 40 statt wie gegenwärtig 60 Wochen.

Die Stellen sind dauerhaft erforderlich um die Umsetzung der optimierten Personalprozesse nicht zu gefährden und den laufenden Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten sowie insbesondere die Umsetzung der Schulbauoffensive 2013-2030 zu ermöglichen.

Die Aufgabenfelder Stellenschaffung und Stellenbesetzung stellen im Kontext des RBS-Personalmanagements eine zwingende Pflichtaufgabe dar. Um die vorgegebenen Sach-, Termin-, Qualitätsziele sowie die damit verbundene Wirtschaftlichkeit zu erreichen, ist die Zuschaltung der vor genannten Stellen für die Umsetzung der optimierten Personalprozesse dringend erforderlich. Ohne eine Stellenzuschaltung sind die erforderlichen Optimierungen, wie z. B. die effiziente Nutzung von Schnittstellen und Synergieeffekten sowie vor allem die Beschleunigung der RBS-Personalprozesse, nicht zu erreichen. Infolgedessen besteht ein erfolgskritisches Risiko für alle Bereiche des RBS, sofern diese Stellen nicht zugeschaltet werden. Eine Übernahme der Aufgaben durch das vorhandene Personal ist nicht möglich, da diese mit den derzeitigen Aufgaben aufgrund der Steigerung der Aufgabenmenge und des Mengenwachstums bereits voll ausgelastet sind.

Vor diesem Hintergrund sind für die Umsetzung der optimierten Personalprozesse im RBS, 2,00 VZÄ-Stellen davon 1,00 VZÄ-Stellen bei GL 13 (3. Qualifikationsebene, A10/E9) und 1,00 VZÄ-Stellen bei GL 4.2 (3. Qualifikationsebene, A11/E10) dringend erforderlich.

F)1.2.3 Personal- und Sachmittelbedarfe in der Geschäftsleitung, Abteilung Personal, Sachgebiet Grundsatz, Personalentwicklung (RBS-GL 10)

Der nachfolgende Stellenmehrbedarf wird aus pragmatischen Überlegungen (ein kompaktes GL-Stellenpaket) heraus im Rahmen dieser Beschlussvorlage flankierend eingebracht, da der Stadtrat aus Gründen der Verwaltungsökonomie und -effizienz nicht mit Einzelbeschlussvorlagen befasst werden soll.

Die mit dieser Beschlussvorlage beantragte Angleichung der Personalausstattung bei RBS-GL 10 beruht dabei im Wesentlichen auf dem besonderen Aufgabenwachstum, welches dieser Bereich bereits in den vergangenen Jahren, sei es durch neue rechtliche Vorgaben, sei es durch das quantitative Wachstum im Referat insgesamt, erfahren hat und das von dem vorhandenen Personalbestand nicht mehr aufgefangen werden kann.

Das Sachgebiet Grundsatz, Personalentwicklung der Abteilung Personal ist innerhalb des RBS insbesondere zuständig für

- die Bearbeitung grundsätzlicher und konzeptioneller Vorgänge des Personalmanagements
- die Einführung, Umsetzung und Fortschreibung von Instrumenten, Konzepten und Steuerungsvorgaben zur Personalentwicklung und -betreuung, abgestimmt auf die speziellen Bedürfnisse des RBS
- Sonderaufgaben zur Steuerungsunterstützung der Leitungsebenen sowie Grundsatzsachbearbeitung bei komplexen und neuartigen Einzelfällen
- die Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Bereich ausgewählter dienstrechtlicher Nebengebiete sowie im Annex zur Umsetzung von Personalentwicklungsinstrumenten.

Für die Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Sachgebiet derzeit 5,4 VZÄ zur Verfügung. Diese Kapazitäten sind seit dem Jahr 2000 (damaliger Personalbestand des RBS rund 9.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) abgesehen von einer Zuschaltung von 0,5 VZÄ in BesGr A9/10 / EGr. E9 unverändert.

Aktuell ist eine Zuschaltung von 0,5 VZÄ in BesGr A11 / EGr. E10, 0,5 VZÄ in BesGr A9/10 / EGr. E9 und 0,30 VZÄ in BesGr A8 / EGr. E8 dringend erforderlich und wird daher mit dieser Beschlussvorlage beantragt.

Der errechnete Stellenmehrbedarf (rechnerisch 1,35 VZÄ, beantragt 1,30 VZÄ) beruht insbesondere auf den nachfolgend beschriebenen neuen bzw. ausgeweiteten Aufgabenblöcken mit den oben genannten Einwertungen:

- **Beurteilungswesen (Mehraufwand: ca. 0,5 VZÄ p.a.)**
Neben einem massiven Mengenwachstum bei der Anzahl der periodischen

Beurteilungen (Verdoppelung von 2.074 in den Beurteilungsjahren 2000/2003 auf gegenwärtig 4.407), für die RBS-GL 10 in zwei unterschiedlichen Beurteilungssystemen (Verwaltung - Lehrdienst) rechtliche Beratung, Steuerungsunterstützung wie auch operative Unterstützung leistet, muss für diese beiden Systeme jeweils auch ein separates Clearingverfahren durchgeführt werden, sodass eine kontinuierlich umfangreiche Sachbearbeitung in diesem Bereich erforderlich ist. Dazu kommt eine deutlich qualitative Ausweitung der konzeptionellen und steuernden Aufgaben im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Beurteilungsrichtlinien für den städtischen Lehrdienst (mit den zu koordinierenden Prozessen und Abstimmungen im RBS sowie mit dem POR und den Personalvertretungen [Gesamtpersonalrat, Referatspersonalrat], Vielzahl an rechtlichen Änderungen).

- **LoB (Mehraufwand: ca. 0,25 VZÄ p.a.)**

Eine deutliche qualitative und quantitative Ausweitung durch die Geschäftsführung der Referatskommission, die Abarbeitung des Beschwerdemanagements, für das die Referatspersonalvertretung des RBS allein eine Zuschaltung i. H. v. 1,0 VZÄ gefordert hatte, wie auch die Ausweitung der Prämierungen aufgrund des tarifseitig gestiegenen Budgets sind zu stemmen. Dabei sind zentral u.a. nahezu 600 Verfahren im Kontext der Gewährung einer Zusatzprämie bzw. für geringfügig Beschäftigte abzuwickeln.

- **BGF/BEM (Mehraufwand: 0,3 VZÄ p.a.)**

Völlig neues Aufgabengebiet ohne jegliche bisherige Dotierung einer Ressource. Wahrzunehmen sind u.a. die Erledigung koordinierender Aufgaben, die Steuerung der Umsetzung zentral veranlasster Aufgaben, wie zuletzt die Nutzung des Hallensportprogramms durch städtische Beschäftigte, sowie die Federführung bei der zeitaufwändigen Organisation und Durchführung des jährlichen Gesundheitstags im RBS. Die deutliche Stärkung der Betrieblichen Gesundheitsförderung war nicht zuletzt auch eine wesentliche Forderung aus der Mitarbeiterbefragung im Rahmen von Great Place To Work.

- **Dienstrechtliche Nebengebiete (Mehraufwand: 0,3 VZÄ p.a.)**

Signifikantes Mengenwachstum, z. B. für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge auf unbezahlte Beurlaubung, auf Arbeits- oder Dienstbefreiung, im Bereich der Nebentätigkeiten oder Dienst- und Fortbildungsreisen; exemplarisch sind das Wachstum bei den Arbeits- und Dienstbefreiungen mit einem Anstieg von 570 Anträgen im Jahr 2000 auf 2.529 Anträge im Jahr 2015 mit nahezu 400% und im Bereich der Reisen mit 248 auf 549 mit über 100%.

Mit der nun beantragten Stellenzuschaltung sollen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt wieder eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung möglich sein, Rückstände abgebaut und die steuernde und unterstützende Rolle von RBS-GL 10 im Haus verstärkt und verbessert werden. Sollten diese dringend benötigten Ressourcen nicht bereitgestellt werden können, ist bei der Bearbeitung der geschilderten Personalvorgänge mit einer zunehmend nicht mehr termingerechten Erledigung und der damit einhergehenden Verzögerung von Folgeprozessen (z. B. verspätet erstellte Beurteilungen für Stellenbesetzungsverfahren sowie stadtweite Prozesse im Bereich Leistungsorientierte Bezahlung, Beurteilungswesen und Betriebliches Gesundheitsmanagement), aber auch insgesamt der Reduzierung der Mitarbeiterzufriedenheit zu rechnen.

Der Personalbedarf wurde auf der Basis vorhandener Kennzahlen, Zeitaufschreibungen und anhand von Erfahrungswerten qualitativ belegt.

Zusammenfassung der Personalbedarfe bei der Referatsleitung und im Bereich der Geschäftsleitung des Referats für Bildung und Sport:

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab 01.01.2017	Teamassistenz (RL-StD)	0,5	BesGr. A8 / EGr. E8	27.840 €
	SB Grundsatzangelegenheiten (GL 10)	0,5	BesGr. A11 / EGr. E10	37.335 €
	SB Grundsatzangelegenheiten (GL 10)	0,5	BesGr. A10 / EGr. E9	32.515 €
	SB Personalangelegenheiten (GL 10)	0,3	BesGr. A8 / EGr. E8	16.704 €
	SB Personalbetreuung (GL 13)	1,0	BesGr. A10 / EGr. E9	65.030 €
	SB Organisation (GL 4.2)	1,0	BesGr. A11 / EGr. E10	74.670 €
Summen		3,8		254.094 €

Arbeitsplatz- und IT-Kosten:

Für die neu zu schaffenden Stellen sind fünf neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 11.850 € einmalig investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (5 x 2.370 €)
- 7.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (5 x 1.500 €)
- 4.000 € konsumtive Sachkosten für die Arbeitsplätze (5 x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Sachkosten für die IT-Leistungen durch it@m werden in Einzelbeschlüssen unter dem Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@m nicht mehr ausgewiesen

Produktzuordnung und Verrechnung der Kosten

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten der Geschäftsleitung des Referats für Bildung und Sport per Wertefluss auf alle Produkte des Referates verrechnen.

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
0,5 VZÄ bei RBS-RL	2000.410.0000.7	19000000	601101

3,3 VZÄ bei RBS-GL	bzw. 2000.414.0000.9	SC19021	bzw. 602000
--------------------	-------------------------	---------	----------------

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	2000.935.9330.5	--	--
Einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	2000.935.9364.4	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	2000.650.0000.8	SC19021	670100

F)1.3 Personal- und Sachmittelbedarfe bei RBS-ZIB

Darstellung der Personal- und Sachmittelbedarfe für die im Zuge der Bauprogramme steigende Betreuung der IT-Endgeräte durch RBS-V-Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich

Betreuung der Endgeräte

Das vom Stadtrat am 20.11.2014 beschlossene Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 (vgl. Nr. 14-20 / V 01640), der Beschluss vom 09./29.07.2015 sowie dieser 1. Bauprogramm-Beschluss führen zu einer erheblichen Aufgabenmehrung, von der auch RBS-V-Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich betroffen ist.

Für das Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich wurden in den vorgenannten Beschlussvorlagen in Bezug auf die Betreuung der Endgeräte (mit Ausnahme der für 2015 und 2016 vorgesehenen Pavillonbauten) keine Personalressourcen zugeschaltet.

Die zusätzlich benötigten 3.360 Rechner setzen sich zusammen aus Rechnern für in 2015 abgeschlossene bzw. abzuschließende Festbauten (660 Rechner), aus laufenden investiven Maßnahmen im Bau, die in den Jahren 2016 – 2018 bezugsfertig werden (500 Rechner) und geplanten investiven Großprojekten, die in den Jahren 2017 – 2020 bezugsfertig werden (2.200 Rechner).

Der Betrieb der 3.360 zusätzlich benötigten Rechner führt in den Jahren 2015 – 2020 zu einer erheblichen Aufgabenmehrung für das RBS-V-Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (RBS-V-ZIB). Natürlich müssen Synergieeffekte berücksichtigt werden, dennoch ist eine grundsätzliche Ausweitung der vorhandenen personellen Ressourcen unabdingbar.

Mit dem Stand vom 31.12.2014 verfügt das Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich über 259 vollzeitäquivalente Mitarbeiter/innen (VZÄ). Diese erbringen das gesamte Spektrum der dIKA – also Leistungen für 37.900 Endgeräte in der Verwaltung und Pädagogik. Daraus ergibt sich derzeit ein Wert von 1,00 VZÄ für 146 Endgeräte. Im Rahmen der derzeit im Zentrum für Informationstechnologie laufenden Organisationsuntersuchung

zeichnet sich jedoch ab, dass dies zu einer sachgerechten Betreuung nicht ausreicht und ein Schlüssel von 1,00 VZÄ:128 notwendig wäre.

Unter Verwendung des bestehenden Betreuungsschlüssels von 1:146 (1VZÄ zu 146 Endgeräten) ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 23 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bei der Abteilung RBS-V-ZIB. Diese Berechnung ist momentan nur als vorläufig zu betrachten und muss im Rahmen weiterer Überprüfungen noch detailliert untersucht und mit weiteren Zahlen konkretisiert werden, so dass hier in jede Richtung noch Veränderungen eintreten können.

Der zusätzliche Personalbedarf von 23 vollzeitäquivalenten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern wurde vom Referat für Bildung und Sport anhand ausgewählter Kriterien auf Basis der IST-Personalausstattung qualifiziert geschätzt.

Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung	Mittelbedarf jährlich bis zu
Betreuung Endgeräte	22,5	A8 – A13 / E8 – E12: - 8,0 VZÄ EGr. E 8 TvöD - 3,5 VZÄ EGr. E10 TvöD - 9,5 VZÄ EGr. E11 TvöD - 1,5 VZÄ EGr. E 12 TvöD	1.601.755 €
Führungsaufgaben	0,5	A10 – A13 / E9 – E12: - 0,5 VZÄ EGR. E 11 TVöD	40.180 €
Summen	23,0		1.641.935 €

Die zusätzlichen Personalbedarfe entstehen für die folgenden Aufgabenbereiche im Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich.

IT-Technischer Service

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des dezentralen IT-Technischen Services arbeiten als sogenannte Feldtechnikerinnen bzw. Feldtechniker direkt vor Ort. Das Aufgabenspektrum umfasst den Gerätetausch, kleinere Reparaturen, das Zurücksetzen von Rechnern, die Mithilfe bei Rollbacks und Rollouts sowie das Bereitstellen von Ersatzgeräten. Hier existiert ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Anzahl der Clients. Deshalb ist hier die Zuschaltung von insgesamt 8,0 VZÄ notwendig (SB IT-Service-Desk, E8).

Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine abschließende Aussage über die zukünftige Zuordnung der Stellen zu den einzelnen Technischen Servicestationen getroffen werden. Abhängig von dieser Ansiedlung der Stellen und der künftigen Sprengelbildung kann ein zusätzlicher Bedarf an Führungskapazitäten erforderlich sein. Dieser würde dann durch die Umwidmung jetzt beantragter Kapazitäten erfolgen.

Servicedesk

Der Servicedesk ist der sogenannte 1st-Level-Support, der per Hotline direkt mit dem Anwender (User) bei Störungen in Kontakt steht. Ziel des Servicedesks ist eine möglichst hohe Erstlösungsquote bei Störungen innerhalb einer angemessenen Zeit. Da es bei Organisationseinheiten dieser Art üblich ist, alle eingehenden Störungen im Rahmen eines Ticketsystems ausführlich zu dokumentieren, können die durchschnittlich anfallenden Ticketzahlen als Bemessungsgröße verwendet werden. Auf Basis der jahrelangen ZIB-internen Erhebungen wird hier die Zuschaltung von insgesamt 2,5 VZÄ notwendig (SB IT-Service-Desk, E10).

Durch die Zuschaltung steigt der Bedarf an Führungskapazitäten. Derzeit sind im ServiceDesk 13,0 VZÄ-Stellen für SB IT-ServiceDesk in E10 einer VZÄ-Stelle für eine Arbeitsgruppenleitung zugeordnet. Bereits jetzt ist die Führungsspanne von 1:13 kritisch zu betrachten. Die Zuschaltung von weiteren Kapazitäten im Umfang von 2,5 VZÄ-Stellen kann von der vorhandenen Arbeitsgruppenleitung dauerhaft nicht aufgefangen werden.

Daher ist hier die Zuschaltung einer Kapazität im Umfang von 0,5 VZÄ für eine weitere Arbeitsgruppenleitung erforderlich, um eine fachliche sinnvolle Leitungsspanne von 1:10 realisieren zu können. Damit würde die bisherige Arbeitsgruppe in zwei Arbeitsgruppen aufgeteilt werden.

2nd-Level-Support

Der oben genannte 1st-Level-Support erreicht eine Erstlösungsquote von ca. 25 % innerhalb der ersten beiden Wochen nach Störung. Die restlichen 75 % der Störungen werden vom nachgelagerten 2nd-Level-Support bearbeitet. Bei einer durchschnittlich doppelten Bearbeitungszeit (bei den Störungen, die im 1st-Level-Support nicht behoben werden können, handelt es sich um wesentlich komplexere Störungen), ist demnach von einem 6-fachen Bedarf (75 % = 3-facher Bedarf mengenmäßig x doppelte Bearbeitungszeit = 2-facher Bedarf zeitmäßig) auszugehen. Eine Zuschaltung von 7,0 VZÄ (SB IT-Betrieb/ SB IT-Transition, E11) für diesen Bereich ist deshalb unumgänglich.

Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine abschließende Aussage in Bezug auf die künftige Zuordnung der Stellen zu den einzelnen fachlichen Teams im 2nd-Level-Support getroffen werden. Davon abhängig kann zukünftig ggf. ein zusätzlicher Bedarf an Führungskapazitäten erforderlich sein. Dieser würde dann durch die Umwidmung jetzt beantragter Kapazitäten erfolgen.

Kundenbetreuung

Die Kundenbetreuerinnen bzw. Kundenbetreuer fungieren als direkte Berater bzw. Ansprechpartner zum Kunden (Schulleitung, Lehrkräfte, Anwenderbetreuer/innen der Schulen). Ihre Aufgabe ist die Lokalisierung und Standardisierung der Bedarfe bzw. der Kundenwünsche. Die Ausstattung der Schulen ändert sich zudem regelmäßig im Rahmen der Fortschreibung der medienpädagogischen Entwicklungspläne (MPE). Die Kundenbetreuerinnen bzw. Kundenbetreuer sind grundsätzlich erster ZIB-Ansprechpartner der Schulen. Auch wenn Störungstickets i.d.R. direkt beim Service Desk bearbeitet werden, muss der Kundenbetreuer oftmals moderierend und deeskalierend tätig werden. Zudem kann es sein, dass sich bei vermehrt auftretenden gleichen Tickets strategische Entscheidungen hinsichtlich der Ausstattung der Schulen ergeben. Damit sind in diesem Bereich zusätzliche 4,5 VZÄ notwendig. Fachlich sinnvoll im Sinne der Karrierestufen ist es, diese Stellen wie folgt einzurichten: 1 VZÄ in E10 (Beginner), 2,5 VZÄ in E11 (Experte) und 1,5 VZÄ in E12

(Senior).

Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine abschließende Aussage in Bezug auf die künftige Zuordnung der Stellen zu den einzelnen Kundenbetreuungsbereichen getroffen werden. Davon abhängig kann künftig ggf. ein zusätzlicher Bedarf an Führungskapazitäten erforderlich sein. Dieser würde dann durch die Umwidmung jetzt beantragter Kapazitäten erfolgen.

Dauerhaftigkeit der Personalzuschaltungen

In der stadtweiten Arbeitsgruppe „Schulbauoffensive“ wird der Ausbau und Neubau von Schulen und KiTas in München, basierend auf den prognostizierten Einwohnerzahlen, geplant und durchgeführt. Der entsprechende Beschluss „Schulbauoffensive 2013-2020“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 03448 im Juli 2015) sieht eine Personalzuschaltung für die Betreuung der hier eingeplanten Endgeräte bei RBS-V-ZIB vor. Der Personalbedarf für die Betreuung dieser Endgeräte ist in der Beschlussvorlage „Schulbauoffensive“ enthalten.

Weitere Neubauvorhaben sind für die kommenden Jahren bereits vom Stadtrat beschlossen. Diese werden wiederum zu einer Mehrung der zu betreuenden IT-Endgeräte führen. Daher werden auch diese zu einer weiteren Erhöhung des Personalbedarfs bei ZIB führen. Dazu werden zu gegebener Zeit weitere Beschlussvorlagen formuliert.

Die vorgenannten 23 VZÄ sollen sukzessive mit den Terminen der Baufertigstellungen in den Jahren 2016 bis 2020 schrittweise für jeweils einen Zeitraum von 5 Jahren geschaffen werden. Nach Ablauf der Befristungen soll jeweils eine Evaluation der Stellen durchgeführt werden und diese wird dann entsprechend über die Dauerhaftigkeit der Stellen entscheiden.

Ausgehend von der bislang erarbeiteten Bauplanung der Jahre 2015 bis 2020 kann man unter Berücksichtigung einer sehr vorsichtigen Schätzung davon ausgehen, dass ca. 2/3 der erforderlichen Endgeräte bereits in den Jahren 2016 und 2017 ausgebracht werden (je ca. 1.100 Rechner). Analog würde es sich dann auch mit der Zuschaltung des notwendigen zusätzlichen Personals verhalten. Folgender Zeitplan würde sich anbieten:

Jan 2016: Schaffung von Stellen für 4 SB IT-Service-Desk, E8

Schaffung von Stellen für 1 SB IT-Service-Desk, E10

Schaffung von Stellen für 3 SB IT-Betrieb/ SB IT-Transition, E11

Schaffung von Stellen für 1 IT- Kundenberater/in, E11

Schaffung von Stellen für 1 IT- Kundenberater/in, E12

Jan 2017: Schaffung von Stellen für 3 SB IT-Service-Desk, E8

Schaffung von Stellen für 1 SB IT-Service-Desk, E10

Schaffung von Stellen für 2 SB IT-Betrieb/ SB IT-Transition, E11

Schaffung von Stellen für 1 IT- Kundenberater/in, E10

Schaffung von Stellen für 0,5 Arbeitsgruppenleiter/in, E11

Jan 2018: Schaffung von Stellen für 1 SB IT-Service-Desk, E8

Schaffung von Stellen für 0,5 SB IT-Service-Desk, E10

Schaffung von Stellen für 2,0 SB IT-Betrieb/ SB IT-Transition, E11

Schaffung von Stellen für 1,5 IT-Kundenberater/in, E11

Schaffung von Stellen für 0,5 IT-Kundenberater/in, E12

Arbeitsplatz- und IT-Kosten:

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 23 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 54.510 € einmalig investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (23 x 2.370 €)
- 34.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (23 x 1.500 €)
- 18.400 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für die Arbeitsplätze (23 x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Sachkosten für die IT-Leistungen durch it@m werden in Einzelbeschlüssen unter dem Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@m nicht mehr ausgewiesen.

Produktzuordnung und Verrechnung der Kosten

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten des Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich per Wertefluss auf alle Produkte des Referates verrechnen.

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
23,0 VZÄ bei RBS-V-ZIB	2001.410.0000.6 2001.414.0000.8	SC1901	601101 602000

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	2001.935.9330.4	--	--
Einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	2001.935.9364.3	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	2001.650.0000.7	SC1901	670100

Vorläufige Haushaltsführung nach Art.69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO und Unabweisbarkeit im Einzelfall nach Art.66 Abs.1 BayGO

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Stelleneinrichtung und -besetzung muss unverzüglich gestartet werden, da diese für die Weiterführung notwendiger Maßnahmen und eine erfolgreiche Fortsetzung der Schulbauoffensive unverzichtbar ist. Andernfalls ist mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen sowie möglichen zusätzlichen Kosten für Planung, Umsetzung und eintretenden sonstigen Risiken zu rechnen. Im Rahmen der Schulbauoffensive wurden

bereits im Jahr 2015 sechzehn zusätzliche Pavillons mit entsprechender IT Ausstattung (ca. 500 Clients, Peripherie wie interaktive Whiteboards und Drucker sowie Infrastrukturkomponenten) errichtet. Die dadurch entstandenen zusätzlichen Aufwände in der Ersteinrichtung mussten im Jahr 2015 durch den Einsatz von zwei externen Kräften teilweise kompensiert werden, was mit erheblichen Zusatzkosten für externes Personal verbunden war. Für die laufende Betreuung der zusätzlichen Ausstattung wurde bis heute kein entsprechendes Personal zur Verfügung gestellt, was sich bereits jetzt in längeren Laufzeiten bei der Störungsbehebung sowie einer Verschlechterung der Betreuungssituation widerspiegelt. Im Jahr 2016 ist durch die Errichtung von weiteren 31 Pavillons mit entsprechender IT-Ausstattung mit einer weiteren drastischen Verschlechterung zu rechnen, wenn keine adäquaten Personalzuschaltungen erfolgen. Die Unabweisbarkeit dieses Einzelfalls ist also gegeben.

F)1.4 Kosten im Referat für Bildung und Sport

In der nachfolgenden Tabelle sind auch die in Abschnitt G aufgeführten Kosten für das Personal der Technischen Hausverwaltung bereits mit enthalten. Hinsichtlich der Begründung wird auf Abschnitt G des Vortrags verwiesen.

	Dauerhaft ab 2016	Einmalig in 2016, 2017 und 2018	Befristet bis 2017 bzw. 2020
Summe zahlungswirksame Kosten *	Bis zu 2.768.669 €	19.200 €	Bis zu 1.689.215 €
davon:			
Personalauszahlungen	Bis zu 2.745.469 € (in 2016 und 2017 entspr. anteilig)		bis 2017: 198.440 € bis 2020: 1.490.775 €
Sachauszahlungen**	ab 2019: 23.200 € konsumtive Arbeitsplatz- kosten	2017 und 2018 je 19.200 € konsumtive Arbeitsplatz- kosten	
Transferauszahlungen	--	--	--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	43,80 - 16,00 ***		36,50 - 4,00 ***
Nachrichtlich Investition		Für Arbeitsplatz- und IT- Erstausstattung 2016: 61.920 € 2017: 30.960 € 2018: 19.350 €	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** Ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich

*** durch die Reduzierung der nicht-budgetierten SV-Stellen für Hauswarte fallen für diese künftig in entsprechendem Umfang keine Personalauszahlungen an; der Planwert und der zusätzliche Mittelbedarf bleiben hiervon unberührt

F)2 Personal- und Sachmittelbedarfe des Baureferates

F)2.1 Projektmanagementleistungen der Hauptabteilungen Hochbau und Gartenbau für das 1. Schulbauprogramm

Die Vorbereitung und Umsetzung der Projekte der Bauprogramme werden im Hochbau operativ von den Architekturabteilungen H3, H4 und H5 mit Unterstützung von HZ und der Fachabteilungen H6, H7 sowie der HA Gartenbau durchgeführt.

Die Auftragslage der HA Hochbau und Gartenbau bestimmt sich hinsichtlich investiver Baumaßnahmen im Bestand und bei Neubauten vor allem durch die Beauftragung / Beschlüsse des Stadtrates auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen, welche die Stadt München z.B. als Schulaufwandsträgerin zu erfüllen hat. Die HA Hochbau hat dabei hinsichtlich der Umsetzung der beschlossenen Projekte bei Quantitäten, Kosten und Terminen und damit bei den notwendigen (Personal-) Ressourcen keine Spielräume. Um die Umsetzung der Beschlüsse sicherzustellen, muss deshalb der notwendige Personalbedarf der HA Hochbau konsequent an die vom Stadtrat vorgegebene Auftragslage gekoppelt werden.

Für die Abwicklung bzw. die Vorbereitung der Bauprogramme stehen der HA Hochbau und der HA Gartenbau keine freien Personalkapazitäten mehr zur Verfügung. Mit Beschluss „Schulbauoffensive 2013 – 2030“ vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03448) wurden deshalb für die Projektvorbereitung auf Grund einer nur überschlägigen Personalbemessung bereits zusätzliche Stellen bereitgestellt. Anhand der nun bereits fortgeschrittenen Projektvorbereitung kann jetzt der notwendige Ressourcenbedarf im Detail ermittelt werden.

Zur Berechnung des für die Abwicklung der Projekte notwendigen Personalbedarfes werden Vergleichsprojekte herangezogen, die nach Größe, Komplexität und Gesamtprojektkosten (ohne Risikoreserve) mit den Projekten des 1. Bauprogrammes vergleichbar sind. Dies sind z.B. der Neubau einer Sporthalle Am Staudengarten 2, der Neubau einer Grundschule mit Schulsportanlage und Kindertageseinrichtung in der Kirchenstr. 11-13, der Neubau der vier

Grundschulen, der Neubau des Gymnasiums Nord an der Knorrstr. und der Neubau des Gymnasiums Trudering sowie der Erweiterungsbau des Schulzentrums an der Gerastr. 4-6.

Für alle Vergleichsprojekte wurden die tatsächlich eingesetzten Personalressourcen ermittelt. Durch eine Gegenüberstellung der Vergleichsprojekte mit den 31 Projekten des 1. Schulbauprogrammes ergibt sich ein durchschnittlicher, notwendiger Personalbedarf für die Projekte des 1. Schulbauprogrammes von 2,0 VZÄ für die HA Hochbau.

Bei allen Projekten der Schulbauprogramme muss die HA Gartenbau für die Planung und Projektbetreuung sämtlicher Grün- und Außenanlagen ihren Beitrag leisten. Nach den Erfahrungen entsprechender Projekte beläuft sich der Ressourcenbedarf für die Außenanlagen auf etwa 10 Prozent des Ressourcenbedarfes für die Projektmanagementleistungen der HA Hochbau. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher, notwendiger Personalbedarf für die Projekte des 1. Bauprogrammes von 0,2 VZÄ für die HA Gartenbau.

Dem ermittelten Personalbedarf sind gegenzurechnen:

- ein VZÄ-Bedarf der in den Jahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Schulprojekte sowie
- die mit Beschluss „Schulbauoffensive 2013 – 2030“ vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03448) im Vorgriff für die Projektvorbereitung des 1. Schulbauprogrammes bereits genehmigten Personalzuschaltungen.

Daraus ergibt sich folgender Personalbedarf für das Baureferat:

	Hochbau	Gartenbau
Personalbedarf 1. Bauprogramm	62,0 VZÄ	6,2 VZÄ
abzüglich frei werdende Personalkapazitäten	13,7 VZÄ	1,4 VZÄ
abzüglich Stellenzuschaltungen im Vorgriff	22,5 VZÄ	2,1 VZÄ
Personalbedarf	25,8 VZÄ	2,7 VZÄ

Insgesamt ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf bei der HA Hochbau von 20,8 VZÄ in Entgeltgruppe E10 und 3,0 VZÄ in Entgeltgruppe E11 sowie auf Grund erforderlicher Führungspositionen von 2,0 VZÄ in Entgeltgruppe E13, jeweils der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Fachrichtung Architektur / Elektrotechnik / Versorgungstechnik. Bei der HA Gartenbau ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf von 2,7 VZÄ der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Fachrichtung Landschaftsarchitektur in Entgeltgruppe E10.

Gesamtübersicht:

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung	Mittelbedarf jährlich bis zu
Ab April 2016 unbefristet	Fachlaufbahn Architektur / Elektrotechnik / Versorgungstechnik	20,8	E 10	1.553.136,00 €
Ab April 2016 unbefristet	Fachlaufbahn Architektur / Elektrotechnik / Versorgungstechnik	3,0	E 11	241.080 €
Ab April 2016 unbefristet	FachlaufbahnArchitektur / Elektrotechnik / Versorgungstechnik	2,0	E 13	175.840 €
Ab April 2016 unbefristet	Fachlaufbahn Landschaftsarchitektur	2,7	E 10	201.609,00 €
Summe		28,5		2.171.665 €

Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind unter Anrechnung eines Teilzeitzuschlages neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 75.840 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (32 x 2.370 €)
- 22.800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für die Arbeitsplätze (28,5 x 800 €). Die Zahlungen an it@m für die notwendige IT-Ausstattung werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen in das IT-Budget des Baureferates eingestellt.

Produktzuordnung und Verrechnung der Kosten

Betroffen sind die Produkte:

- „Baudienstleistungen für städtische Hochbauten“ - Produkt 520114
- „Dienstleistungen für städtische Freiflächen“ - Produkt 520402

Die oben genannten Produktkostenbudgets erhöhen sich um bis zu 2.194.465), davon sind bis zu 2.194.465 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

1.

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Hochbau	6010.414.0000.8	BR12	602000
Gartenbau	5800.414.0000.4	BR12	602000

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausstattung	6010.935.9330.4 5800.935.9330.0 6020.935.9330.2	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatz- kosten	6010.650.0000.7 5800.650.0000.3 6020.650.0000.5	BR12	670100

F)2.2 Einmalige Sachkosten für die Bereiche Hochbau und Gartenbau

Die Stellen für Ingenieurinnen / Ingenieure der Fachrichtungen Architektur / Elektrotechnik / Versorgungstechnik sowie Landschaftsarchitektur können nicht wie im Verwaltungsbereich über die interne Personalgewinnung des Personal- und Organisationsreferates besetzt werden. Deshalb sind hierfür externe Stellenausschreibungen erforderlich. Die Kosten dafür sind in den vorhandenen Budgets nicht enthalten. Für vergleichbare externe Stellenausschreibungen des Hochbaus sind im Bereich Architektur bzw. Elektro- und Versorgungstechnik durchschnittlich jeweils 10.000 € angefallen. Für diese Berufsgruppen sind neben den Online-Ausschreibungen mit dem Ingenieurpaket 2 der Königsteiner Agentur auch Stellenanzeigen in Printmedien wie der Süddeutschen Zeitung notwendig. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung ist von einer jeweils zweimaligen Ausschreibung auszugehen. Im Bereich Gartenbau fallen durchschnittlich 3.000 € an; es wird von einer einmaligen Ausschreibung ausgegangen. Daraus ergibt sich ein Sachmittelbedarf von 60.000 € für den Hochbau und von 3.000 € für den Gartenbau.

F)2.3 Kosten des Baureferates

Kostentabelle:

	Dauerhaft ab April. 2016	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	Bis zu: 2.194.465 € in 2016 entsprechend anteilig		
davon:			
Personalauszahlungen	Bis zu H: 1.970.056 € G: 201.609 €		
Sachauszahlungen**	22.800 € konsumtive Arbeitsplatz- kosten	63.000 € Personal- gewinnung	
Transferauszahlungen	--	--	--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	28,5		
Nachrichtlich Investition		75.840 € für Arbeitsplatz- erstauss- stattung	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@m die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@m erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich

F)2.4 Finanzierung

Zur Deckung des unter Abschnitt F)2 dargestellten Stellen- und Personalbedarfs stehen im

Budget des Baureferates keine Mittel zur Verfügung.
Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Nachtragshaushaltplanes 2016 durch die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

F)2.5 Vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO und Unabweisbarkeit im Einzelfall nach Art. 66 Abs.1 BayGO

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor.
Das im Baureferat für die Schulbauoffensive notwendige Personal ist ausschließlich für die operative Umsetzung der Maßnahmen notwendig. Die Planungen der 31 Maßnahmen können nur begonnen bzw. fortgesetzt werden, wenn auch Personal hierfür zur Verfügung steht. Die ab Beschlussfassung sofortige Bereitstellung der personellen Ressourcen zur Umsetzung ist zwingende Voraussetzung für die termingerechte Fertigstellung aller Maßnahmen und insofern unabweisbar für eine erfolgreiche Schulbauoffensive.

F)2.6 Büroflächenbedarf im Baureferat

Die zusätzlichen Personalkapazitäten können in den dem Baureferat zugewiesenen Büroflächen im Technischen Rathaus nicht mehr untergebracht werden. Das Baureferat wird daher einen zusätzlichen Flächenbedarf für 32 Arbeitsplätze (einschließlich Teilzeitzuschlag) beim Kommunalreferat anmelden.

F)3 Personal- und Sachmittelbedarfe des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat folgenden zusätzlichen Personalbedarf für die HA IV – Lokalbaukommission zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben im Schulbau gemeldet:

1,0 VZÄ-Stelle Sachbearbeitung Technik E12
2,0 VZÄ-Stellen Verwaltung A9/A10

Begründung:

Angesichts der steigenden Bedarfszahlen auf der einen Seite und der Flächenknappheit und der hohen Komplexität der Schulbauvorhaben, aufgrund der beengten Situationen, andererseits, ist ein zusätzlicher erheblicher Koordinierungsaufwand für die Klärung planerischer Vorfragen und Abstimmungen im Vorfeld erforderlich, um die Genehmigungsverfahren auch für größere Schulbauvorhaben zügig abwickeln zu können. Auch durch die Abstimmung genereller Themen mit den beteiligten Referaten im Rahmen der Schulbauoffensive entsteht ein erhöhter Mehraufwand.

Bei der Bearbeitung der kommenden Bauvorhaben im Rahmen der Schulbauoffensive ist der Aufwand der Verwaltung nicht unerheblich. Anträge sowie Anfragen müssen auf Vollständigkeit geprüft und erfasst werden. Bescheide seitens der Verwaltung zeitnah erteilt werden, damit die Fertigstellungstermine der Schulen nicht in Verzug geraten. Es hat sich gezeigt, dass durch die Vielzahl der zu bearbeitenden Schulbaufälle die zeitnahe Erteilung eines Genehmigungsbescheides o.ä. nur zu leisten ist, wenn die Verwaltung

ausreichend Personalkapazität hat.

Um eine schnelle Bearbeitungszeit sicherstellen zu können, muss Personal speziell für den Schulbau zur Verfügung gestellt werden. Durch die priorisierte Bearbeitung von Kita- und Schulstandorten dürfen allerdings die hohen Zielzahlen im Wohnungsbau, die die Landeshauptstadt München anstrebt, nicht gefährdet werden.

Daher ist zur Bewältigung dieser mengenmäßig erheblichen zusätzlichen Aufgabenstellung und zur Sicherstellung der „normalen Genehmigungstätigkeit“ eine weitere Personalzuschaltung von 1,0 VZÄ-Stelle in der 3. Qualifikationsebene Technik, E12 sowie 2,0 VZÄ im Eingangsamts der 3. Qualifikationsebene Verwaltung in den Baubezirken der H A IV erforderlich.

Folgende Aufgabenschwerpunkte soll der künftige Stelleninhaber/die künftige Stelleninhaberin übernehmen:

1,0 VZÄ-Stelle Sachbearbeitung Technik E12:

- Steuerungsunterstützung und Begleitung bedeutender Schulbauplanungen mit dem Ziel der Laufzeitkontrolle und frühzeitigem Eingreifen bei Konflikten. Dazu ist die Teilnahme an verschiedenen Gremien wie der Arbeitsgruppe Schulbauoffensive, der Dienstbesprechung der Bezirke, der Amtskonferenz sowie von Koordinierungsrunden erforderlich.
- Assistenzaufgaben der Leitung, wie Anlaufstelle für Problemfälle und Beschwerden, Aufbereiten von Sachverhalten für Leitungsrunden, Mitwirken bei eiligen Beschlussvorlagen, etc.

2,0 VZÄ-Stellen Verwaltung A9/A10:

- Verwaltungs- und kostenmäßige Bearbeitung der schwierigen Bauanträge einschließlich Teilbauanträge (insbesondere von Sonderbauten wie Kindertageseinrichtungen und Schulen etc.), Anträge auf Vorbescheid, Machbarkeitsstudien zu Kita- und Schulbauvorhaben, von der Antragstellung bis zur Aktenablage in Benehmen mit den technischen Dienstkräften,
- Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Anträgen auf Abgeschlossenheitsbescheinigungen,
- ggf. bauaufsichtliches Einschreiten
- Sachverhaltsdarstellungen für die Erwidernung zu Klagen,
- Wahrnehmung des Berichtswesens, Ausarbeitung der Berichte, Abstimmung innerhalb des Bezirks und anderen Abteilungen und Dienststellen,
- Prüfung und Behandlung von Dienstbarkeiten,
- Sonderaufgaben im Rahmen der Kita- und Schulbauoffensive.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die hier beantragten Personalressourcen beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission:

Beantragtes Personal für PlanR – HA IV				
Produktzuordnung: Produktleistung 584120000				
Zeitraum	Funktionsbezeichnung / Fachrichtung	VZÄ	Einwertung	Jährlicher Mittelbedarf bis zu
Ab 01.04.2016 unbefristet	SB Technik	1,0	E 12	87.700 €
Ab 01.04.2016 unbefristet	SB Verwaltung	2,0	A 9/10 E9	130.060 €
Summe		3,0		217.760 €

Für die neu zu schaffenden 3,0 VZÄ-Stellen sind 3 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 7.110 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (3 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 2.400 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (3,0 VZÄ x 800 €)

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
3,0 VZÄ bei PLAN-HA IV LBK	6110.410.0000.5 6110.414.0000.7	18410000	601101 602000

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausstattung	6110.935.9330.3	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	6110.650.0000.6	18410000	670100

Kostentabelle:

	Dauerhaft ab April 2016	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	Bis zu 220.160 € in 2016 entsprechend anteilig		
davon:			
Personalauszahlungen	Bis zu 217.760 €		
Sachauszahlungen**	2.400 € konsumtive Arbeitsplatz- kosten		
Transferauszahlungen	--	--	--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,0		
Nachrichtlich Investition		7.110 € für Arbeitsplatz- erstauss- stattung	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@m die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@m erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich

Vorläufige Haushaltsführung nach Art.69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO und Unabweisbarkeit im Einzelfall nach Art.66 Abs.1 BayGO

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor.

Für die Sonderaufgaben in Zusammenhang mit dem Schulbauprogramm beantragt die Lokalbaukommission im Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Rahmen dieser Beschlussvorlage 3 VZÄ in QE 3 (2x Verwaltung A9 / 10, 1x Technik E12). Diese Stellen sind erforder-

lich und unabweisbar, da es andernfalls zu Verzögerungen / Laufzeitsteigerungen im Genehmigungsverfahren aufgrund der hohen Fall- und Bedarfszahlen sowie der Komplexität der Aufgabenstellungen kommt. Die Stelle Technik deckt dabei den enormen zusätzlichen Koordinierungsaufwand ab, und im Bereich Verwaltung muss aufgrund der kritischen Teamgrößen (zum Teil nur 2,5 VZÄ pro Team) einem Genehmigungsrückstau speziell auch beim Schulbau entgegengewirkt werden. Der Stellenbedarf besteht zeitlich unmittelbar ab dem Jahr 2016 und ist insofern unabweisbar für eine erfolgreiche Schulbauoffensive."

F)4 Personal- und Sachmittelbedarfe des Kreisverwaltungsreferates

In der Beschlussvorlage „Schulbauoffensive 2013-2030“ (Vorlage Nr. 14-20 / V 03448) als auch in der Beschlussvorlage „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“ (Vorlage Nr. 14-20 / V 01640) wurde bereits mehrfach ausgeführt, dass eine Vielzahl von komplexen Schulbauvorhaben in kürzester Zeit auf ihre brandschutztechnische Realisierung zu beraten und zu prüfen sind. Die Branddirektion wurde hier mehrfach als Partner für die brandschutztechnische Beratung als auch die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Brandschutzes genannt.

Unter Anbetracht der zahlreichen Bauvorhaben der Schulbauoffensive und der Kita-Offensive ist die brandschutztechnische Beratung des Baureferates, des Referates für Bildung und Sport, der Lokalbaukommission, der beauftragten Architektinnen und Architekten sowie der Fachplaner Brandschutz und die folgende brandschutztechnische Prüfung dieser Sonderbauten für die Lokalbaukommission nicht mehr in einem vertretbaren Zeitraum mit dem vorhandenen Personal leistbar. Der Prozess Planbearbeitung ist bereits bis an die Grenzen aufgrund der starken Baukonjunktur ausgelastet. Ein Stellenbemessungsverfahren ist abgeschlossen, in dem aber die Arbeitsmehrerung durch die Schulbauoffensive nicht enthalten war. Ziel ist die Sicherstellung der normalen Beratungs- und Genehmigungstätigkeit und die gleichzeitige Bewältigung dieser mengenmäßig erheblichen, zusätzlichen Aufgabenstellung.

Bei der Beratung im Vorfeld legt die Branddirektion besonderes Augenmerk auf eine wirtschaftliche und sowohl für die Schulkinder als auch die Feuerwehreinsatzkräfte brandschutztechnisch sichere Planung der zukünftigen Schulgebäude. Hierbei sind insbesondere im „Münchener Lernhaus“ unter Berücksichtigung der verschiedensten Gebäudegeometrien brandschutztechnische Lösungen zu erarbeiten, die die architektonische Umsetzung in Bezug auf die pädagogischen Anforderungen ermöglicht und zugleich die Kosten für den Brandschutz reduzieren hilft. Die Branddirektion ist bei der Thematik „Lernhaus“ bzw. „Moderne Lehr- und Unterrichtskonzepte“ in Bezug auf die brandschutztechnische Umsetzung federführend und hat bundesweit anerkannte Lösungsvorschläge erarbeitet.

Folgende Aufgabenschwerpunkte soll der künftige Stelleninhaber/die künftige Stelleninhaberin daher übernehmen:

- brandschutzingenieurmäßige Analyse der baulichen Situation von bestehenden Gebäuden und im Rahmen der kompletten Umgestaltung von Objekten zu „Münchener Lernhäusern“

- ingenieurmäßige, eigenständige Entwicklung von Brandschutzkonzepten und Einzelfalllösungen unter hohem Zeitdruck in den unregelmäßig Sonderbauten Schulen und Kindertageseinrichtungen
- ingenieurmäßige, eigenständige Beratung zu und Prüfung von brandschutztechnischen Detail- und Sonderlösungen aufgrund der Verwendung von atypischen Konstruktionen (z.B. Pavillonbauten)
- Sachbearbeitung zur Prüfung von Brandschutznachweisen für die Lokalbaukommission in den unregelmäßig Sonderbauten Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Beratung von Architekten, Ingenieuren, Brandschutzfachplanern, Schulleitungen, stadtexternen Bauherren, Lokalbaukommission, Baureferat, Referat für Bildung und Sport zu kostengünstigen und im Rahmen des Zeitdrucks machbaren, Brandschutzlösungen unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit in den unregelmäßig Sonderbauten Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilnahme an Überprüfungen im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort sowie Beratung von Architekten, Ingenieuren, Brandschutzfachplanern, Betreibern, stadtexternen Bauherren, Lokalbaukommission, Baureferat, Referat für Bildung und Sport.

Aufgrund dieser Aufgabenschwerpunkte und der zu erwartenden Arbeitsmenge ist die dauerhafte Zuschaltung einer zusätzlichen VZÄ für die Sachbearbeitung Planbearbeitung Brandschutz in der Einwertung nach Bes. Gr. A12, feuerwehrtechnischer Dienst, erforderlich. Nach Ansatz des aktuellen Jahresmittelbetrags entstehen hierfür im o.g. Zeitraum zusätzliche Personalkosten in Höhe von 59.700 € pro Jahr.

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
KVR HA IV Branddirektion	1300.410.0000.6	15441200	601101

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausstattung	1300.935.9330.4	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatz- kosten	1300.650.0000.7	15441200	670100

Zusammenfassung des Personalbedarfs des KVR:

Beantragtes Personal für KVR-HA IV Branddirektion				
Produktzuordnung: 5541400 „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“				
Zeitraum	Funktionsbezeichnung / Fachrichtung	VZÄ	Einwertung	Jährlicher Mittelbedarf bis zu
Ab 2016 unbefristet	SB Technik	1,0	A 12 (feuerwehr-technischer Dienst)	59.700 €
Summe		1,0		59.700 €

Zusätzliche personalbezogene Sachkosten entstehen für

- die Ersteinrichtung des Arbeitsplatzes in Höhe von 2.370 € (einmalig in 2016) und
- laufende Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800 € jährlich (ab 2016)

Finanzierung und Ziele

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten *	60.500 € ab 2016	
davon:		
Personalauszahlungen	59.700 € ab 2016	
Sachauszahlungen	800 € ab 2016 Konsumtive Arbeitsplatzkosten	
Transferauszahlungen		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1 VZÄ ab 2016	
Nachrichtlich Investition		2.370 € in 2016 für Arbeitsplatz- erstaussstattung

Neben den o.g. aufgeführten zahlungswirksamen Kosten ist bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten für erforderliche Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand im Umfang von 50 % anzusetzen.

Die zur Realisierung der o.g. Maßnahme benötigten Haushaltsmittel sind nicht im Produktkostenbudget „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ (Produktnummer 5541400) enthalten; deshalb ist das Kostenbudget dauerhaft zahlungswirksam um 60.500 Euro aufzustocken.

Die o.g. Investitionen können aus Restmitteln des KVR finanziert werden. Eine Ausweitung des Mehrjahresinvestitionsprogramms bzw. eine Bereitstellung zusätzlicher investiver Haushaltsmittel ist somit nicht erforderlich.

Der Finanzierungsbedarf für die o.g. Maßnahme entsteht ab dem Haushaltsjahr 2016. Die

Mittel werden durch das Kreisverwaltungsreferat zum nächstmöglichen Haushaltsplanungszyklus angemeldet.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird für das Stadtratsziel Nr. 16 des Kreisverwaltungsreferates „Alle Maßnahmen, die geeignet sind, Gefahren für Bürgerinnen und Bürger, Gäste, die Umwelt und Sachwerte abzuwenden, werden weiterentwickelt“ die Zielerreichung vorangetrieben.

Vorläufige Haushaltsführung nach Art.69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO und Unabweisbarkeit im Einzelfall nach Art.66 Abs.1 BayGO

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor.

Die bereits 2013 begonnene Schulbauoffensive erfordert aufgrund notwendiger brandschutztechnischer Beratungen zur wirtschaftlichen Brandschutzplanung und zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit der Vorhaben bereits jetzt intensive Befassung im Bereich der Einsatzvorbeugung der Branddirektion. Derzeit ist eine Planstelle in der Planbearbeitung komplett mit den erforderlichen Aufgaben ausgelastet.

Die Projektplanungen des RBS zur Erstellung von Grundsatzkonzepten (z.B. Münchner Lernhaus) und zur Realisierung zahlreicher großer Bauvorhaben (z.B. Schulcampus Riem und Freiham) führen jedoch bereits in 2016 zu weiteren umfangreichen Mehrbelastungen im Bereich der Einsatzvorbeugung hinsichtlich der brandschutztechnischen Beratungen. Diese können von den vorhandenen Beschäftigten nicht mehr kompensiert werden.

Bleibt die dargestellte Personalzuschaltung in 2016 aus, sind Verzögerungen des Gesamtprojektes nicht zu vermeiden. Zudem entstehen finanzielle Risiken durch die Wahrscheinlichkeit etwaiger Fehlplanungen, wenn erforderliche Beratungsleistungen zu Brandschutzkonzepten nicht mehr rechtzeitig vor der Planerstellung erfolgen können. Der entstehende Personalbedarf muss daher zwingend schon in 2016 gedeckt werden.

F)5 Personal- und Sachmittelaufbedarfe der Stadtkämmerei

Das Ziel der "Schulbauoffensive" ist das bedarfs- und zeitgerechte Bereitstellen schulischer Infrastruktur für ein stark wachsendes München. Hierzu sind für alle Schularten (einschließlich Förderschulen und berufliche Schulen) sowohl neue Standorte zu sichern, als auch bestehende Standorte auf Erweiterungsmöglichkeiten zu überprüfen und jeweils zu entwickeln. Zusätzlich sind für alle Schularten investive und konsumtive Sanierungsbedarfe zu klären. Alle erforderlichen Baumaßnahmen sind, um sie bewältigen zu können, zu priorisieren und dann termingerecht zu realisieren. Hierzu sind jeweils für mehrere Baumaßnahmen Bauprogramme auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Mit dem Grundsatzbeschluss „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“ wurden am 20.11.2014 in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Beschleunigungsmaßnahmen verabschiedet, die es überhaupt erst ermöglichen, in den kommenden Jahren eine sehr viel größere Anzahl von Baumaßnahmen als bisher in einem definierten Zeitfenster zu realisieren. Dazu ist unter anderem vorgesehen in einem gewissen Umfang Entscheidungen auf die Verwaltung zu verlagern.

Des Weiteren ist das begleitende Bauinvestitions- und Finanzcontrolling deutlich zu intensivieren. Zudem werden noch stärker als bisher erforderlich sein, bereits in der Projektentwicklungsphase neue, innovative bauliche Lösungsansätze zu erarbeiten

Als davon Folge wird in der o.g. Beschlussvorlage vorgeschlagen, für jedes Bauprogramm ein umfassendes Bauinvestitions- und Finanzcontrolling auf Verwaltungsebene vorzunehmen. Über die Ergebnisse wird dem Stadtrat jährlich bis zur Inbetriebnahme berichtet. Bei wesentlichen Abweichungen im Vergleich zum genehmigten Programm bzw. den einzelnen Baumaßnahmen erhält der Stadtrat Sonderberichte, siehe dazu auch Abschnitt A)4 - Bauinvestitionscontrolling.

Zwar war bereits beim Grundsatzbeschluss „Aktionsprogramm“ Ende 2014 erkennbar, dass die Bauprogramme eine deutlich größere Anzahl von Baumaßnahmen als bisher erfordern. Allerdings liegen für den mittel- bis längerfristigen Zeitraum erst seit Juli verlässliche Größenordnungen vor. Zudem wurde seit August 2015 mit Hochdruck daran gearbeitet, wie die Verfahrensbeschleunigungen einerseits und die Qualität und Wirtschaftlichkeit andererseits für die einzelnen Bauprogramme gewährleistet werden können.

Verbunden mit diesem quantitativen Anstieg sind auch deutlich komplexere Projekte und gestiegene qualitative Anforderungen an das Bauinvestitionscontrolling der Stadtkämmerei. Durch das technische Bauinvestitionscontrolling der Stadtkämmerei müssen alle Baumaßnahmen von der ersten Bedarfsableitung bis zum Maßnahmenabschluss wirtschaftlich begleitet werden. Hierfür ist eine ausreichende Personalausstattung unabdingbar. Die aktuellen Vorarbeiten zu den Bauprogrammen und zum zukünftigen Bauinvestitionscontrolling zeigen, dass die bisherigen Stellenzuschaltungen im technischen Bereich nicht ausreichen, um die Aufgaben in der erforderlichen Qualität und Zeit bewältigen zu können.

Aus diesem Grund hält die Stadtkämmerei die unbefristete Zuschaltung von zwei Stellen für Architektinnen/ Architekten, jeweils eine Stelle in der Einwertung BesGr. A 13 / EGr. E 13 (technischer Dienst, 3. QE) sowie in der Einwertung BesGr. A 14 / EGr. E 14 (technischer Dienst, 4. QE) für erforderlich.

Den vorgenannten Stellen sind folgende Aufgabenschwerpunkte zugeordnet:

- Mitwirken beim Erarbeiten und bei der Umsetzung der verschiedenen Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen, z.B. bei den Standardraumprogrammen für alle allgemeinbildenden Schulen sowie bei den Machbarkeitsstudien als Instrument der Projektentwicklung.
- Teilnahme an Arbeitsgremien, Besprechungen, Abstimmungen u.ä., Verfassen von Stellungnahmen zu den jeweiligen Beschlüssen, Mitwirken an der Erstellung der Beschlussvorlagen für die Schulbauprogramme sowie den entsprechenden Entscheidungen auf Verwaltungsebene (z.B. Nutzerbedarfsprogramme und Projektaufträge und -genehmigungen). Zu prüfen sind hier unter anderem die Festlegung des tatsächlichen Bedarfs sowie die bestmögliche Nutzung und Verwertung der heranzuziehenden Grundstücke, die Förderfähigkeit sowie die Investitionsplanung.
- Vertreten der Belange der Wirtschaftlichkeit bei der Projektentwicklung im Rahmen des Bauinvestitionscontrolling der Stadtkämmerei. Dies beinhaltet – in Abstimmung mit den beteiligten Referaten – auch verwaltungsinterne Festlegungen von Verfahrensschritten, Untersuchungstiefe und Prioritäten. In diesem Zusammenhang ist verstärkt an der Erarbeitung wirtschaftlicher Entscheidungsgrundlagen sowie an der Variantenprüfung und -auswahl im Rahmen von Machbarkeitsstudien mitzuwirken.
- Betreuung der bautechnischen Themen im Rahmen der Richtlinien der Wirtschaftlich-

keitsrechnung bzw. Überprüfung der erforderlichen Grund- und Hauptuntersuchung des zuständigen Bauherrn (mfm) im Rahmen der Hochbaurichtlinien.

- Betreuung der Einzelmaßnahmen im Rahmen des städtischen Bauinvestitionscontrolling bei allen Verfahrensschritten gemäß den Hochbaurichtlinien sowie nach den ergänzenden Regularien der jeweiligen Bauprogramme. Hierbei sind optimale Nutzungsmöglichkeit bei neu zu errichtenden, umzubauenden oder zu erweiternden Baukörpern unter Berücksichtigung der für die jeweilige Schulart einschlägigen Bau- und sonstigen technischen Standards unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit im Rahmen der städtischen Finanzen sicher zu stellen. In allen Fällen ist ferner zu prüfen, wie bei Baumaßnahmen neue pädagogische Anforderungen (z.B. Ganztagesangebot, Lernhauskonzept) wirtschaftlich umgesetzt werden können. Gleichfalls gilt es, für die Vielzahl der anstehenden großen und umfangreichen Generalsanierungen im Bestand die bestmögliche Lösung zu finden. Bei letzteren ist auch darauf zu prüfen, ob und in welcher Form die Einzelmaßnahmen an den jeweiligen Standorten zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammen gefasst werden können.
- In allen Fällen ist konsequent auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Nachhaltigkeit zu achten. Dazu ist je Bauprogramme mit dem Baureferat sowie dem Referat für Bildung und Sport ein entsprechendes Controlling aufzubauen und durchzuführen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die beantragten Personalressourcen bei der Stadtkämmerei, Abteilung 2 Mehrjahreshaushaltswirtschaft:

Beantragtes Personal für SKA - HAII/2				
Produktzuordnung:Produkt 610200 „Haushaltswirtschaft“				
Zeitraum	Funktionsbezeichnung / Fachrichtung	VZÄ	Einwertung	Jährlicher Mittelbedarf bis zu
Ab 01.04.2016 unbefristet	Architektinnen/Architekten	1,0	A 13 / E 13	87.920 €
Ab 01.04.2016 unbefristet	Architektinnen/Architekten	1,0	A 14 / E 14	94.410 €
Summe		2,0		182.330 €

Für die neu zu schaffenden 2,0 VZÄ-Stellen sind 2 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 4.740 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (2 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 1.600 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (2,0 VZÄ x 800 €)

Stellungnahme der Stadtkämmerei zur Unabweisbarkeit wegen Finanzierungsbedarf im

laufenden Haushalt:

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor.

Das in der Stadtkämmerei für die Schulbauoffensive notwendige Personal ist für die Wahrnehmung der vorstehend beschriebenen Aufgaben des Bauinvestitionscontrollings für die einzelnen Bauprogramme sowie der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen notwendig. Die termingerechte Mitwirkung beim beschleunigten Verfahren einschließlich dem Erstellen der Stellungnahmen der verwaltungsinternen Genehmigungen kann gewährleistet werden, wenn auch ausreichend Personal hierfür zur Verfügung steht. Die ab Beschlussfassung zeitnahe Bereitstellung der personellen Ressourcen zur Umsetzung ist hierfür zwingende Voraussetzung und insofern unabweisbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Schulbauoffensive.

Kostentabelle

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	183.930 € ab 2016		
davon:			
Personalauszahlungen	182.330 €		
Sachauszahlungen**	Arbeitsplatz- kosten 1.600 €		
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2 VZÄ		
Nachrichtlich Investition		Arbeitsplatz- erstausrüstung 4.740 €	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich

Produktzuordnung und Verrechnung der Kosten

Betroffen ist das Produkt 6102000: „Haushaltswirtschaft“.

Das Produktkostenbudget erhöht sich um bis zu 183.930 €, davon sind bis zu 183.930 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Finanzposition	Kostenstelle	Kostenart
Haushaltsabteilung, Abteilung 2	0300.410.0000.8	21202030, 21202020	602000 601101
	0300.414.0000.0		
	0300.434.0000.8		
	0300.450.0000.4		

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Finanzposition	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	0300.935.9330.6	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatz- kosten	0300.650.0000.9	21202030	670100

G) Anpassung des Personalbestandes im Bereich der „Technischen Hausverwaltungen“ THV an den im Zuge der Bauprogramme steigenden Immobilienbestand

Die Stadtratsmitglieder Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele und Herr StR Cumali Naz stellten am 16.03.2015 den Antrag Nr. 14-20 / A 00775 und forderten darin das Referat für Bildung und Sport auf, im Hinblick auf das Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 darzustellen, wie sich die aktuelle Personalausstattung an Schulen und Kitas im Bereich der technischen Verwaltung darstellt. Wenn erforderlich, sind die Kapazitäten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen (siehe **Anlage G 1**).

Das Referat für Bildung und Sport hat den Antrag mit Beschluss vom 09./29.07.2015 aufgegriffen und eine Behandlung im Rahmen einer Stadtratsvorlage im Herbst 2015 angekündigt. Das RBS bedankt sich für die gewährte Fristverlängerung und die Möglichkeit, die vom RBS erstellte und fachlich begründete Kapazitätsberechnung inzwischen mit dem Personal- und Organisationsreferat abzustimmen.

Technische Hausverwaltungen gibt es nur im Bereich der Schulen. Eine THV versorgt jedoch eine im Schulgebäude befindliche oder auf dem Schulgelände oder in direkter Nachbarschaft zu einer Schule befindliche Kindertageseinrichtung mit. Stellenbedarf für Technische Hausverwaltungen, der aus dem Neubau oder der Erweiterung dieser Bauten resultiert, wird im Rahmen der Baumaßnahme jeweils zeitgerecht realisiert, so dass die Versorgung mit Personal bei den Neubauten stets gewährleistet ist. Jeder Schulanlage ist eine vollbeschäftigte THV zugeordnet. An nahezu allen Schulanlagen (mit über 20 Raumeinheiten) ist zudem noch eine Stelle für eine teilzeitbeschäftigte HelferIn/einen teilzeitbeschäftigten Helfer (Stundenzahl ab-

hängig von der Größe, Arbeitszeit siehe **Anlage G 2**) ausgebracht. An sehr großen Schulanlagen (mit über 100 Raumeinheiten) ist statt der Helfer/innenstelle eine Stelle für eine vollbeschäftigte zweite THV vorhanden, in absoluten Ausnahmefällen auch noch eine weitere Kapazität.

Insgesamt stehen dem RBS für alle Schulen ca. 440 THVs (inklusive Helfer/innen) zur Verfügung. Zusätzlich verfügt das RBS seit ca. 20 Jahren über 8 sog. Roulierkräfte, die nach der Einstellung zunächst in das Aufgabenfeld einer THV eingearbeitet werden, dabei möglichst mehrere Schularten und Schulanlagen kennenlernen und für die Kompensation des Ausfalls von Stammpersonal bzw. zusätzliche Aufgaben infolge von Baumaßnahmen wie Großinstandsetzungen übernehmen. Diese Zahl war seit ca. 20 Jahren unverändert und wurde zum 15.05.2015 im Vorgriff auf die Kapazitätsberechnung um 5 Stellen aufgestockt.

In der Beschlussvorlage wird entsprechend dem Stadtratsantrag dargestellt, welche Folgerungen sich aus dem Bauprogramm durch die Vielzahl der Baumaßnahmen für THV-Roulierkräfte und aufgrund der seit der letzten Personalbemessung von 1990 festgelegten Stellenbedarfe für THV-Helfer/innen ergeben.

Insgesamt ergab die Prüfung einen zusätzlichen Stellenbedarf für

THV-Roulierkräfte von insgesamt 20,0 VZÄ (davon 16 unbefristet und 4 befristet bis 31.12.17)

sowie für

THV-Helfern/Helferinnen an Grund-, Mittel- und Förderschulen von insgesamt 32,5 VZÄ.

Begründung:

1. Stellenbedarf THV-Roulierer/innen

Derzeit stehen dem RBS insgesamt für insgesamt ca. 440 THV-Stellen (inklusive Helfer/innen) 13 Stellen für THV Roulierer/innen zur Verfügung. Diese Zahl reicht schon jetzt und vor allem unter Berücksichtigung der bevorstehenden bzw. geplanten Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen nicht aus, um eine adäquate Betreuung der Schulanlagen und ggf. dazugehöriger Kinderbetreuungseinrichtungen sicherzustellen. Das RBS musste sich daher in der Vergangenheit, um wenigstens ansatzweise den Anforderungen an eine sachgerechte Aufgabenerfüllung nachzukommen, mit der befristeten Einstellung von Hauswarten behelfen (in den vergangenen Jahren waren durchschnittlich ca. 40 Hauswarte mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten beschäftigt). Diese verfügen als Hilfskräfte im Regelfall nicht über die für THV-Stellen geforderte gewerblich-technische Ausbildung, so dass dieser Weg nur als Notlösung betrachtet werden kann. Die Hauswarte können bei Schaffung regulärer Stellen für Roulierer/innen entsprechend abgebaut werden, wodurch die diesbezüglichen Personalauszahlungen sukzessive reduziert werden können. Lediglich in Spitzenvertretungszeiten (Sommerferien) wird in deutlich vermindertem Maße noch der Einsatz von Aushilfspersonal nötig sein.

Nach der fachlichen Bedarfsberechnung des RBS besteht ein Gesamtbedarf im Umfang von **33 Roulierern/innen** (Bestand von 13 Stellen, plus Erhöhung um 20 VZÄ). Mit der Aufstockung des sog. Rouliererpools sind positive Effekte verbunden. Neben dem vordergründigen Zweck, den Ausfall von THVs abzudecken oder Zusatzbelastungen durch Baumaßnahmen

zeitnah aufzufangen, ist auch eine Qualitätsverbesserung bei der Versorgung der Schulen mit Fachpersonal zu erwarten. Der verstärkte Rouliererpool trägt nämlich dazu bei, dass Schulen qualifiziertes Fachpersonal erhalten, das idealerweise bereits mehrere Einrichtungen und verschiedene Aufgabenstellungen der THV kennengelernt und die Einarbeitungs- und Bewährungszeit absolviert hat, bevor es auf eine feste THV-Stelle wechselt. Auch für die Besetzung der Stellen an den neu errichteten Schulen im Rahmen des Aktionsprogramms ist es vorteilhaft, wenn eingearbeitetes und fachkundiges Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Berechnung für das gesamte Stellenkontingent beruht auf folgenden 3 Komponenten (vgl. auch **Anlage G 3**):

a) Bedarf zur Baubegleitung für umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen (Schulbauoffensive 2013-2030)	9,0 VZÄ-Stellen, davon 5,0 unbefristet (bereits vorhanden, geschaffen am 15.05.15) 4,0 befristet bis vorerst 31.12.17 (derzeit geplantes Ende des Pavillonbauprogramms)
---	--

Gründe:

Um die vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen umsetzen zu können, bedarf es hoher Anstrengungen der THVs vor Ort. Diese können die gestiegene Zahl an Maßnahmen und deren Größenordnung nicht mehr vollumfänglich alleine bewältigen und benötigen Unterstützung durch zusätzliches Personal, welches abhängig von den Arbeitsspitzen den jeweiligen betroffenen Objekten zeitweise zugeteilt wird. Insgesamt 9,0 VZÄ-Stellen (davon 5 bereits vorhanden, die restlichen 4 sind befristet bis 31.12.2017 zu schaffen) sind diesbezüglich zwingend erforderlich. Die Berechnung resultiert auf der Basis der dem RBS durch das POR im Vorgriff zugestandenen 5 Rouliererstellen (für 16 Pavillonbauten), die sich im Schuljahr 2014/15 als sachgerecht bestätigt haben. Dies ergibt in der Relation für 27 Pavillonbauten 9 Stellen, wovon 4 auf Grund des derzeit geplanten Endes des Pavillonbauprogramms bis 31.12.17 befristet werden sollen. Die restlichen 5 bereits vorhandenen unbefristeten Stellen sind dauerhaft zur Betreuung der laufenden sonstigen umfangreichen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

b) Bedarf zur Kompensation von Krankheitsausfällen der THVs und Helfer/innen (ohne Kurzzeiterkrankungen bis 3 Arbeitstage) und Ausfallzeiten wegen Einbringung von Freizeitausgleich vor Eintritt in die Rente bzw. den Ruhestand	20,0 VZÄ Stellen (davon 8 bereits seit den 90er Jahren vorhanden)
---	---

Gründe:

Auf Basis der Krankheitstage 2013 und der Ausfallzeiten durch Freizeitausgleich (Durchschnitt der Jahre 2012, 2013 und 2014) errechnet sich ein Gesamtbedarf von 20 VZÄ-Stellen. 8 Stellen waren für diesen Zweck im Stellenplan des RBS seit jeher vorhanden. Die Berechnung basiert auf tatsächlichen und belegbaren Zahlen. Ausfälle bis zu 3 Arbeitstagen müssen vor Ort kurzfristig aufgefangen werden, um den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

c) Bedarf zur Kompensation von Abwesenheiten der THV-Roulierer/innen bzw. Fluktuation	4,0 VZÄ Stellen
--	-----------------

Gründe:

Wie belastbar dargelegt, ist für ca. 260 Schulanlagen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ein Rouliererbedarf von 29 VZÄ erforderlich. Allerdings ist es nicht realistisch, dass die erforderlichen 29 VZÄ durchgängig und voll qualifiziert verfügbar sind. Zur Sicherung der effektiven Kapazität von 29 VZÄ ist ein zusätzlicher Personalbedarf von 4 VZÄ zur Kompensation von Krankheitsausfällen, Fortbildung bzw. Einarbeitung erforderlich. Dies entspricht einem rechnerischen Mehrbedarf von rd. 14%.

2. THV-Helfer/innen, Umwandlung von Bereitschaftszeiten in Vollarbeitszeiten

Betroffen sind ausschließlich die ca. 115 THV-Helfer/innen an den staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen. Das für diesen Personenkreis gültige Arbeitszeitmodell basiert auf einem Stadtratsbeschluss vom 16.09.80, durch das POR am 09.04.90 fortgeschrieben. Danach besteht die Arbeitszeit der THV-Helfer/innen aus Vollarbeitszeit (Vertretung der THV während deren Pausenzeiten und Sockelarbeitszeit, d.h. Unterstützung bzw. Mitarbeit bei der THV unter tags) sowie aus einem Telefondienst, welcher als Bereitschaftszeit gewertet und zeitlich lediglich zur Hälfte angerechnet und vergütet wird.

Die Telefonbereitschaft wird während der Abwesenheit der staatlichen Sekretariatskraft (meist nur 1/2- oder 1/3 Kraft) zumeist am Nachmittag geleistet. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die zu vergütende wöchentliche Arbeitszeit von THV-Helfern/innen an Grund-, Mittel- und Förderschulen deutlich geringer als deren Anwesenheitszeit ist. Hierbei erfolgt noch eine Staffelung nach der Schulgröße. Das aktuelle Bemessungsschema bzgl. der Arbeitszeiten der THV-Helfer/innen liegt als **Anlage G 4** bei.

Bereitschaftszeiten nach § 9 TVöD bzw. nach Anhang zu § 9 TVöD (Bereitschaftszeiten Hausmeister/innen) erfordern unter anderem, dass die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Eine Anordnung von Bereitschaftszeiten setzt also voraus, dass auf Grund einer Prognose festgestellt werden kann, dass nicht mit einer Beanspruchung während der Bereitschaftszeiten von durchschnittlich 50% und mehr der Gesamtzeit zu rechnen ist.

Die Entwicklungen in den Schulen in den letzten Jahren und Jahrzehnten haben sukzessive dazu geführt, dass das oben genannte Modell nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Die erhöhte Beanspruchung der Helferinnen und Helfer spiegelt sich in nicht mehr realistischer Form wider, so dass die tariflich beschriebenen Voraussetzungen für Bereitschaftszeiten nicht mehr gegeben sind.

Diese Beurteilung beruht zwar nicht auf einer exakten Arbeitsaufzeichnung bei 115 Helferinnen und Helfern, deckt sich aber mit den gewonnenen Erfahrungen und Hinweisen der letzten Jahre, v.a. seitens zahlreicher Schulleitungen und THVs bzw. des DPR sowie der bei GL 13 eingegangenen Überstundenmeldungen. Die Berechnung des RBS ergibt hier einen zusätzlichen Bedarf von insgesamt 32,5 VZÄ-Stellen, welcher sich auf ca. 115 Schulen verteilt (vgl. ebenfalls nochmals **Anlage G 4**).

Der Bedarf bzw. die zwingende Notwendigkeit für die Umwandlung von Bereitschafts- in Vollarbeitszeit begründet sich über die dargestellten praktischen Erfahrungen hinaus wie folgt:

a) Ausweitung der Unterrichts- und Betreuungszeiten bzw. sonstiger Belegungszeiten

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des derzeitigen Stellenbemessungsmodells gab es an den betroffenen Schulen keine oder wesentlich begrenztere Formen der Nachmittagsbelegung. Gerade an den Grund-, Mittel- und Förderschulen wurde zuletzt ein breites Unterrichts- und Betreuungsangebot auf- und ausgebaut, welches vor allem die Mittags- und Nachmittagsstunden umfasst. Hier seien Angebote wie die offenen und gebundenen Ganztageszüge, die Tagesheime und Horte, Mittags- und Nachmittagsbetreuungen und die Schulsozialarbeit erwähnt. Darüber hinaus werden vor allem die genannten Schulen auch in bedeutendem Umfang von der Städt. Sing- und Musikschule sowie vor 17.00 Uhr im Rahmen der Fremdbelegung genutzt. Erwähnung müssen hier auch die zahlreichen Kindertagesstätten finden, welche in Schulen bzw. auf dem Gelände, bzw. ggf. in unmittelbarer Nachbarschaft untergebracht sind und die von der THV bzw. der HelferIn/dem Helfer mitversorgt werden.

Die erheblich verstärkte Auslastung der Schulgebäude und die daraus resultierende hohe Frequentierung mit Schüler/innen und Schülern, Lehrkräften und Betreuungspersonal führt nicht nur zu mehr Telefongesprächen, sondern auch dazu, dass die THV-Helfer/innen verstärkt als Ansprechpartner/innen vor Ort gefragt sind, also die Betreuung sicherstellen, Schäden/Mängel beseitigen bzw. deren Beseitigung veranlassen müssen, sich also nicht mehr überwiegend in Bereitschaft befinden, sondern arbeiten.

b) Ausweitung/Intensivierung der baulichen Aktivitäten und der Instandsetzungsmaßnahmen

Der Stadtrat hat in den letzten Jahren im Rahmen verschiedener Beschlüsse die Mittel für Erweiterungs-, Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen massiv aufgestockt (nahezu eine Verdreifachung der Summe von 2014 bis 2020 von 52 Mio Euro auf 146 Mio Euro und vor allem beim kleinen Bauunterhalt von 1,3 Mio Euro auf 2,6 Mio Euro).

Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der THVs. Die damit zusammenhängenden vermehrt auftretenden Tätigkeiten wie Koordination, Begleitung und Überwachung von Bau- und Reparaturmaßnahmen sowie die Entgegennahme von Möbellieferungen können nicht von den THVs alleine bewältigt werden. Hier ist die aktive Mitarbeit der THV-Helfer/innen zwingend erforderlich.

c) Sonstige zusätzliche Arbeitsbelastungen

Durch Änderungen in gesetzlichen/sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind immer mehr Tätigkeiten auf die THVs übertragen worden. Auch haben sich städtische Dienststellen, welche bisher Aufgaben an den Schulen wahrgenommen bzw. vergeben haben, zunehmend zurückgezogen. In erster Linie seien hier die Prüfungen der Tafeln und Feststellanlagen sowie Teile der Außenreinigung erwähnt. Die Helfer/innen müssen hier insofern unterstützend wirken, dass von der THV durch die erhebliche Mehrbelastung nicht mehr bewältigbare Tätigkeiten durch sie erledigt werden.

Die Kapazitäten für THV-Helfer/innen sind im Vorgriff einzurichten und dabei vorerst zu befristen. Die geschilderten Argumente und Erfahrungswerte sollen gemäß Absprache mit dem Personal- und Organisationsreferat durch eine umfassende Stellenbemessung abgesichert werden. Da diese Untersuchung bei über 100 Schulen mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist und längere Zeit in Anspruch nehmen wird und zudem alle Beteiligten in Anbetracht

der Aufgabenfülle über Planungssicherheit verfügen müssen, ist eine Befristung bis 31.12.2020 erforderlich.

3. Vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 Abs.1 Nr.1 BayGO sowie Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art.66 Abs. 1 BayGO

Die Genehmigung der Haushaltsführung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Zuschaltung der unter Abschnitt D) Nr.1 und 2 dargestellten Personalbedarfe ist jedoch unaufschiebbar und unabweisbar.

Der THV-Bereich war in den Baubeschlüssen der letzten Jahre, insbesondere bei der Schulbauoffensive und dem Aktionsprogramm, nicht berücksichtigt.

Wie oben dargestellt, lassen sich mit der derzeitigen Ausstattung an Rouliererinnen und Rouliern nicht einmal die Krankheitsausfälle im Bereich des Stammpersonals abdecken. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten bzw. Durchführung von größeren Sanierungsmaßnahmen sind hier noch gar nicht erfasst. Insofern stellt die sofortige Zuschaltung der berechneten Stellen eine dringende Maßnahme im Rahmen des Investitionsschutzes dar. Zudem muss der Rouliererpool auch deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt verstärkt werden, weil nach Errichtung der in den nächsten Jahren geplanten Schulanlagen bei der Inbetriebnahme unbedingt bereits eingearbeitete THVs zur Verfügung stehen müssen, welche die Schulen dauerhaft übernehmen. Die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen sollen in der vorgeschalteten Rouliererzeit erworben werden.

Zusammenfassung der Personalbedarfe für den Bereich der technischen Hausverwaltung

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab 01.04.2016	THV-Roulierer_innen	16,0	EGr. E5	793.760 €
01.04.2016 bis 31.12.2017	THV-Roulierer_innen	4,0	EGr. E5	198.440 €
01.01.2017 bis 31.12.2020	THV-Helfer_innen	32,50	EGr. E3	1.490.775 €
Zwischensumme		52,50		2.482.975 €
ab 01.04.2016	SV-Stellen für Hauswarte *)	-20,0	EGr. E3	-917.400 € *)
Summe		32,50		1.565.575 €

*) durch die Reduzierung der nicht-budgetierten SV-Stellen für Hauswarte fallen für diese künftig in entsprechendem Umfang keine Personalauszahlungen an; der Planwert und der zusätzliche Mittelbedarf bleiben hiervon unberührt

Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Kapazitäten sind keine neuen Arbeitsplätze erforderlich.

Produktzuordnung und Verrechnung der Kosten

Eine produktgenaue Zuordnung der Kosten für die THV-RoulierInnen und THV-HelferInnen ist nicht möglich, da sich die Kosten per Wertefluss auf alle schulischen Produkte des Referates verrechnen.

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
THV-Roulierer_innen	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19790013	601101 602000
THV-Helfer_innen	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	SC197*	601101 602000

Die Personalkosten wurden bereits in der Gesamkostentabelle unter Abschnitt F)1.4 berücksichtigt.

Der o.g. Antrag Nr. 14-20 / A 00775 vom 16.03.2015 der genannten Stadtratsmitglieder der Stadtratsfraktion der SPD ist abschließend behandelt.

Nutzen

Dieser Beschluss bildet mit den vorangegangenen Beschlüssen zur AG SBO, dem Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 sowie den sonstigen Beschlüssen zur Schulentwicklung die Basis für ein immenses Bauprogramm im Schulbereich. In bislang nicht gekannter Größenordnung werden in den nächsten Jahren umfangreiche Baumaßnahmen zu koordinieren, zu planen, zu finanzieren und abzuwickeln sein, welche die beteiligten Referate vor erhebliche Herausforderungen stellen. Diese Anforderungen, welche eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten erfordert, können in diesem Umfang nur dann abgewickelt werden, wenn die Dienststellen hierzu ressourcenmäßig auch in die Lage versetzt werden. Die stringente und koordinierte Abwicklung aller Bauprojekte trägt dazu bei, dass die Stadt München als Sachaufwandsträgerin der öffentlichen Münchner Schulen ihrer Aufgabenstellung und ihrer Verantwortung im Bildungsbereich nachkommen kann. Die termingerechte Errichtung von Neubauten an neuen Schulstandorten z.B. im Zuge der Neuausweisung von Baugebieten, die Sanierung der Schulen im Rahmen von Generalinstandsetzungen, der notwendige Ausbau und die notwendige Erweiterung von Bestandsschulen sind Voraussetzung dafür, dass ein ordnungsgemäßer und zeitgerechter Unterricht sichergestellt werden kann. Insoweit ist die Personalzuschaltung zwingend, um dieser Anforderung gerecht werden zu können.

Ergänzung zu Abschnitt F (Personalbedarfe) und G (Personalbedarfe Technische Hausverwaltung)

Darstellung sämtlicher Personalbedarfe aller beteiligten Referate

In der nachstehenden Übersicht sind die Personalbedarfe der beteiligten Referate zusammenfassend dargestellt:

Bereich	Funktionsbezeichnung	Einwertung	VZÄ zum jeweiligen Zeitpunkt der Stellenzuschaltung		
			01.04.16	01.01.17	01.01.18
Referat für Bildung und Sport					
A	Teamassistentz/Vorzimmer	A8/E8	1,0		
Zwischensumme RBS-A			1,0		
Technische Hausverwaltung (THV)	Roulierer_innen *)	E5	16,00 *)		
	Roulierer_innen befristet bis 31.12.2017 *)	E5	4,0 *)		
	Helfer_innen befristet bis 31.12.2020	E3		32,50	
	SV-Stellen für Hauswarte *)	E3	-20,0 *)		
Zwischensumme THV			0,0	32,50	
*) durch die Zuschaltung der 20,0 VZÄ Roulierer_innen kann der Rückgriff auf Hauswarte (EGr. E3) im gleichen Maße reduziert werden					
ZIB	SB IT-Service-Desk	E8	4	3,0	1,0
	SB IT-Service-Desk	E10	1	1,0	0,5
	SB IT-Betrieb/ IT-Transition	E11	3,0	2,0	2
	IT-Kundenberater_in Senior	E12	1,0		0,5
	IT-Kundenberater_in Experte	E11	1,0		1,5
	IT-Kundenberater_in Beginner	E10		1,0	
	Arbeitsgruppenleiter_in	E11		0,5	
Zwischensumme RBS-V-ZIB			10,0	7,5	5,5
RL-StD	Teamassistentz	A8/E8		0,50	
GL 10	Grundsatz	A11/E10		0,50	
	Grundsatz	A10/E9		0,50	
	Personalangelegenheiten	A8/E8		0,30	
GL 13	Personalbetreuung	A10/E9		1,0	
GL 4.2	Organisation	A11/E10		1,0	
Zwischensumme RBS-R und GL				3,80	
Gesamtsumme RBS			11,0 (davon 4,0 bis 31.12.2017 befristet)	43,80 (davon 32,5 bis 31.12.2020 befristet)	5,5

Baureferat					
BauR HA Hochbau	Fachlaufbahn Architektur / Elektrotechnik / Versorgungstechnik	E10	20,8		
		E11	3,0		
		E13	2,0		
BauR HA Gartenbau	Fachlaufbahn Landschaftsarchitektur	E10	2,70		
Zwischensumme Baureferat			28,5		
Kreisverwaltungsreferat					
KVR-HA IV Branddirektion Einsatzvorbe- reitung	SB Planbearbeitung Brandschutz	A12 (feuerwehr- -techn. Dienst)	1,0		
Zwischensumme KVR			1,0		
Referat für Stadtplanung und Bauordnung					
Plan-HA IV Branddirektion Einsatzvorbe- reitung	SB Technik	A10/E9	1,0		
	SB Verwaltung	E12	2,0		
Zwischensumme Planungsreferat			3,0		
Stadtkämmerei					
SKA HAII/2	Architektin/Architekt	A13/ E13	1,0		
	Architektin/Architekt	A14/ E14	1,0		
Zwischensumme SKA			2,0		
Gesamtsumme Personalbedarf jeweils ab			2016	2017	2018
			45,5	43,8	5,5

Zur besseren Übersicht verteilen sich die VZÄ-Stellen auf folgende Jahre :

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
RBS *)	11	54,8	60,3	60,3	60,3	27,8	27,8
BAU	28,5	28,5	28,5	28,5	28,5	28,5	28,5
KVR	1	1	1	1	1	1	1
PLAN	3	3	3	3	3	3	3
SKA	2	2	2	2	2	2	2
Summe	45,5	89,3	94,8	94,8	94,8	62,3	62,3

*) die durch die Zuschaltung der Stellen für Roulierer_innen entbehrlichen SV-Stellen für Hauswarte wurden in der Darstellung mitberücksichtigt

Hinweis der Stadtkämmerei:**1. Empfehlungsbeschluss oder echter Finanzierungsbeschluss**

Aus der Anfrage des Oberbürgermeisters bei den Referaten zum stadtweiten Stellenbedarf errechnet sich eine Ausweitung von rd. 2.400 Vollzeitäquivalenten für das Jahr 2016. Die Stadtkämmerei empfiehlt daher dem ehrenamtlichen Stadtrat eine äußerst kritische Prüfung, ob der genannte Stellenbedarf bereits jetzt im vollen Umfang notwendig ist und inwieweit über die endgültige Finanzierung im Rahmen des Juli-Plenums entschieden werden kann.

2. Vorläufige Haushaltsführung

Bei der Stellenschaffung und nachfolgenden Stellenbesetzung sind die Vorschriften des Art. 69 der Gemeindeordnung (GO) zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten. Zwar darf die Gemeinde finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 der GO. Solange die Haushaltssatzung nicht genehmigt ist, können daher keine neuen Stellen geschaffen und besetzt werden.

Vorbereitende Arbeiten für die jeweiligen Stellenschaffungen und Stellenbesetzungsverfahren sind allerdings möglich. Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung ist erfahrungsgemäß gegen Ende Mai 2016 zu rechnen. Eine Stellenschaffung kann daher voraussichtlich erst ab Juni beginnen.

Sofern in den Abschnitten F) und G) Ausführungen von den einzelnen Referaten zur vorläufigen Haushaltsführung im Zusammenhang mit den Stellenschaffungen enthalten sind bzw. als Termin für die Stellenschaffung der 01.04.2016 genannt wird, ist dies im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu relativieren.

H) Modifizierung der Standardraumprogramme für Schulen

Antrag Nr. 14-20 / A 01688 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Michael Kuffer, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Sabine Pfeiler, Herrn StR Max Straßer vom 22.12.2015

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 01688 wurde das Referat für Bildung und Sport gebeten, die bestehenden Standardraumprogramme für Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien zu überarbeiten. Ziel sollte dabei sein, unter Beibehaltung der pädagogischen Konzepte durch Flächenreduzierungen die Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der (staatlichen) Förderrichtlinien zu verbessern. Dabei soll auch dargelegt werden, ob neue, wirtschaftlichere Raumprogramme bereits für das 1. Schulbauprogramm im Rahmen der Schulbauoffensive zum Einsatz kommen können (siehe **Anlage H 1**).

Begründet wird der Antrag damit, dass aufgrund der aktuellen Finanzsituation die Raumprogramme der Schulen nochmals überarbeitet und Einsparmöglichkeiten gefunden werden sollen. Diese Einsparungen, beispielsweise an der Quadratmeterzahl, müssen dabei nicht zu Lasten der Qualität und des pädagogischen Anspruchs gehen. Dabei gelte es zu bedenken,

dass jeder Quadratmeter, welcher nicht gebaut werde, die Kosten – auch im späteren Unterhalt – senkt.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Mit Beschluss des Bildungsausschusses vom 06.05.2015 und der Stadtratsvollversammlung vom 20.05.2015 hat der Stadtrat Standardraumprogramme für Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien sowie Schulsportanlagen beschlossen. Die Standardraumprogramme waren insbesondere notwendig, um zukunftsorientiert und an moderne Unterrichtsformen angepasst eine breite Basis für sämtliche Baumaßnahmen im Bereich Neubau, Erweiterungen und Generalinstandsetzung zu haben. Diese Programme sind notwendige Grundlage, um sowohl Projektvorbereitungen, Grundstücks- und Gebäudeuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und konkrete Bauplanungen ohne Zeitverzug auf den Weg bringen zu können. Diese gemeinsame Basis ist wesentliche Arbeitsgrundlage für alle im Bau- und Planungsbereich involvierten Dienststellen. Insofern besteht ein erhebliches Interesse, sollte der Stadtrat die entsprechenden Änderungen an den Raumprogrammen mittragen, dass diese unverzüglich greifen und damit sofort für die weiteren Untersuchungen und Planungen herangezogen werden können. Um vor dem Hintergrund des vorgelegten 1. Schulbauprogrammes und der künftig anstehenden weiteren Schulbauprogramme keinen Zeitverlust zu haben, ist es sinnvoll und notwendig, mit dieser Vorlage bereits modifizierte Standardraumprogramme vorzulegen und zu beschließen, um so bei den Planungen – soweit noch möglich - Anpassungen vornehmen zu können.

Die im Mai 2015 nach einem intensiven Abstimmungsprozess seitens des Stadtrates beschlossenen Raumprogramme entsprechen in allen Belangen den heutigen Anforderungen an einen modernen Schulbetrieb und werden damit auch den künftigen Anforderungen gerecht. Im Hinblick auf den immensen Umfang der im Zuge der Schulbauoffensive anstehenden Baumaßnahmen, bzw. Bauprogramme und die damit zwangsläufig verbundenen hohen Investitionen ist es jedoch nachvollziehbar, dass die Raumprogramme auf weitere Einsparpotentiale hin zu überprüfen waren.

Das Referat für Bildung und Sport hat daher – immer unter Berücksichtigung moderner pädagogischer Belange und der Anforderungen an Inklusion sowie an eine umfassende und zeitgemäße Ganztagesbetreuung – die Raumprogramme mit Blick auf die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten kritisch auf den Prüfstand gestellt. Dabei muss aus Sicht des Referates für Bildung und Sport ein vertretbarer Ausgleich der Interessen im Hinblick auf die Finanzierbarkeit und die Ansprüche zeitgemäßer Pädagogik gefunden werden. Notwendig ist hier eine kritische und zugleich pädagogisch verantwortbare Überprüfung aller Räume auf Einsparpotentiale. Darüber hinaus ist eine Erhöhung des Anteils der förderfähigen Flächen erreicht worden.

Das Referat für Bildung und Sport hat zur Vermeidung von Zeitverlusten für die im Rahmen des 1. Schulbauprogrammes anstehenden Planungen mit Hochdruck Konzepte für Flächeneinsparungen erarbeitet. Aus der nachstehenden Übersicht ist zu ersehen, inwieweit bei allen Schultypen und in allen Zügigkeiten eine – immer aber die pädagogischen und organisatorischen Belange wahrende – Flächenreduzierung aus wirtschaftlicher Notwendigkeit heraus vertretbar wäre.

Schule/Zügigkeit/qm	2-zügig	3-zügig	4-zügig	5-zügig	6-zügig
Grundschule					
Fläche bisher	1.938	2.760	3.535	4.223	4.875
Fläche neu	1.860	2.620	3.374	4.038	4.668
Flächeneinsparung	78	140	161	185	207
prozentuale Flächeneinsparung	4,0	5,1	4,6	4,4	4,3
Mittelschule					
Fläche bisher	2.882	3.861	4.674	5.579	.-.-.-
Fläche neu	2.719	3.680	4.385	5.256	.-.-.-
Flächeneinsparung	163	181	289	323	
prozentuale Flächeneinsparung	5,7	4,7	6,2	5,8	.-.-.-
Realschule					
Fläche bisher	.-.-.-	4.652	5.782	7.050	8.233
Fläche neu	.-.-.-	4.437	5.508	6.730	7.830
Flächeneinsparung	.-.-.-	215	274	320	403
prozentuale Flächeneinsparung	.-.-.-	4,6	4,7	4,5	4,9
Gymnasium					
Fläche bisher	.-.-.-	5.847	7.468	8.921	10.128
Fläche neu	.-.-.-	5.439	6.899	8.321	9.453
Flächeneinsparung	.-.-.-	408	569	600	675
prozentuale Flächeneinsparung	.-.-.-	7,0	7,6	6,7	6,7

Ein Auftrag des Stadtrates vom 06./20.05.2015 (siehe Ziffer 2 des damaligen Antrages) war, entsprechende Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern hinsichtlich des Zieles einer höheren Förderung der zuwendungsfähigen Flächen zu führen.

Die derzeit laufenden Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Freistaat Bayern sowie die Verhandlungen der Landeshauptstadt München (Stadtkämmerei und Referat für Bildung und Sport) mit der Regierung von Oberbayern haben erste Erfolge erbracht. Der Forderung nach Erhöhung der förderfähigen Flächen im Schulbau hat die Regierung von

Oberbayern insofern entsprochen, als ab 01.12.2015 25 m² je Klasse als zusätzlich notwendige Fläche für zeitgemäßen Unterricht (z. B. für größere Klassenzimmer, zusätzliche Lernbereiche, Freiarbeitsflächen, Differenzierungsräume) förderfähig sind. Damit liegt eine 100 %ige Förderfähigkeit für die Klassenzimmergrößen und die zentralen multifunktionalen Mehrzweckbereiche (Mittelzonen) vor. Bei einem 6-zügigen Gymnasium bedeutet dies einen Zuwachs von 900 m² förderfähiger Fläche. Dadurch werden – verbunden mit den Flächenreduzierungen – die nicht geförderten Flächen deutlich verringert.

Dieser Schritt geht in die richtige Richtung, wobei es insbesondere in den Bereichen Ganztagesbetreuung und Inklusion dringend noch entsprechender ausreichender flächenmäßiger Anerkennungen durch den Freistaat Bayern bedarf. Die Gespräche mit dem Freistaat sind daher in diese Richtung weiter zu führen, wobei darauf wert zu legen ist, nicht nur die förderfähigen Flächen zu erhöhen sondern dies auch parallel mit einer tatsächlichen Erhöhung des bisherigen staatlichen Förderkontingents zu verbinden.

Erhöhung der förderfähigen Flächen in % unter Berücksichtigung der seit 01.12.2015 gültigen Fördersituation und des reduzierten Standardraumprogramms:			
Gymnasien 6-zügig	Realschulen 6-zügig	Mittelschulen 5-zügig	Grundschulen 6-zügig
Verbesserung von	Verbesserung von	Verbesserung von	Verbesserung von
75% auf 89%	76% auf 91%	77% auf 95%	79% auf 96%

Nachstehende Übersicht zeigt (basierend auf den modifizierten Raumprogrammen) die sich daraus ergebenden förderfähigen Flächen:

	GS-6-zügig (24 Klassen)	MS-5-zügig (28 Klassen)	RS-6-zügig (36 Klassen)	Gym-6-zügig (36 Klassen plus Quali)	Bemerkungen
qm bisher	4.875	5.579	8.233	10.128	Eine Gesamtübersicht der bisherigen und neuen Flächen, den jeweiligen Flächeneinsparungen und dem jeweiligen prozentualen Ergebnis für jede Zügigkeit und jede Schulart ist in der eingangs dargestellten Tabelle ersichtlich.
qm künftig	4.668	5.256	7.830	9.453	
qm Differenz Einsparung	207	323	403	675	
%-Differenz Einsparung	4,3%	5,8%	4,9%	6,7%	
Förderung reine Schulfläche bisher	3.028	3.984	5.939	7.245	bei MS waren nach bisherigem Raumprog. je Zug 6 Kl. vorgesehen, nun bei jedem 2.Cluster Reduzierung auf 5 Kl., daher 5zügig nur noch 28 Klassen
Förderung für Ganzttag	271	283	307	307	bis 22 Klassen: 265 qm, jede weitere Klasse plus 3 qm, gesonderter Antrag bei KuMi, wenn Ganztageszüge gebildet werden
Förderung für Tagesheim z.B. 8-grp. Tagesheim, je 64 qm	512	n.r.	n.r.	n.r.	separater Antrag bei ROB, da Kinderbetreuungseinrichtung
Zusatzförderung für z.B. 1 MiBe-Raum à 58 qm	58	n.r.	n.r.	n.r.	gesonderter Antrag bei ROB für jede MiBe-Gruppe möglich
bisherige qm-HNF-Förderung bei Ausschöpfung aller Antrags- und Nutzungsmöglichkeiten	3.869	4.267	6.246	7.552	
ab 01.12.2015 zusätzliche Förderung für Fläche moderne Unterrichtsgestaltung	600	700	900	900	je Klassen 25 qm (nicht bei Gymn-Quali-Bereich) für z.B. größere Klassenzimmer, Freiarbeitsflächen, Differenzierungsräume
ab 01.12.2015 bis zu qm-HNF-Förderung Gesamt	4.469 (96%)	4.967 (95%)	7.146 (91%)	8.452 (89%)	bei GS erhöht sich die Förderfläche um jede genehmigte MiBe-Gruppe um 58 qm, so dass sich die Gesamtförderfläche bei GS

					noch erhöhen kann
In den nachfolgenden Balkendiagrammen sind die jeweiligen Veränderungen bei den Flächen visuell ersichtlich.					
Ob diese qm-HNF-Förderung tatsächlich im Einzelfall erreicht wird, hängt immer vom jeweiligen Einzelfall und seinen Nutzungskonstellationen ab. D.h. z.B. bei der 6-zügigen Grundschule, dass neben dem gebundenen Ganztageszug ein Tagesheim in entsprechender Größe und ergänzend noch Mittagsbetreuungsgruppen vorhanden sind; immer vor dem Hintergrund der Zielrichtung einer 90%igen Ganztagesversorgung. Es liegen derzeit im Hinblick auf die zusätzliche Förderflächen noch keine Erfahrungen im Einzelfall bei konkreten schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren vor.					
Fazit:		Damit ist im jeweiligen Förderverfahren davon auszugehen, dass die Mittelzonen in den jeweiligen Clustern komplett gefördert werden. Gleiches gilt für die Größe der Klassenzimmer bei allen Schulen.			

Im Sinne eines nachhaltigen, zukunftsfähigen Schulbauprogrammes, das den pädagogischen Anforderungen der nächsten Jahrzehnte gerecht wird, sollen die Klassenzimmergrößen, die Flächen für Ganztagsbetreuung/ -schule und die Inklusionräume sowie die Teamräume für das pädagogische Personal in ihrer bisherigen Größenordnung und Anzahl grds. keine Einschränkung erfahren. Die pädagogischen Kerninteressen und die mit dem Lernhauskonzept verbundenen pädagogischen Vorteile sowie ein ausreichendes Arbeitsumfeld bleiben damit gewahrt.

Nachfolgend werden die Modifizierungen der einzelnen Räume nach Schularten dargestellt. Dies ermöglicht einen konkreten Überblick bezüglich der eingesparten Flächen.

Bei den allgemeinen Unterrichtsräumen aller Schularten wurden die zentralen multifunktionalen Mehrzweckbereiche (Mittelzonen) sowie die Ausweichräume flächenmäßig reduziert. Die Klassenräume wurden auch im Hinblick auf die in München üblichen Klassenstärken, die Inklusion und den Ganztags flächenmäßig - mit Ausnahme der Klassen- und Kursräume in der Qualifikationsphase an Gymnasien - nicht reduziert.

Durch die Flächenreduzierung bei den Ausweichräumen an Gymnasien (von 72 m² auf 42 m²) scheidet die Nutzung als G8+-Raum bzw. als Raum für künftige Klassenmehrunge aus. Im Bedarfsfall müssen hierfür die für den Ganztags konzipierten Mehrzweckräume herangezogen werden.

Bei den Mittelschulen wurde die Anzahl der Klassenzimmer in jedem zweiten Cluster um eines reduziert, da nicht jede Mittelschule einen M-Zweig anbietet und somit dieses Angebot über die Verbände mehrerer Schulen gesichert wird.

Die in den Bereichen der Qualifikationsphase an Gymnasien vorgenommene Flächenreduzierung erscheint vertretbar, da hier die Klassenstärken (von Durchschnittlich weniger als 20 - bzw. teilweise bis zu 26 Schülerinnen und Schülern) bereits geringer sind. Auch ein inklusiver und damit mit erhöhten Raumanforderungen verbundener Unterricht bleibt in den modifizierten Raumgrößen (66 m²) möglich.

Im Verwaltungsbereich hat das Referat für Bildung und Sport die vorgesehenen Flächen größtenteils an die vom Freistaat als förderfähig anerkannten Raumgrößen angeglichen. Dadurch konnten weitere Einsparpotentiale erschlossen werden.

Die Fachlehrsäle einschließlich deren Nebenräume wurden nochmals auf mögliche Synergien (z. B. durch gemeinsame fächerübergreifende Nutzung) überprüft und im Ergebnis ebenfalls Anpassungen vorgenommen.

Im Zentralen Bereich wurden insbesondere die Berechnungen für die Größe der Speisesälen zwischenzeitig gewonnenen Erkenntnissen zum Nutzungsverhalten angepasst. Entsprechend dem Auftrag des Stadtrates vom 06./20.05.2015 (Ziffer 3 des damaligen Antrages) die aktuellen Bedarfe an Nachmittags- und Ganztagesbetreuung für den Primarbereich laufend zu erfassen und bei Bedarf das Versorgungsziel weiter anzupassen, konnten neue Erfahrungen im Bereich der Mensen (ergänzend für sämtliche Schularten) in die Raumprogramme einfließen. Auch bei den allgemeinen und weiteren Nutzungseinheiten konnten Einsparungen realisiert werden.

Die Systematik der Änderungen in den jeweiligen Raumkategorien werden nachfolgend beispielhaft für 6-zügige Grundschulen, Realschulen, Gymnasien und für 5-zügige Mittelschulen tabellarisch dargestellt:

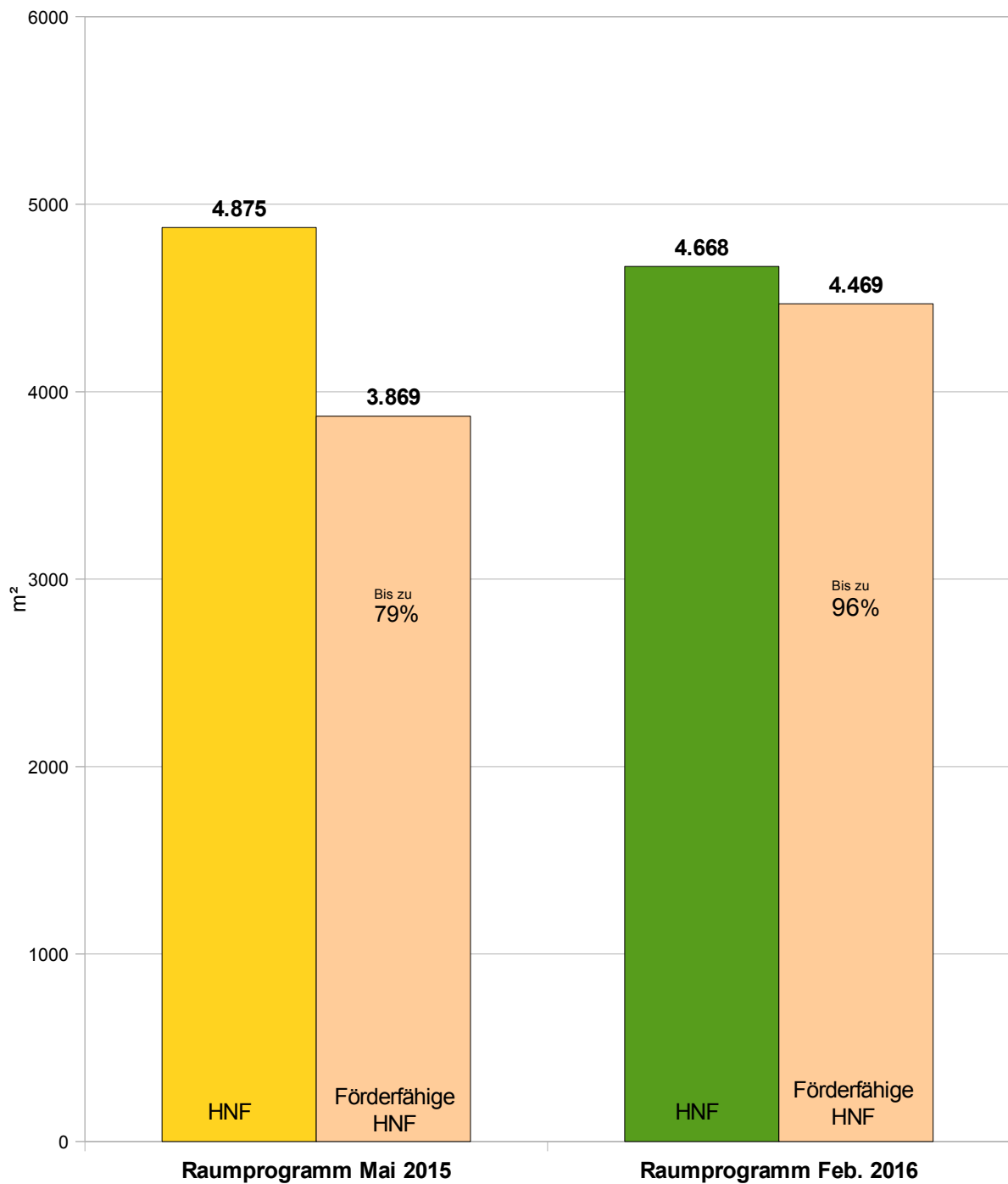
Kürzungen Standardraumprogramme nach Schularten Stand: 20.01.2016	Gymnasien			Realschulen			Mittelschulen			Grundschulen		
	Raumprog. Mai 2015 (6-zügig)	Raumprog. Feb. 2016 (6-zügig)	Kürzung in m²	Raumprog. Mai 2015 (6-zügig)	Raumprog. Feb. 2016 (6-zügig)	Kürzung in m²	Raumprog. Mai 2015 (6-zügig)	Raumprog. Feb. 2016 (28 Klassen)	Kürzung in m²	Raumprog. Mai 2015 (6-zügig)	Raumprog. Feb. 2016 (6-zügig)	Kürzung in m²
Allgemeine Unterrichtsräume												
Lernhaus 1												
Zentraler multifunktionaler Mehrzweckbereich (Kombination von förderfähigen Flächen aus den Bereichen Pausenhalle, MZ-Räume, Bibliothek, EDV-Lehrsaal, Gruppenräume und zeitgemäßer Unterricht)	120	110	-10	120	110	-10	110	100	-10	80	75	-5
Ausweichraum/G8+/Raum f. Klassenmehrung	72	42	-30									
Lernhaus 2												
Zentraler multifunktionaler Mehrzweckbereich (s.o.)	120	110	-10	120	110	-10	110	90	-20	80	75	-5
Ausweichraum/G8+/Raum f. Klassenmehrung	72	42	-30									
Klassenraum 6 bei Mittelschulen							60	0	-60			
Lernhaus 3												
Zentraler multifunktionaler Mehrzweckbereich (s.o.)	120	110	-10	120	110	-10	110	100	-10	80	75	-5
Ausweichraum/G8+/Raum f. Klassenmehrung	72	42	-30									
Lernhaus 4												
Zentraler multifunktionaler Mehrzweckbereich (s.o.)	120	110	-10	120	110	-10	110	90	-20	80	75	-5
Ausweichraum/G8+/Raum f. Klassenmehrung	72	42	-30									
Klassenraum 6 bei Mittelschulen							60	0	-60			
Lernhaus 5												
Zentraler multifunktionaler Mehrzweckbereich (s.o.)	120	110	-10	120	110	-10	110	100	-10	80	75	-5
Lernhaus 6												
Zentraler multifunktionaler Mehrzweckbereich (s.o.)	120	110	-10	120	110	-10				80	75	-5
Lernhaus Qualifikationsphase 1												
Klassen- und Kursraum-Inklusion	72	66	-6									
Klassen- und Kursraum-Inklusion	72	66	-6									
Klassen- und Kursraum multifunktional	72	66	-6									
Multifunktionaler Mehrzweckbereich (Kombination von förderfähigen Pausen-, MZR-, EDV-Nutzungen und Gruppenräumen)	120	90	-30									
Lernhaus Qualifikationsphase 2												
Klassen- und Kursraum-Inklusion	72	66	-6									
Klassen- und Kursraum-Inklusion	72	66	-6									
Klassen- und Kursraum multifunktional	72	66	-6									
Multifunktionaler Mehrzweckbereich (s.o.)	120	90	-30									
Verwaltung												
Schulleitung	30	25	-5	30	25	-5	30	25	-5	25	23	-2
Stellv. Schulleitung 1	25	20	-5	25	20	-5	20	17	-3	17	12	-5
Mitarbeiter in der Schulleitung (Gym)	20	15	-5	20	15	-5				17	12	-5
Stellvertr. Schulleitung 2 (RS und GS)												
Schulverwaltungsraum 1	25	15	-10	25	15	-10	20	15	-5			
Schulverwaltungsraum 2	20	15	-5				20	15	-5			
Oberstufenkoordinatoren	30	24	-6									
Sekretariat	60	55	-5							30	25	-5
Nebenraum Sekretariat	20	15	-5	20	15	-5						
Nebenraum Sekretariat	20	15	-5									
Schulpsychologe	20	15	-5	20	15	-5						
Schulberatung	20	15	-5	20	15	-5						
Schulsozialarbeit	20	15	-5	20	15	-5	20	15	-5	20	15	-5
Archiv (Schnellablage)	20	15	-5	20	15	-5						
1.Hilfe-Raum	20	13	-7	20	13	-7	20	13	-7	20	13	-7
Jade bei Mittelschulen							20	15	-5			
Büro ganztägige Betreuung										25	23	-2
Büro ganztägige Betreuung										17	12	-5

Kürzungen Standardraumprogramme nach Schularten		Raumprog. Mai 2015 (6-zügig)			Raumprog. Feb. 2016 (6-zügig)			Kürzung in m ²			Raumprog. Mai 2015 (6-zügig)			Raumprog. Feb. 2016 (6-zügig)			Kürzung in m ²			Raumprog. Mai 2015 (6-zügig)			Raumprog. Feb. 2016 (6-zügig)			Kürzung in m ²		
Stand: 20.01.2016																												
MINT-Bereich																												
Chemie-Nebenraum		120	90	-30	63	58	-5																					
Biologie-Nebenraum/Natur u. Technik-NR <i>Biologie-Fachlehrsaal 3 entfällt bei RS</i>		90	120	30	83	0	-83																					
Natur u. Technik – Nebenraum/Entfall bei GY <i>Biologie-Übungssaal statt Fachlehrsaal 3 RS</i>		50	0	-50	0	58	58																					
Kreativ-Bereich																												
Musik-Lehrsaal 1		90	84	-6																								
Musik-Lehrsaal 2		90	84	-6																								
Musik-Lehrsaal 3		90	84	-6																								
Fachlehrsäle																												
WTG-Nebenraum 3 bei Mittelschulen und GS								33	26	-7				33	22	-11												
EDV-Raum														60	0	-60												
Zentraler Bereich																												
Zentraler Lehrerbereich					120	100	-20																					
Zentraler Bibliotheksbereich SchülerInnen		150	140	-10	130	60	-70																					
Speisesaal <i>Bei Gym nur Sekundarbereich (Jgst. 5 – 10); 36 Klassen x 30 Schüler x 1,5 qm/ET : 3 Schichten x 60 % Versorgungsgrad</i>		486	324	-162	486	432	-54			270	224	-46		373	348	-25												
<i>36 Klassen x 30 Schüler x 1,5 qm/ET : 3 Schichten x 80% Versorgungsgrad bei RS</i>																												
<i>28 Klassen (neu) x 1,5 qm/ET : 3 Schichten x 80 % Versorgungsgrad bei MS</i>																												
<i>24 Klassen x 23 Schüler x 1,4 m²/ ET (neu) : 2 Schichten x 90 % Versorgungsgrad bei GS</i>																												
geschlechtergetrennte Umkleide mit Personal-WC und 1 gemeinsame Duschköglichkeit (z.B. Vorraum zur Umkleide)		15	13	-2	15	13	-2			15	13	-2		15	13	-2												
Allgemeine Nutzungseinheiten																												
Lehrmittelräume – verteilt		100	90	-10	70	69	-1			125	60	-65		125	105	-20												
<i>Abstell- und Lehrmittelräume – verteilt bei GS</i>																												
Abstellräume im UG – verteilt		250	190	-60	200	120	-80				45	45																
Dienstzimmer Techn. Hausverwaltung (THV)		20	16	-4	20	16	-4			20	16	-4		20	16	-4												
Stuhllager					70	50	-20			54	40	-14		54	40	-14												
Raum für Reinigungspersonal <i>bei GS</i>																												
Weitere Nutzungseinheiten																												
Raum für Schneeräumer/Außengeräte THV		25	30	5	25	30	5			25	30	5		25	30	5												
Raum für Außengeräte-THV		10	0	-10	10	0	-10			10	0	-10		10	0	-10												
Gesamtsumme																												
Gesamtsumme		3.616	2.941	-675	2.232	1.829	-403			1.372	1.049	-323		1.366	1.159	-207												
Reduzierung um m ²				-675			-403					-323				-207												
prozentuale Reduzierung				-18,7%			-18,1%				-23,5%				-15,2%													
Flächen Gesamtprogramm		10.128	9.453	-675	8.233	7.830	-403			5.579	5.256	-323		4.875	4.668	-207												
Reduzierung Gesamtprogramm				-6,7%			-4,9%				-5,8%				-4,3%													

Durch die modifizierten Standardraumprogramme – verbunden mit den erzielten Zugewinnen bei den förderfähigen Flächen – konnten die Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der (staatlichen) Förderrichtlinien deutlich verbessert werden. Nachfolgende Grafiken veranschaulichen die erzielten Ergebnisse:

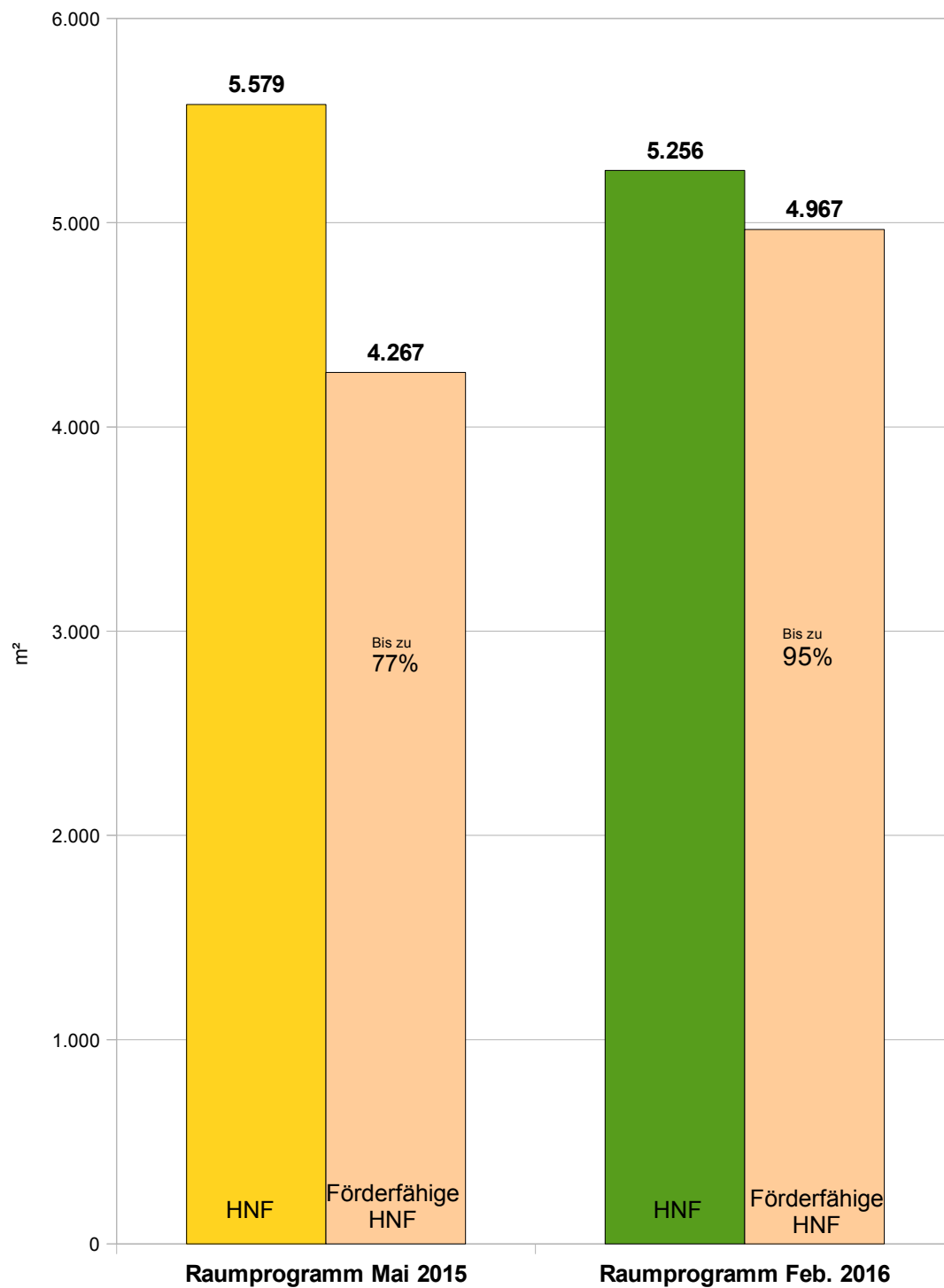
Vergleich Raumprogramme 6-zügige Grundschule

inkl. Förderung durch ROB

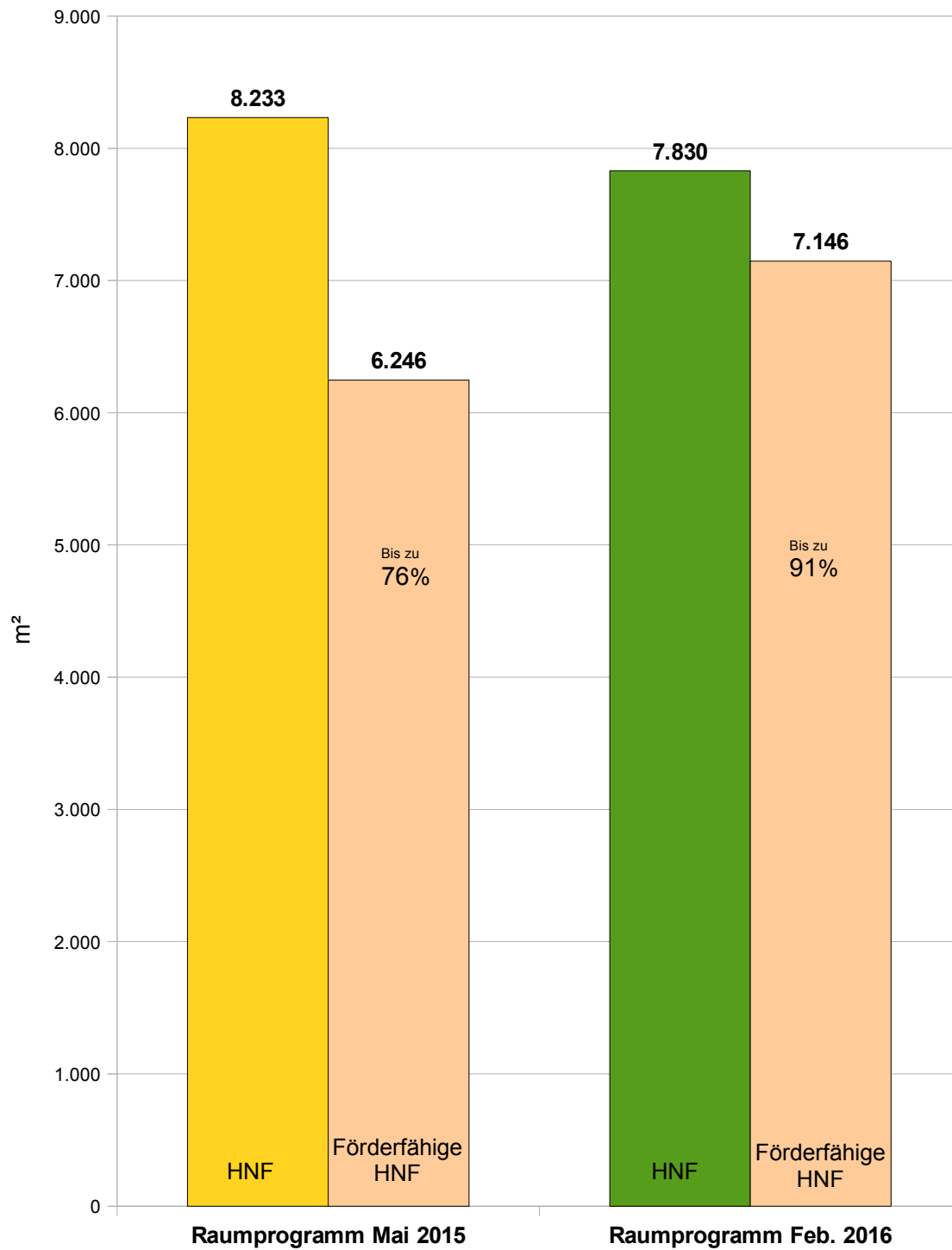


Vergleich Raumprogramme 5-zügige Mittelschule

inkl. Förderung durch ROB

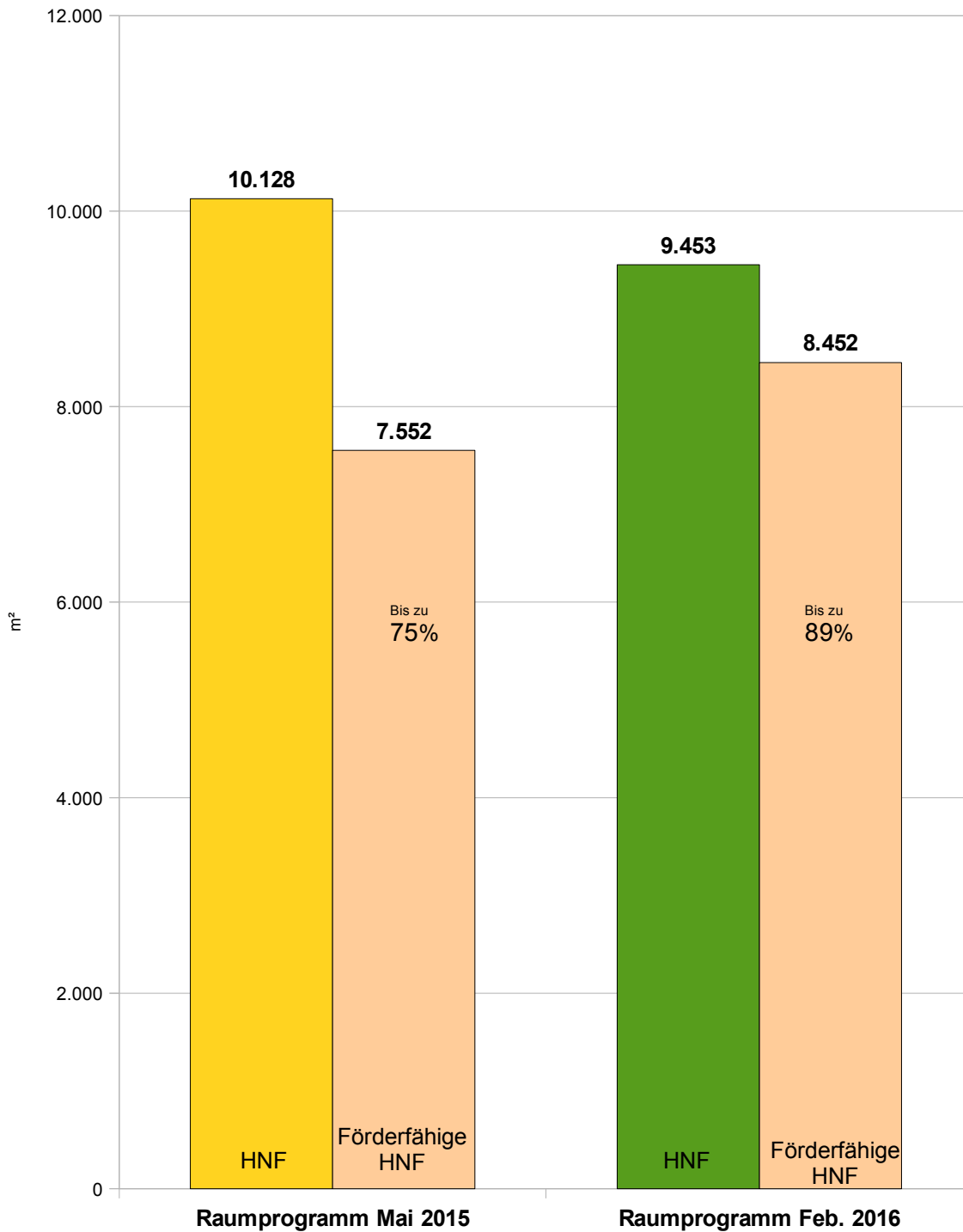


Vergleich Raumprogramme 6-zügige Realschule inkl. Förderung durch ROB



Vergleich Raumprogramme 6-zügiges Gymnasium

inkl. Förderung durch ROB



Auf Basis der dargestellten Systematik wurden die Standardraumprogramme für alle Schular-
ten und alle Zügigkeiten überarbeitet. Diese modifizierten Standardraumprogramme sind de-
tailliert in den **Anlagen H 2-5** dargestellt.

Die neuen Raumprogramme gelten bei Beschlussfassung ab sofort für alle laufenden und
künftigen Planungen; bei laufenden Planungen mit der Einschränkung, dass Anpassungen
zu keinen terminlichen Verzögerungen bei der Baufertigstellung führen dürfen. Im Regelfall
kann das neue Raumprogramm bei den Planungen noch berücksichtigt und damit umgesetzt
werden. Bei Pavillonanlagen gilt dies mit den in den beigefügten Standardraumprogrammen
im Einzelnen aufgeführten Abweichungen.

In dem Standardraumprogramm-Beschluss vom Mai 2015 wurde bereits festgelegt, dass bei
größeren baulichen Veränderungen im Bestand mit oder ohne Erweiterungen das jeweilige
Raumprogramm ebenfalls Basis ist, jedoch mit der Möglichkeit der Reduzierung, soweit dies
aufgrund der technischen, brandschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten not-
wendig wird.

Das Baureferat wird in Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport sowie der
Stadtkämmerei – unter Berücksichtigung der pädagogischen Belange – ein Konzept entwi-
ckeln, welches künftig Kriterien für eine wirtschaftliche und schulbetrieblich/pädagogisch sinn-
volle Umsetzbarkeit des Lernhauskonzeptes im Bestand definiert.

Das Standardraumprogramm für die Schul- und Schwimmsportanlagen behält weiterhin Gül-
tigkeit.

Kann aufgrund der Größe der Mensa/des Mehrzweckraumes, bzw. Pausenhalle eine solche
schulische/bürgerschaftliche/kulturelle Nutzung nur unter 300 Personen realisiert werden,
dann wird ergänzend zur Mensa auch die Sporthalle als Versammlungsstätte ausgeführt.
Diese Vorgehensweise entspricht auch einer Bitte des Direktoriums, in allen Stadtteilen für
Bürgerversammlungen geeignete Versammlungsstätten vorzuhalten.

Das Kulturreferat, dem die Beschlussvorlage ebenfalls zugeleitet wurde, bat um folgende Er-
gänzung:

„Aus der Sicht des Kulturreferats ist wichtig, dass wegen des im Bereich der Musikübungs-
räume bestehenden großen Bedarfs (vgl. dazu die in der Sitzung des Kulturausschusses am
09.07.2015 und der Vollversammlung des Stadtrats am 29.07.2015 behandelte Vorlage Nr.
14-20 / V 03577) in einzelnen, dafür geeigneten Fällen in Ergänzung zu diesen Stan-
dardraumprogrammen in Schulen auch Musikübungsräume errichtet werden, die nicht nur für
schulische Nutzung zur Verfügung stehen. Das Kulturreferat wird insofern jeweils rechtzeitig
die Nutzerbedarfsentscheidungen des Stadtrats herbeiführen, die dann bei der jeweiligen
Baumaßnahme umgesetzt werden können. Ein aktuelles Beispiel ist die Schulplanung am
Ratzingerplatz. In diesem Fall hat das Kulturreferat dem Referat für Bildung und Sport bereits
2013 mitgeteilt, dass in einer der dort geplanten Schulen Ersatz für die wegen der Überpla-
nung des Ratzingerplatzes künftig wegfallenden Musikübungsräume im ehemaligen Tram-
bahnwärterhäuschen und der dort bestehenden Unterführung geschaffen werden soll. Die
entsprechende Stadtratsbefassung wird derzeit vorbereitet. Diese Thematik wurde auch be-
reits in der Beschlussvorlage des Kulturreferats zum Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015 -
2019 (Vorlage Nr. 14-20 / V 04420) für den Kulturausschuss am 03.12.2015 und die Vollver-
sammlung des Stadtrats am 16.12.2015 dargestellt.“

Das Referat für Bildung und Sport stellt diese Zielrichtung des Kulturreferates ausdrücklich unter die jeweilige Zustimmung des Stadtrates und damit unter den Vorbehalt einer entsprechenden Finanzierung. Ob sich solche Räume im Einzelfall realisieren lassen, steht auch ausdrücklich unter dem Vorbehalt der ausreichenden Grundstücksflächen, der bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

Das Referat für Bildung und Sport wird im Hinblick auf Raumbedarfe der Städt. Sing- und Musikschule (regionale Stützpunkte) dem Stadtrat zeitnah ein Konzept zur Beschlussfassung vorlegen, welches Synergien im Kontext der Bauprogramme ermöglicht.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 01688 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Michael Kuffer, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Sabine Pfeiler, Herrn StR Max Straßer vom 22.12.2015 kann damit – vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates für die in der **Anlage H 2-5** beigefügten neuen Standard-Raumprogramme – entsprochen werden.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01688 vom 22.12.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I) Behandlung von Stadtrats- und Bezirksausschuss-Anträgen, Bürgerversammlungsempfehlungen

Im Zuge der Entscheidung über die mit diesem Beschluss auf den Weg zu bringenden Baumaßnahmen können mit diesem Programm zusammenhängende oder auf bestimmte Projekte bezogene Stadtrats- und Bezirksausschuss-Anträge sowie Bürgerversammlungsempfehlungen mit behandelt werden; dies ist insoweit erforderlich, da mit diesem Bauprogramm detaillierte Festlegungen zu Standort, Bedarf, Priorität und Umfang getroffen werden und damit die für die Bearbeitung der Anträge und Empfehlungen notwendigen Inhalte bestimmt werden. Verschiedene Anträge und Empfehlungen betreffen bestimmte Themenbereiche, so dass abweichend von der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der jeweiligen Anträge/Empfehlungen beim Referat für Bildung und Sport und abweichend von der im Betreff aufgeführten Reihenfolge nachstehend entsprechende Themenblöcke gebildet werden:

I)1 Allgemeiner Themenblock (dieser betrifft Themen, welche nicht explizit einer bestimmten Einrichtung, einem Objekt bzw. Projekt zugeordnet werden können)

I)1.1

Schulraum und Schülerzahlen allgemeinbildender Schulen
Antrag Nr. 08-14 / A 01300 der Stadtratsmitglieder Alexander Reissl, Hans Dieter Kaplan, Beatrix Zurek, Birgit Volk, Dr. Ingrid Anker, Oliver Belik, Verena Dietl, Christiane Hacker, Christian Müller und Dr. Reinhard Bauer vom 20.01.2010

Mit vorstehendem Antrag soll dem Stadtrat dargestellt werden, wie die Schaffung und Nutzung von Schulraum gesteuert wird. Insbesondere soll die Versorgung mit Schulraum

aufgezeigt werden (siehe **Anlage I-1**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Der SPD-Antrag Nr. 08-14 / A 01300 "Schulraum- und Schülerzahlen allgemeinbildender Schulen" vom 20.01.2010 zielt vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber 1975/76 gesunkenen Schülerzahlen darauf ab, die Bedarfsänderungen in der Schulraumversorgung plausibel steuern zu können.

Der Stadtrat hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit den notwendigen Reaktionen auf die zwischenzeitlich erfolgte demografische Entwicklung und die permanent fortgeschriebenen Bevölkerungs- und Schülerzahlprognosen sowie mit raum- und flächenrelevanten pädagogischen Innovationen befasst und dabei für die Bildungsinfrastruktur Münchens wichtige, richtungweisende Beschlüsse gefasst:

- 29.06./27.07.2011 **Fachlehrraumprogramm** für alle Schularten
- **Schulentwicklungsplanung**, Grundsatzbeschluss vom 03.07./24.07.2013 Teil Realschulen und Gymnasien
- **Arbeitsgruppe Schulbauoffensive 2013-30** v. 29.01./19.02.2014 Sachstandsbericht
- **Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020** v. 20.11.2014
- **Schulentwicklungsplanung** für den Bereich der Münchner Grund-, Mittel- und Förderschulen am 11./25.03.2015
- **Standard-Raumprogramme** für Grund-, Mittel- und Realschulen sowie für Gymnasien vom 06.05./20.05.2015
- **Schulbauoffensive 2013-2030** am 09.07./29.07.2015: Zweiter Sachstandsbericht AG Schulbauoffensive, weitere Maßnahmen im investiven Bereich im Rahmen des Aktionsprogrammes Schul- und Kita-Bau 2020 sowie Pavillon-Bauprogramm 2015

Alle diese Beschlussvorlagen basieren auf gründlichen und umfassenden Bestandsanalysen, Zieldefinitionen, Soll-Ist Vergleichen und Prognosen, die zum großen Teil in der referatsübergreifenden AG und Task Force Schulbauoffensive 2013-30 erarbeitet wurden. Damit kann nach Auffassung des RBS im Sinne der Intention des Stadtratsantrages vom 20.01.2010 eine bedarfsgerechte und zeitgemäße Versorgung Münchens mit Schulraum sichergestellt werden. Insbesondere mit der Beschlussfassung hinsichtlich der neuen Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Sportanlagen wurde ein neuer Weg beschritten, um zukunftsorientiert alle notwendigen Raumanforderungen transparent und nachvollziehbar auf den Weg bringen zu können. Im Rahmen des jährlichen Berichtswesens zu den Schulbauprogrammen erhält der Stadtrat im Rahmen des jährlichen Berichtswesens zu den Schulbauprogrammen einen Überblick über Planungs- und Verfahrensstände, Entwicklungen in den jeweiligen Schulbereichen und kann dabei bei Bedarf steuernd eingreifen.

Der Antrag Nr. 08-14 / A 01300 der Stadtratsmitglieder Alexander Reissl, Hans Dieter Kaplan, Beatrix Zurek, Birgit Volk, Dr. Ingrid Anker, Oliver Belik, Verena Dietl, Christiane Hacker, Christian Müller und Dr. Reinhard Bauer vom 20.01.2010 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)1.2

Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung

Antrag Nr. 08-14 / A 01525 der Stadtratsfraktion der FDP vom 04.05.2010

Mit vorstehendem Antrag forderte die Stadtratsfraktion der FDP, dass sämtliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München, ihrer Eigenbetriebe, Tochtergesellschaften etc., die öffentlich zugänglich sind, auf deren Barrierefreiheit überprüft werden. Ein Prioritätenkatalog ist zu erstellen, mit dem Ziel, behindertengerechte Zugänge zu realisieren (siehe **Anlage I-2**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Der Antrag wurde, wegen seiner Bedeutung für sämtliche Gebäude der Landeshauptstadt München durch das Direktorium dem Baureferat zur federführenden Bearbeitung übertragen. Das Baureferat hat den Antrag in der Sitzung des Bauausschusses vom 11.12.2012 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 06383) aufgegriffen und geschäftsordnungsgemäß behandelt. Insoweit wird auf diesen Beschluss des Baureferates verwiesen. Eine endgültige Bearbeitung war jedoch, was den Immobilienbestand des Referates für Bildung und Sport betrifft, noch nicht abschließend möglich. Das RBS wurde durch den Bauausschuss gebeten, dies im Rahmen eines Prüfauftrages bezüglich Schulraum (Antrag Nr. 08-14 / A 03204 von Mitgliedern der Stadtratsfraktion der SPD vom 23.03.2012) mit zu erledigen.

Dieser Antrag wurde jedoch zwischenzeitlich mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 geschäftsordnungsgemäß erledigt. Eine komplette Erfassung des Immobilienbestandes hinsichtlich der gesamten Barrierefreiheit war damit nicht geboten. Das RBS hat jedoch im Rahmen der Beschlussvorlage „Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Sachstandsbericht und Konzeption“, Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 02934 für den Bildungsausschuss vom 07.10.2015 dieses Thema nochmals aufgegriffen und umfassende Darstellungen hinsichtlich der Barrierefreiheit von Schulen und Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Dabei wurde auf den derzeitigen Bestand und Zustand der Einrichtungen hinsichtlich Barrierefreiheit eingegangen. Dabei hat das RBS, wie auch in der Beschlussvorlage des Baureferates betont, dass es weiterhin Ziel sei, für sämtliche Gebäude die Barrierefreiheit zu erreichen. Dieses Ziel wird seit Jahren konsequent bei allen Neubauten, Erweiterungen und Generalinstandsetzungen umgesetzt. Alle Bauten dieses und auch der kommenden Bauprogramme berücksichtigen dieses Ziel.

In den Bestandsbauten, in denen aufgrund der baulichen, technischen und zum Teil denkmalschutzrechtlichen Gegebenheiten ein solches Ziel nicht immer in vollem Umfang realisiert werden kann, wurde in der Vergangenheit bei konkretem Bedarf immer ein Weg gefunden, dann wenigstens einen rollstuhlgerechten Zugang zum Gebäude zu errichten. Mit der Inklusionsbeschlussvorlage wurde das RBS zudem beauftragt, eine Datei über den Bestand der barrierefreien Gebäude im Schul- und Kita-Bereich im eigenen Zuständigkeitsbereich zu erstellen.

RBS-ZIM hat in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat-Wahlamt bereits entsprechende Überprüfungen an den Schulen eingeleitet. Die Erfassung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, zeigt aber bereits jetzt, dass im Bereich des RBS, entsprechend den o.a. Ausführungen bereits umfänglich an der Umsetzung des Ziels der Barrierefreiheit, vor allem zumindest im Hinblick auf die Rollstuhlfreiheit, gearbeitet wurde. Im Rahmen des Bauunterhaltes, bzw. im Rahmen anstehender Generalinstandsetzungen oder sonstiger investiver Maßnahmen werden dann jeweils notwendige Maßnahmen eingeleitet. Dem Wunsch der Stadtratsfraktion der FDP vom 04.05.2010 auf Überprüfungen und entsprechende Umsetzungen wird damit – und auch im Hinblick auf den Auftrag aus dem

Beschluss des Bildungsausschusses vom 07.10.2015 – nachgekommen.

Der Antrag Nr. 08-14 / A 01525 der Stadtratsfraktion der FDP vom 04.05.2010 ist damit, in Ergänzung zur bereits erfolgten Beschlussfassung im Bauausschuss vom 11.12.2012, abschließend geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)1.3

Raumkonzept für Schulen

Antrag Nr. 08-14 / A 03414 von Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt vom 26.06.2012

Mit diesem Antrag vom 26.06.2012 stellte Frau Stadträtin Burkhardt eine Reihe von Fragen zu den neuen Raumkonzepten und bat darum, dem Stadtrat die neue Struktur der Lernhäuser darzustellen (siehe **Anlage I-3**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das RBS bedauert, dass dieser Antrag erst jetzt aufgegriffen wird. Der Antrag hätte im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der neuen Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Sportanlagen vom 06./20.05.2015 (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 02481) idealerweise mit behandelt werden können. Das RBS möchte hier nicht nur auf die Ausführungen in diesem Beschluss, vor allem auf die entsprechenden Darstellungen zum Münchner Lernhaus, verweisen sondern ergänzend explizit auf einige Fragestellungen eingehen:

1. Das Lernhauskonzept konnte im Grundsatz im Gymnasium Trudering planerisch noch gut umgesetzt werden. Die Schule ist seit 2014 in Betrieb; das Lernhauskonzept wird seitens der Schule gut angenommen und vom Konzept her im täglichen Betrieb gut umgesetzt.
2. An bereits bestehenden Schulen ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob das Konzept räumlich, technisch (z.B. statische Gegebenheiten usw.) und wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Bei Neubauten und Erweiterungen ist das Lernhaus immer Zielsetzung (soweit nicht aus bau- und planungsrechtlichen, sowie grundstücksmäßigen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ein Abweichen erforderlich wird). Bei Generalinstandsetzungen ist eine Umsetzung nur im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und der technischen Gegebenheiten möglich.
3. Das Lernhauskonzept kann ohne zeitliche Verzögerung im jeweiligen Planungsprozess umgesetzt werden.
4. Das Lernhauskonzept ist durch entsprechende Beschlüsse des Stadtrates tragendes Element der Bauplanungen und so umzusetzen.
5. Separate Pausenhallen sind bei Realschulen und Gymnasien weiterhin vorhanden. Daneben gibt es Pausenbereiche in den multifunktionalen Mittelzonen. Bei Grundschulen und Mittelschulen ist aufgrund eines anderen Betreuungs- und Lernkonzeptes die Pausenhalle räumlich in der multifunktionalen Mittelzone aufgegangen. Das Kultusministerium, die Regierung von Oberbayern und das Staatl. Schulamt sind über das Lernhauskonzept anhand der Standard-Raumprogramme informiert.
6. Wie in der Beschlussvorlage vom Mai 2015 dargestellt, sind die Lernhauscluster so konzipiert, dass darin alle Formen der Ganztagesbetreuung abgewickelt werden können. Tagesheime sind damit auch weiterhin jederzeit möglich und damit auch weiterhin förderfähig. Dem Konzept wurde auch seitens des Sozialministeriums zugestimmt.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf den Standard-Raumprogramm-Beschluss vom Mai 2015 verwiesen.

Der Antrag Nr. 08-14 / A 03414 von Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt vom 26.06.2012 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)1.4

Für zukünftige Schulauslagerungen die Alternativstandorte weit im Voraus betrachten Antrag Nr. 08-14 / A 05021 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.01.2014

Die Fraktion DIE GRÜNEN/RL bat um Darstellung im Stadtrat,

- welche Schulen in den nächsten Jahren generalsaniert und deswegen ausgelagert werden müssen,
- welche Standorte für die Auslagerung dieser Schulen vorgesehen oder geprüft wurden und
- ob es geeignete Standorte gibt, die auf langfristige Sicht für Schulauslagerungen genutzt werden können.

Des Weiteren sollten im Rahmen der AG Schulbauoffensive so frühzeitig wie möglich Standortvarianten für Schulauslagerungen geprüft und dem Stadtrat vorgestellt werden.

Begründet wird der Antrag mit der Diskussion im Rahmen der Generalinstandsetzung und der Auslagerung des Wilhelmsgymnasiums, Thierschstraße, und der damit verbundenen umfangreichen und schwierigen Suche nach einem dafür geeigneten Standort.

Auf die **Anlage I-4** wird verwiesen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Im Rahmen der verschiedenen Untersuchungs-, Vorplanungs- und Planungsschritte für eine Generalinstandsetzung zeichnet sich als Ergebnis des Untersuchungsauftrages und der Vorbereitung des Planungsauftrages schon sehr frühzeitig ab, ob eine Generalinstandsetzung aufgrund der Kosten überhaupt wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann (einen Ausnahmefall stellt hier selbstverständlich ein denkmalgeschütztes Gebäude dar, welches anderen Prüfungskriterien unterliegt) und ob aufgrund der bautechnischen und organistorischen Gegebenheiten eine solche Sanierung in Bauabschnitten durchführbar ist und/oder ob eine Gesamtauslagerung bzw. Teilauslagerung relevant wird. Diese Erkenntnis liegt somit relativ früh vor, da diese die weiteren Planungsschritte erheblich beeinflusst und vor allem Auswirkungen auf die Kosten hat. Die Notwendigkeit der Auslagerung stand somit sowohl bei der Generalinstandsetzung des Wilhelmsgymnasiums als auch bei allen sonstigen Generalinstandsetzungen immer im Vordergrund.

Das Referat für Bildung und Sport hat daher bereits in der Vergangenheit diesem Umstand immer die notwendige Beachtung geschenkt.

Der Antrag der Fraktion zielt in die gleiche Richtung eines bereits durch die CSU-Fraktion am 19.04.2002 (Antrag Nr. 3706, Stadtratsmitglieder Marianne Brunner und Richard Quaas) gestellten Antrages im Zusammenhang mit der damaligen Generalinstandsetzung des Schulgebäudes Türkenstraße 68, bei welcher im Zuge der Untersuchungen insg. 38 Objekte/Standorte für eine Auslagerung geprüft wurden. Im Rahmen der geschäftsordnungsgemäßen Behandlung dieses damaligen Antrages im Schulausschuss am 04.06.2003 (*noch ohne Sitzungsvorlagen-Nr.!*) hat das Referat umfassend die Probleme bei der notwendigen Auslagerung und der Suche nach geeigneten Grundstücken dargelegt. In einer umfassenden Darstel-

lung aller durchgeführten und geplanten Großmaßnahmen wurde auch erläutert, bei welchen Generalinstandsetzungen im Detail Auslagerungen und in welcher Form durchgeführt wurden. Der Schulausschuss hatte damals die Verwaltung beauftragt, ... „auch künftig entsprechend den Hochbau-Richtlinien, die jeweils geeignetste Form der Abwicklung für Investive Erhaltungsmaßnahmen zu realisieren und dem Stadtrat im Zuge der jeweiligen Stadtratsentscheidungen zu berichten“.

Diese Vorgehensweise ist damit bei der Untersuchung und Planung solcher Großbaumaßnahmen ständige Praxis.

Die Situation gegenüber früheren Großbaumaßnahmen hat sich in den letzten Jahren jedoch nochmals zunehmend verändert. Aufgrund der doch sehr gravierenden Auswirkungen durch Lärm und Staub haben sich die Maßnahmen, bei denen die Schulen im Zuge verschiedener nacheinanderfolgenden Bauabschnitten noch in Bereichen des Schulgebäudes bleiben konnten stark reduziert. Bei einem Großteil der Maßnahmen sind damit – um einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten zu können - Auslagerungen fast unumgänglich, so dass die Frage der geeigneten anderweitigen Unterbringung immer individuell gelöst werden muss. Im Zeitraum 1985 bis 2014 wurden im Bereich des RBS insg. 63 Generalinstandsetzungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen (für diese gelten selbstverständlich die entsprechenden Ausführungen und Notwendigkeiten analog) abgewickelt. Wie in der Beschlussvorlage „Schulbauoffensive 2013-2030“ vom 29.07.2015, Vorlage-Nr. 14-20 / V 03448 bereits umfassend dargestellt, wird es im vorgenannten Planungszeitraum noch eine umfassende Anzahl von Generalinstandsetzungen geben (diese sind in der genannten Vorlage aufgeführt; insoweit wird, was die Angabe der entsprechenden Maßnahmen betrifft, auf diese Vorlage verwiesen). Bei einem Großteil dieser Maßnahmen wird es erfahrungsgemäß – selbstverständlich vorbehaltlich der konkreten Untersuchungen – zu Auslagerungen kommen.

Es kann in diesem Stadium definitiv noch keine Aussage darüber getroffen werden, welche Auslagerungsmöglichkeiten dann bestehen. Die Frage hängt letztendlich immer auch davon ab, um welche Schule es sich handelt, ob diese sprengelgebunden ist und ob aufgrund des Alters der betroffenen Schülerinnen und Schüler ggf. auch eine weiter entfernt gelegene Auslagerung möglich ist. In der Vergangenheit war es gerade bei Grundschulen immer Ziel, diese auf dem eigentlichen Schulgelände zu belassen und dort Interimsanlagen aufzustellen. Weiterführenden Schulen und auch Schulen, bei denen auf dem Gelände keine Interimsanlagen aufstellbar sind, wird künftig sicherlich eine entferntere Anlage angeboten werden müssen. Bei der künftig doch größeren Anzahl parallel laufender Generalinstandsetzungen wird es nicht möglich sein, in allen Stadtbereichen ständig bereitstehende Auslagerungsmöglichkeiten vorzuhalten. Ziel muss es jedoch künftig sein, gerade im Hinblick auf die mitunter sehr hohen Kosten für die Auslagerung, bestehende Interimsanlagen über einen Zeitraum von mind. 25 Jahren vorzuhalten und damit nacheinander mehrere Schulen dort unterzubringen. In dem Zusammenhang wird künftig auch auf Anmietobjekte reflektiert werden müssen, wobei die Erfahrung hier zeigt, dass der Markt wenig geeignete Angebote vorhält, welche von der Größe, den statischen Anforderungen, der Verkehrserschließung, der Barrierefreiheit, den Freiflächen, den Brandschutzanforderungen an 1. und 2. Rettungswege, den Raumschnitten (die Raumtiefe eines üblichen Bürogebäudes entspricht in keiner Weise den Anforderungen eines Unterrichtsraumes) zu einem Schulgebäude umgenutzt/umgebaut werden können.

Gerade die Erfahrung mit vergangenen und derzeit geplanten Generalinstandsetzungen zeigt jedoch ganz deutlich, dass es – unabhängig vom Schultyp – seitens der Schulen nur wenig Bereitschaft gibt, zu etwas entfernteren Anlagen verlegt zu werden. Die Akzeptanz für geplante Maßnahmen steht und fällt derzeit mit dem Angebot eines nahe gelegenen und gut erreichbaren Objektes, was jedoch aufgrund der vorhandenen Möglichkeiten in München immer we-

nig möglich ist. Hier muss es zu einem entsprechenden Umdenken aller am Planungsprozess beteiligten Stellen (Schulleitungen, Lehrkräften und Eltern) kommen, da ansonsten solche Großprojekte immer weniger realisierbar sein werden, bzw. kostenmäßig nicht mehr vertretbar sind. Eine konkrete Aussage zu möglichen Auslagerungen und künftig möglichen Standortvarianten ist somit generell nicht möglich und muss letztendlich immer im jeweils anstehenden Verfahren behandelt und einer Lösung zugeführt werden.

Im Rahmen der konkreten Untersuchungen zeigt sich häufig, dass z.B. eine Sanierung eines Bestandsgebäudes und die Errichtung eines Pavillons für eine Auslagerung/bzw. die Anmietung eines Auslagerungsobjektes wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Soweit die baurechtlichen und grundstücksmäßigen Gegebenheiten vorhanden sind, wäre in diesen Fällen ein Neubau auf dem Gelände und damit der Verzicht auf die Auslagerung zielführend. Organisatorisch gesehen hätten die Schulen (bzw. analog die Kindertageseinrichtungen) in diesen Fällen auch weniger Belastungen (Verbleib im angestammten Bereich, weniger Umzüge); die in diesem Beschluss enthaltenen Bauvorhaben „GS Ravensburger Ring“ sowie „GS/MS Bernaysstraße“ und „Ktst. Torquato-Tasso-Straße“ sind solche entsprechenden Beispiele, bei denen kostengünstig und wirtschaftlich ohne Auslagerungen vorgegangen wird.

Der Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL (Initiative: Stadtratsmitglieder Jutta Koller, Sabine Krieger, Anja Berger und Paul Pickelbacher) vom 21.01.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

I)1.5

Mehr Transparenz bei der Entwicklung des Schulwesens in München Antrag Nr. 08-14 / A 05060 der FDP-Stadtratsfraktion vom 31.01.2014

Die FDP-Stadtratsfraktion hat mit ihrem Antrag gebeten, durch die Verwaltung dem Stadtrat die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Entwicklung des Schulwesens in München transparent zu liefern. Dabei ist u.a. anhand von Zahlen darzustellen,

- wie viele Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Stadtbezirken in den nächsten Jahren für die jeweiligen Schulen erwartet werden,
- wie viele Schulgebäude in den nächsten 10 Jahren in welcher Größenordnung in den Stadtbezirken für die jeweilige Schularart benötigt werden,
- welche Grundstücke und Flächen für die jeweiligen Baumaßnahmen benötigt werden,
- wann mit den einzelnen Maßnahmen begonnen und wann mit der Fertigstellung zu rechnen ist,
- mit welchen Sanierungsmaßnahmen, Erweiterungen und Umbauten an bestehenden Schulgebäuden zu rechnen ist,
- wie viele Container bzw. Ersatzgebäude in den nächsten Jahren als Interimslösung benötigt werden (siehe **Anlage I-5**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das RBS bedauert, dass dieser Antrag aufgrund eines bürotechnischen Versehens nicht schon bei den auf diese Fragen eingehenden – in dieser Vorlage bereits mehrfach genannten - Beschlussvorlagen des Referates

- Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 vom November 2014 und

- Schulentwicklungsprogramm Grundschule, Mittelschule und Förderschule vom März 2015
- AG SBO Schulbauoffensive 2013-2030 vom Juli 2015

mitbehandelt wurde.

Die Frage des Schülerzuwachses und der sich daraus ergebenden Konsequenzen im Schulbau wurden in den vorstehenden Beschlussvorlagen eingehend erläutert; nachstehend werden die für die Planungen relevanten Zahlen nochmals dargestellt:

Schuljahr	2013/14	2020/21	2025/26
Grundschulen	37952	41014	42804
Mittelschulen	10932	11177	11258
Realschulen	12724	13976	14492
Gymnasien	32806	37082	39276
Förderschulen	Für Förderschulen gibt es keine Prognosen. Es wird jedoch auch hier – trotz aller Bestrebungen hinsichtlich Integration und Inklusion in Regelschulen – zu einem Anstieg der Förderschüler/innen kommen.		
FOS/BOS	Hier gibt es ebenfalls keine Prognosen; wie auch in den letzten Jahren wird es aber auch hier zu einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen kommen.		

Die Frage des Bedarfes an Neubauten auf neuen Standorten, an Neubauten auf bestehenden Schulanlagen mit entsprechenden Erweiterungen sowie der Notwendigkeit von Generalinstandsetzungen ist in der Beschlussvorlage vom Juli 2015 anhand einer beigefügten umfassenden Prioritätenliste sämtlicher anstehender Bauprojekte eingehend dargelegt worden. Die Darstellung von Kategorien und Prioritäten sog. AA, A, B und C-Fälle gibt einen Überblick über alle Schulgebäude/bzw. geplante Projekte.

Mit diesem nun vorzulegenden 1. Schulbauprogramm wird diese Prioritätenfestlegung in konkrete Planungen umgesetzt und mit einem Finanzvolumen ausgestattet.

Mit den Beschlüssen vom November 2014 und Juli 2015 wurden für die Jahre 2015 insg. 14 Schulpavillons und für die Jahre 2016 insg. 28 (*zwischenzeitlich auf 27 reduziert*) Schulpavillons zur Abdeckung von Raumbedarfen seitens des Stadtrates genehmigt. Die einzelnen Standorte sind in den jeweiligen Beschlussvorlagen aufgeführt.

Die Fragestellungen der FDP-Stadtratsfraktion sind damit aufgrund der vorstehenden Stadtratsbeschlüsse, aber auch mit den in dieser Vorlage enthaltenen Bauprojekten, sowie der in Abschnitt C dargestellten Vorschau auf künftige Bauprojekte beantwortet. Die gewünschte Transparenz ist mit den entsprechenden Beschlüssen und den entsprechenden dem Stadtrat vorzulegenden Schulbauprogrammen, bzw. Pavillonbauprogrammen sichergestellt.

Der Antrag Nr. 08-14 / A 05060 der FDP-Stadtratsfraktion vom 31.01.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)1.6

**Bildungsthemen in den Bildungsausschuss, Bauthemen in den Bauausschuss
Antrag Nr. 14-20 / A 00215 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom
28.08.2014**

Mit vorstehendem Antrag forderte die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL, Initiative der Stadtratsmitglieder Herbert Danner, Sabine Krieger, Paul Pickelbacher, Jutta Koller, Oswald Utz, die Verwaltung auf, in Zukunft die Behandlung von Vorlagen, die den Bildungsbereich betreffen, in folgender Weise zu ändern:

1. Vorlagen, welche ein Bauprojekt initiieren, welche aber hauptsächlich bildungsrelevante Fragestellungen beinhalten, wie z.B. der Bedarf der Einrichtung, die Größe der Schule, die Art der Räumlichkeiten, die Situierung, das Nutzerbedarfsprogramm und das schlussendlich zu realisierende Ergebnis des Wettbewerbs werden weiterhin im Bildungsausschuss behandelt und mit einer separaten Vorlage dem Bauausschuss zur Kenntnis gegeben.
2. Alle Vorlagen, welche sich nicht mehr mit pädagogischen Fragen, sondern rein baufachlichen Fragestellungen befassen (Projektauftrag, Ausführungsgenehmigung, etc.) werden in Zukunft federführend im Bauausschuss behandelt und dem Bildungsausschuss (sowie dem KJHA sofern nötig) zur Kenntnis gegeben (siehe **Anlage I-6**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Durch zwischenzeitlich zwei die Verfahrensabwicklung von Bauprojekten im Referat für Bildung und Sport wesentlich verändernde Beschlussvorlagen des Stadtrates

- a) „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“, gemeinsame Sitzung des Bildungsausschusses mit dem Sportausschuss, dem Bauausschuss, dem Kommunalausschuss, dem Verwaltungs- und Personalausschuss, dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, dem Finanzausschuss und dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 05.11.2014 sowie in der Sitzung der Vollversammlung vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640) und
- b) „Schulbauoffensive 2013-2030“, Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses, des Sportausschusses, des Bauausschusses, des Verwaltungs- und Personalausschusses, des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung, des Finanzausschusses und des Umweltschutzausschusses vom 09.07.2015 und der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03448)

wurden grundlegende Veränderungen und damit eine Verfahrensbeschleunigung in Form von Bauprogrammbeschlüssen (wie sie bereits analog auch aus den Bauprogrammen Kindertageseinrichtungen bekannt sind und mit den Schulpavillons bereits zweimal praktiziert wurde) festgelegt. Diese sehen zur Komprimierung der Verfahren noch einen Stadtratsbeschluss vor und anschließend die weitere Abwicklung im Verwaltungsverfahren mit begleitenden Berichtspflichten der Verwaltung anlässlich der jeweiligen Bauprogramme, bzw. Fortschreibung der Bauprogramme. Eine Auftrennung der Zuständigkeiten auf Bildungsausschuss einerseits für Bildungsthemen und reine Bauthemen für den Bauausschuss, bzw. zusätzlich, wie gewünscht Bekanntgaben zu den jeweiligen Themen im jeweils anderen Ausschuss sind hier nicht mehr zielführend.

Nachdem im Bildungsausschuss der Grundsatz (also der Bedarf, die Zielgröße und die Umsetzung) behandelt wird, zudem aber in allen Fällen wegen der Finanzierung ein Beschluss der Vollversammlung erforderlich wird, wäre eine Auftrennung auf zwei

Ausschüsse ohnehin nicht relevant.

Wie das Beispiel des Beschlusses vom 09./29.07.2015 (mit dem das Pavillonbauprogramm 2016 beschlossen wurde) und auch nun die jetzt relevante Vorlage des 1. Schulbauprogrammes zeigen, wird aufgrund der künftigen Finanzdimensionen der jeweiligen Bauprogramme vielmehr seitens der beteiligten Referate abzuklären sein, ob derartige Beschlüsse von vorneherein immer als gemeinsame Beschlüsse von Bildungsausschuss, Finanzausschuss und Bauausschuss erfolgen sollten.

Der Forderung der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 28.08.2014 kann somit nicht gefolgt werden; der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)1.7

Kulturelle Nutzungen in Schulen ermöglichen

Antrag Nr. 14-20 / A 01510 vom 04.11.2015 der Stadtratsmitglieder Julia Schönfeld-Knor, Klaus Peter Rupp, Kathrin Abele, Horst Lischka, Dr. Constanze Söllner-Schaar, Alexander Reissl vom 04.11.2015

Mit vorstehendem Antrag (**Anlage I-7**) baten die Stadtratsmitglieder die Stadtverwaltung zu prüfen, inwiefern Multifunktionssäle, Aulen und Mensen, die in Schulbauten vorhanden sind oder demnächst errichtet werden, durch Stadtteilkulturzentren, die selbst keine Säle haben, genutzt werden können. Das Konzept soll in Zusammenarbeit mit den Stadtteilkulturzentren erstellt werden.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die nachstehende Antwort ist mit dem Kulturreferat abgestimmt, welches in seiner Stellungnahme die Intention des Stadtratsantrages begrüßt und gebeten hat, dem Antrag soweit wie möglich zu entsprechen.

Im Sinne einer auch durch das Münchner Facility Management (mfm) vorgegebenen Zielrichtung einer effizienten Nutzung der stadteigenen Immobilien greift das RBS diesen Antrag gerne auf.

Nach den derzeitigen Gegebenheiten besteht bereits jetzt die Möglichkeit, die schulischen Räume, wie Versammlungsräume, Mensen, Aulen, Pausenhallen und Sporthallen im Rahmen der üblichen städtischen Überlassungsbedingungen für kulturelle Zwecke zu nutzen. Hinsichtlich der jeweiligen Benutzerzahlen für die jeweilige Einrichtung ist jedoch zu beachten, dass solche Räume – abgesehen von der jeweiligen Größe und damit Aufnahmekapazität, sowie dem Inhalt der zugrundeliegenden Baugenehmigung und deren Vorgaben hinsichtlich des jeweiligen Brandschutzkonzeptes usw. – gemäß den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) für schulexterne Versammlungen gleich welcher Art nur bis zu einer Höchstbesucherzahl von 199 Personen genutzt werden dürfen. Bei einer Besucherzahl ab 200 Personen ist eine Benützung gemäß VStättV nur bis zu der im amtlich genehmigten Bestuhlungsplan festgelegten Größenordnung zulässig. Das RBS verfügt derzeit in den Schulen und Sporthallen lediglich über rd. 170 solcher Versammlungsstätten, bei denen die Besucherzahl über 200 Personen liegt. Erfahrungsgemäß sind nur Anlagen ab dieser Größenordnung für eine kulturelle Nutzung interessant. Nachdem die meisten dieser Versammlungsstätten jedoch Sporthallen sind, kollidiert dieser Nutzungswunsch zeitlich jedoch mit den Überlassungen an die Sportvereine. Alle diese großen Hallen sind an Sportvereine vergeben, so dass hier nur in den seltensten

Fällen eine kulturelle Nutzung möglich ist. Welcher Nutzung, unter Beachtung auch der schulischen Anforderungen, letztendlich Vorrang eingeräumt wird, ist ein Abwägungsprozess.

Im Hinblick auf diese Überschneidungen hat jedoch das RBS in den neuen, vom Stadtrat im Mai 2015 beschlossenen Standard-Raumprogrammen entsprechende Festlegungen auch für externe Nutzungen und damit für eine mögliche kulturelle Nutzung vorgesehen. So ist festgehalten, dass die Pausenhallen bei den weiterführenden Schulen neben den Speisesälen situiert werden sollen, so dass beide Räume für Veranstaltungen zusammenschaltbar sind. Diese Räume sollen gem. Raumprogrammangaben mit transportabler Bühne (4mx6m), Bühnenbeleuchtung, Mikrofonanlage usw. ausgestattet werden und bei entsprechender Raumhöhe ausreichend belüftet werden. Aufgrund der Grundfläche des Versammlungsraumes (für Veranstaltungen zusammengeschlossene Pausenhalle und Mensa) muss die Raumhöhe (mind. 3m) darauf angepasst sein. Damit entstehen in allen Fällen sog. Versammlungsstätten mit den entsprechenden Anforderungen an Fluchtweg-/Fluchttürbreiten, Belichtung, Sicherheitsbeleuchtung, Batterieanlagen usw. Für schulische Veranstaltungen mit ihren höheren Besucherzahlen soll dabei eine maximale Bestuhlungsplanvariante erarbeitet werden; für externe Besucher erfolgt gemäß Raumprogramm eine Begrenzung auf 300 Personen. Dies erscheint aufgrund der Erfahrung mit externen Nutzungen in der Regel ausreichend. Die durch die Wechselnutzung Schule – Sporthallenbelegung geprägte Stellplatzanzahl ist hierbei bei den meisten Schulen ausreichend und führt zu keiner zusätzlichen Stellplatzanforderung.

Diese Vorgaben gelten gemäß Standard-Raumprogramm für alle geplanten Neubauten sowie – soweit technisch, baurechtlich und wirtschaftlich sinnvoll möglich – für alle Erweiterungsbauten und Generalinstandsetzungen. In den Schulbauprogrammen wird diese Anforderung jeweils umgesetzt. In fast allen Stadtbezirken entstehen damit solche Nutzungsmöglichkeiten. Kann aufgrund der Größe der Mensa/Mehrzweckraum, bzw. Pausenhalle (letztendlich immer abhängig von der jeweiligen Zügigkeit der Schule) eine solche schulische/bürgerschaftliche/kulturelle Nutzung nur unter 300 Personen realisiert werden, dann wird ergänzend zur Mensa auch die Sporthalle als Versammlungsstätte ausgeführt, um die schulischen Veranstaltungen mit einer auf die Schulgröße angepassten Besucherzahl adäquat abhalten zu können. Anhaltspunkt ist z.B. bei einem Gymnasium und bei einer Realschule (pro Zug sind als Mindestanforderung je 120 SchülerInnen als Besucher einer Veranstaltung der Schule relevant; somit bei einem 6-zügigen Gymnasium, bzw. 6-zügigen Realschule 720 SchülerInnen).

Diese Vorgehensweise entspricht auch einer Bitte des Direktoriums, in allen Stadtteilen für Bürgerversammlungen geeignete Versammlungsstätten mit einer adäquaten Größe vorzuhalten.

Das Referat für Bildung und Sport wird dem Kulturreferat diese neuen Nutzungsmöglichkeiten anbieten und auch auf die bestehenden Rahmenbedingungen – soweit aus den genannten Gründen im Einzelfall möglich – hinweisen. Das Kulturreferat wird seitens des RBS gebeten, ggf. solche Konzepte mit den Stadtteilkulturzentren im Einzelfall zu erarbeiten.

Über die vorstehend dargestellten Raumkapazitäten hinausgehende – zusätzliche - Flächen ausschließlich für Kulturzwecke, sind in Schulen nur in vom Stadtrat im Einzelfall genehmigten Projekten möglich (solche zusätzlichen Räume und Flächen waren auch nicht Gegenstand des Stadtratsantrages).

Dem Antrag der Stadtratsmitglieder, entsprechende Schulräume für solche Nutzungen vorzusehen, wird damit entsprochen.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01510 der Stadtratsmitglieder Julia Schönfeld-Knor, Klaus Peter Rupp, Kathrin Abele, Horst Lischka, Dr. Constanze Söllner-Schaar, Alexander Reissl vom 04.11.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)1.8

Die fetten Jahre sind vorbei VII

Kosteneffizienterer Schulbau: Reduktion der Kfz-Stellplätze

Antrag Nr. 14-20 / A 01633 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015

Mit dem vorstehenden Antrag soll die Verwaltung beauftragt werden, darzustellen, wie ein Konzept zur Kfz-Stellplatzreduktion im Schulbau aussehen könnte.

Die AntragstellerInnen hinterfragen dabei auch die Notwendigkeit, für „jede Lehrkraft einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen“, zumal die über die Stadt verteilten Schulen gut an den ÖPNV angebunden sind. Aufgrund der Flächenknappheit und im Hinblick auf die Kosten für z.B. erforderliche Tiefgaragen ist hier eine Reduzierung des Stellplatzbedarfes anzustreben (siehe **Anlage I-8**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die Bayerische Bauordnung schreibt in Art. 47 u.a. Folgendes vor:

„Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze legt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung fest. Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.“

Aufgrund entsprechender Vorlage des Referates für Stadtplanung und Bauordnung hat die Vollversammlung des Stadtrates am 19.12.2007 eine solche Satzung erlassen. Die „Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS)“ regelt somit die notwendige Anzahl der Stellplätze für jedes Bauvorhaben.

Für den Schulbereich gilt vereinfacht dargestellt, die Regel: 1 Stellplatz je 1 Klassenzimmer mit Sonderregelungen bei evtl. Wechselnutzungen Schule und Schulsportanlage.

Unbestreitbar ist auch für Schulen, unabhängig von der jeweiligen Lage und Verkehrsanbindung, eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen notwendig. Im Rahmen des üblichen Unterrichtes sind immer wieder entsprechende Transporte durch Lehrkräfte von Lehr- und Unterrichtsmaterialien usw. erforderlich, bei denen auf Fahrzeuge zurückgegriffen werden muss. Auch Stellplätze für Behinderte oder technisches Personal, Lieferanten usw. sind notwendig.

Die Frage ist jedoch trotzdem zu stellen, ob z.B. bei einer 6-zügigen Realschule tatsächlich 36 Stellplätze vorzuhalten sind. Es ist richtig, dass es sich bei den Planungen immer mehr zeigt, dass dieser Bedarf aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse nur noch in Tiefgaragen nachgewiesen werden kann.

Die Frage der Stellplätze ist jeweils im Baugenehmigungsverfahren, anhand der genannten Vorschriften, zu regeln. Insoweit liegen Stellplatzangelegenheiten in der Zuständigkeit des

Referates für Stadtplanung und Bauordnung. Das Referat für Bildung und Sport greift daher den vorliegenden Antrag auf und wird die Angelegenheit zusammen mit dem Baureferat mit dem zuständigen Referat klären. Welche rechtlichen Möglichkeiten hier zu einer Veränderung und ggf. Reduzierung bestehen, muss dann entsprechend abgeklärt werden. Das RBS sieht hier evtl. Möglichkeiten, da das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vor dem Hintergrund des hohen Wohnungsbaubedarfes auch in Bezug auf den Wohnungsbau bereits von sich aus entsprechende Überlegungen anstellt.

Eine endgültige Behandlung wird aufgrund des komplexen Themas sicherlich nicht vor Ende 2016 möglich sein. Sollte es zu einer Anpassung der bestehenden Stellplatzsatzung kommen, wäre ohnehin eine Stadtratsbeschlussvorlage durch das Planungsreferat relevant, bei dem dieser Antrag zur endgültigen Behandlung an das Planungsreferat abgegeben werden sollte.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01633 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

I)1.9

Die fetten Jahre sind vorbei VIII

Kosteneffizienterer Schulbau: Höher bauen – Flächenbedarf verringern

Antrag Nr. 14-20 / A 01634 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015

Mit dem vorstehenden Antrag wird gefordert, darzustellen, inwieweit Schulbauten mehr als bisher in die Höhe wachsen können. Die Antragsteller verweisen darauf, dass der Flächenbedarf verringert, die Grundstückskosten eingespart und die entsprechende Flächensuche im Vorfeld erleichtert werden kann. Es sollte auch vermehrt dazu führen, mehrere Schultypen in einem Gebäude unterzubringen (siehe **Anlage I-9**)

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Bis zum Inkrafttreten der Schulbau-Verordnung am 01.01.1995 mussten Schulbauplanungen nicht nur hinsichtlich des Bedarfes sondern auch in der konkreten Bauplanung von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. In der dafür maßgebenden Schulbaurichtlinie des Freistaates Bayern vom 06.02.1976 gab es die Vorgabe, dass für Sonderschulen (jetzt Förderschulen) eine Geschößzahl von E oder E + 1 sowie für Grundschulen E + 2 und für alle anderen Schultypen E + 3 oder höher einzuhalten ist; Abweichungen hiervon bedurften der Zustimmung. In der dann ab 01.05.1984 geltenden Schulbau-Empfehlung des Freistaates Bayern wurde diese Anforderung nur noch auf Förderschulen und die Grundschulen (ergänzend hier E + 1 bzw. E + 2) bezogen. In der seit 01.01.1995 geltenden Schulbau-Verordnung gibt es zur Geschößzahl keine Bestimmungen mehr; seither umfasst die schulaufsichtliche Genehmigung lediglich noch die Genehmigung und Bestätigung des förderfähigen Raumbedarfes, bei Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes.

Die Stadt München als Sachaufwandsträgerin ist daher in der Entscheidung hinsichtlich der Anzahl der Geschosse einer Schule insoweit frei, als das Bau- und Planungsrecht keine entgegenstehenden Festlegungen trifft. Einschränkungen gibt es u.a. vor allem im Rahmen des Abstandsflächenrechtes und – soweit relevant - der in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgelegten Geschößzahl. Gerade im Abstandsflächenrecht ist zu

berücksichtigen, dass die Geschosse im Schulbau aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Sicherheitsrecht, Arbeitsschutzrecht, Unfallverhütungsvorschriften) für die Unterrichtsräume eine Raumhöhe von 3 m vorschreiben und somit die sich ergebenden Wandhöhen bei einer z.B. dreigeschossigen Schulanlage anders zu beurteilen sind, als eine benachbarte 3-geschossige Wohnanlage mit im Regelfall 2,50 m Raumhöhe.

Soweit somit die Möglichkeiten vorhanden sind, werden Schulbauten mit mehreren Geschossen errichtet. Es sind somit Höhen von E + 3 oder E + 4 bzw. höher durchaus möglich. Fast alle denkmalgeschützten alten Schulgebäude haben 4 bzw. sogar 5 Geschosse.

Bei allen laufenden Planungen werden diese Vorgaben – nochmals betont, soweit das Bau- und Planungsrecht keine andere Geschossigkeit fordert – entsprechend umgesetzt. Die Mehrgeschossigkeit im Schulbau ist, wie auch die AntragstellerInnen richtig formuliert haben, allein schon im Hinblick auf die Reduzierung des Grundstücksflächenverbrauchs und damit zur Kosteneinsparung zwingend.

Im Pavillonbau sind 3-geschossige Anlagen ebenfalls bereits in der Umsetzung.

Im Immobilienbestand des RBS sind derzeit bereits mehr als 50 % der Anlagen mit mehr als nur einer Einrichtung belegt. Allein schon aus Synergieeffekten heraus sollten, soweit natürlich jeweils im Einzelfall sinnvoll – mehrere Einrichtungen in einem Gebäude untergebracht werden. Die gemeinsame Nutzung von z.B. Fachlehrsälen, Mensen, Sporthallen aber auch der räumliche Ausgleich bei Klassenschwankungen der einzelnen Schulen zeigt, dass dies für alle Beteiligten Vorteile mit sich bringt. Das Referat für Bildung und Sport wird daher auch in Zukunft solche Planungen forcieren. Bei 14 der dem Stadtrat mit dem heute vorgelegten Beschluss vorgelegten Projekten befinden sich mehrere Schulen in einem Gebäude bzw. befinden sich Kindertageseinrichtungen im Gebäude oder auf dem Schulgelände.

Dem Antrag kann daher, was die Geschossigkeit der Schulen als auch was die Mehrfachnutzung anbelangt, stattgegeben werden.

Der Antrag Nr. Antrag Nr. 14-20 / A 01634 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)1.10

Die fetten Jahre sind vorbei IX

Kosteneffizienterer Schulbau: Nutzung der Schuldächer als Freiflächen

Antrag Nr. 14-20 / A 01635 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015

Mit dem vorstehenden Antrag wird gefordert, darzustellen, inwieweit die Dächer bereits bestehender, aber auch neu zu bauender Schulen als Freiflächen für die Schülerinnen und Schüler (Sportplätze, Pausenhöfe etc.) nutzbar gemacht werden können. Hierzu sollen entsprechende Listen des betroffenen Immobilienbestandes erstellt, sowie geprüft werden, ob eine mögliche Begrünung für Teilbereiche oder z.B. mit Hochbeeten möglich ist. Bei Neu- und Umbauten soll die Möglichkeit der Begrünung und Nutzung der Dächer durch die Schule routinemäßig geprüft werden (siehe **Anlage I-10**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Der Antrag deckt sich inhaltlich mit dem fast gleichlautenden Antrag Nr. 14-20 / A 01578 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 03.12.2015 (Öffnet die Dächer), welchen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung erhalten hat.

Der Stadtratsantrag deckt sich in Teilen ohnehin mit Bestrebungen des Referates für Bildung und Sport – gerade im Hinblick auf die zunehmende Flächenknappheit – bei künftigen Planungen verstärkt auch die Dachflächen für eine Nutzung durch Pausenbereiche, aber auch für Sportplätze zu berücksichtigen. Gerade die großen Dachflächen der 3-fach-Sporthallen mit rd. 1200 qm eignen sich durchaus, dort z.B. den sog. kleinen Allwetterplatz mit seiner Grundfläche von 22x28m, somit 616 qm) auf dem Dach zu situieren. Bei der derzeitigen Planung für das Asam-Gymnasium wird dies auch bereits so praktiziert, dort auch noch ergänzt mit der Nutzung der verbleibenden Restfläche als zusätzlicher Pausenbereich. Gleiches gilt für die Planung der Erweiterung/Neubau GS/MS Schrobenshausener Straße, bei welcher das Dach der geplanten 3-fach-Sporthalle als dringend notwendige Pausenfläche nutzbar gemacht wird.

Diese Überlegungen haben - insbesondere bei Gebäuden im Bestand - aber natürliche Grenzen, welche in der statischen Tragfähigkeit der Anlagen begründet liegen (d.h. die Anforderungen an die Dachtragfähigkeit sind bedeutend höher mit der Folge, dass die Träger größer dimensioniert und damit auch höher und damit erheblich teurer werden), mit höheren Ballfangzäunen zum Schutz von Nachbaranlagen oder angrenzenden Verkehrsflächen aber auch mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Absturzgefahr.

Die vorstehenden Möglichkeiten werden bei jeder Planung berücksichtigt, jedoch nur dann aber umgesetzt, wo dies tatsächlich Sinn macht und auch von den Kosten und den sonstigen technischen Gegebenheiten gut begründet werden kann.

In der Vergangenheit hat das RBS nur solche Dachflächen zur Nutzung freigeben können, wo dies aus Sicherheitsgründen tatsächlich uneingeschränkt aufgrund vorhandener Absturzsicherungen zulässig war (z.B. Dachterrasse der Grundschule an der Türkenstraße). Eine generelle Freigabe von Dachflächen in Bestandsgebäuden ist aus vielerlei Gründen nicht möglich:

- Fehlende, nicht nachrüstbar geordnete Zugänge über eine Treppenanlage auf das Dach (bei jeder Schule mit Flachdach gibt es lediglich sog. Notausstiege für Hauspersonal und technische Dienste)
- Fehlender 2. Rettungsweg vom Dach in einen weiteren Fluchtwegebereich.
- Nicht jedes Flachdach ist tatsächlich flach im eigentlichen Sinne, viele Dächer sind leicht geneigt und damit für betretende Personen rutschgefährdet.
- Fehlende Absturzsicherungen (also Gitteranlagen, Sekuranten)
- Nicht ausreichende statische Gegebenheiten der Dachtragfähigkeit bei einer größeren Anzahl betretender Personen, bzw. beim Aufstellen von Pflanzkübeln usw. (Problem analog den vergebenen PV-Anlagen an Drittpersonen).
- Begrünte Dachflächen, welche nicht öfters und damit auch nicht mit mehreren Personen betreten werden sollten.
- Vorhandene PV-Anlagen, deren technische Installationen frei zugänglich sind.

Das Referat für Bildung und Sport sieht daher keine Möglichkeit, bestehende Gebäude für eine Dachnutzung freizugeben. Bei Neubauplanungen werden solche Möglichkeiten, wie dargestellt, im Einzelfall geprüft und bei Umsetzbarkeit realisiert; in solchen Fällen ist jedoch eine umfassende Freigabe an Dritte nicht möglich, da dies hinsichtlich von Fremdpersonen

konträr zu den individuell seitens der Schulen ausgearbeiteten Sicherheitskonzepten ist.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 01635 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015 kann nur im Rahmen der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)2 Themenblock „Schule an der Schrobenhausener Straße“

I)2.1

Situation an der Grund- und Hauptschule an der Schrobenhausener Straße umgehend verbessern

Antrag Nr. 08-14 / A 03055 von Frau StRin Beatrix Burkhardt und Frau StRin Mechthilde Wittmann vom 24.01.2012

Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt und die damalige Stadträtin Mechthilde Wittmann (jetzt Landtagsabgeordnete) hatten gemeinsam den Antrag (siehe **Anlage I-11**) gestellt, die Situation der Grund- und Hauptschule an der Schrobenhausener Straße umgehend zu verbessern und dabei folgende Forderungen formuliert:

Dem Stadtrat wird umgehend ein Konzept zur Generalinstandsetzung bzw. zum Neubau der Sporthalle an der Grund- und Hauptschule (RBS: *jetzt Grund- und Mittelschule*) an der Schrobenhausener Straße vorgelegt. Dem Stadtrat werden zudem die Raumsituation dargestellt und Lösungsmöglichkeiten für eine Kapazitätserweiterung aufgezeigt.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

In der Vorlage Schulbauoffensive 2012 - 2030 vom 09./29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 03448) ist die Verwaltung bis zur Fortschreibung des Bauprogrammes 2015 (jetzt 1. Schulbauprogramm) ermächtigt, um Einzelbeschlüsse zu vermeiden, aber auch um keinen Planungsstopp zu verursachen, in Einzelfällen die notwendigen Verfahrensschritte verwaltungsintern durchzuführen. Das Projekt „GS/MS Schrobenhausener Straße 15“ gehört mit dem Beschluss vom 09./29.07.2015 zu den vorgenannten Einzelfällen, welches nun mit dieser Stadtratsvorlage behandelt werden kann. Der vorstehende Antrag kann damit sinnvollerweise in dieser Beschlussvorlage behandelt werden, zumal die Antragstellerinnen eine Behandlung im Stadtrat gefordert hatten.

Die Einfachsporthalle der Grund- und Mittelschule wurde bereits 2008 provisorisch saniert. Im Rahmen des 2011 gestellten Untersuchungsauftrags wurde geprüft, ob noch eine wirtschaftliche Generalinstandsetzung zur Behebung sämtlicher Defizite an dieser Sporthalle realisierbar ist. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass im Kostenvergleich eine Sanierung bei 91,02% der Neubaukosten läge. Die Sanierung ist somit als unwirtschaftlich einzustufen. Der Sporthallenbedarf mit der Erweiterung der Grundschule würde prinzipiell eine Doppelsporthalle für beide Schulen erfordern. Aufgrund der Festlegung im Grundsatzbeschluss zur Stärkung der Sportinfrastruktur vom 12.08.2008 (Vorlage Nr. 08-14 / V 01131) soll jedoch eine Dreifachsporthalle gebaut werden.

Die Grundschule in der Schrobenhausener Straße 15 soll auf Basis der Prognosen von einer

3- auf eine 5-Zügigkeit ausgebaut werden. Zudem sollen diverse Raumdefizite von Grund- und Mittelschule aus dem Bestand kompensiert und die Ganztagsversorgung ausgebaut werden. Zur Umsetzung des Raumprogramms wurden von dem beauftragten Architekturbüro im Rahmen einer Machbarkeitsstudie verschiedene Varianten untersucht. Maßgabe hierfür war, das Grundstück maximal auszunutzen, so dass das geforderte Raumprogramm möglichst ohne Kürzungen umgesetzt werden kann, was auch gelungen ist.

Aufgrund der veränderten Bedarfslage im Stadtbezirk Laim ist aufgrund der Schülerprognosen eine Erweiterung auf eine 5-zügige Grundschule dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang bietet sich ebenfalls die Möglichkeit, Räumlichkeiten für den Ausbau zur Ganztagschule bereit zu stellen. Daneben sollen noch Raumdefizite der Mittelschule und gemäß Stadtratsbeschluss vom Mai 2015 (Raumprogrammbeschluss) die erforderlichen Räume für eine Inklusionsschule berücksichtigt werden, um eine plausible Gesamtüberplanung des Standorts zu erreichen.

Die Planungen zeigen, dass die genannten Bedarfe, sowie die Räume für Ganztags, insb. Mensa, sowie eine Dreifachsporthalle auf dem Gelände gut untergebracht werden können. Die Vorstellungen wurden bereits mit den beiden Schulen besprochen und finden dort Zustimmung. Das Ergebnis wird in den anliegenden Datenblättern (Kurzberichte/Kurzbeschreibungen) dargelegt, auf welche verwiesen wird.

Eine Generalinstandsetzung der Sporthalle wird somit nicht weiterverfolgt. Als Ersatz für die abzubrechende Sporthalle erfolgt der Neubau einer Dreifachsporthalle, verbunden mit dem bedarfsgerechten Ausbau der Schule (Abbruch von Altpavillons und Errichtung von Erweiterungsbauten). Aufgrund Stadtratsbeschluss vom 09./29.07.2015 wird wegen der notwendigen Abbrüche und Auslagerungen/sowie des Raumbedarfes vorab eine Schulpavillonanlage aufgestellt.

Im Sinne einer vorausschauenden und mfm-bedingten Grundstücksentwicklung wird im Zuge der Baumaßnahmen der bislang vorgesehene zweigeschossige Erweiterungsbau im Fundamentbereich so verstärkt, dass ggf. in der Zukunft eine Aufstockung des Bauwerks möglich ist. Ob auf eine solche Möglichkeit zur Nachverdichtung der Grundstücke zurückgegriffen werden muss, wird die Zukunft zeigen; auf alle Fälle wird eine solche Möglichkeit damit nicht von vorneherein verhindert.

Die beiden Antragstellerinnen wurden mit Schreiben vom 24.09.2015 unter Hinweis auf diese Behandlung in der heutigen Vorlage entsprechend informiert.

Dem Antrag der beiden Stadträtinnen Beatrix Burkhardt und Mechthilde Wittmann vom 24.01.2012 wird damit entsprochen; der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)2.2

Neubau einer Turnhalle an der Grund-/Mittelschule an der Schrobenhausener Straße 15 Empfehlung Nr. 08-14 / E 01150 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim am 15.11.2011

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 hat am 15.11.2011 den Neubau einer Turnhalle für die Grundschule und Mittelschule an der Schrobenhausener Straße empfohlen (siehe **Anlage I-12**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Auf die Ausführungen zu Ziffer I)2.1 (Stadtratsantrag vom 24.01.2012 in gleicher Angelegenheit) wird verwiesen. Dort ist bereits dargestellt, dass eine Sanierung der Hallen nicht mehr relevant ist und im Zuge einer Großbaumaßnahme auch eine Dreifachsporthalle mit errichtet werden soll.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass neben der Abdeckung der übrigen schulischen Bedarfe auch die Errichtung einer Dreifachsporthalle auf dem Gelände möglich ist. Dieses Ziel sollte auch planerisch weiterverfolgt werden.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 und der damalige Antragsteller, aufgrund dessen Antrag die Bürgerversammlung die Empfehlung beschlossen hatte, wurden mit Schreiben vom 30.04.2015 über den aktuellen Sachstand bereits vorinformiert.

Der Empfehlung Nr. 08-14 / E 01150 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim am 15.11.2011 kann mit der Errichtung einer neuen Dreifachsporthalle nachgekommen werden. Die Empfehlung ist damit satzungsgemäß erledigt.

I)3 Themenblock „Schul- und Sportsituation in Allach, Bereich Franz-Nißl-Straße, Eversbuschstraße, Schulversorgung westlich Eversbuschstraße“

I)3.1

Grundschulneubau auf Grundstück Franz-Nißl-Straße

Antrag Nr. 08-14 / A 03662 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Christiane Hacker, Frau StRin Regina Salzmann, Frau StRin Heide Rieke vom 25.09.2012

Mit diesem Stadtratsantrag wurde um Prüfung gebeten, ob auf dem Grundstück der Mittelschule Franz-Nißl-Straße eine 2-, bzw. 3-zügige Grundschule errichtet werden kann. Der Prüfauftrag sollte zusätzlich die Errichtung einer Kindertagesstätte, sowie die notwendige Erweiterung der derzeit bestehenden 3-fach-Sporthalle beinhalten (siehe **Anlage I-13**).

I)3.2

Grundschulneubau an der Franz-Nißl-Straße oder auf alternativen Grundstücken beschleunigen

Antrag Nr. 08-14 / A 04794 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek vom 15.11.2013

Mit diesem Antrag wird das RBS gebeten, den Grundschulneubau an der Franz-Nißl-Straße oder auf Alternativ-Grundstücken zu beschleunigen (siehe **Anlage I-14**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport zu I)3.1 und I)3.2:

Beide Stadtratsanträge weisen in die gleiche Richtung, nämlich die Errichtung einer neuen Grundschule im Bereich Allach-Untermenzing. Wegen der inhaltlichen Gleichheit erfolgt die Beantwortung zusammen.

Um die vor allem aufgrund neuer Siedlungsgebiete wachsende Anzahl von Grundschülerinnen und Grundschülern zu versorgen, wird der Bau einer weiteren Grundschule im 23. Stadtbezirk erforderlich. Alle Grundschulneubauten werden nach dem Münchner Lernhauskonzept errichtet, so dass die ganztägige Betreuung aller Grundschülerinnen und Grundschülern gewährleistet wird.

Bislang war die neue Grundschule auf dem Schulgelände an der Franz-Nißl-Straße/ Eversbuschstraße angedacht, zumal auch die Mittelschule an der Franz-Nißl-Straße Erweiterungsbedarf hat und sich ein gemeinsames Schulgebäude angeboten hat. Entsprechende Untersuchungen wurden aufgenommen. Diese Untersuchungen beinhalteten auch den Neubau einer Kindertageseinrichtung sowie den Neubau einer 3-fach-Sporthalle, da es äußerst fragwürdig ist, ob die bestehende Sporthalle an der Eversbuschstraße aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt noch sanierungs- bzw. generalinstandsetzungswürdig ist. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit und um einen sichereren und kürzeren Schulweg für die Grundschülerinnen und Grundschüler westlich der Würm zu erreichen, würden sich für einen Grundschulneubau auch die städt. Grundstücke an der Theodor-Fischer-Straße/Pasinger Heuweg anbieten.

Wie den Ausführungen zu Abschnitt I)3.4 (Stadtratsantrag vom 15.05.2015) zu entnehmen ist, laufen derzeit die entsprechenden planungsrechtlichen Untersuchungen für die Errichtung einer neuen Grundschule an der Theodor-Fischer-Straße. Sollte diese Errichtung tatsächlich realisierbar sein, wird das RBS dem Stadtrat den Neubau in einem der nachfolgenden Schulbauprogramme vorschlagen.

Der in den beiden vorgenannten Stadtratsanträgen gestellten Forderung nach einer neuen Grundschule kann damit entsprochen werden.

Die Anträge Nr. 08-14 / A 03662 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Christiane Hacker, Frau StRin Regina Salzmann, Frau StRin Heide Rieke vom 25.09.2012 sowie Nr. 08-14 / A 04794 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek vom 15.11.2013 sind hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)3.3

Bau einer Sporthalle in Allach

Antrag Nr. 14-20 / A 00664 der ÖDP und DIE LINKE vom 05.02.2015

Mit diesem Antrag wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Planung und den Bau einer zweiten Sporthalle auf dem Grundstück Eversbuschstraße 124 durchzuführen. Bei der Planung ist die Möglichkeit einer einfachen und kostengünstigen Trainingshalle ohne Tribüne zu prüfen (siehe **Anlage I-15**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Zu diesem Thema gibt es ebenfalls bereits einen Antrag des Bezirksausschusses vom 12.05.2015 (Nr. 14-20 / B 01231 – siehe Abschnitt I)3.6) hinsichtlich der Errichtung einer weiteren 3-fach-Sporthalle auf dem Gelände Eversbuschstraße 124, bzw. dem Gelände der Mittelschule Franz-Nißl-Straße sowie einen Antrag von Frau Stadträtin Heike Kainz und Frau Stadträtin Kristina Frank vom 15.05.2015 (Antrag Nr. 14-20 / A 01048, siehe Abschnitt I)3.4),

die Zukunft der städtischen Sporthalle an der Eversbuschstraße 142 betreffend. Zu den vorstehenden Anträgen erfolgen in diesem Beschluss entsprechende Aussagen des RBS. Wie darin dargestellt, ist Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu untersuchen, ob auf dem Gelände der Mittelschule Franz-Nißl-Straße und der Sportanlage Eversbuschstraße 124 im Rahmen einer Neuordnung der darauf befindlichen Bauwerke (soweit diese nicht denkmalgeschützt sind) neben der größer werdenden Mittelschule nicht auch noch eine komplette Realschule bzw. eine Filiale (jeweils Verlegung vom Schulzentrum Pfarrer-Grimm-Straße) untergebracht werden kann. Der Gesamtbedarf dieser beiden Schulen an Hallen- und Freisportflächen sowie die bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten bestimmen dann letztendlich Anzahl und die Größe der auf dem Gelände unterzubringenden und notwendigen Sporteinrichtungen. Im Rahmen der Untersuchungen werden dann auch die notwendigen Breitensportbedarfe mit geprüft.

Ein entsprechendes Bauprojekt wird dem Stadtrat im Rahmen eines nachfolgenden Bauprogrammes zur Beschlussfassung vorgelegt, so dass dem Antrage damit entsprochen werden kann.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00664 der ÖDP und DIE LINKE vom 05.02.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)3.4

Zukunft der städtischen Sporthalle an der Eversbuschstraße 124

Antrag Nr. 14-20 / A 01048 von Frau StRin Heike Kainz und Frau StRin Kristina Frank vom 15.05.2015

Die beiden Stadträtinnen stellten am 15.05.2015 den Antrag, dass der Stadtrat beschließen möge, die Stadtverwaltung mit einer Prüfung zu beauftragen, ob statt der geplanten Generalinstandsetzung der städtischen Sporthalle an der Eversbuschstraße 124 ein Neubau im hinteren Bereich des Grundstücks bei gleichzeitiger Verlegung der Freiflächen möglich und sinnvoller wäre. Die Antragstellerinnen sehen in einer solchen Vorgehensweise neben dem Erhalt einer modernen Sporthalle auch den Vorteil, dass der Sportbetrieb übergangslos sichergestellt werden könnte (siehe **Anlage I-16**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

In dieser Beschlussvorlage wird zusätzlich auch ein Antrag des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 12.05.2015 (BA-Antrag Nr. 14-20 B 01231) behandelt, welcher in etwa gleichlautend mit dem vorstehenden Stadtratsantrag ist, aber zusätzlich noch eine weitere Sporthalle auf dem Gelände fordert. Die Behandlung dieses Antrages erfolgt in Abschnitt I)3.6.

Die 3-fach-Sporthalle an der Eversbuschstraße 124 gehört zum Schulbereich der direkt benachbarten Mittelschule an der Franz-Nißl-Straße und wird von der dortigen Sachwaltung betreut. Die Sporthalle ist stark sanierungsbedürftig und soll saniert oder ggf. abgerissen werden. Die Untersuchung der Maßnahme konnte jedoch derzeit wegen bislang noch ungeklärter schulischer Entwicklungen und Abhängigkeiten mit anderen Planungen noch nicht zum Abschluss gebracht werden, so dass hierzu noch keine definitive Aussage möglich ist.

Eine der Abhängigkeiten ist in der notwendigen dringenden Sanierung der Mittelschule an der Franz-Nißl-Straße zu sehen. Auch dort ist eine Generalinstandsetzung der Anlage bzw. aus wirtschaftlicher Sicht ein Abbruch von Teilbereichen des Baubestandes relevant. Die abzubrechenden Bereiche sind durch entsprechende Neubauten zu ersetzen. In diese Überlegung war bislang einbezogen, ob auf dem Areal nicht auch noch zur Schulversorgung angrenzender und künftiger Wohnbereiche eine neue Grundschule integriert werden kann. Auf Wunsch des örtlichen Bezirksausschusses läuft jedoch derzeit auch noch eine planungsrechtliche Abklärung, ob die neue Grundschule nicht weiter westlich der Würm, bzw. Eversbuschstraße im Bereich der Theodor-Fischer-Straße situiert werden kann. Das dort zur Verfügung stehende Grundstück war bislang jedoch aufgrund seiner Größe, Lage und seines Zuschnittes bau- und planungsrechtlich schwierig zu bewerten. Vom endgültigen Ergebnis hängt es somit ab, welche der beiden Optionen für eine neue Schule Aussicht auf eine vernünftige Realisierung hat. Eine neue Grundschule an der Theodor-Fischer-Straße hätte schulorganisatorisch den Vorteil, dass damit auf dem Gelände der Franz-Nißl-Straße neben der Generalinstandsetzung, bzw. den notwendigen Abbrüchen und Neubauten noch Platz wäre, dort die Unterbringung einer Realschule (ggf. komplette Verlegung der Carl-Spitzweg-Realschule von der Zwiedineckstraße/Pfarrer-Grimm-Straße oder Bildung einer ergänzenden Filiale dieser Schule) vorzusehen. Dies wiederum würde zu einer spürbaren Entlastung des Schulzentrums Pfarrer-Grimm-Straße mit der dortigen Grundschule und dem Louise-Schroeder-Gymnasium führen, da dort aufgrund der beengten Grundstückssituation (auch nach mehrmaligen Erweiterungsbauten) keine signifikanten Raumverbesserungen mehr möglich erscheinen.

Das RBS erarbeitet derzeit – vorbehaltlich des abschließenden Ergebnisses der Prüfung des Standortes Theodor-Fischer-Straße - einen entsprechenden Untersuchungs-/Vorplanungsauftrag damit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten auf dem Gesamtgelände Franz-Nißl-Straße geklärt werden können.

Solange diese Fragen nicht endgültig beantwortet werden können, kann über die weitere Entwicklung der Mittelschule und der dem Antrag zugrundeliegenden Frage einer Generalinstandsetzung/eines Neubaus der Sporthalle an der Eversbuschstraße noch nicht abschließend entschieden werden.

Das RBS geht zusammen mit dem Baureferat davon aus, dass eine weitere Festlegung nicht vor Ende 2016 möglich sein wird.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01048 von Frau StRin Heike Kainz und Frau StRin Kristina Frank vom 15.05.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt .

I)3.5

**Unverzügliche Aufnahme der Planung einer 4. Grundschule und Hort am Standort Theodor-Fischer-Straße / Pasinger Heuweg
Antrag Nr. 14-20 / B 00857 des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 10.02.2015**

Der Bezirksausschuss fordert darin, die Planung einer 4. Grundschule mit Ganztagsangebot und Hort für den Stadtbezirk Allach-Untermenzing am Standort Theodor-Fischer-Straße unverzüglich aufzunehmen (siehe **Anlage I-17**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Dieser Antrag deckt sich inhaltlich mit den in Abschnitt I)3.1 und I)3.2 behandelten Stadtratsanträgen. Insoweit wird auf die Stellungnahmen zu diesen Anträgen verwiesen. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das RBS die Notwendigkeit für eine weitere Grundschule bestätigen kann und dass derzeit die abschließenden planungsrechtlichen Untersuchungen laufen, am Standort Theodor-Fischer-Straße eine neue Grundschule zu errichten. Die Maßnahme wird dann in der Umsetzung Gegenstand in einem weiteren Schulbauprogrammabschluss sein, über den der Stadtrat entscheiden wird.

Der Antrag des Bezirksausschusses vom 10.02.2015 ist damit satzungsgemäß behandelt.

I)3.6

Zukunft der städtischen Sporthalle an der Eversbuschstraße 124 Antrag Nr. 14-20 / B 01231 des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 12.05.2015

Der Bezirksausschuss verweist in seinem Antrag auf die geplante Generalinstandsetzung der Sporthalle an der Eversbuschstraße 124 (Schulsporthalle der Mittelschule der Franz-Nißl-Straße) und sieht hier die Problematik des Ausfalls der Sporthalle während der Bauzeit und damit die Erfordernis, bereits im Vorfeld der Sanierung eine neue Dreifach-Sporthalle auf dem Gelände zu errichten und damit zusätzlich zu einer Aufwertung der sportlichen Attraktivität des Stadtteiles beizutragen. Der BA führt zusätzlich an, dass die bestehende Halle bereits jetzt überlastet ist und dass dringend weitere Hallenkapazitäten notwendig sind (siehe **Anlage I-18**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Anlässlich der Behandlung des unter Abschnitt I)3.4 aufgeführten Stadtratsantrages Nr. 14-20 / A 1048 vom 15.05.2015 der Stadtratsmitglieder Heike Kainz und Kristina Frank ist bereits dargestellt, dass das Gelände der Mittelschule Franz-Nißl-Straße und das angrenzende Gelände der dazugehörigen Sportanlage Eversbuschstraße im Rahmen einer Machbarkeitsstudie dahingehend konkret zu überprüfen sind, ob dort neben der bislang beabsichtigten Generalinstandsetzung der Mittelschule, bzw. ggf. notwendig werdender Neubauten auch noch die Realschule bzw. eine Filiale der Realschule von der Zwiedineckstraße/Pfarrer-Grimm-Straße untergebracht werden kann. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang aktualisiert zu prüfen, ob die angesprochene Dreifach-Sporthalle im Rahmen einer Generalinstandsetzung wirtschaftlich sinnvoll saniert werden kann bzw. ob ggf. ein Abbruch und ein Neubau notwendig wird. Weiter ist zu klären, ob bei einem evtl. notwendig werdenden Abbruch der bestehenden Sporthalle vorab eine neue Dreifachsporthalle auf dem Gelände errichtet werden sollte und ob dies überhaupt realisiert werden könnte. Diese Frage kann abschließend erst dann geklärt werden, wenn das Ergebnis der Machbarkeitsstudie darüber Auskunft gibt, ob unter Berücksichtigung aller Bedarfe entsprechende Flächen für eine derartige Konstellation zur Verfügung stehen. Insgesamt bestehen hier entsprechende Abhängigkeiten, welche es gilt, räumlich und organisatorisch in Gleichklang zu bringen. Im Hinblick auf die Sportversorgung der Mittelschule bzw. der Realschule oder der RS-Filiale ist der konkrete Schulsportbedarf zu klären. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob sportfachlich für den Stadtbereich ein darüberhinaus

gehender Bedarf für Halleneinheiten vorhanden ist. Eine abschließende Behandlung des Antrages des BA ist damit erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie bis voraussichtlich Ende 2016 möglich.

Der Antrag vom 12.05.2015 ist damit satzungsgemäß behandelt.

I)4 Themenblock „Feldbergschule“

I)4.1

**Angemessene Lösung der Raumsituation am Schulstandort Feldbergschule
Antrag Nr. 08-14 / B 04549 des Bezirksausschusses des Bezirksausschusses 15 –
Trudering vom 17.01.2013**

I)4.2

**Raumnot an der Mittelschule an der Feldbergstraße beheben
Antrag Nr. 08-14 / A 04051 von Herr StR Josef Schmid, Herrn StR Hans Podiuk und
Herrn StR Dr. Georg Kronawitter vom 22.02.2013**

I)4.3

**Hort und Mittagsbetreuung an der Grundschule an der Feldbergstraße bedarfsgerecht
ausbauen
Antrag Nr. 08-14 / A 04338 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn Stadtrat Hans
Podiuk und Herrn StR Dr. Georg Kronawitter vom 17.06.2013**

Mit Antrag Nr. 08-14 / B 04549 vom 17.01.2013 fordert der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering, die Raumsituation an der Grund- und Mittelschule Feldbergstraße angemessen zu lösen. Zusätzlich sollte der Mittelschule ermöglicht werden, das Mittagessen nach dem in der Stadt München angestrebten Essensversorgungsverfahren anbieten zu können. Hierfür sind der Bau einer Mensa und die Erweiterung der Raumkapazitäten erforderlich (siehe **Anlage I-19**).

Mit dem Antrag Nr. 08-14 / A 04051 vom 22.02.2013 fordern die Stadtratsmitglieder Josef Schmid, Hans Podiuk und Dr. Georg Kronawitter, auf dem „grünen Pausenhof“ der großen am Schulgelände angrenzenden Spielwiese, umgehend Mobile Schulumereinheiten aufzustellen, um die aktuelle Raumnot zu beheben. Dies ist mit den anstehenden Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen im Schulgebäude gemeinsam durchzuführen (siehe **Anlage I-20**).

Mit dem Antrag Nr. 4338 vom 17.06.2013 wird seitens der vorerwähnten Stadtratsmitglieder ergänzend gefordert, die Nachmittagsbetreuungsplätze an der Grundschule Feldbergstraße (Hort und Nachmittagsbetreuung) bedarfsgerecht auszubauen und als kurzfristige Lösung vorab Mobile Raumeinheiten aufzustellen (siehe **Anlage I-21**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport zu den vorstehenden 3 Anträgen:

Der Antrag des Bezirksausschusses und die beiden Stadtratsanträge behandeln die Raumsituation an der Schulanlage Feldbergstraße. Damit einher geht zusätzlich die Forderung in den Stadtratsanträgen Mobile Raumeinheiten, sprich Schulpavillons aufzustellen. Die drei Anträge werden wegen der gleichen Intention zusammen behandelt.

Die Aufstellung von Pavillonanlagen an der Feldbergstraße wurde bislang aufgrund der örtlichen Bedarfssituation nicht als notwendig angesehen. Sie ist auch im Beschluss des Stadtrates vom 09./29.07.2015, mit dem die für das Jahr 2016 erforderlichen Schul- und Kindertagesstättenpavillons beschlossen wurden, nicht enthalten. Auch im Aktionsbeschluss vom November 2014 war die Feldbergstraße aufgrund der aktuellen Bedarfssituation nicht Gegenstand der Beschlussfassung für die Aufstellung von Pavillons im Schuljahr 2015. Aufgrund der momentanen Situation zeichnet sich eine Aufstellung einer Schul- und/oder Kindertagesstättenpavillonanlage auch für das Jahr 2017 bzw. für 2018 nicht als notwendig ab. Derzeit ist die Versorgung der Kinder, vor allem auch wegen des Umbaus der Feldbergstraße 83 gesichert.

Der Ausbau der Schulanlage an der Feldbergstraße sowohl für die Grundschule als auch für die Mittelschule, wobei jeweils auch die Versorgung mit Ganztagsbetreuungsplätzen enthalten ist, ist derzeit für ein weiteres Schulbauprogramm (2017ff.) vorgemerkt. Auf die Ausführungen, bzw. die jeweiligen Anlagen mit den entsprechenden Übersichten und Prioritätsdarstellungen des Stadtratsbeschlusses vom 09./29.07.2015 wird verwiesen. Die geplante Neubaumaßnahme Feldbergstraße wird dann in dem dafür notwendigen Stadtratsbeschluss behandelt. Selbstverständlich beinhaltet die Baumaßnahme neben der Abdeckung der Raumnöte auch die Errichtung einer Mensa für beide Schulen. Die Essensversorgung erfolgt nach dem vom Stadtrat genehmigten Verfahren „Cook and Chill“. Die bis zum Ausbau notwendigen Bauunterhaltsmaßnahmen werden selbstverständlich weiter durchgeführt. Die angesprochenen Brandschutzmaßnahmen, bzw. weitergehenden Substanz- und Sicherungsmaßnahmen laufen.

Der Antrag Nr. 08-14 / B 04549 des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes – Trudering vom 17.01.2013 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Die Stadtratsanträge Nr. 08-14 / A 04051 vom 22.02.2013 und Nr. 08-14 / A 04338 vom 17.06.2013 der Stadtratsmitglieder Hans Podiuk, Dr. Georg Kronawitter und Beatrix Burkhardt sind hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)5 Themenblock „Grundschule Hanselmannstraße, Mittelschule Schleißheimer Straße“

I)5.1

Erweiterungsbau für die Grundschule an der Hanselmannstraße

Antrag Nr. 14-20 / A 00520 von Frau StRin Beatrix Burkhardt,

Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 09.12.2014

I)5.2

Erweiterungsbau für die Grundschule an der Hanselmannstraße -

Hochbunker an der Schleißheimer Straße 281 rasch umbauen!

Antrag Nr. 14-20 / A 01027 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 12.05.2015

Mit Antrag Nr. Nr. 14-20 / A 00520 vom 09.12.2014 sowie Nr. 14-20 / A 01027 vom 12.05.2015 haben Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, Frau Stadträtin Kristina Frank und Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich von der CSU-Stadtratsfraktion beantragt, den Hochbunker an der Schleißheimer Str. 281 umgehend für die Nutzung als Unterrichtsgebäude / Hort umzubauen. Sollte der Hochbunker nicht im gewünschten Sinne nutzbar gemacht werden

können, sind zusätzliche Horträume zu schaffen und der Bedarf der Grundschule Hanselmannstraße in einem Erweiterungsbau abzudecken (siehe **Anlage I-22** und **Anlage I-23**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Mit den erwähnten Stadtratsanträgen vom 09.12.2014 und 12.05.2015 wurde jeweils gefordert, den Hochbunker an der Schleißheimer Str. 281 für den Hort umzubauen, so dass nach Umzug des Horts aus dem Schulgebäude Hanselmannstraße die jetzigen Horträume im Erdgeschoss des Schulgebäudes durch die Grundschule genutzt werden können. Nachdem beide Anträge jeweils in die gleiche Richtung gehen, werden diese nachstehend gemeinsam beantwortet.

Der Umbau des alten, unter Verwaltung des Kommunalreferates stehenden Hochbunkers ist insbesondere aufgrund brandschutzrechtlicher Vorgaben, unzureichender Belichtung und Belüftung und Anforderungen an die Barrierefreiheit, keinesfalls in kurzer Zeit und kostengünstig möglich.

Zudem kann die notwendige Raumprogrammfläche des bestehenden viergruppigen Horts auf der insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche im Hochbunker nicht untergebracht werden. Dem RBS liegt mittlerweile die vom Kommunalreferat in Auftrag gegebene „Machbarkeitsstudie Hochbunker“ des Baureferats vom Februar 2015 vor. Die Studie diene dem Kommunalreferat zunächst nur dazu, ein ungefähres Bild der Nutzungsmöglichkeiten von drei verschiedenen noch bestehenden Hochbunkern zu bekommen und einen ersten Kostenrahmen abzustecken. Eine bautechnische Untersuchung des Bestands wurde nicht durchgeführt. Planungsrechtliche Belange wurden ebenfalls nicht geprüft.

Die Machbarkeitsstudie des Kommunalreferates kommt zu dem Ergebnis, dass eine Nutzung als Unterrichts- und Betreuungsräume sowie eine Wohnnutzung zwar grundsätzlich möglich wären. Es wären jedoch vorab folgende bauliche Maßnahmen durchzuführen: umfassende Sanierung der Bausubstanz, Einbau von Böden inkl. Estrich, Einbau von zusätzlichen Fensteröffnungen, Bau einer Treppenanlage mit Aufzug, Errichtung eines baulichen 2. Rettungsweges, Erneuerung der gesamten Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro inkl. Beleuchtung), Umgestaltung des Eingangsbereichs und Sanierung des Dachtragwerks. Diese Maßnahmen hat das RBS in einem Antwortschreiben vom 13.03.2015 an die Antragstellerin bereits vorab mitgeteilt.

Es wurde eine überschlägige Nutzfläche von insgesamt ca. 450 m² ermittelt. Dies deckt sich ungefähr mit der vom RBS geschätzten Nutzfläche von ca. 420 m². Das komplette Raumprogramm für einen viergruppigen Hort umfasst 569 m² zzgl. der noch im Detail zu berechnenden Flächen für Sanitärbereiche, Erschließungs- und Verkehrsflächen (einschließlich Treppen und Aufzug), so dass die vorhandene Fläche definitiv nicht ausreichend wäre.

Eine Aussage zur zeitlichen Realisierbarkeit wurde in der Machbarkeitsstudie nicht getroffen. Aufgrund des immensen Umfangs der baulichen Maßnahmen ist eine zügige Abwicklung nicht realistisch.

Das RBS sieht, abgesehen davon, dass aufgrund der Konstruktion, der Wandstärke, der Fenstertiefen usw. eine ausreichende natürliche Belichtung nicht umfassend möglich ist, im Hinblick auf diese nur eingeschränkte Nutzbarkeit und wegen der erkennbaren Unwirtschaftlichkeit einer solchen Maßnahme, keine vertretbare Realisierbarkeit für eine

solche Lösung. Der Hort kann somit – auch aufgrund der nicht ausreichenden Flächen - nicht sinnvoll im Hochbunker untergebracht werden.

Sämtliche am Standort vorhandenen Bedarfe der Grundschule Hanselmannstraße, der Mittelschule Schleißheimer Straße 275 sowie der Kindertageseinrichtung Schleißheimer Str. 279 sollen in einem gemeinsamen Erweiterungsbau abgedeckt werden. Das Baureferat wurde hierzu mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Eine weitere Verfolgung des Umbaus und der Sanierung des Hochbunkers ist hier nicht Gegenstand der Untersuchungen. Ziel ist, dass die Maßnahme in eines der nächsten Schulbauprogrammes aufgenommen wird.

Die Anträge Nr. 14-20 / A 00520 vom 09.12.2014 und Nr. 14-20 / A 01027 vom 12.05.2015 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Dr. Alexander Dietrich sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)6 Themenblock „Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium, Elektrastraße 61“

I)6.1

Neubau Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium auf dem Sportplatz – Verkürzung der Bauzeit und Reduzierung der Kosten

Antrag Nr. 14-20 / B 01279 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 13 - Bogenhausen vom 09.06.2015

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes bat darum, zu prüfen, ob anstelle der geplanten Generalinstandsetzung und der interimsmäßigen Auslagerung der Schule während der Bauzeit in Schulpavillonanlagen nicht sofort eine neue Schule auf dem Sportplatz des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums errichtet werden könnte (siehe **Anlage I-24**). Für den Sportunterricht müsste während dieser Phase ein Ersatz gefunden werden. Der Bezirksausschuss geht davon aus, dass mit dem Verzicht auf die Aufstellung von Auslagerungspavillons sowohl die Gesamtkosten als auch die Bauzeit reduzierbar wären. Der durch diesen Tausch wegfallende Sportplatz könnte dann an der Stelle des heutigen Bestandsgebäudes realisiert werden.

I)6.2

Sanierung und Erweiterung des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums

Antrag Nr. 14-20 / B 01791 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 10.11.2015

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes fordert darin Baureferat und RBS auf, den aktuellen Sachstand zur Sanierung und Erweiterung des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums mitzuteilen und bat ergänzend darum, die Kriterien darzulegen und zu erläutern, welche maßgeblich sind für die Priorisierung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Der BA betonte darin nochmals die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahme (siehe **Anlage I-25**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die beiden Themenbereiche werden in nachstehender Antwort zusammengefasst.

Der Vorschlag des Bezirksausschusses im Antrag vom 09.06.2015 entspricht im Grundsatz der üblichen Herangehensweise der Stadt München bei der Planung solcher Projekte. Wie die Beispiele Camerloherstraße und Ravensburger Ring zeigen, ist die Errichtung eines vorgezogenen Neubaus auf dem Schulgelände, der anschließende Umzug in den Neubau und dann der Abriss des Altbestandes im Regelfall die wirtschaftlichere Lösung, da hier auf entsprechende teure Auslagerungen verzichtet werden kann und dies für die Schulen zudem mit weniger Umzügen und weniger Betriebsstörung verbunden ist. Im Grundsatz müssen für solche Konstellationen jedoch die maßgeblichen Voraussetzungen stimmen (Platzangebot, Bau- und Planungsrecht, Baustellenabwicklung, Zugangssituation, Lärmschutz, Nachbarrecht usw.). Dies ist leider am Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium nicht gegeben.

Im Rahmen der üblichen Untersuchungen für die Sanierung des Bestandsgebäudes wurde deshalb auch die Errichtung eines Neubaus auf dem Schularreal geprüft. Ein Neubau auf der Fläche des Sportplatzes widerspricht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Der neue Baukörper befindet sich außerhalb des festgesetzten Bauraumes. Eine Änderung des Bebauungsplanes bedingt ein entsprechendes Verfahren, dessen Aussicht auf Erfolg im Hinblick auf ein hohes Klagepotential der Nachbarn sehr risikobehaftet wäre und damit einen Zeitverzug brächte. Neben den fehlenden baurechtlichen Voraussetzungen ist auch die Situierung auf der Sportfläche planerisch nicht empfehlenswert. Die vor rd. 3 Jahren generalsanierte Sporthalle würde zwischen dem Neubau und dem schon bestehenden Erweiterungsbau und dem künftigen Pausenhof liegen und die Wegeverbindungen durchschneiden. Zudem wäre aufgrund des Verkehrsaufkommens an der Engelschalkinger Straße eine größere Lärmbeeinträchtigung zu erwarten. Umgekehrt müssten die Freisportflächen auf die Südseite des Grundstückes wandern und damit näher an die vorhandene Wohnbebauung, was – abgesehen von dem dafür entgegenstehenden Bebauungsplan - hier wiederum verstärkt zu Lärmbeeinträchtigungen bei den Anwohnerinnen und Anwohnern führen und Lärmschutzmaßnahmen auslösen würde, bzw. auch mit Nutzungseinschränkungen verbunden wäre.

Die Planung für den Erhalt des Bestandsgebäudes sieht dagegen neben der Sanierung auch Raumoptimierungen im Bestand vor. Es werden somit zusätzliche Unterrichtsflächen gewonnen, die Pausenhalle erweitert sowie Teile des Lernhaus-Konzeptes berücksichtigt. Nachdem eine Komplettauslagerung der Schule im Zuge der Sanierung geplant ist, werden die Beeinträchtigungen für den Schulbetrieb bereits gering ausfallen. Da ein Neubau voraussichtlich nur im Bereich des jetzigen Bestandsgebäudes aufgrund der baurechtlichen Situation denkbar wäre, würden des Weiteren die Kosten für die Auslagerung hier ebenfalls und in gleicher Höhe wie bei der Sanierung anfallen. Insgesamt betrachtet ist die Generalinstandsetzung gegenüber dem vom BA gewünschten Neubau nach wie vor die optimalere Lösung (vorbehaltlich des Ergebnisses der abschließenden Planungen). Ein Neubau wird somit am Standort Elektrastraße derzeit nicht weiterverfolgt.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 01279 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 13 - Bogenhausen vom 09.06.2015 kann daher nicht gefolgt werden.

Den Forderungen des BA im Antrag vom 10.11.2015 den Sachstand darzulegen und die Maßnahme dringlich zu behandeln, wird mit dieser Beschlussvorlage vollumfänglich

nachgekommen. Einerseits ist das Projekt nun in das 1.Schulbauprogramm und damit mit höchster Priorisierung aufgenommen. Gleichzeitig kann damit die Planung forciert weitergeführt werden, mit dem Ziel eines absehbaren Baubeginns in 2018, mit entsprechender Aufstellung eines zeitlich vorgezogenen Auslagerungspavillons. Die Kriterien für entsprechende Priorisierungen sind in dieser Beschlussvorlage nochmals deutlich dargestellt. Gleichzeitig muss der BA auf die bereits mehrfach erwähnte Beschlussvorlage des Stadtrates vom Juli 2015 verwiesen werden, mit der die Kategorisierung und Priorisierung der anstehenden Maßnahmen umfänglich dargestellt wurde.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 01791 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 10.11.2015 wird damit durch die Aufnahme des Projektes in das 1. Schulbauprogramm und mit der entsprechenden Sachverhaltsdarstellung nachgekommen.

Die Anträge Nr. 14-20 / B 01279 vom 09.06.2015 und Nr. 14-20 / B 01791 vom 10.11.2015 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes sind damit satzungsgemäß erledigt.

I)7 Themenblock „GS Berg-am-Laim-Straße“

Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße Prüfauftrag, mobile Schulraumeinheiten aufzustellen

Antrag Nr. 08-14 / A 04425 der Stadtratsmitglieder Sabine Krieger, Dr. Florian Roth, Birgit Volk, Dr. Ingrid Anker, Oliver Belik, Verena Dietl, Christiane Hacker, Christian Müller, Regina Salzmann, Beatrix Zurek, Anja Berger, Jutta Koller vom 04.07.2013

Der Antrag befasst sich mit dem Auftrag an die Verwaltung zu prüfen, ob mobile Schulraumeinheiten auf dem Sportgelände der Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße aufgestellt werden können (siehe **Anlage I-26**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die im Antrag angesprochene Schulpavillonanlage wurde im Sommer 2014 mit zwei Lernhausclustern sowie einer Mensa auf dem Schulsportplatz der Schule an der Josepfsburgstraße 41 in Betrieb genommen. Insoweit wurde damit dem vorstehenden Antrag im vollen Umfang entsprochen.

In dieser Vorlage wird nun ergänzend der notwendige Erweiterungsbau für die Grundschule (einschließlich der Errichtung einer neuen Zweifach-Sporthalle) zur Entscheidung vorgelegt. Dieser Bau ist notwendig, um die Schule wieder an einem Standort vereinen zu können und damit die Schulportanlage – sobald der Bedarf in dem Stadtbezirk abgedeckt ist – wieder in vollem Umfang nutzen zu können (die Anlage wurde bei ihrer Errichtung so situiert, dass weiterhin eine Schulsportnutzung im ausreichenden Umfang gewährleistet ist).

Der Antrag der vorstehenden Stadtratsmitglieder vom 04.07.2013 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)8 Themenblock „Grundschule Ravensburger Ring“

**Drängende Raumprobleme der Grundschule am Ravensburger Ring sofort lösen
Antrag Nr. 08-14 / A 05319 von Herrn StR Josef Schmid vom 14.04.2014**

Herr Bürgermeister Josef Schmid hat als Stadtrat mit vorstehendem Antrag vom 14.04.2014 im Hinblick auf die von ihm benannte Raumnot der Grundschule Ravensburger Ring gefordert, bis zur Fertigstellung des geplanten Erweiterungsbaues und der Beendigung der Sanierungsarbeiten im Bestandsgebäude eine mobile Schulraumeinheit mit vier Klassenzimmern zu errichten. Er begründete dies mit der jährlich wachsenden Zahl von Schülerinnen und Schülern. Auf den anliegenden Antrag (**Anlage I-27**) wird verwiesen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Mit Beschluss vom 08.01.2014 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 13656) hat der Ausschuss für Bildung und Sport einen Grundsatzbeschluss zur künftigen Ausrichtung der Grundschule am Ravensburger Ring gefasst, den Auftrag für eine Projektuntersuchung erteilt und zudem das RBS beauftragt, dem Stadtrat ein Gesamtkonzept vorzulegen.

Im Zuge der Untersuchung der Möglichkeiten für eine Sanierung und eine Erweiterung der Schule zeigte sich jedoch sehr schnell, dass diese bauliche Maßnahme in der angedachten Form nicht weitergeführt werden sollte. Die Machbarkeitsstudie und die Vorplanung zeigen, dass es weitaus sinnvoller, schulorganisatorisch besser und auch wirtschaftlicher ist, die Schule nicht zu sanieren und auch nicht zu erweitern. Vielmehr ist ein kompletter Neubau des Schulgebäudes (der Sporthallentrakt und die auf dem Gelände bestehende Kindertagesstätte Ravensburger Ring 39 bleiben erhalten) anzustreben. Dieser kann sämtliche Bedarfe der Schule abdecken. Der Bau kann aufgrund der Größe und des Zuschnittes des Grundstücks sowie der bau- und planungsrechtlichen Gegebenheiten in der Nähe des Altbaus errichtet werden. Die Schule kann mit entsprechendem Sicherheitsabstand in vollem Umfang weiter betrieben werden. Nach Fertigstellung des neuen Bauwerkes können der Altbau abgebrochen und die Freianlagen hergerichtet werden. Auf diese Weise kann eine Auslagerung und Interimsunterbringung in Schulpavillons vermieden werden. Insgesamt gesehen ist dies eine wirtschaftlich und vor allem zeitlich kürzere Abwicklung als die ursprünglich angedachte Lösung. Die Schule kann auf diese Weise vollkommen in Lernhausstruktur errichtet werden, was bei der ursprünglichen Lösung nur in eingeschränkter Form möglich gewesen wäre. Aufgrund der Prognosen und auch im Hinblick auf die geordnete Unterbringung von Übergangsklassen wird die Schule nicht mehr 5-zügig sondern in 6-Zügigkeit ausgebaut. Aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten ist jedoch die Aufstellung einer mobilen Schulraumeinheit, sprich eines Schulpavillons, nicht notwendig. Nachdem ein solcher im Zuge der Großbaumaßnahme, aus Gründen der Bauabwicklung, ebenfalls nicht erforderlich ist, verzichtet das RBS auf eine solche Aufstellung. Dem Antrag von Herrn Stadtrat Schmid auf Aufstellung eines Schulpavillons kann daher nicht stattgegeben werden. Der Intention auf rasche Lösung der Raumprobleme der Schule wird jedoch durch den geplanten Neubau entsprochen, der mit dem in der Vorlage vorgelegten 1. Schulbauprogramm auf den Weg gebracht wird.

Der Antrag von Herrn Stadtrat Josef Schmid vom 14.04.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)9 Themenblock „Grundschule Camerloherstraße“

**Umbau Schule Camerloherstraße / inklusionsgerecht
Antrag-Nr. 14-20/ B 00128 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 – Laim
vom 01.07.14**

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 hat am 01.07.2014 den Antrag gestellt, dass bei den Planungen zur Generalinstandsetzung bzw. beim Neubau der Grundschule an der Camerloherstraße die besonderen Belange, welcher ein inklusionsgerechter Schulbau fordert, berücksichtigt werden (siehe **Anlage I-28**). Es wird in dem Antrag darauf hingewiesen, dass diese Belange frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen sind und dass ein inklusionsgerechter Bau über die Anforderungen an Barrierefreies Bauen entsprechend den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung hinausgeht.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Der Stadtrat hat am 06.05.15 (Vollversammlung am 20.05.15) Standardraumprogramme beschlossen, die Planungsgrundlage u.a. für die künftigen Neubauten/Erweiterungen von Schulen in Festbauweise darstellen.

Diese Raumprogramme beinhalten die Umsetzung der Anforderungen an einen zeitgemäßen und funktionalen sowie zukunftsorientierten Schulbau, vor allem unter Berücksichtigung aller gegenwärtigen pädagogischen Anforderungen, besonders auch für den schulischen Ganztags- und die Inklusion. Es werden Lernorte angeboten, die sich an dem Differenzierungs-, Bewegungs- und Rückzugsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf orientieren. Die multifunktionale Nutzung von Erschließungsflächen und das Angebot zusätzlicher Inklusionsräume im Lernhaus bieten pädagogisch qualifiziert nutzbare Kommunikations- und Differenzierungsflächen. Jedes Lernhauscluster verfügt dann insb. über zwei eigenständige Gruppenräume zu je 24 qm; die 5-zügige Grundschule weist dann insg. 10 solcher Gruppenräume mit einer Gesamtfläche von 240 qm auf. Hiermit wird die Schule in die Lage versetzt, inklusionsgerecht arbeiten zu können und ein umfangreiches Betreuungsangebot (insb. auch für Therapie, individuelle Betreuung usw.) machen zu können.

Dieses Raumprogramm wird auch der Planung des Neubaus der Grundschule Camerloherstraße zu Grunde gelegt.

Selbstverständlich werden über die reinen Nutzungsflächen hinaus alle vorgeschriebenen Anforderungen an Barrierefreies Bauen eingehalten; so werden alle Investivplanungen dem Beraterkreis „Barrierefreies Bauen“ vorgestellt, um in allen Fällen eine sachgerechte Lösung finden zu können.

Auf den Beschluss „Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Sachstandsbericht und Konzeption“ des Bildungsausschusses vom Juli 2015 (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 02934) wird verwiesen. Darin hat das Referat für Bildung und Sport ein umfassendes Konzept für künftige Inklusion an den Bildungseinrichtungen dargestellt und dabei nochmals – im Sinne des vorstehenden BA-Antrages – auch deutlich gemacht, dass das Thema Inklusion gerade im Baubereich eine große – über die reine Barrierefreiheit hinausgehende - Bedeutung hat.

Der Antrag des Bezirksausschusses 25 vom 01.07.2014 ist damit satzungsgemäß behandelt.

I)10 Themenblock „Asam-Gymnasium, Schlierseestraße 20“

**Raumsituation des Asam-Gymnasiums nachhaltig verbessern
Antrag-Nr. 08-14 / A 03887 von Herrn StR Josef Schmid,
Frau StRin Mechthilde Wittmann, Herrn StR Richard Quaas vom 07.12.2012**

Im vorstehenden Antrag (**Anlage I-29**) wird gefordert,

„Der Stadtrat möge beschließen:

Das Asam-Gymnasium wird bedarfsgerecht erweitert. Dazu werden die notwendigen Räume (ca. 20 Klassen- und Fachräume) zusätzlich geschaffen. Außerdem werden die Bestandsräume und Aufenthaltsflächen – wo erforderlich – saniert, das über 40 Jahre alte Mobiliar erneuert und dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Planungen hierfür werden umgehend aufgenommen.“

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Der Antrag wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2013 „Schulbauoffensive SBO 2013/2013, Räumliche Bedarfsplanung für die Münchner öffentlichen Realschulen und Gymnasien – Grundsatzbeschluss“ (Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 12217) aufgegriffen. Der Antrag konnte damals unter Hinweis auf die aufgenommenen, aber noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen, noch nicht abschließend behandelt werden. Der Antrag kann nun, nach Vorliegen entsprechender Ergebnisse wieder aufgegriffen und behandelt werden.

Das bestehende Schulhaus des Asam-Gymnasiums wurde in den letzten Jahren bereits umfassend saniert. Beispielsweise wurde der Brandschutz den aktuellen technischen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Ferner wurden die Fenster ausgetauscht sowie eine Reihe von Fachlehrsälen generalsaniert. Schließlich wurden die Sanitäreinrichtungen in mehreren Abschnitten saniert; dies wird derzeit abgeschlossen. Das bestehende Schulhaus und seine Einrichtung befinden sich damit in einem sehr guten baulichen Zustand. In 2016 wird außerdem ein Aufzug zur Herstellung der Barrierefreiheit eingebaut.

Zusätzlich zu den beschriebenen Unterhaltsmaßnahmen hat das Referat für Bildung und Sport im Jahre 2014 eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Asam-Gymnasiums in Auftrag gegeben. Die aus dieser Studie resultierenden Ergebnisse werden derzeit durch die Lokalbaukommission in einer Bauvoranfrage auf deren bau- und planungsrechtlichen Gegebenheiten hin untersucht. Dieses Vorbescheidsverfahren ist im Hinblick auf die komplexen baulichen Gegebenheiten auf dem Grundstück und im Hinblick auf die städtebauliche Situation an der Ecke Werinher-/Schlierseestraße notwendig, um für die weiteren Planungen Sicherheit im späteren Baugenehmigungsverfahren zu haben. Zudem ist eine vertiefte Planung bereits beauftragt, so dass die Maßnahme voraussichtlich in das 2. Schulbauprogramm aufgenommen werden kann.

Die geplante Maßnahme umfasst eine Erweiterung des derzeit 5-zügigen Asam-Gymnasiums um zwei Züge auf ein dann 7-zügiges Gymnasium. Zudem sollen die sanierungsbedürftigen zwei Einfachhallen durch eine Dreifachsporthalle ersetzt werden. Die derzeitige Planung sieht eine teilweise im Erdreich versenkte Dreifachsporthalle und eine 5-geschossige Eckbebauung an der Straßenecke Werinher-/Schlierseestraße vor. Die Eckbebauung soll 3 Lernhauscluster (mit voraussichtlich insgesamt 24 Klassenzimmern), eine Mensa, 4 weitere flexibel nutzbare Klassenzimmer und einen Pausenbereich

beinhalten³. Pausenbereich deshalb, weil im Bestandsgebäude die nach dem üblichen Standardraumprogramm üblichen Lernhauscluster und die dazugehörigen Mittelzonen (als eigenständiger Pausenbereich) nicht realisierbar sind sowie derzeit keine Pausenhalle vorhanden ist. Die Schule wird dadurch in die Lage versetzt, einen reibungslosen Schulbetrieb für das dann 7-zügige Gymnasium durchzuführen. Zudem garantiert das moderne neue Schulhaus mit seinen Lernhausclustern und einem erheblichen Flächengewinn die Durchführung moderner Unterrichtsformen. Insgesamt ist die Schule nach Abschluss der Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit den bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen im Bestand baulich optimal ausgestattet.

Dem Antrag-Nr. 08-14 / A 03887 von Herrn StR Josef Schmid und Herrn StR Richard Quaas sowie der früheren Stadträtin und jetzigen Landtagsabgeordneten Frau Mechthilde Wittmann, vom 07.12.2012 hinsichtlich der Aufnahme konkreter Planungen zur Erweiterung des Asam-Gymnasiums wird umfänglich entsprochen; der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)11 Themenblock „Rupprecht-Gymnasium, Albrechtstraße 7“

Zügige Sanierung und Erweiterung des Rupprecht-Gymnasiums Antrag Nr. 14-20 / A 00166 von Frau StRin Birgit Volk und Herrn StR Dieter Kaplan vom 07.08.2014

Mit vorstehendem Antrag baten die beiden Stadtratsmitglieder die Verwaltung, dem Stadtrat ein konkretes Raumprogramm und einen Zeit- und Projektablauf zur Sanierung und Erweiterung des Rupprecht-Gymnasiums vorzulegen (siehe **Anlage I-30**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die Generalinstandsetzung des denkmalgeschützten Altbaus des Rupprecht-Gymnasiums (Objekt: Albrechtstraße 7) sowie die grundlegende Sanierung des auf der Straße gegenüberliegenden Fachklassentraktes (Objekt: Albrechtstraße 4) ist im Hinblick auf den Zustand der Bauwerke dringend erforderlich.

Bei der Projektvorbereitung müssen im Hinblick auf weitergehende Bedarfe auch die beiden Nachbarstandorte

- Alfonsstraße 8 (Grund- und Mittelschule)
- Kapschstraße 4 (Adolf-Weber-Gymnasium)
- Albrechtstraße 6 (2-fach-Sporthalle)

in die weiteren Überlegungen einbezogen werden.

Gerade im Hinblick auf den Sporthallenbedarf aller 4 Schulen wird derzeit in einem eigenen Projekt die Sportsituation durch die gerade im Bau befindliche Errichtung einer 3-fach- und einer 1-fach-Sporthalle verbessert (durch Stadtratsbeschluss genehmigter Abbruch der alten 2-fach-Sporthalle des Adolf-Weber-Gymnasiums und Ersatz durch einen Neubau; rechnerischer Gewinn von 2 Halleneinheiten).

Im Zuge der ersten Untersuchungen zeigte sich auch, dass die ursprünglich angedachte Generalinstandsetzung der Albrechtstraße 7 und die reine Sanierung des Fachklassentraktes Albrechtstraße 4 nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Raumsituation des Rupprecht-

³ Inwieweit das mit dieser Beschlussvorlage modifizierte Standardraumprogramm hierauf Auswirkungen hat, ist noch zu prüfen.

Gymnasiums führen kann. Der längere Abstimmungsprozess mit der Schule, bei welchem immer wieder neue Raumforderungen gestellt wurden, konnte zwischenzeitlich insoweit abgeschlossen werden, als nunmehr durch die vom Stadtrat beschlossenen Standardraumprogramme vom Mai 2015 eine klare, transparente und kommunizierbare Festlegung getroffen werden kann, auf deren Basis nun eine abschließende Machbarkeitsstudie für das Gesamtgelände in Auftrag gegeben werden konnte⁴.

Das Gesamtgelände, mit den Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, ist von seinen Strukturen und Abhängigkeiten zu den Nachbarschulen Alfonsstraße und Kapschstraße, sowie der gemeinsamen Mensa von Rupprecht- und Adolf-Weber-Gymnasium nicht einfach zu überplanen. In die Untersuchung sind nunmehr auch die Bedarfe der Grundschule und Mittelschule Alfonsstraße einfließen zu lassen. Dort befindet sich ein zweigeschossiger älterer Pavillon, welcher durch einen Neubau mit gemeinsamer Mensa für GS und MS ersetzt werden sollte. Der sich weiter verändernde Sporthallenbedarf (bei sich aufgrund der Planung ergebenden evtl. Abbruch bestehender Halleneinheiten) kann nach den momentanen Gegebenheiten ebenfalls nur auf dem Gelände der Grund- und Mittelschule Alfonsstraße abgedeckt werden.

Zielrichtung für die Machbarkeitsstudie bleibt nun nach wie vor die Sanierung des denkmalgeschützten Altbaus und die generelle Erweiterung des Gymnasiums auf sechs Züge.

Ein konkreter Projektablauf kann erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie dargestellt werden. Eine Vorlage kann erst mit einem folgenden Bauprogrammabschluss (Zielrichtung wäre der 2.Schulbauprogrammabschluss) erfolgen. Die Benennung eines Baubeginns sowie die Darstellung evtl. Bauabfolgen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Der Stadtrat wird jedoch im Zuge der weiteren Bauprogramme wieder mit der Baumaßnahme befasst werden.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00166 von Frau StRin Birgit Volk und Herrn StR Dieter Kaplan vom 07.08.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Ergänzend ist noch anzuführen, dass es zum Thema Rupprecht-Gymnasium, Adolf-Weber-Gymnasium und GS/MS Alfonsstraße einen neuen Antrag des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg vom 15.12.2015 (ED 29.12.2015) gibt, welcher sich mit einem möglichen "Schulcampus Albrechtstraße" und damit verbunden mit der Sperrung eines vor den Schulen befindlichen Teilstückes der Albrechtstraße und dessen Einbeziehung in das Schulgelände befasst. Dieser Antrag kann zeitlich gesehen in dieser Beschlussvorlage nicht mehr abschließend behandelt werden. Das Referat für Bildung und Sport wird diese Fragestellung im Zuge der weiteren Untersuchungen der drei Schulgelände zusammen mit den betroffenen Referaten (Planungsreferat, Baureferat-Tiefbau-Straßenbau, Baureferat-Hochbau und Kreisverwaltungsreferat) unter Einbeziehung der betroffenen Schulen prüfen und dann entsprechend beantworten. Eine Beantwortung wird damit erst nach Vorliegen der Machbarkeitstudie vorliegen. Der Antrag des BA vom 15.12.2015 ist damit satzungsgemäß aufgegriffen.

I)12 Themenblock „Schulen am Ratzingerplatz/Gmunder Straße“

I)12.1

⁴ Inwieweit das mit dieser Beschlussvorlage modifizierte Standardraumprogramm hierauf Auswirkungen hat, ist noch zu prüfen.

Bildungscampus Gmunder Straße / Ratzingerplatz rasch realisieren
Antrag Nr. 14-20 / A 01292 von Frau StRin Dr. Manuela Olhausen vom 06.08.2015

Frau Stadträtin Dr. Olhausen fordert darin, das Projekt Neubau "Bildungscampus Gmunder Straße / Ratzingerplatz" mit hoher Priorität voranzutreiben und in die 1. Tranche des Schulbauprogrammes aufzunehmen. Dazu werden dem Stadtrat die dafür notwendigen Machbarkeitsstudien und Raumprogramme für die Schulen vorgelegt (siehe **Anlage I-31**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Neben dem durch weitere neue Siedlungsgebiete notwendigen Neubau einer Grundschule am Ratzingerplatz/Aidenbachstraße/Boschetsrieder Straße ist auf den städt. Grundstücken an der Gmunder Straße/Aidenbachstraße die Realisierung eines 6-zügigen Gymnasiums geplant.

Die durchgeführte städtebauliche Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass dies grundsätzlich möglich ist.

Beide Schulen werden nach den vom Stadtrat am 06./20.05.2015 beschlossenen Standardraumprogrammen geplant. Anpassungen an das mit dieser Beschlussvorlage modifizierte Raumprogramm wären vorzunehmen.

Als nächster Schritt ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Beide Schulplanungen werden mit hoher Priorität vorangetrieben, sie sind beide für das 2. Schulbauprogramm vorgesehen.

Eine Aufnahme in das 1. Bauprogramm ist noch nicht möglich, da die hierfür notwendigen Schritte noch nicht vollständig zum Abschluss gebracht werden konnten.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01292 von Frau Stadträtin Dr. Manula Olhausen vom 06.08.2015 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I) 12.2

Schulstandort für weiterführende Schule am Ratzingerplatz

Antrag Nr. 08-14 / B 05166 des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 12.09.2013

Mit dem Antrag Nr. 08-14 / B 05166 fordert der Bezirksausschuss 19, ein Grundstück für eine weiterführende Schule, vorzugsweise am Ratzingerplatz, zu sichern und alle erforderlichen Schritte für eine zusätzliche weiterführende Schule im 19. Stadtbezirk einzuleiten (siehe **Anlage I-32**). Der BA verweist darauf, dass der 19. Stadtbezirk nur zwei Gymnasien und eine Realschule hätte.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

In Abschnitt I)12.1 dieser Vorlage wird der Antrag Nr. 14-20 / A 01292 von Frau Stadträtin Dr. Olhausen, das gleiche Thema Ratzingerplatz/Gmunder Straße betreffend, behandelt; auf diese Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

Zusammenfassend kann dargestellt werden, dass am Standort Ratzingerplatz/Gmunder Straße neben den Untersuchungen zur Unterbringung einer Grundschule auch die Errichtung eines 6-zügigen Gymnasiums geplant ist. Insoweit wird die Forderung des BA 19 entsprechend aufgegriffen. Die zur Verfügung stehende Fläche ist jedoch in keiner Weise ausreichend, um dort auch noch eine weitere Schule unterbringen zu können.

Der Antrag Nr. 08-20 / B 05166 des BA 19 vom 12.09.2013 ist damit satzungsgemäß behandelt.

I)13 Themenblock „Grund- und Mittelschule sowie Kindertageseinrichtung Torquato-Tasso-Straße 36/38“

Sanierung der Kindertagesstätte an der Torquato-Tasso-Straße

Antrag Nr. 14-20 / A 00187 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Kathrin Abele vom 14.08.2014

Mit vorstehendem Antrag bitten die Stadtratsmitglieder, unter Hinweis auf den sanierungsbedürftigen Bauzustand und den erhöhten Raumbedarf, dem Stadtrat ein Sanierungs- und Erweiterungskonzept für die Kindertagesstätte an der Torquato-Tasso-Straße vorzulegen (siehe **Anlage I-33**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die Kindertagesstätte Torquato-Tasso-Straße 36 befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Erste Untersuchungen haben ergeben, dass eine Sanierung des Kindergartens und des Hortes wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist, zumal ein weiterer dringender Betreuungsbedarf am Standort vorhanden ist. Die Einrichtung soll künftig als Haus für Kinder mit 2 Krippen-, 2 Kindergarten-, und 2 Hortgruppen geführt werden, was so im Bestandsgebäude und als Anbau nicht machbar wäre.

Die Kindertageseinrichtung befindet sich auf dem Gelände der Grund- und Mittelschule Torquato-Tasso-Straße 38. Auch hier besteht Raumbedarf für den schulischen und den sportfachlichen Bereich. Die auf dem Gelände stehenden Altpavillons sind ebenfalls sanierungsbedürftig und sollen durch Neubauten ersetzt werden. Der Neubau des Haus für Kinder kann damit nicht unabhängig von den weiteren Planungen auf dem Schulgelände gesehen werden.

Aus diesem Grunde wurde das gesamte Schul- und Kindertagesstättenareal im Rahmen einer Machbarkeitsstudie auf die bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten untersucht.

Das Ergebnis sieht nun in einem 1. Bauabschnitt den gemeinsamen Neubau für ein Haus für Kinder mit o.a. Größenordnung sowie eine gemeinsame Mensa für Grundschule und Mittelschule und eine gemeinsame Versorgungsküche für HfK und Schule vor.

Der Neubau entsteht parallel zur bisherigen Kindertagesstätte, so dass der Betrieb ohne Auslagerung während des Neubaus noch im Altbestand weitergeführt werden kann. Mit Fertigstellung des Neubaus erfolgt der Abbruch und die Fertigstellung der Außenanlagen. Dieser 1.BA ist Gegenstand des heute vorgelegten 1.Schulbauprogrammes.

In einem 2. Bauabschnitt erfolgen dann die notwendigen weiteren Baumaßnahmen für die Schulen. Um alle künftig notwendigen Räume auf dem Schulgelände unterbringen zu können, muss die bestehende Sporthalle mit Schulschwimmbad (mit derzeit nicht normgerechter Wasserfläche von lediglich 7,5mx12,5m) abgebrochen und an anderer Stelle neu gebaut werden (erweitert auf eine Dreifach-Sporthalle und Schwimmbad optional als Doppelübungsstätte mit einer Wasserfläche von 12,5x25 m bzw. wenn nicht machbar

8mx16m; die neue Größe ist dem Bedarf geschuldet, da neben den beiden Schulen dort auch andere Schulen den Schwimmunterricht abhalten, insb. ist damit auch das benachbarte Lion-Feuchtwanger-Gymnasium bedarflich abgedeckt). Der 2.BA wird über eines der nächsten Schulbauprogramme abgewickelt.

Um den Wegfall der Altpavillons für die künftig 3-zügige Grundschule und 3-zügige Mittelschule räumlich kompensieren zu können und wegen des allgemeinen Raumbedarfes an beiden Schulen, wird in 2016 – aufgrund Stadtratsbeschluss vom Juli 2015 – ein Schulpavillon als Vorläufermaßnahme aufgestellt.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00187 der Stadtratsmitglieder Birgit Volk, Beatrix Zurek, Julia Schönfeld-Knor und Kathrin vom 14.08.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)14 Themenblock "Schulzentrum Fürstenried-West, Engadiner Straße 1"

Gymnasium Fürstenried-West

Antrag-Nr. 14–20 / A 00218 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Michael Kuffer, Frau StRin Dr. Manuela Olhausen vom 29.08.2014

Im Antrag-Nr. 14-20 / A 00218 wird gefordert, dass dem Stadtrat dargestellt wird, wie die Notsituation am Gymnasium Fürstenried-West im kommenden Schuljahr (*RBS: gemeint ist das Schuljahr 2014/15*) aufgefangen wird, um einen ordnungsgemäßen schulischen Ablauf zu gewährleisten und wie die weiteren zeitlichen Planungen für die kommenden Jahre sind (siehe **Anlage I-34**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Im Schulzentrum Fürstenried-West, Engadiner Straße 1 befinden sich das Staatl. Gymnasium Fürstenried-West und die Staatliche Joseph-von-Fraunhofer-Realschule. Aufgrund der bekannten Raumnot wurde im Jahr 2010 eine zweigeschossige Pavillonanlage mit sechs Klassenzimmern aufgestellt. Zudem wurden durch diverse Umbauten alle vorhandenen Raumressourcen ausgeschöpft.

Auf Wunsch der Schulen wurde im Frühjahr 2014 eine Aufstockung der bestehenden Pavillonanlage hinsichtlich der statischen Machbarkeit untersucht. Diese stellte sich mit entsprechenden Verstärkungsmaßnahmen als möglich dar, so dass dem Stadtrat im November 2014 die Aufstockung der bestehenden Pavillonanlage und Inbetriebnahme zum Schuljahresbeginn September 2015 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden konnte.

Während der Aufstockungsmaßnahme war eine Nutzung der Pavillonanlagen aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Daher wurde im Einvernehmen mit den Schulen festgelegt, dass die Maßnahme nach den Abiturprüfungen 2015 durchgeführt wird. Nach Abgang der Abiturientinnen und Abiturienten konnte durch die reduzierte Zahl der Schülerinnen und Schüler auf die Nutzung der Räume in der Pavillonanlage vorübergehend verzichtet und die Maßnahme durchgeführt werden.

Die drei neuen Räume, die durch die Aufstockung der bestehenden Pavillonanlage entstanden, wurden zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Betrieb genommen. Die

Raumsituation am Schulzentrum konnte somit entschärft werden. Weitere Pavillons können aufgrund der beengten Grundstückssituation auf dem Gelände des Schulzentrums nicht aufgestellt werden.

Eine Erweiterung der Räumlichkeiten des Schulzentrums soll in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit einer geplanten Generalsanierung erfolgen. Dabei wird zunächst im 1. Bauabschnitt der Sport- und Schwimmhallentrakt generalsaniert. Für die Maßnahme wurde in der Vollversammlung des Stadtrats am 29.07.2015 bereits der Projektauftrag erteilt. Vorbehaltlich der Erteilung der Ausführungsgenehmigung im Stadtrat ist ein Baubeginn im Frühjahr 2017 geplant.

Im 2. Bauabschnitt soll eine Generalsanierung des Schulzentrums mit Schaffung weiterer Räume durchgeführt werden. Hierbei soll ein sogenannter „Ringschluss“ vollzogen werden, wobei derzeit nicht überbaute Zwischenräume in den Geschossen geschlossen und somit weitere Räume geschaffen werden können. Diese Maßnahme wird derzeit bei der baugleichen Schule in der Gerastraße durchgeführt, wodurch ein erheblicher Flächengewinn entsteht. Das Referat für Bildung und Sport bereitet derzeit die Beauftragung für die Untersuchung, die analog zur Gerastraße erfolgen soll, vor. Vorgesehen ist nach den derzeitigen Überlegungen, dem Stadtrat die Maßnahme in einem der nächsten Schulbauprogramme vorzuschlagen.

Dem Antrag-Nr. 14–20 / A 00218 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Michael Kuffer, Frau StRin Dr. Manuela Olhausen vom 29.08.2014 kann damit, sowohl was die sofortige Behebung der Notsituation als auch hinsichtlich der Darstellung der weiteren Planungsabsichten betrifft, entsprochen werden. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)15 Themenblock „Pestalozzi-Gymnasium, Eduard-Schmid-Straße 1“

I)15.1

Einbau eines behindertengerechten Aufzuges im Pestalozzi-Gymnasium

Empfehlung Nr. 02-08 / E 01011 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen, Bezirksteil Au am 16.01.2008

I)15.2

Dachgeschoss-Ausbau und Aufzug für das Pestalozzi-Gymnasium

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00402 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen, Bezirksteil Au am 26.02.2015

Die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes, Bezirksteil Au gab am 16.01.2008 die Empfehlung, am Pestalozzi-Gymnasium einen behindertengerechten Aufzug einzubauen und erneuerte diese Empfehlung in der Bürgerversammlung am 26.02.2015, verbunden mit der Forderung, zusätzlich neben dem Einbau eines Aufzuges den Ausbau des Dachgeschosses des Pestalozzi-Gymnasiums, Eduard-Schmid-Straße 1 zeitnah umzusetzen (siehe **Anlage I-35 u. Anlage I-36**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport zu beiden Empfehlungen:

Das Pestalozzi-Gymnasium ist das einzige musische Gymnasium in München. Es ist seit längerer Zeit bereits mehrfach artikuliertes Ziel des RBS, dieses Gymnasium so rasch wie möglich auszubauen und barrierefrei auszustatten. Angestrebt wird dabei, gerade wegen der Einzigartigkeit dieses Schultyps in München, alle Raumressourcen des Gebäudes auszuschöpfen und dazu vor allem das Dachgeschoss soweit wie möglich und technisch realisierbar auszubauen und damit den bestehenden Raumbedarf abzudecken. Eine umfassende Vergrößerung der Schule stößt hier jedoch – vorbehaltlich weiterer Untersuchungen – an seine grundstücksbedingten Grenzen.

Wie in der Beschlussvorlage „AG SBO 2013-2030“ vom 09./29.07.2015 in den entsprechenden Zusammenstellungen dargestellt (siehe hierzu auch auf den Ausblick unter Abschnitt C dieser Vorlage) ist das Projekt zur Behandlung in den Schulbauprogrammen 2017 ff. mit der Priorität AA vorgemerkt. Eine Machbarkeitsstudie wird 2016 beauftragt und das Ergebnis dann der Schulfamilie und dem Bezirksausschuss vorgestellt.

Die Empfehlungen der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks, Bezirksteil Au vom 16.01.2008 und vom 26.02.2015 sind damit satzungsgemäß erledigt.

I)16 Themenblock „Schul- und Kindertageseinrichtungsstandort Aschauer Straße“

Versammlungstättenoption am Schulstandort Aschauer Straße frühzeitig berücksichtigen

Antrag Nr. 14-20 / B 00639 des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 02.12.2014

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes hat den Antrag gestellt,

- die neuen Räumlichkeiten für die geplante Realschule an der Aschauer Straße (Verlegung der Staatl. Marieluise-Fleißer-Realschule von der Schwanthalerstraße 89) so zu planen, dass sie auch für bürgerschaftliche Nutzung herangezogen werden können
- die geplante 3-fach-Sporthalle technisch so auszustatten, dass sie auch als Versammlungstätte genutzt werden kann
- durch entsprechende Parkplatz- und Situierungsmaßnahmen sicherzustellen, dass für das angrenzende Wohngebiet keine Belastungen usw. entstehen (siehe **Anlage I-37**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Aufgrund der vom Stadtrat mit Beschluss vom 06./20.05.2015 genehmigten neuen Standard-Raumprogrammen für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Sportanlagen ist bei der Realschule an der Aschauer Straße geplant, eine Mensa und eine zuschaltbare Pausenhalle zu errichten, welche zusammen als Versammlungstätte für schulische Zwecke benützt werden können. Die damit entstehende über 700 qm große Nutzfläche wird mit transportabler Bühne (4mx6m), Bühnenbeleuchtung und Mikrofonanlage ausgestattet. Die genaue Anzahl der schulischen (!) Besucher bestimmt sich letztendlich nach dem noch zu fertigenden Bestuhlungsplan, welcher, wie üblich, verschiedene Bestuhlungsplanvarianten (Reihenbestuhlung, Tischbestuhlung) aufweisen wird. Dies entspricht den Vorgaben des neuen Standard-Raumprogrammes. Aufgrund der bei externen Nutzern zusätzlich anfallenden Stellplätzen und damit noch höheren Baukosten für weitere Tiefgaragenplätze ist generell mit dem neuen Raumprogramm eine Beschränkung der

externen Nutzer auf eine max. Besucherzahl von 300 Personen festgelegt worden. Diesen steht jedoch bei Bedarf ebenfalls die vorstehend genannte Ausstattung zur Verfügung. Bei der Planung wird selbstverständlich darauf geachtet, dass entsprechende Abtrennungen zum eigentlichen Schulbereich möglich sind und dass die Zugänge so gestaltet sind, dass die Nutzungsbereiche keine inakzeptable Nutzungsüberschneidungen aufweisen. Daneben wird die 3-fach-Sporthalle mit einer Tribüne ausgestattet, wobei hier jedoch die Besucherzahl auf maximal 199 Personen begrenzt wird.

Die vorstehende Besucherzahl erlaubt aus Sicht des Referates für Bildung und Sport jedoch unterschiedlichste externe Nutzungen. Die Zufahrten zur Tiefgarage sowie die Zugänge zur Schulanlage sind von der Wohnbebauung abgewandt; die angrenzende Wohnbebauung an der Paulsdorferstraße wird somit nicht tangiert.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 00639 des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 02.12.2014 hinsichtlich entsprechender Versammlungsstättenoptionen für eine bürgerschaftliche Nutzung beim Neubau der Realschule an der Aschauer Straße wird damit entsprochen. Der Antrag ist damit satzungsgemäß erledigt.

I)17 Themenblock „Grundschule Agilolfingerplatz“

I) 17.1

**Tiefgarage Agilolfingerschule; Platzgestaltung berücksichtigen
Antrag Nr. 08-14 / B 05536 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -
Untergiesing-Harlaching vom 21.01.2014**

Der Bezirksausschuss spricht sich in seinem Antrag dafür aus, in die Planung für die neue Lehartiefgarage an der Agilolfingerschule auch die neue Gestaltung des Agilolfingerplatzes zu berücksichtigen. Die Tiefgarage sollte so ausgelegt sein, dass dort auch Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner entstehen können (siehe **Anlage I-38**).

I)17.2

**Wie geht es weiter mit der Agilolfingerschule?
Antrag Nr. 08-14 / B 05540 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -
Untergiesing-Harlaching vom 21.01.2014**

Der Bezirksausschuss bittet darin, so bald wie möglich das Konzept für die Weiterentwicklung der Agilolfingerschule vorzustellen. Insbesondere soll auf notwendige Veränderungen im Umfeld eingegangen werden und geklärt werden, ob neue Klassen als Ganztageszüge eingerichtet werden und ob Container als Ersatz für reguläre Klassenzimmer aufgestellt werden sollen (siehe **Anlage I-39**).

I)17.3

**Wie geht es weiter mit der Agilolfingerschule? Einplanung von
Räumlichkeiten für die Städtische Sing- und Musikschule in das neue Konzept
Antrag Nr. 08-14 / B 05541 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -
Untergiesing-Harlaching vom 21.01.2014**

Der Bezirksausschuss hat ergänzend zum vorstehenden Antrag Nr. 08-14 / B 05540 einen

weiteren Antrag zur Agilolfingerschule gestellt, mit dem Inhalt, bei dem zu erarbeitenden Konzept auch Räumlichkeiten für die Städtische Sing- und Musikschule mit einzuplanen (siehe **Anlage I-40**).

I)17.4

Planungen für die Agilolfingerschule überdenken Antrag Nr. 14-20 / A 01605 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 09.12.2015

Die Antragsteller fordern neben entsprechenden Kostendarstellungen, dass statt der Bebauung des Schulhofgeländes mit einer großen provisorischen zweigeschossigen Pavillonanlage und einem zu errichtenden Schul- bzw. Kita-/Hortneubau mit Tiefgarage auf dem Lehrerparkplatz folgende – aus Sicht der Antragsteller – kostengünstigere Lösung verwirklicht werden:

1. Die im Schulgebäude untergebrachte Kindertagesstätte soll zunächst als Provisorium auf dem benachbarten Gelände des Bauhofes (Baureferat) errichtet werden. Hierdurch entfielen das erhebliche größere Provisorium auf dem Schulhofgelände. Die Realisierung des Lernhauskonzeptes wird verschoben bis zum Neubau der Schulerweiterung bzw. bis zum Neubau einer Kita-/Hortanlage.
2. Parallel soll die Planung des zu errichtenden Schulneubaus bzw. einer Kita-/Hortanlage auf dem Lehrerparkplatz vorangetrieben werden. Hierbei ist zu prüfen, ob die Tiefgarage entfallen kann.

Auf die **Anlage I-41** wird verwiesen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Wegen der inhaltlichen Abhängigkeiten der drei Anträge des Bezirksausschusses und des Stadtratsantrages vom 09.12.2015 werden die Antworten hierzu nachstehend entsprechend zusammengefasst.

Aufgrund entsprechender Bautätigkeiten im Umfeld der Schule gibt es wachsenden Raumbedarf, der rasch abzudecken ist. Aus diesem Grund hat der Stadtrat mit Beschluss vom 09./ 29.07.2015 (AG SBO Schulbauoffensive 2013-2030, Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 03448) die Aufstellung einer zweigeschossigen Schulpavillonanlage an der Schule mit 6 Klassenzimmern, 2 Ganztagesaufenthaltsräumen für ganztägige Betreuungsformen und einer Mensa mit Versorgungsküche beschlossen. Räume für die Städt. Sing- und Musikschule sind hier nicht enthalten, da vorrangig der schulische Bedarf der Grundschule abzudecken war. Das RBS wird dieses Thema im Rahmen der künftigen Planungen für einen Erweiterungsbau (eine solche Maßnahme wäre dann Gegenstand späterer Bauprogrammbeschlüsse) jedoch gerne näher untersuchen. Aufgrund eines Antrages von Stadtratsmitgliedern der Stadtratsfraktion SPD vom 13.03.2015 (Nr. 14-20 / A 00763), mit dem die Verwaltung beauftragt ist, das Angebot der Städt. Sing- und Musikschule dem aktuellen Bedarf und dem zukünftigen Wachstum der Münchner Bevölkerung anzupassen und damit auch eine ausgewogene Verteilung der Angebote auf das Münchner Stadtgebiet sicherzustellen, wird dieses Thema noch erweitert geprüft.

Die Pavillonanlage wird voraussichtlich in 2016 in Betrieb gehen können.

Die Ausschreibung und die Vergabe sind bereits erfolgt.

Wie in der vorstehenden Beschlussvorlage auch dargelegt, bleibt damit aber auch weiterhin eine Erweiterung der Schule in Festbauweise als Absicht bestehen. Angedacht ist, die direkt angrenzende Stellplatzanlage an der Gerhardstraße zu überbauen und die Stellplatzbedarfe hinsichtlich der notwendigen Stellplatznachweise für die Grundschule, die Kindertageseinrichtung und die benachbarte Bezirkssportanlage in einer Tiefgarage nachzuweisen. Dies sind Überlegungen, welche im Zuge künftiger Projektuntersuchungen noch konkretisiert werden müssen.

Aufgrund der geringen Grundfläche dieses Bereiches ist es jedoch äußerst fraglich, ob auf dieser Fläche ggf. die aus dem Schulhaus auszulagernde Kindertageseinrichtung einschließlich der notwendigen Freiflächen untergebracht werden kann. Dies ist im Rahmen weiterer Untersuchungen konkret zu prüfen. Dabei ist auch die Frage zu klären, ob ggf. Flächen aus dem benachbarten Bauhof des Baureferates erhalten werden können.

Aufgrund der Betriebsnotwendigkeiten des Bauhofes ist es derzeit nicht möglich, dort – wie im Stadtratsantrag formuliert – ein Pavillonprovisorium (weder für die Schule noch für die Kindertageseinrichtung) aufzustellen.

Aufgrund des Raumbedarfes der Schule, der noch nicht bau- und planungsrechtlich und grundstücksmäßig abgesicherten Bebauungsmöglichkeiten der Stellplatzanlage kann seitens des Referates für Bildung und Sport nicht auf die Schulpavillonanlage im Innenhof der Agilolfingerschule verzichtet werden. Jede andere Planung würde in der jetzigen Situation zu einem nicht akzeptablen Zeitverzug führen und damit die schulische Versorgung des Bereiches erheblich gefährden. Die im Stadtratsantrag gewünschte provisorische Anlage für die Kindertageseinrichtung hätte zudem zur Folge, dass die bestehenden Räume dieser Einrichtung wiederum für die Schule hergerichtet werden müssten. Die Pavillonanlage für eine Kindertageseinrichtung hätte – wegen der notwendigen Essensversorgung und damit der Errichtung einer eigenständigen Küche – sowie der notwendigen Gruppenräume ebenfalls eine nicht unerhebliche Größenordnung. Eine solche Vorgehensweise würde – wiederum unabhängig von der nicht möglichen Bereitstellung von Flächen auf dem angesprochenen Bauhof – zu einer Neuplanung führen, was im Hinblick auf die bereits erfolgte Vergabe nicht mehr möglich ist. Die Darstellung von entsprechenden Kosten für die von den Antragstellern dargestellten Planungsmöglichkeiten sind somit nicht relevant.

Die Angelegenheit wurde am 27.10.2015 zusammen mit der Schule und dem örtlichen Bezirksausschuss im RBS besprochen.

Ob im Zuge eines solchen Neubaus auch die angrenzenden Flächen des öffentlichen Agilolfingerplatzes neu gestaltet und damit überplant werden können, kann derzeit noch in keiner Weise gesagt werden. Das RBS sieht dies auch nicht als seine primäre Aufgabe an und kann eine solche Maßnahme auch nicht aus seinem Budget finanzieren. Ob eine Anwohner Tiefgarage möglich ist, erscheint zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls sehr fraglich, da die Stellplatznachweise an dem Parkplatz derzeit ohnehin schon in Wechselnutzung Schule/Kindertagesstätte-Bezirkssportanlage geführt werden und dies zu zeitlichen Nutzungsüberschneidungen mit den privaten Stellplatznutzern führen würde. Der Schulausschuss hat sich in einem Beschluss vom 27.02.2002 (keine Sitzungsvorlagen-Nr.) anlässlich eines entsprechenden Antrages, die Parkplätze von Schulen zu öffnen, mit der Thematik solcher Doppelnutzungen bei der Stellplatzüberlassung auseinandergesetzt.

Aufgrund der damit einhergehenden Probleme wird eine solche Nutzungskonstellation derzeit im RBS nicht praktiziert. Die Frage einer generellen Anwohner Tiefgarage sollte daher bis zum Eintritt einer tatsächlichen Planung für die Schule bzw. Kindertageseinrichtung zurückgestellt

und dann ggf. in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung einer abschließenden Klärung zugeführt werden.

Die Anträge Nr. 08-14 / B 05536 vom 21.01.2014, Nr. 08-14 / B 05540 vom 21.01.2014 und Nr. 08-14 / B 05541 vom 21.01.2014 sind damit satzungsgemäß behandelt.
Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 01605 vom 09.12.2015 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)18 Themenblock „Schulanlage Hochstraße“

Tagesheimschule an der Hochstraße: Planungen vorlegen Antrag Nr. 14-20 / B 00906 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 18.02.2015

In dem Antrag fordert der Bezirksausschuss, dem BA die Planungen des Referates für Bildung und Sport hinsichtlich der Errichtung einer neuen Grundschule auf dem Areal der Tagesheimschule an der Hochstraße vorzustellen (siehe **Antrag I-42**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die Überbauung des „Paulaner-Geländes“ in der Au macht die Errichtung einer neuen 3-zügigen Grundschule erforderlich. Diese soll auf dem großzügigen Gelände der Tagesheimschule an der Hochstraße errichtet werden. Erste Untersuchungen zeigen, dass diese neue Schule in das Gelände eingefügt werden kann.

Am 29.10.2015 wurde die Angelegenheit mit der Vorsitzenden des Bezirksausschusses 5, Frau Dietz-Will, zusammen mit Herrn Stadtschulrat Schweppe besprochen. Dabei wurde zugesichert, dass, sobald konkrete Planungsunterlagen für das Bauvorhaben vorliegen, diese dem BA ebenfalls vorgestellt werden.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme wird das Projekt als sog. „Neuer Standort“ in das heute zu beschließende 1. Schulbauprogramm aufgenommen. Damit ist eine zügige Abwicklung des Bauvorhabens sichergestellt.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 00906 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 18.02.2015 ist damit satzungsgemäß erledigt.

I)19 Themenblock „Grundschule Paul-Gerhardt-Allee“

Aktueller Stand der Planungen zur 4-zügigen Grundschule mit Mehrfachsporthalle an der Paul-Gerhardt-Allee Antrag Nr. 14-20 / B 01660 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 09.10.2015

Der Bezirksausschuss bittet darin, den aktuellen Planungsstand zur Planung der neuen Grundschule an der Paul-Gerhardt-Allee mitzuteilen (**Anlage I-43**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das RBS sieht in der Bereitstellung der ausreichenden Schul- und Sporträume für das Neubaugebiet an der Paul-Gerhardt-Allee eine hohe Dringlichkeit. Aus diesem Grund wurde diese

Maßnahme (5-zügige Grundschule mit Dreifachsporthalle) noch in das 1.Schulbauprogramm aufgenommen. Damit ist sichergestellt, dass unverzüglich mit den notwendigen Planungen für diese Maßnahme begonnen werden kann.

Wie bei allen Schulsportanlagen wird auch diese Schulsportanlage – entsprechend den einschlägigen Stadtratsbeschlüssen hinsichtlich der Vergabe von Sportanlagen – den Münchner Sportvereinen im Rahmen der Förderung des Breiten- und Vereinssports zur Nutzung überlassen. Das Überlassungsprocedere (welche Vereine, mit welchen Zeitkontingenten usw.) wird seitens des RBS-ZIM mit dem Bezirksausschuss, dem RBS-Sportamt und den in Frage kommenden Sportvereinen rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage abgestimmt. Dem Antrag kann daher entsprochen werden.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 01660 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 09.10.2015 ist damit satzungsgemäß erledigt.

I)20 Themenblock „Oskar-von-Miller-Gymnasium und Maximiliansgymnasium“

Planungen für das Oskar-von-Miller-Gymnasium und das Max-Gymnasium überdenken

**Antrag Nr. 14-20 / A 01643 der Stadtratsfraktion
Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung
vom 15.12.2015**

Der Antrag hat zum Inhalt, dass seitens der Verwaltung geprüft und dem Stadtrat dargestellt wird, ob auf der Freifläche an der Domagk-, Garching-, Ungererstraße (Flst. 880/2 Gemarkung Schwabing) ein Interimsgebäude für die im Zuge der Generalinstandsetzung auszulagernden beiden Gymnasien (Oskar-von-Miller-Gymnasium und Maximiliansgymnasium) errichtet werden kann und ob dieses Bauwerk dann später nicht auch für weitere Auslagerungen verwendet werden kann (siehe **Anlage I-44**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die beiden unter Denkmalschutz stehenden Schulgebäude Karl-Theodor-Straße 9 (Maximiliansgymnasium) und Siegfriedstraße 22 (Oskar-von-Miller-Gymnasium) sind dringend im Rahmen einer Generalinstandsetzung zu sanieren und auf den neuen technischen Stand zu bringen sowie – soweit aufgrund der beengten Grundstückssituation und der Ausbaufähigkeit der Gebäude überhaupt möglich – das Raumdefizit abzudecken.

Der Umfang und die Auswirkungen aller Maßnahmen (einschließlich evtl. Erweiterungen) machen es notwendig, beide Gebäude in einem Zug zu sanieren und damit beiden Schulen auszulagern.

Eine Auslagerung in unmittelbarer Nachbarschaft der Schulen ist nicht möglich.

Aus diesem Grunde wurde mit dem Kommunalreferat und dem Planungsreferat eingehend geprüft, welche städtischen Grundstücke in einem für beiden Schulen akzeptablen Umfeld für eine Auslagerung seitens der Größe, der Zuschnittes, des Bau- und Planungsrechtes, der Erschließung und der schnellen Umsetzbarkeit bereitgestellt werden können. Nach Prüfung verschiedener Varianten, welche jedoch aus diversen Gründen, aber vor allem auch wegen der größeren Entfernung, nicht sinnvoll waren, kristallisierte sich der Standort an der Burmester-/Bauernfeindstraße heraus. Aufgrund der bau- und planungsrechtlichen Gegebenheiten

muss die Interimsanlage auf einem Spielfeld der Bezirkssportanlage errichtet werden. Als Ersatz für das entfallende Spielfeld wird dieses nördlich der bisherigen Anlage auf einem anderen städtischen Grundstück errichtet. Vorteil diese Lösung ist, dass die Anlage länger stehen kann, so dass nach den beiden Gymnasien eine Reihe anderer auszulagernder Schulen dort untergebracht werden können. Diese Lösung ist im Hinblick auf die Kosten der heutigen Pavillonanlage zwingend, da eine nur kurzfristige Auslagerung für lediglich die Zeit der Baumaßnahme in keiner Weise wirtschaftlich wäre und auch nicht dem Gebot der Sparsamkeit entsprechen würde.

Der im Stadtratsantrag gemachte Vorschlag wurde mit dem Planungsreferat geprüft. Bei dem Gelände handelt es sich zwar um ein städtisches Grundstück, welches aber im Flächennutzungsplan als Allgemeine Grünfläche dargestellt ist. Die Prüfung ergab, dass dort eine Interimsanlage nicht aufgestellt werden kann. Das RBS wird diesen Standort nicht weiterverfolgen, zumal die beiden Schulen nun den seitens des RBS vorgeschlagenen Standort akzeptiert haben.

Unbestreitbar wäre der im Stadtratsantrag und auch seitens der Schulen vorgeschlagene Standort mit 3 U-Bahn-Stationen näher am jetzigen Standort der beiden Schulen an der Münchener Freiheit gelegen. Der Standort an der Burmester-/Bauernfeindstraße ist 6 U-Bahn-Stationen und damit ebenfalls noch in akzeptabler Entfernung erreichbar. Wie bereits bei der Beanantwortung des Stadtratsantrages in Abschnitt I)1.4 (Standorte für künftige Schulauslagerungen) dargestellt, wird es aufgrund der fehlenden geeigneten Grundstücke in Zukunft immer schwieriger werden, den Schulen in der von ihnen gewünschten unmittelbaren Nähe ein Auslagerungsobjekt anbieten zu können. Es muss – auch aus Kostengründen – deutlich gemacht werden, dass dies seitens der Stadt München nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann. Künftig müssen durchaus auch weitere Wege akzeptiert werden. In Bezug auf das Oskar-von-Miller-Gymnasium und das Maximiliansgymnasium ist die Entfernung jedoch aus Sicht des RBS problemlos und durchaus akzeptabel.

Dem Stadtratsantrag zur Bereitstellung eines Ausweichstandortes an der Ecke Ungerer-/Domagkstraße kann somit nicht entsprochen werden.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01643 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 15.12.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)21 Themenblock „Grundschule Welzenbachstraße – Amphionpark“

**Runder Tisch zu aktuellen Themen der Grundschule Amphionpark
Antrag Nr. 14-20 / A 01660 von Frau StRin Brigitte Volk, Frau StRin Kathrin Abele,
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumail Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor,
vom 17.12.2015**

Der Antrag stellt die Forderung, dass das Referat für Bildung und Sport mit weiteren Mitgliedern der Schulfamilie die geplante Erweiterung der Grundschule Amphionpark auf sieben Züge diskutiert und bei einem Runden Tisch gemeinsam gute Lösungen erarbeitet (siehe **Anlage I-45**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Aufgrund des Ansteigens der Schüler- und Klassenzahlen der Grundschule

Welzenbachstraße (Amphionpark) von bislang 20 Klassen auf bis 2020 24 Klassen und des weiteren Anstiegs bis 2030 auf 28 Klassen (siehe hierzu den Beschluss des Bildungsausschusses vom 11.03.2015, Nr. 14-20 / V 02233, Schulentwicklungsplanung Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren) musste seitens des Referates für Bildung und Sport zeitnah eine Sofortlösung gefunden werden. Diese Lösung sieht vor, auf dem Gelände der Schule eine Pavillonanlage mit 1 Lernhauscluster (somit 4 Klassenzimmer und 2 Ganztagesaufenthaltsräume) zu errichten (bereits mehrfach erwähnter Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2015 – AB SBO), so dass die Grundschule dann 6-zügig geführt werden kann.

Dies ist jedoch nur eine Zwischenlösung. Geplant ist, die im Rahmen der vor Jahren durchgeführten Generalinstandsetzung und Erweiterung der Grundschulen ausgeklammerte Generalinstandsetzung des Sport- und Schwimmhallentraktes nicht vorzunehmen sondern eine neue Zweifachsporthalle mit Schwimmhalle zu errichten und in diesem Zuge auch die notwendigen Unterrichtsräume für das Anwachsen der Grundschule zu errichten. Die Schule würde dann auf eine 7-Zügigkeit anwachsen.

Grundschulen sollen im Grunde nach 5-zügig oder maximal 6-zügig geführt werden.

Im Hinblick auf die notwendige Versorgung der Schülerinnen und Schüler kann jedoch eine solche Entwicklung nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde wird dem Stadtrat mit der heutigen Beschlussvorlage das 1. Schulbauprogramm vorgelegt, welches auch die Baumaßnahme Amphionpark beinhaltet. Das RBS ist der Ansicht, dass an dieser Größenordnung festgehalten werden sollte, um rechtzeitig auf die weitere Entwicklung der Schule reagieren zu können.

Gleichzeitig ist es jedoch schul- und stadtplanerisches Ziel, für die künftige dauerhafte Entlastung der Schule zu sorgen, zumal weitere Wohnbaugebiete schulisch versorgt werden müssen. Aus diesem Grund ist im Bereich Moosanger eine neue 3-zügige Grundschule geplant. Derzeit kann aber noch nicht abgeschätzt werden, ob und wann diese neue Grundschule tatsächlich in Betrieb gehen kann. Aus diesem Grunde muss aus Vorsorgegründen an der Planung Amphionpark festgehalten werden.

Sollte tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt eine Entlastung durch eine neue Grundschule eintreten, werden (evtl.) freiwerdende Unterrichtsräume das Raumdefizit in anderen Nutzungsbereichen der Schule mit abdecken helfen.

Dieses Ergebnis wird das RBS der Schulfamilie nochmals eingehend erläutern. Insoweit kann dem Stadtratsantrag entsprochen werden.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01660 von Frau StRin Brigitte Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumail Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, vom 17.12.2015 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

I)22 Themenblock „Grundschule Limesstraße“

**Limesschule – Besseren Standort für das Ausweichquartier suchen
Antrag Nr. 14-20 / AI 01665 der Stadtratsfraktion
Bürgerliche Mitte -FREIE WÄHLER / BAYERNPARTEI
vom 17.12.2015**

Im o.a. Antrag bitten die antragstellenden Stadtratsmitglieder, dass das Referat für Bildung und Sport alternative Aufstellorte für die Schul-Pavillonanlage zur Erweiterung der Grundschule Limesstraße prüft. Die seitens des RBS vorgesehene Lösung an der Anton-Böck-Straße in Freiham soll nicht realisiert werden. Begründet wird dies damit, dass der neue Standort für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule zu weite Schulwege brächte und dies zu Gefährdungssituationen führen würde (siehe **Anlage I-46**).

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Auf den Beschluss des Bildungsausschusses vom 11.03.2015 (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 02233, Schulentwicklungsplanung für die Grund-, Mittelschulen und Förderzentren) wird verwiesen. Wie darin dargestellt, wächst die seit vielen Jahren konstant 3-zügige Grundschule mit 12 Klassen kontinuierlich ab sofort bis 2020 auf 20 Klassen und damit auf eine 5-Zügigkeit. Diese Klassenmehrung kann am bestehenden Standort Limesstraße nicht mehr abgedeckt werden. Der Schülerzuwachs resultiert aus Neubaugebieten, für welche eine neue Grundschule (Freiham IV) im südlichen Bereich vorgesehen ist. Diese neue Grundschule ist aufgrund der Bedarfszahlen dringend notwendig und soll ab 2021 zur Verfügung stehen. In der Zwischenzeit ist der Bedarf durch eine Schulpavillonanlage abzudecken, für welche der Stadtrat am 29.07.2015 (bereits mehrfach zitierte Beschlussvorlage AG SBO) die Genehmigung zur Aufstellung an der Anton-Böck-Straße erteilt hat. Das Raumprogramm ist so aufgestellt worden, dass diese Anlage als mögliche Option schon als autarker Vorläufer der neuen Grundschule betrieben werden könnte. D.h. in diese Anlage könnten künftig hauptsächlich Kinder aus den neuen Baugebieten Freiham Süd gehen. Wie die Belegung letztendlich vorgenommen wird, ist Angelegenheit des Staatl. Schulamtes und der Schulleitung. Aus dem dargestellten Grund wäre es nicht sinnvoll, eine Pavillonanlage am Standort der GS Limesstraße zu errichten, da dies bis zur Errichtung der neuen Grundschule der falsche Platz wäre. Die von Eltern angedachten Flächen an der Rothenfelser Straße, der Freienfelsstraße und dem Aubinger Wasserturm scheiden daher, aber auch wegen deren fehlender Geeignetheit für die Aufstellung der Pavillonanlage aus. Auch die Schulanlage selbst könnte die Größe dieses Pavillions mit einem Bruttorauminhalt von 8942 qm und einer Bruttogrundfläche von 2484 qm grundstücksmäßig nicht aufnehmen.

Mit Schreiben vom 20.02.2015 hat das RBS bereits frühzeitig die Schulleitung, das Staatl.-Schulamt sowie den Bezirksausschuss des 22.Stadtbezirkes über diese notwendige Maßnahme und die Situierung des Pavillons südlich der Bodenseestraße informiert.

Der Schulweg muss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen, insb. mit dem Schulwegsbeauftragten des Kreisverwaltungsreferates entsprechend gesichert werden. Entsprechende Lösungen sind seitens der Stadt München mit der Schule zu entwickeln. Auch die Frage der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler ist so zu klären, dass dies zur Zufriedenheit aller Beteiligten abläuft, wobei die Klassenbildung und Zuordnung die Sache der Schulleitung ist, die hierbei vom Staatlichen Schulamt unterstützt wird. Dem Elternbeirat und der gesamten Schulfamilie kommt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu.

Die Schulpavillonanlage ist umfassend geplant, bauaufsichtlich genehmigt, ausgeschrieben (sog. 1.Tranche von 4 Ausschreibungspaketen) und bereits vergeben. Eine Umplanung auf einen neuen Standort ist damit nicht mehr möglich.

Dem Antrag kann, was die durch das RBS bereits vorgenommene Prüfung von alternativen Standorten betrifft stattgegeben werden, was aber die Bereitstellung eines anderen Ausweichquarties betrifft, nicht gefolgt werden.

Der Antrag Nr. 14-20 / AI 01665 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte -FREIE WÄHLER / BAYERNPARTei vom 17.12.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

J) Ausführung zu Schulpavillonprogramm 2016

Schulpavillon an der Oberföhringer Straße

Im vom Stadtrat im Juli 2015 genehmigten Pavillonbauprogramm war auch die Errichtung einer Schulpavillonanlage an der Grundschule Oberföhringer Straße 224 enthalten. Bedarfsgrund war, der Schule die für die Errichtung einer Ganztagesversorgung notwendigen Räume bereitzustellen. An der Grundschule sowie an der auf dem gleichen Gelände befindlichen Kindertagesstätte Wopfnerweg sind dringend Sanierungsmaßnahmen notwendig. Die ersten Untersuchungen zeigen aber, dass eine Generalinstandsetzung sowie die notwendige bauliche Erweiterung der beiden Einrichtungen nicht mehr mit dem jetzigen Baubestand optimiert abgewickelt werden kann. Es zeichnet sich daher immer mehr ab, dass ein Abriss und ein Neubau beider Einrichtungen zwingend sind. Die jetzt angedachte Situierung des Pavillons würde jedoch die künftige Neuordnung des Grundstücks erheblich erschweren, bzw. in Teilen sogar unmöglich machen. Aus diesem Grund wurde mit der Schulleitung einvernehmlich festgelegt, vorerst auf diesen Pavillon zu verzichten und stattdessen die Projektplanung für den Neubau der Schule und der Kindertageseinrichtung stringent anzugehen und erst im Zuge dieser Planungen die für die notwendige Auslagerung erforderlichen Pavillons an dann konkret bestimmbarer Stelle, abgestimmt auf das Ergebnis der Planungen für die Neubauten, aufzustellen. Dieses Ziel ist einvernehmliche Abstimmung mit Schule und dem örtlichen Bezirksausschuss aufgrund eines Gespräches im Oktober 2015.

Die Errichtung des Pavillons in 2016 ist damit beschlussmäßig wieder aufzuheben.

K) Ausführung zu Einzelprojekt Klenze-Gymnasium, Wackersberger Straße

Das 1. Schulbauprogramm beinhaltet auch einen Erweiterungsbau für das Staatl. Klenze-Gymnasium, Wackersberger Straße 59. Im Zusammenhang mit diesem Erweiterungsbau sollen auch die erforderlichen Räume der staatlichen Dienststelle des „Ministerialbeauftragten des Freistaates Bayern für die Gymnasien in Oberbayern-West“ geschaffen werden. Im Gebäude des Klenze-Gymnasiums ist diese MB-Dienststelle bisher nur unzureichend untergebracht. Ziel ist es, diese in erster Linie mit Verwaltungsaufgaben betraute Dienststelle an einem passenden Platz auf dem Schulgelände des Klenze-Gymnasiums außerhalb des Lehr- und Unterrichtsbetriebs zu situieren.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zeigen, dass ein Erweiterungsbau, der auch Räume für die MB-Dienststelle beinhaltet, sinnvoll am jetzigen Standort des Pavillons errichtet werden kann.

In einem Schreiben des Bayerischen KuMi vom 30.08.2011 wurde festgelegt, dass die MB-Dienststellen keine eigenen Dienststellen des Freistaates Bayern sind, sondern Teil der Schule, der sie angegliedert sind. Demnach wäre für die Finanzierung des Sachaufwands das BaySchFG anzuwenden, d. h. Sachaufwandsträger wäre aufgrund der Regelung des Art.

8 Abs. 1 S. 1 BaySchFG auch für die Räume der MB-Dienststelle die Stadt München.

Die aktuell gültige „Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 9. Juli 2015 (Az.: V.9-BO5120-6b.154 226)“ legt unter Punkt II. Nr. 3 fest, dass der Dienstsitz der bzw. des Ministerialbeauftragten der Sitz der Schule ist, deren Leitung ihr bzw. ihm übertragen ist. Das Klenze-Gymnasium ist in der o. g. Dienstanweisung als Dienstsitz des MB für die Gymnasien in Oberbayern-West festgelegt. Bereits seit Längerem nimmt die Schulleitung des Klenze-Gymnasiums gleichzeitig die Funktion der Stellvertreterin / des Stellvertreters der / des MB wahr. Für eine enge Verzahnung zwischen der MB-Dienststelle und dem Klenze-Gymnasium spricht außerdem die Tatsache, dass einige Mitarbeiter/innen der MB-Dienststelle gleichzeitig im Klenze-Gymn. unterrichten.

Geht man – wie der Freistaat Bayern - davon aus, dass die Dienststellen der MB keine eigenen Dienststellen, sondern Teil der Schule sind, müsste allerdings konsequenterweise der nötige Raumbedarf für den MB und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch als „schulischer Raumbedarf“ des Klenze-Gymnasiums i. S. d. Schulbau-Verordnung angesehen werden, also müssten diese Räume auch Teil der Förderung nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FAG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 BaySchFG sein.

Eine erste Anfrage durch die SKA-HAII-22 hat jedoch ergeben, dass die MB-Dienststelle nach Ansicht der Regierung von Oberbayern nicht Gegenstand der schulaufsichtlichen Genehmigung sein könne, weil damit kein schulischer Bedarf verbunden sei. Dies ist für sich gesehen ein erheblicher Widerspruch.

Einschränkend teilte das Bay KuMi allerdings am 10.03.15 mit, dass die schulisch bedarfsnotwendigen Flächen für die Verwaltung des Klenze-Gymn. in die förderfähige HNF einbezogen werden können. Dazu müsste ggf. der Anteil der Fläche, der Verwaltungsaufgaben der Schule zuzuordnen sind, nachgewiesen werden.

Derzeit erhält die Stadt als Schulaufwandsträgerin eine pauschalierte Kostenerstattung „nach Maßgabe des Staatshaushalts“ für den Raum- und Sachbedarf der MB-Dienststelle gemäß Art. 49 BaySchFG i. H. v. 16.710,- Euro (Jahr 2014), wobei der Freistaat angekündigt hat, die Pauschale im Jahr 2015 um 50 % zu erhöhen und 2016 zu verdoppeln. Dies deckt jedoch in keiner Weise die anteilmäßig auf die MB-Dienststelle entfallenden Baukosten.

Würde man der Ansicht folgen, dass die Stadt gemäß den Bestimmungen des BaySchFG auch für die Räume der MB-Dienststelle die Sachaufwandsträgerschaft inne hat, müsste sich allerdings dann in der logischen Konsequenz auch ein konkreter Anspruch auf eine schulaufsichtliche Genehmigung dieser Räume als durch schulischen Bedarf ausgelöste Verwaltungsflächen ergeben, was zu einer entsprechenden staatlichen Förderung führen müsste. Unter Federführung der Stadtkämmerei werden hierzu nochmals entsprechende Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern zu führen sein, dass rechtzeitig im Vorfeld der weiteren Planungen analog der Schulbaufinanzierung auch eine entsprechende Förderung für die MB-Dienststräume zugesichert wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt München mit der Bereitstellung von Raum und Fläche damit eine Investition tätigt, welche z.B. bei einer evtl. Verlegung der MB-Dienststelle des Freistaates Bayern als weitgehend verloren zu betrachten ist. Insoweit müssten hier entsprechende Zusicherungen des Freistaates für einen Verbleib eingeholt werden. Vor allem darf es, sollte es in einem solchen Fall kommen, nicht zu möglichen Zuschussrückforderungen kommen.

Der geplante Erweiterungsbau verfügt über eine HNF von voraussichtlich 2144 m². Davon sind voraussichtlich 215 m² HNF für den MB geplant. Bisher verfügt der MB über ca. 100 m² Nutzfläche (teilweise zusammenhängend bzw. räumlich verteilt) im Bestandsgebäude, welche dieser dann nach Umzug in den Erweiterungsbau für eine Nachnutzung durch das Klenze-Gymnasium freimacht. Einer Förderung müssen aber sämtliche voraussichtlich 215 qm Nutzfläche zugrundegelegt werden, da diese effektiv auch gebaut werden.

Die Errichtung der Räume für die MB-Dienststelle ist aus Sicht der Stadt München als freiwillige Leistung und nicht als Pflichtaufgabe zu sehen. Wie auch alle anderen Kommunen, in welchen solche Dienststellen des KUMI angesiedelt sind, hat auch die Stadt München durchaus ein Interesse, am Verbleib der Dienststelle und damit den engen Bezug zur Stadt München. Insoweit wäre die bauliche Maßnahme aus dieser Sicht vertretbar.

L) Abstimmung mit anderen Dienststellen

Die Vorlage ist zwischen den folgenden Referaten im Einvernehmen abgestimmt: Baureferat, Kommunalreferat, Stadtkämmerei, Referat für Stadtplanung und Bauordnung und Kreisverwaltungsreferat sowie das Referat für Gesundheit und Umwelt (welches nochmals die Notwendigkeit der Baumaßnahme an der Quiddestraße, welche auch Räume für das RGU vorsieht, bestätigt).

Hinsichtlich des Stadtratsantrages „Kulturelle Nutzungen in Schulen ermöglichen“ vom 04.11.2015 wurde die Vorlage mit dem Kulturreferat abgestimmt.

M) Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse wurden durch Frau Bürgermeisterin Strobl im Vorfeld mit Schreiben vom 19.11.2015 über das Schulbauprogramm (einschließlich der jeweiligen Prioritätenlisten) informiert und um Verständnis gebeten, dass es beim Anhörungsverfahren zu terminlichen Problemen kommen kann. Nachdem die Beschlussvorlage äußerst umfangreich und sehr komplex ist, dauerte die Bearbeitung und das Abstimmungsverfahren bis kurz vor Drucklegung, so dass der den BA's einzuräumende Anhörungszeitraum knapp bemessen war.

Soweit Stellungnahmen nicht mehr rechtzeitig bis zur Drucklegung vorliegen, werden diese in der Sitzung mündlich oder schriftlich bekanntgegeben.

Dankenswerter Weise sind viele Stellungnahmen noch vor Drucklegung im RBS eingegangen, welche sämtlich noch in die Vorlage aufgenommen werden konnten.

Die Bezirksausschüsse begrüßen die entsprechenden Maßnahmen. In vielen Fällen wird jedoch auf die Notwendigkeit der raschen Planungsaufnahme bzw. Fertigstellung einer Reihe zusätzlicher in den jeweiligen Stadtbezirken befindlicher Projekte verwiesen. Hierzu muss seitens des RBS jedoch deutlich gemacht werden, dass sich die beteiligten Referate an die vom Stadtrat genehmigte Prioritätenreihung halten. Dies insofern auch, da im Hinblick auf den Umfang der angedachten Maßnahmen nur eine Abwicklung in einer bestimmten Reihenfolge bewältigbar ist.

Dem Referat für Bildung und Sport lagen bis zur Drucklegung folgende Stellungnahmen der

Bezirksausschüsse vor:

Bezirksausschuss 2

Der Bezirksausschuss stimmte der Beschlussvorlage mit Schreiben vom 19.01.2016 zu und fordert, dass die gesamten Maßnahmen rasch umgesetzt werden. Zusätzlich wird gefordert, dass im nächsten Schritt auch die Auenstraße (Sporthalle der MS Wittelsbacherstraße) angegangen wird.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Für die genannte Auenstraße wird gerade eine Machbarkeitsstudie erstellt, mit welcher die bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft werden.

Bezirksausschuss 3

In seiner Stellungnahme vom 18.01.2016 stimmt der BA der Generalinstandsetzung der GS an der Schwindstraße zu.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das RBS verweist darauf, dass diese Schule zwar in der Priorität AA enthalten ist, dass die Maßnahme jedoch erst in einem folgenden Schulbauprogramm enthalten sein wird.

Unabhängig davon läuft hier jedoch derzeit eine bauliche Machbarkeitsstudie, deren Ergebnis der Schule im Frühjahr vorgestellt wird.

Die vom BA angesprochene Biotopentwicklungsfläche auf dem Gelände der BS Briener Straße/Luisenstraße wurde im Zuge der Planungen überprüft und mit dem Planungsreferat abgestimmt.

Bezirksausschuss 4

Der BA stellte im Vorfeld mit E-Mail-Zuleitung vom 19.01.2016 die Frage, warum die neu geplante Grundschule im sog. Kreativquartier an der Dachauer Straße (vorerst Arbeitstitel HsNr. 114) im Gegensatz zu früheren Festlegungen nicht mehr 5- sondern 4-zügig umgesetzt werden soll.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Ursprünglich war das RBS von der Notwendigkeit einer 5-zügigen Grundschule ausgegangen.

Eine aktuelle Überprüfung der Prognosedaten ergab jedoch, dass für diesen Bereich, immer auch unter Betrachtung der angrenzenden Schulen, eine 4-Zügigkeit vollkommen ausreichend erscheint.

Aus diesem Grunde wurde der Bedarf aktuell angepasst.

Die erstellte Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass sowohl eine 4- als auch 5-zügige Grundschule dort auf dem Gelände untergebracht werden könnte.

Aufgrund der Prognose wurde die Bedarfsdarstellung nun auf 4-zügig angepasst.

Bezirksausschuss 5

Der BA begrüßt in seiner Stellungnahme vom 19.01.2016 das im 1.Schulbauprogramm enthaltene Projekt „GS Hochstraße“ und fordert dessen dringende Umsetzung. Gleichzeitig wird auf die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen an der GS Mariahilfstraße verwiesen und um Aufnahme in das 2.Schulbauprogramm gebeten. Gleiches verlangt der BA hinsichtlich des Projektes „Pestalozzi-Gymnasium, Eduard-Schmid-Straße“.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die prognostische Entwicklung der GS Mariahilfstraße ist in ständiger Beobachtung durch das RBS. Die Entwicklung der Schule wird jedoch durch die neue Grundschule Hochstraße aufgefangen. Unabhängig davon werden aber auch an der Mariahilfstraße Maßnahmen notwendig werden, welche im Einzelnen derzeit geprüft werden. Sollten sich aus diesen konkrete, unabwiesbare bauliche Maßnahmen ergeben, werden diese in der AG SBO entsprechend behandelt und ggf. neue Prioritäten gesetzt. Zu diesem Themenkomplex fand mit der Vorsitzenden des BA im Herbst 2015 ein entsprechendes Informationsgespräch statt. Wie in Abschnitt I)15 dargestellt, wird die für die Umsetzung der notwendigen Raumbedarfe erforderliche Machbarkeitsstudie in 2016 durchgeführt. Je nach Ergebnis erfolgt dann über die AG SBO eine entsprechende Aufnahme in ein Bauprogramm.

Bezirksausschuss 6

Der BA hat mit Schreiben vom 14.01.2016 Kenntnis von der Vorlage genommen.

Bezirksausschuss 8:

Der BA 8 erkundigte sich mit Schreiben vom 11.12.2015 danach, warum in das 1. Schulbauprogramm nicht auch die „Erweiterung der Grundschule Pfeuferstraße“ aufgenommen wurde und verweist hierzu auch auf die Empfehlung der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes vom 21.04.2015, in welcher ebenfalls eine Erweiterung der Schule mit mind. 4 Klassenzimmer gefordert wurde.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Eine Entscheidung zu einer möglichen Erweiterung der Grundschule kann derzeit noch nicht abschließend getroffen werden. Zwar werden nach den derzeitigen Prognosen die Raumkapazitäten überschritten, so dass sich hier durchaus eine Erweiterungsbedarf ableiten könnte. Die Prognosen sehen aber einen kontinuierlichen Rückgang der Klassenzahlen beginnend ab 2017 bis 2019 auf die ursprüngliche Klassenanzahl von 12 Klassen vor. Eine bauliche Erweiterung der Anlage käme dann zum Tragen, wenn diese Ausgangsbasis somit schon wieder erreicht wird.

Im Rahmen eines „Runden Tisches“ wird die Situation jedoch vor Ort nochmals mit allen Beteiligten besprochen. Eine definitive Entscheidung – und damit auch eine satzungsgemäße Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung vom 21.04.2015 kann somit erst danach getroffen werden. Bis dahin bleibt die Empfehlung aufgegriffen.

Mit Schreiben vom 13.02.2016 verweist der BA 8 nochmals auf das vorstehende Schreiben vom 11.12.2015 und ein Schreiben vom 28.04.2015, mit dem die Errichtung einer sprengelübergreifenden Ganztageschule bzw. eines Gymnasiums mit Ganztagesbetreuung im Westend gefordert wurde. Dabei bezog sich der BA auf ein städtisches Grundstück, bezeichnet als MK 2 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1819b. Das Grundstück Flst. 8446/5 Sektion V hat eine Größe von 7272 qm und befindet sich südlich der Linus-Pauling-Straße und östlich der Ganghoferstraße. Für die Errichtung eines Gymnasiums, für welches im Regelfall eine Grundstücksgröße von rd. 3 ha anzusetzen ist, ist dieses Grundstück – trotz hoher Geschossfläche – nicht geeignet. Die gemäß Schulbau-Verordnung nachzuweisenden Freisportflächen, Pausenflächen usw. können hier aufgrund der geringen Grundstücksgröße nicht bereitgestellt werden. Hinsichtlich der angesprochenen und geforderten Mehrzweckhalle für Vereine und Organisationen erfolgt durch das Referat für Bildung und

Sport noch eine gesonderte Beantwortung.

Das seitens des BA nachträglich noch zugeleitete Schreiben vom 19.01.2016 mit Fragen zur Schule an der Ridlerstraße wird seitens des RBS separat bearbeitet.

Bezirksausschuss 9

Der BA teilte mit Schreiben vom 20.01.2016 mit, dass er der Vorlage nicht zustimmen könne. Aus seiner Sicht wäre keine einzige Schule im 9. Stadtbezirk im 1. Schulbauprogramm enthalten. Er verweist darauf, dass auch hier ein erheblicher Sanierungsbedarf vorhanden ist und im Hinblick auf das immense Bevölkerungswachstum auch im 9. StBez ein dringender Handlungsbedarf sich entwickelt hat. Aus diesem Grund fordert er unbedingt auch Schulen aus diesem Stadtbezirk in das 1. Schulbauprogramm aufzunehmen; allein 7 Schulen hätten die Priorität AA.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die nun im 1. Schulbauprogramm enthaltenen Projekte sind solche Projekte, welche momentan die allerhöchste Priorität aufweisen. Das RBS sieht – wie der BA – ebenfalls aber die Notwendigkeit auf alle Fälle im nächsten Schulbauprogramm die dringlichst anstehenden Maßnahmen im 9. StBez aufzunehmen (zu erwähnen sind hier vor allem das Käthe-Kollwitz-Gymnasium und die GS/MS Winthirplatz).

Bezirksausschuss 10

Der BA hat der Beschlussvorlage mit Schreiben vom 19.01.2016 einstimmig zugestimmt. Ergänzend verweist der BA darauf, dass er in nächster Zeit gerne zu einem „Runden Tisch“ einladen möchte, er den Neubau an der GS Dachauer Straße 164 (*ehem. Zentralwäscherei*) mit höchster Priorität sieht und die GS Dieselstraße (wegen der baldigen Eröffnung einer Flüchtlingsunterkunft an der Triebstraße) unbedingt mit Pavillons erweitert werden muss.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die GS Dachauer Straße 164 ist in dieser Beschlussvorlage Bestandteil des 1. Schulbauprogrammes und damit auch aus Sicht des RBS mit höchster Priorität. Die Planungen laufen somit konsequent weiter.

Die Frage der Notwendigkeit von Pavillons an der GS Dieselstraße wird das RBS gerne klären und dann bei Bedarf entsprechende Planungen einleiten.

Bezirksausschuss 13

Der Bezirksausschuss teilte mit, dass eine Stellungnahme evtl. nachgereicht werde.

Bezirksausschuss 14

Der Unterausschuss Bildung, Betreuung, Familien und Sport des Bezirksausschusses 14 Berg am Laim BA 14 hat für den BA folgende Stellungnahme abgegeben:

- Der BA 14 bittet eindringlich darum, die Planungen für die neu entstehende Grundschule an der St.-Veit-Straße ohne Zeitverzug aufzunehmen. Die Vorlage sieht vor, dass die Planungen erst beginnen sollen, wenn das Grundstück gesichert werden konnte. Der Baubeginn sowie die -fertigstellung würden sich entsprechend verzögern. Der Bedarf für eine zusätzliche Grundschule in diesem Teil Berg am Laims ist bereits jetzt gegeben (siehe 8-zügige Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße) und wird zum Schuljahresbeginn 2018/2019 in verschärfter Form gegeben sein, wenn die Schülerprognosen für diesen Zeitraum betrachtet werden. Der in der Vorlage genannte Zeithorizont des 1. Schulbauprogramms (Fertigstellung

der Neubauten bis 2020/2021, teilweise auch 2023) ist für die geplante Grundschule an der St.-Veit-Straße zu spät. Erschwerend kommt hinzu, dass die Grundschule erst im 2. Schulbauprogramm berücksichtigt werden soll.

- Der BA 14 bittet weiter darum, dass die Grundschule an der St.-Veit-Straße sowie der "Campus Ost" bis zum Schuljahresbeginn 2018/2019 fertiggestellt sein werden. Dies begründet sich durch eine bereits jetzt bestehende Überlastung der Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße sowie eine Verschärfung der Situation nach dem Schuljahresbeginn 2018/2019. Erschwerend kommt hinzu, dass die schulpflichtigen Kinder, welche in die Flüchtlingsunterkunft Berg-am-Laim-Straße 129 einziehen werden, in den bisherigen Prognosen nicht berücksichtigt sind. Nach Aussage des Sozialreferats kann bisher keine verbindliche Zahl an (grund-)schulpflichtigen Kindern genannt werden, es wird mit rund 100 Kindern von 0-18 Jahren gerechnet. Unter Beachtung dieser Zahl, die auf die bisherigen, gesicherte Prognose noch hinzu kommt, fordert der BA 14 eine schnellere Planung, Realisierung und Priorisierung der Grundschule an der St.-Veit-Straße sowie des "Campus Ost".

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Durch die im 1. Schulbauprogramm enthaltene Erweiterung der GS Berg-am-Laim-Straße kommt es zu einer spürbaren Entlastung der Grundschulversorgung. Diese reicht jedoch noch nicht vollständig aus, so dass eine weitere Grundschule in diesem Bereich dringlich ist. Hierzu laufen derzeit Untersuchungen in Form von Machbarkeitsstudien für die möglichen Standorte St.-Michael-Straße und St.-Veit-Straße, wobei das RBS wegen seiner besseren Lage und der größeren möglichen Zügigkeit der GS auf letzteren Standort reflektiert; für diesen Standort laufen derzeit bereits sehr konkrete Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer, welche bis Mitte 2016 zum Abschluss gebracht werden sollen. Die Maßnahme kann dann nach den derzeitigen Gegebenheiten so rasch wie möglich in ein nächstes Bauprogramm überführt werden, wobei es selbstverständlich auch das Ziel des RBS ist, die Maßnahme so schnell wie möglich fertigzustellen.

Bezirksausschuss 15

Der Beschlussvorlage wird zugestimmt (E-Mail vom 18.01.2016).

Bezirksausschuss 16

Der BA hat in seiner Stellungnahme vom 18.01.2016 eine Reihe von weiteren Fragen aufgestellt, welche nachstehend – soweit derzeit möglich – beantwortet werden:

- GS Karl-Marx-Ring: das RBS sieht hier ebenfalls eine hohe Dringlichkeit; die Maßnahme wird auf alle Fälle im nächsten Schulbauprogramm enthalten sein, welches für 2017 vorgesehen ist.

- GS Theodor-Heuss-Platz: hier läuft die Planung

- GS Max-Kolmsperger-Straße und GS Kafkastraße: vorbehaltlich der abschließenden technischen Untersuchungen sind hier auf dem Gelände Ersatzbauten vorgesehen, um eine optimierte Grundstücksverwertung vornehmen zu können; diese Vorgehensweise ist insofern sinnvoll, weil auf diese Weise auf eine Interimslösung während der Bauzeit verzichtet werden kann.

- GS Pfanzeltplatz: alle notwendigen Räume werden geschaffen; in den beiden Bestandsbauten sind jedoch aufgrund der vorgegebenen Raumstrukturen, den statischen Gegebenheiten, den Brandschutzanforderungen usw. nicht alle Anforderungen umsetzbar. Mit dem Erweiterungsbau sowie den im Bestand vorgesehenen Maßnahmen wird die Schule

- auf einen modernen Stand gebracht, welcher optimierte Lernbedingungen sicherstellt.
- künftige Sporthalle Aschauer Straße: das RBS greift hier gerne den Wunsch zu einem Abstimmungsgespräch hinsichtlich der künftigen Nutzer dieser Halle auf. Sinn macht diese aus Sicht des RBS jedoch erst dann, wenn die Planungen sich konkretisiert haben.
 - Verwendung der Mittel des Programms „Soziale Stadt“: selbstverständlich werden an der GS/MS Führichstraße in dem Erweiterungsbau die notwendigen Nutzungen – sowohl für Schule, Sportvereine aber auch für die geförderte „Soziale bürgerschaftliche Nutzung“ angemessen sichergestellt.
 - Bedarf an MS-Zügen: die getroffene Aussage zu den Zügen betrifft konkret nur die im 1. Schulbauprogramm enthaltenen Maßnahmen und stellt keine Bedarfsdarstellung für sämtliche Schulen in den jeweiligen Stadtbezirken dar.
 - GS Dietzfelbingerplatz: das RBS prüft hier die vom BA gewünschte Bedarfssituation.

Bezirksausschuss 17

Der BA stimmt in seiner Stellungnahme vom 18.01.2016 der Beschlussvorlage grundsätzlich zu, bittet aber, dass die Planungen für die Erweiterung des Asam-Gymnasiums, Schlierseestraße 20 zügig vorangetrieben werden, so dass eine baldige Inbetriebnahme möglich ist.

Außerdem bat er um Auskünfte zur Planung Anton-Fingerle-Bildungszentrum, Schlierseestraße 47.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Auf den Abschnitt I)10 der Vorlage, in welcher der Themenbereich „Asam-Gymnasium“ eingehend erläutert wurde, wird verwiesen.

Durch die Aufnahme des Asam-Gymnasiums bereits in das 1. Schulbauprogramm ist eine rasche Abwicklung der Planung sichergestellt. Das Vorbescheidsverfahren zur konkreten Abfrage der bau- und planungsrechtlichen Zulässigkeit der Maßnahme läuft. Ziel ist auch für das RBS eine rasche Inbetriebnahme, welche aber – auch bei entsprechendem Bestreben aller Beteiligten - wegen der Komplexität der Baumaßnahme auf dem sehr beengten Grundstück, den Baustellenabwicklungen und auch sonstigen Erschwernissen nicht vor 2021 sein wird.

Bezirksausschuss 18

Der BA gab mit Schreiben vom 20.01.2016 die Stellungnahme ab, dass das RBS gebeten wird, hinsichtlich der Planung des neuen Schulpavillons nochmals Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen. Gleichzeitig vermisst der BA die Aufnahme einer konkreten Planung für einen neuen Realschulstandort im 18. Stadtbezirk und bringt hier das Gelände am Candidplatz als Vorschlag ein.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Auf den Abschnitt I)17, in dem der Themenblock „Grundschule Agilolfingerplatz“ behandelt wurde, wird verwiesen. Darin wurde explizit dargestellt, dass es zu der im Sommer 2016 aufzustellenden Pavillonanlage auf dem Grundstück der Schule keine adäquate Alternative gibt. Das RBS ist jedoch gerne bereit, die Gründe der Schule nochmals darzulegen, soweit hier ergänzend weiterer Bedarf besteht.

Für die Errichtung einer neuen Realschule besteht nach den derzeitigen Bedarfsgegebenheiten weiterhin keine Notwendigkeit. Das RBS wird jedoch dieses Thema nochmals separat behandeln.

Bezirksausschuss 19

Der BA hat sich in seiner Sitzung am 12.01.2016 mit der Beschlussvorlage befasst und würdigt die finanziellen Anstrengungen der Stadt München und hofft, dass die GS und das Gymn. am Ratzingerplatz/Gmunder Straße tatsächlich dann mit dem 2. Schulbauprogramm kommen. Gleichzeitig drückt er jedoch sein Bedauern darüber aus, dass nicht noch weitere – aus seiner Sicht wichtige - Schulbauprojekte im 19. Stadtbezirk vorgezogen werden können.

Das Referat für Bildung und Sport verweist darauf, dass alle notwendigen und für die Schulversorgung wichtigen Maßnahmen priorisiert sind und in die jeweiligen Bauprogramme aufzunehmen sind. Alle anstehenden Maßnahmen sind seitens des RBS ständig im Hinblick auf sich abzeichnende neue Entwicklungen und Prognoseanpassungen unter Kontrolle, so dass bei auftretendem akuten Bedarfen sofort gegengesteuert werden kann. Insoweit ist die dem Stadtrat nun vorgelegte Vorausschau auf die künftigen Bauprogramme immer unter dieser Prämisse des Anpassungsbedarfes zu sehen.

Bezirksausschuss 20

Der BA hat mit Schreiben vom 13.01.2016 der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Bezirksausschuss 21

Der BA hat mit Schreiben vom 13.01.2016 der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Bezirksausschuss 23

Der BA geht in seiner Stellungnahme vom 19.01.2016 dass auch im Nachhinein zur Beschlussvorlage seitens des BA Aspekte zur Schulplanung eingebracht werden können. Das RBS sichert dies zu, da Schulplanungen immer auch an aktuelle Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden müssen.

Der BA begrüßt die geplante 6-Zügigkeit der GS Karlsfeld.

Der BA fordert, dass die für 2017 geplanten Pavillons an der MS Franz-Nißl-Straße bereits in 2016 aufgestellt werden und verweist auf die dort bestehenden Raumprobleme.

Nach Ansicht des BA sind die Überlegungen zur Errichtung einer neuen GS westlich der Würm richtig, er möchte dies aber noch präzisiert haben und die Planung beschleunigt voranbringen.

Aus seiner Sicht ist auch die Sanierung der Sporthalle an der Eversbuschstraße 124 dringend.

Der BA verwies auch auf die Notwendigkeit der Planungen zu den Sport- und Schwimmhallen am Schulzentrum Pfarrer-Grimm-Straße, welche zeitlich voranzutreiben sind.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Auf die Ausführungen in Abschnitt I)3, mit dem der Themenblock „Schul- und Sportversorgung in Allach, Bereich Franz-Nißl-Straße, Eversbuschstraße, Schulversorgung westlich Eversbuschstraße“ behandelt wurde, wird verwiesen. Dort sind die derzeit laufenden Untersuchungen und Planungen eingehend erläutert; insb. auch, warum die Entscheidung für die Sporthalle Eversbuschstraße derzeit noch nicht abschließend getroffen werden kann. Das RBS möchte hier nochmals betonen, dass die Untersuchungen für die GS westlich der Eversbuschstraße/westlich der Würm intensiv betrieben werden.

Die Sporthalle im SZ Pfarrer-Grimm-Straße wird auch seitens des RBS mit hoher Priorität gesehen. Das Ergebnis der Untersuchungen an diesem Standort sind abzuwarten, um dann eine entsprechende Entscheidung treffen zu können.

Bezirksausschuss 24

Der Bezirksausschuss hat mit Schreiben vom 15.01.2016 der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Bezirksausschuss 25

Der BA begrüßt in seiner Stellungnahme vom 19.01.2015 die Erweiterung der GS/MS Schrobenhausener Straße und die Neuerrichtung der GS Camerloherstraße. Gleichzeitig fordert er aber ergänzend, dass mit gleicher Priorität auch die GS/MS Fürstenrieder Straße 30 aufgenommen wird und dass in die Planungen auch das städtische Grundstück an der Agnes-Bernauer-Straße (Wochenmarkt) mit einbezogen wird. Bei der Bebauung des Areals Zschokke-/Westendstraße soll die geplante Grundschule zeitgleich mit der Wohnbebauung errichtet werden.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die Überplanung des Schul- und Kita-Bereiches Fürstenrieder Straße/ Riegerhofweg/ Mathunistraße sowie des angrenzenden Wochenmarktes an der Agnes-Bernauer-Straße ist auch aus Sicht des RBS dringlich anzugehen. Entsprechende Projektuntersuchungen seitens des RBS laufen.

N) Sonstige Ausführungen

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben wegen den finanztechnischen und personellen Angelegenheiten einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Stellungnahme des POR lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird in der gemeinsamen Sitzung nachgereicht.

Den Korreferentinnen und Korreferenten

RBS: Frau Stadträtin Neff

KVR: Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich

Bau: Herr Stadtrat Danner

PLAN: Herr Stadtrat Amlong

StKä: Herr Stadtrat Kuffer

sowie den Verwaltungsbeirätinnen und Verwaltungsbeiräten

RBS-Bereich Allgemeinbildende Schulen: Frau Stadträtin Krieger

RBS-Bereich Berufliche Schulen: Frau Stadträtin Burkhardt

RBS-Bereich Sport: Frau Stadträtin Dietl

KVR: Frau Stadträtin Beatrix Zurek

Bau-Bereich Hochbau: Herr Stadtrat Otto Seidl

Bau-Bereich Gartenbau: Frau Stadträtin Sabine Krieger

PLAN: Frau Stadträtin Rieke, Herr Stadtrat Bickelbacher, Herr Stadtrat Zöller

StKä: Herr Stadtrat Kaplan

wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

Nachstehender Hinweis gilt für den Fall, dass der umfangreiche Druck und die Verteilung der Vorlage aus bürotechnischen Gründen nicht mehr rechtzeitig innerhalb der bekannten Fristen an die Stadtratsmitglieder möglich ist; eine rechtzeitige Zuleitung ist jedoch angestrebt: Eine rechtzeitige Zuleitung war nicht mehr möglich, da aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Beschlussvorlage, sowie des damit verbundenen umfangreichen Abstimmungsprozesses mit sieben städtischen Referaten eine frühere Drucklegung nicht mehr möglich war. Die Vorlage muss jedoch am 02.02.2016 (KJHA) bzw. 18.02.2016 (gemeinsamer Ausschuss) eingebracht werden, da eine spätere Beschlussfassung die Folge hat, dass diverse notwendige bauliche Vorabmaßnahmen (wie Baumfällungen usw.) aufgrund rechtlicher Bestimmungen nicht mehr möglich sind und die angestrebten Baufertigstellungstermine (welche im Regelfall immer auf die Schuljahresbeginne im September der jeweiligen Schuljahre bezogen sind) nicht mehr gehalten werden können. Nur mit einem raschen und stringenten Verfahrensverlauf sind die Bauprojekte innerhalb der anvisierten Ziele umsetzbar.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wird um Vorberatung der Beschlussvorlage gebeten, da mit diesem 1. Schulbauprogrammabschluss auch eine Reihe von Kindertageseinrichtungen mit auf den Weg gebracht werden.

II. Antrag der Referentinnen und der Referenten

1. Die unter Abschnitt A) beschriebenen Umsetzungsvorschläge zum genehmigten Verfahren zur Realisierung von Schulbauprogrammen werden vom Stadtrat genehmigt.

2. Zum 1. Schulbauprogramm:

2.1 Die Verwaltung wird mit der Realisierung des 1. Schulbauprogramms „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Schulen“ für die in Abschnitt B) aufgeführten 31 Bauprojekte auf 29 Standorten – entsprechend den in der Anlage beigefügten Kurzbeschreibungen - mit einem vorläufigen Finanzvolumen bzw. Finanzbedarf von 1,486 Mrd. € einschließlich Ersteinrichtungskosten und Risikoreserve beauftragt. Dem Stadtrat wird in der Regel jährlich über die Programmentwicklung berichtet. In diesem Zusammenhang sind wesentliche Abweichungen eines Einzelprojektes vom genehmigten Schulbauprogramm als Sonderbericht dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

Hinsichtlich des Bauvorhabens „Klenze-Gymnasium, Wackersberger Straße 59“ wird auf die nachfolgende Ziffer 12 verwiesen.

Auch die laufenden, finanzierten Maßnahmen werden nach dem vereinbarten Verfahren für Schulbauprogramme weiter abgewickelt.

2.2 Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, mit Genehmigung des 1. Schulbauprogramms in 2016 die entsprechende Pauschale von der Investitionsliste 2 in die Investitionsliste 1 hochzustufen.

2.3 Sobald bei einer Maßnahme der Projektauftrag/die Projektgenehmigung erteilt wird, erfolgt

Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019

in IL 1 (in Tsd.€)

UA / Maßn.Nr. / RF	Ausg. / Einn. Art	Gesamt- Kosten	Finanz. Bis 2014	Summe 2015 2019	2015	2016	2017	2018	2019	nachrichtlich	
										2020	2021ff
2000.7640	neu B	1.486.000	216	531.661	7.661	17.000	74.000	177.000	256.000	243.000	711.123
	neu Z	115.000	0	16.000	0	0	0	0	16.000	22.100	76.900

Darüber hinaus werden im Beschluss nachrichtlich 8 laufende Altmaßnahmen aufgeführt, die bereits als Einzelmaßnahmen im Mehrjahresinvestitionsprogramm bzw. im Finanzhaushalt geführt werden. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen im aktuellen MIP 2015 – 19 und den nachfolgenden Mehrjahresinvestitionsprogrammen vorzunehmen.

Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, die dem Stadtrat im Rahmen der jährlichen Berichte zum jeweiligen Programmabschluss dargestellten Konkretisierungen der Einzelprojekte im jeweiligen Mehrjahresinvestitionsprogramm fortzuschreiben.

2.4 Das Baureferat wird beauftragt, zu den entsprechenden Nachträgen/Sammelbeschlüssen bzw. Haushaltsplanaufstellungsverfahren für das 1. Schulbauprogramm die erforderlichen Haushaltsmittel – wie unter Abschnitt D)1.2 beschrieben – anzumelden.

2.5 Sollten darüber hinaus Projektgenehmigungen nicht rechtzeitig zum Schlussabgleich 2017 vorliegen, wird das Baureferat beauftragt, die 2017 erforderlichen Mittel als außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt - Investitionstätigkeit zur Vermeidung von Projektverzögerungen bei der Stadtkämmerei auf dem Büroweg anzumelden.

2.6 Die Stadtkämmerei ist ermächtigt, auf Grundlage der verwaltungsintern getroffenen Projekteinzelnentscheidungen unter Einhaltung der Kostenobergrenzen die jeweils planmäßigen Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten und das Mehrjahresinvestitionsprogramm entsprechend zu ändern.

2.7 Das Baureferat wird ermächtigt, sämtliche für das 1. Schulbauprogramm „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Schulen“ erforderlichen Vergaben zu tätigen, auch sofern diese den Auftragswert von 2,5 Mio. Euro übersteigen oder ein Unterangebot vorliegt, das als das Annehmbarste nicht den Zuschlag erhalten soll. Über die vergebenen Aufträge ist der Bauausschuss im Rahmen der regelmäßigen Bekanntgaben über die Vergaben des Baureferates zu unterrichten.

2.8 Das Baureferat wird beauftragt, das weitere Prozedere zur Zustimmung zu einem Wettbewerb für vier Schulen auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen und nach erfolgter Abstimmung einen Realisierungswettbewerb für die vier Schulen auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne vorzubereiten.

2.9 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, nach Vorliegen der Projektgenehmigung die erforderlichen Ersteinrichtungskosten zum jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

2.10 Für die vorstehenden Antragspunkte sind die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

3. Der **Ausblick auf die Prioritätenliste AA** gemäß Abschnitt C) wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des genehmigten Verfahrens, die notwendigen Vorleistungen zu tätigen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt,

eine entsprechende Beschlussvorlage für die Fortschreibung der Programme vorzulegen.

4. Anpassung Finanzbedarf Schulpavillon-Bauprogramm 2015 mit Fertigstellung in 2016 im Mehrjahresinvestitionsprogramm und Finanzhaushalt 2016

4.1 Die genehmigte Kostenobergrenze für das Bauprogramm zum Erwerb und zur Einrichtung von Schulpavillonanlagen mit Fertigstellung in 2016 von 135.090.000 Euro wird um 29.410.000 Euro auf 164.500.000 Euro einschließlich Ersteinrichtungskosten in Höhe von 11.303.000 Euro erhöht.

4.2 Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, die Gesamtkosten und Raten bei den einzelnen Schulpavillonanlagen – unter Beachtung des erhöhten Gesamtfinanzierungsbedarfs – im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019 anzupassen.

4.3 Das Baureferat wird beauftragt, zum Nachtrag 2016 für die betroffenen Schulpavillonanlagen – unter Beachtung des Gesamtfinanzbedarfs – die zahlungswirksamen Auszahlungen 2016 sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen anzupassen. Bis zum Nachtrag wird die Stadtkämmerei ermächtigt, den zusätzlichen Mittelbedarf bzw. die Verpflichtungsermächtigungen durch Umschichtungen im Haushalt bzw. durch Haushaltsreste sicherzustellen.

4.4 Für die vorstehenden Antragspunkte sind die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

5. Personal- und Sachmittelbedarfe des Referates für Bildung und Sport

5.1a Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von

- 3,3 VZÄ-Stellen bei der Geschäftsleitung des Referats für Bildung und Sport
- 0,5 VZÄ-Stellen bei der Referatsleitung des Referats für Bildung und Sport

zum 01.01.2017 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 254.094 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Schulverwaltung, Unterabschnitt 2000 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis 50 % des JMB.

5.1b Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 11.850 € und die einmalig investiven IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 7.500 € im Haushaltsplanaufstellung 2017 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 4.000 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und 2018 anzumelden.

5.2a Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 1,0 VZÄ-Stelle zum 01.04.2016 bei RBS-A für eine Teamassistentz/Vorzimmer sowie die

Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 55.680 € jährlich, entsprechend der Stellenschaffung, bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Allgemeinbildende Schulen, Unterabschnitt 2000, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50 % des Jahresmittelbetrags.

5.2b Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 2.370 € und die einmalig investiven IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 1.500 € im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 800 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und 2018 anzumelden.

5.2c Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt F)1.1 des Vortrags dargestellt.

Die dargestellte Maßnahme ist für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.

5.2d Die zeitnahe Finanzierung der Stellenzuschaltung ist - wie unter Abschnitt F)1.1 dargestellt- unabweisbar, da ansonsten die Weiterentwicklung der neuen Organisationsstruktur im Geschäftsbereich A nicht möglich ist.

5.3a Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Bereich der Technischen Hausverwaltungen die Einrichtung von insgesamt 52,50 VZÄ-Stellen zum 01.04.2016

- 16,0 VZÄ Roulierer/innen, unbefristet
- 4,0 VZÄ Roulierer/innen, befristet bis 31.12.2017

sowie

zum 01.01.2017

- 32,50 VZÄ Helfer/innen, befristet bis 31.12.2020

sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die

- dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 793.760 € jährlich
- befristet bis 31.12.2017 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 198.440 € jährlich
- befristet bis 31.12.2020 erforderlichen Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 1.490.775 € jährlich

entsprechend der Stellenschaffungen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen bei den jeweiligen Kostenstellenbereichen, Unterabschnitt 2000, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50% des Jahresmittelbetrages.

5.3b Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt G)3 des Vortrags dargestellt. Die Zuschaltung der insg. 20,0 VZÄ Roulierer/innen ist für die

Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar, da für die Inbetriebnahme der geplanten Schulanlagen dringend bereits eingearbeitete THVen zur Verfügung stehen müssen.

5.3c Die zeitnahe Finanzierung der Stellenzuschaltung für die insg. 20,0 VZÄ Roulierer/innen ist - wie unter Abschnitt G)3 dargestellt - unabweisbar, da für die Inbetriebnahme der geplanten Schulanlagen dringend bereits eingearbeitete Technische Hausverwaltungen zur Verfügung stehen müssen.

5.3c Der Antrag Nr. 14-20 / A 00775 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz vom 16.03.2015 (die Anpassung der Personalausstattung im Bereich der technischen Hausverwaltungen der Schulen betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

5.4a Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von insgesamt 23,0 VZÄ-Stellen bei RBS-ZIB, davon 10,0 VZÄ-Stellen zum 01.04.2016 für

- 4,0 VZÄ SB IT-Servicedesk
 - 1,0 VZÄ SB IT-Servicedesk (1st Level)
 - 3,0 VZÄ SB IT-Betrieb/IT-Transition
 - 1,0 VZÄ IT-Kundenberater/in Senior
 - 1,0 VZÄ IT-Kundenberater/in Experte
- sowie 7,5 VZÄ-Stellen zum 01.01.2017 für
- 3,0 VZÄ SB IT-Servicedesk
 - 1,0 VZÄ SB IT-Servicedesk (1st Level)
 - 2,0 VZÄ SB IT-Betrieb/IT-Transition
 - 1,0 VZÄ IT-Kundenberater/in Beginner
 - 0,5 VZÄ Arbeitsgruppenleiter/in
- und 5,5 VZÄ-Stellen zum 01.01.2018 für
- 1,0 VZÄ SB IT-Servicedesk
 - 0,5 VZÄ SB IT-Servicedesk (1st Level)
 - 2,0 SB IT-Betrieb/IT-Transition
 - 1,5 VZÄ IT-Kundenberater/in Experte
 - 0,5 VZÄ IT-Kundenberater/in Senior

sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu insgesamt 1.641.935 € jährlich bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich, Unterabschnitt 2001, anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag der Referentinnen und der Referenten unter Abschnitt F dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50 % des JMB.

5.4b Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von

- 23.700 € zum Nachtragshaushalt 2016

- 18.960 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017
- 11.850 € zur Haushaltsplanaufstellung 2018

und die einmalig investiven Sachkosten für die IT-Erstbeschaffung in Höhe von

- 15.000 € zum Nachtragshaushalt 2016
- 12.000€ zur Haushaltsplanaufstellung 2017
- 7.500 € zur Haushaltsplanaufstellung 2018

sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von

- 14.400 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und 2018
- 4.000 € zur Haushaltsplanaufstellung 2018 und 2019

anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag der Referentinnen und der Referenten unter Abschnitt F dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

5.4c Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt F)1.5 des Vortrags dargestellt. Die Zuschaltung der insg. 10,0 VZÄ im laufenden Haushaltsjahr ist für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar, da ansonsten mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen und möglichen zusätzlichen Kosten für Planung und Umsetzung zu rechnen ist.

5.4d Die sofortige Finanzierung der Stellenzuschaltung für die insg. 10,0 VZÄ im laufenden Haushaltsjahr ist - wie unter Abschnitt F)1.5 dargestellt - unabweisbar, da für die dargestellten Maßnahmen keine finanzierten Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

5.5 Der Stadtrat erkennt ausdrücklich an, dass die Umsetzbarkeit und der Erfolg der Schulbauoffensive 2013 - 2030 wesentlich von der frühzeitigen und ausreichenden Bereitstellung der erforderlichen Personalkapazitäten bei den betroffenen Referaten abhängt. So müssen frühzeitig so weit wie möglich personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um bei den beteiligten Referaten die grundlegenden Weichen stellen und die umfangreichen Arbeitspakete bewältigen zu können. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, eine vorrangige Zuweisung von städtischem Personal auf unbesetzte Stellen sicherzustellen.

5.6 Für die vorstehenden Antragspunkte sind die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

6. Personal- und Sachmittelbedarfe des Baureferates

6.1 Das Baureferat wird beauftragt, die Einrichtung von 28,5 unbefristeten VZÄ-Stellen bei den Hauptabteilungen Hochbau und Gartenbau zum 01.04.2016 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Baureferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 2.171.655 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen bei den Kostenstellenbereichen Hochbau und Gartenbau, Unterabschnitte 6010 und 5800 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50 % des Jahresmittelbetrages.

6.2 Das Baureferat wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur

Arbeitsplatzerstaussstattung in Höhe von 75.840 Euro im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 22.800 Euro im Nachtrag 2016 und zum Haushaltsplan 2017 anzumelden.

6.3 Das Baureferat wird beauftragt, die einmalig in 2016 erforderlichen konsumtiven Mittel i. H. v. 63.000 € für die Stellenausschreibungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2016 anzumelden.

6.4 Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt F)2.5 des Vortrags dargestellt. Die Zuschaltung der 28,5 VZÄ-Stellen ist für die Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich, da die Planung der 31 Maßnahmen ohne diese nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden können.

6.5 Die sofortige Finanzierung der Stellenzuschaltung für die insg. 28,5 VZÄ im laufenden Haushaltsjahr ist - wie unter Abschnitt F)2.5 dargestellt - unabweisbar, da für die dargestellten Maßnahmen keine finanzierten Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

6.6 Das Baureferat wird beauftragt, einen zusätzlichen Flächenbedarf für 32 Arbeitsplätze beim Kommunalreferat anzumelden.

6.7 Für die vorstehenden Antragspunkte sind die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

7. Personal- und Sachmittelbedarfe des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

7.1 Der Personalbedarf des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wird anerkannt. Den im Vortrag dargestellten Maßnahmen wird zugestimmt.

7.2 Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung von 3,0 unbefristeten VZÄ-Stellen bei der Hauptabteilungen IV LBK zum 01.04.2016 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 217.760 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich LBK Bauaufsicht, Baubezirke, Unterabschnitt 6110, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50 % des Jahresmittelbetrages.

Das Produktkostenbudget für das Produkt 5841000 erhöht sich um den dargestellten Betrag.

7.3 Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerstaussstattung in Höhe von 7.110 Euro im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für den Arbeitsplatz in Höhe von 2.400 Euro im Nachtrag 2016 und zum Haushaltsplan 2017 anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt 5841000 erhöht sich um den dargestellten Betrag.

7.4 Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt F)3

des Vortrags dargestellt. Die Zuschaltung der 3,0 VZÄ-Stellen ist für die Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich, da es andernfalls zu Verzögerungen / Laufzeitsteigerungen im Genehmigungsverfahren kommt.

7.5 Die sofortige Finanzierung der Stellenzuschaltung für die insg. 3,0 VZÄ im laufenden Haushaltsjahr ist - wie unter Abschnitt F)3 dargestellt - unabweisbar, da für die dargestellten Maßnahmen keine finanzierten Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

7.6 Für die vorstehenden Antragspunkte sind die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

8. Personal- und Sachmittelbedarfe des Kreisverwaltungsreferates

8.1 Der Personalbedarf der Branddirektion wird anerkannt. Den im Vortrag dargestellten Maßnahmen wird zugestimmt.

8.2 Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung der im Vortrag genannten Stelle zum 01.04.2016 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 59.700 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstelle 15441200, Unterabschnitt 1300, anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50% des Jahresmittelbetrages.

8.3 Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 2.370 Euro im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für den Arbeitsplatz in Höhe von 800 Euro im Nachtrag 2016 und zum Haushaltsplan 2017 anzumelden. Das Produktkostenbudget für das Produkt Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (Produktnummer 5541400) erhöht sich um den dargestellten Betrag.

8.4 Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt F)4 des Vortrags dargestellt. Die Zuschaltung der 1,0 VZÄ-Stelle ist für die Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich, da die Beratung zur wirtschaftlichen Brandschutzplanung bereits im Rahmen der Planung zur Sicherung der Genehmigungsfähigkeit erfolgen muss.

8.5 Die sofortige Finanzierung der Stellenzuschaltung für die 1,0 VZÄ im laufenden Haushaltsjahr ist - wie unter Abschnitt F)4 dargestellt - unabweisbar, da für die dargestellte Maßnahme keine finanzierte Personalkapazität zur Verfügung steht.

8.6 Für die vorstehenden Antragspunkte sind die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

9. Personal- und Sachmittelbedarfe der Stadtkämmerei

9.1 Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die Einrichtung von 2,0 VZÄ-Stellen zum 01.04.2016 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 182.330 Euro jährlich, beim Kostenstellenbereich 21202030, Unterabschnitt 0300, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit einer Beamtin/ einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50 % des Jahresmittelbetrages.

9.2 Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzzerstausstattung in Höhe von 4.740 Euro im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe 1.600 € im Nachtrag 2016 sowie zum Haushaltsplan 2017 anzumelden.

Die Kosten des Produkts Haushaltswirtschaft (Produkt-Nummer 6102000) erhöhen sich entsprechend.

9.3 Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt F)5 des Vortrags dargestellt. Die Zuschaltung der 2,0 VZÄ-Stellen ist für die Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich, da das Bauinvestitionscontrolling für die einzelnen Bauprogramme sowie der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen notwendig ist. Die termingerechte Mitwirkung beim beschleunigten Verfahren einschließlich dem Erstellen der Stellungnahmen der verwaltungsinternen Genehmigungen ist zu gewährleisten.

9.4 Die sofortige Finanzierung der Stellenzuschaltungen im laufenden Haushaltsjahr ist - wie unter Abschnitt F)5 dargestellt - unabweisbar, da für die dargestellte Maßnahme keine finanzierten Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

9.5 Für die vorstehenden Antragspunkte sind die Vorschriften des Art. 69 Gemeindeordnung über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

10. Behandlung von Anträgen und Empfehlungen

10.1

Der Antrag Nr. 08-14 / A 01300 "Schulraum und Schülerzahlen allgemeinbildender Schulen" der Stadtratsmitglieder Alexander Reissl, Hans Dieter Kaplan, Beatrix Zurek, Birgit Volk, Dr. Ingrid Anker, Oliver Belik, Verena Dietl, Christiane Hacker, Christian Müller und Dr. Reinhard Bauer vom 20.01.2010 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.2

Der Antrag Nr. 08-14 / A 01525 der Stadtratsfraktion der FDP vom 04.05.2010 (die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung betreffend) abschließend geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.3

Der Antrag Nr. 08-14 / A 03055 von Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt und Frau Stadträtin Mechthilde Wittmann vom 24.01.2012 (betreffend die Raumsituation an der Grund- und Mittelschule Schrobenhausener Straße) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.4

Der Antrag Nr. 08-14 / A 03414 von Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt vom 26.06.2012 (die Darstellung neuer Raumkonzepte betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.5

Der Antrag-Nr. 08-14 / A 03662 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Christiane Hacker, Frau StRin Regina Salzmann, Frau StRin Heide Rieke vom 25.09.2012 (den Grundschulneubau auf dem Grundstück Franz-Nißl-Straße betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.6

Der Antrag-Nr. 08-14 / A 03887 von Herrn StR Josef Schmid, Frau StRin Mechthilde Wittmann, Herrn StR Richard Quaas vom 07.12.2012 (die Aufnahme von Planungen zum Ausbau und die Raumsituation des Asam-Gymnasiums betreffend) ist geschäftsordnungsmäßig erledigt.

10.7

Der Antrag Nr. 08-14 / A 04051 der Stadtratsmitglieder Josef Schmid, Hans Podiuk und Dr. Georg Kronawitter vom 22.02.2013 (die Raumnot an der Mittelschule Feldbergstraße betreffend) ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.8

Der Antrag Nr. 08-14 / A 04338 der Stadtratsmitglieder Hans Podiuk, Dr. Georg Kronawitter und Beatrix Burkhardt vom 17.06.2013 (den bedarfsgerechten Ausbau von Hort und Mittagsbetreuung an der Grundschule Feldbergstraße betreffend) ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.9

Der Antrag Nr. 08-14 / A 04425 der Stadtratsmitglieder Sabine Krieger, Dr. Florian Roth, Birgit Volk, Dr. Ingrid Anker, Oliver Belik, Verena Dietl, Christiane Hacker, Christian Müller, Regina Salzmann, Beatrix Zurek, Anja Berger, Jutta Koller vom 04.07.2013 (die Errichtung einer Schulpavillonanlage an der GS Berg-am-Laim-Straße betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.10

Der Antrag Nr. 08-14 / A 04794 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek vom 15.11.2013 (den Neubau einer Grundschule an der Franz-Nißl-Straße oder einem alternativen Grundstück betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.11

Der Antrag Nr. 08-14 / A 05021 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL (für zukünftige Schulauslagerungen die Alternativstandorte weit im Voraus zu betrachten) vom 21.01.2014 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.12

Der Antrag Nr. 08-14 / A 05060 der FDP-Stadtratsfraktion vom 31.01.2014 (die Transparenz

bei der Entwicklung des Schulwesens in München betreffend) ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.13

Der Antrag Nr. 08-14 / A 05319 von Herrn Stadtrat Josef Schmid vom 14.04.2014 (die Lösung der Raumprobleme der Grundschule Ravensburger Ring betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.14

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00166 von Frau StRin Birgit Volk und Herrn StR Dieter Kaplan vom 07.08.2014 (die Sanierung und die Erweiterung des Rupprecht-Gymnasiums betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.15

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00187 der Stadtratsmitglieder Birgit Volk, Beatrix Zurek, Julia Schönfeld-Knor und Kathrin vom 14.08.2014 (die Sanierung der Kindertagesstätte Torquato-Tasso-Straße betreffend) ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.16

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00215 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 28.08.2014 (mit der Forderung, Bildungsthemen in den Bildungsausschuss, Bau Themen in den Bauausschuss) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.17

Der Antrag-Nr. 14-20 / A 00218 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Michael Kuffer, Frau StRin Dr. Manuela Olhausen vom 29.08.2014 (die Raumsituation am Schulzentrum Fürstenried-West, Engadiner Straße betreffend) ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.18

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00520 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 09.12.2014 (den Hochbunker an der Schleißheimer Straße und den Ausbau der Grundschule und des Hortes an der Hanselmannstraße betreffend) ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.19

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00664 der ÖDP und DIE LINKE vom 05.02.2015 (den Bau einer Sporthalle in Allach betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.20

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01027 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Kristina Frank, Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 12.05.2015 (ebenfalls den Umbau des Hochbunkers an der Schleißheimer Straße betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.21

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01048 von Frau StRin Heike Kainz und Frau StRin Kristina Frank vom 15.05.2015 (die Sanierung bzw. den Neubau der Sporthalle an der Eversbuschstraße 124 betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

10.22

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01292 von Frau Stadträtin Dr. Manula Olhausen vom 06.08.2015 (die rasche Realisierung des Bildungscampus Gmunder Straße/Ratzinger Platz betreffend) ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.23

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01510 der Stadtratsmitglieder Julia Schönfeld-Knor, Klaus Peter Rupp, Kathrin Abele, Horst Lischka, Dr. Constanze Söllner-Schaar, Alexander Reissl vom 04.11.2015 (die kulturelle Nutzung in Schulen zu ermöglichen) ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.24

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01605 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 09.12.2015 (die Planungen für die Agilolfingerschule betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.25

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01633 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015 ist bis zur endgültigen Klärung der Frage (die mögliche Reduktion der Kfz-Stellplätze im Schulbau betreffend) geschäftsordnungsgemäß behandelt.

10.26

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01634 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015 (die Verringerung des Flächenbedarfs bei Schulbauten betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.27

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01635 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.12.2015 (die Nutzung der Schuldächer als Freiflächen betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.28

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01643 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 15.12.2015 (die Bereitstellung eines anderen Auslagerungsstandortes für das Oskar-von-Miller-Gymnasium und das Maximiliansgymnasium betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.29

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01660 von Frau StRin Brigitte Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumail Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, vom 17.12.2015 (den Runden Tisch zu aktuellen Themen an der Grundschule Amphionpark betreffend) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.30

Der Antrag Nr. 14-20 / A 01665 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte -FREIE WÄHLER / BAYERNPARTEI vom 17.12.2015 (die Suche nach einem anderen Ausweichquartier für die Grundschule Limesstraße betreffend) ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

10.31

Der Antrag Nr. 08-14 / B 04549 des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes – Trudering

vom 17.01.2013 (die Raumsituation am Schulstandort Feldbergstraße betreffend) ist damit satzungsgemäß behandelt.

10.32

Der Antrag Nr. 08-14 / B 05166 des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 12.09.2013 (die Errichtung von weiterführenden Schulen im 19. Stadtbezirk betreffend) ist satzungsgemäß behandelt.

10.33

Der Antrag Nr. 08-14 / B 05536 des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 06.12.2013, gestellt am 21.01.2014 (die Errichtung einer Tiefgarage und die Platzgestaltung des Agilolfingerplatzes im Zusammenhang mit den Planungen für die Grundschule Agilolfingerplatz betreffend) ist damit satzungsgemäß erledigt.

10.34

Der Antrag Nr. 08-14 / B 05540 des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 21.01.2014 (die Konzepterstellung für die Weiterentwicklung der Grundschule Agilolfingerplatz betreffend) ist damit satzungsgemäß behandelt.

10.35

Der Antrag Nr. 08-14 / B 05541 des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 21.01.2014 (die Einplanung von Räumen für die Städt. Sing- und Musikschule an der Agilolfingerschule betreffend) ist damit satzungsgemäß behandelt.

10.36

Der Antrag Nr. 14-20 / B 00128 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 01.07.2014 (betreffend den inklusionsgerechten Ausbau der Grundschule an der Camerloherstraße) ist satzungsgemäß behandelt.

10.37

Der Antrag Nr. 14-20 / B 00639 des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 02.12.2014 (hinsichtlich entsprechender Versammlungsoptionen für eine bürgerschaftliche Nutzung beim Neubau der Realschule an der Aschauer Straße) ist damit satzungsgemäß erledigt.

10.38

Der Antrag Nr. 14-20 / B 00857 des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 10.02.2015 (die Errichtung einer neuen Grundschule in Allach-Untermenzing betreffend) ist satzungsgemäß behandelt.

10.39

Der Antrag Nr. 14-20 / B 00906 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 18.02.2015 (die neue Grundschule an der Hochstraße betreffend) ist damit satzungsgemäß erledigt.

10.40

Der Antrag Nr. 14-20 / B 01231 des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 12.05.2015 (die Zukunft der Sporthalle Eversbuschstraße u. die Errichtung einer neuen Dreifach-Sporthalle betreffend) ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

10.41

Der Antrag Nr. 14-20 / B 01279 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 09.06.2015 (den Neubau des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums betreffend) ist satzungsgemäß erledigt.

10.42

Der Antrag Nr. 14-20 / B 01660 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 09.10.2015 (den aktuellen Stand der Planung GS Paul-Gerhardt-Allee betreffend) ist damit satzungsgemäß erledigt.

10.43

Der Antrag Nr. 14-20 / B 01791 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes vom 10.11.2015 (die Sanierung und Erweiterung des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums betreffend) ist satzungsgemäß erledigt.

10.44

Die Empfehlung Nr. 02-08 / E 01011 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen, Bezirksteil Au am 16.01.2008 (den Einbau eines behindertengerechten Aufzuges im Pestalozzi-Gymnasium betreffend) ist satzungsgemäß behandelt.

10.45

Die Empfehlung Nr. 08-14 / E 01150 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim am 15.11.2011 (betreffend den Neubau einer Turnhalle an der Grund- und Mittelschule an der Schrobenhausener Straße) ist satzungsgemäß erledigt.

10.46

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00402 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen, Bezirksteil Au am 26.02.2015 (den Ausbau des Dachgeschosses und den Einbau eines Aufzuges für das Pestalozzi-Gymnasium betreffend) ist satzungsgemäß behandelt.

11. Die mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015 erteilte Genehmigung zur vorgezogenen Errichtung einer **Schulpavillonanlage** an der Grundschule **Oberföhringer Straße 224** wird aus den in Abschnitt J des Vortrages dargestellten Gründen aufgehoben.

12. Das unter Ziffer 1 des Antrages im 1.Schulbauprogramm mit beinhaltet Bauvorhaben „Erweiterung **Klenze-Gymnasium**, Wackersberger Straße 59“ enthält auch Räume für die staatliche Dienststelle „Ministerialbeauftragter Gymnasien Oberbayern-West“, für welche seitens des Freistaates Bayern derzeit keine Investitionsfördermöglichkeit im Rahmen der üblichen Förderbestimmungen gesehen wird. Der Stadtrat stimmt in Kenntnis der Ausführungen in Abschnitt K des Vortrages, insb. dass es sich hier aus Sicht der Stadt um eine freiwillige Leistung und nicht um eine Pflichtaufgabe handelt, dem Bauvorhaben zu. Die Stadtkämmerei und das Referat für Bildung und Sport werden beauftragt, für diese Räume nochmals den Erhalt angemessener Fördermittel zu verhandeln und ggf. eine Reduzierung des Raumprogrammes zu prüfen.

13. Neue Standard-Raumprogramme

13.1 Den in den **Anlagen H 2-5** aufgeführten Standardraumprogrammen für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien wird zugestimmt. Die bisher geltenden Standardraumprogramme für die vorgenannten Schulen werden von diesen abgelöst. Das Standardraumprogramm für die Schulsportanlagen behält Gültigkeit. Die neuen Raumprogramme gelten, wie im Vortrag beschrieben, ab sofort für alle laufenden und künftigen Planungen; bei laufenden Planungen mit der Einschränkung, dass Anpassungen zu keinen terminlichen Verzögerungen bei der Baufertigstellung führen dürfen.

13.2 Dem Antrag Nr. 14-20 / A 01688 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Michael Kuffer, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Sabine Pfeiler, Herrn StR Max Straßer vom 22.12.2015 (Modifizierung der vorgenannten Raumprogramme) kann damit entsprochen werden. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

14. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende	Referat für Bildung und Sport Der Referent	Baureferat Die Referentin	Kreisverwaltungsreferat
Christine Strobl 3. Bürgermeisterin	Rainer Schweppe Stadtschulrat	Rosemarie Hingerl berufsm. Stadträtin	Dr. Blume-Beyerle berufsm. Stadtrat
	Referat für Stadtplanung und Bauordnung Die Referentin	Stadtkämmerei Der Referent	
	Prof. Dr. (I) Merk Stadtbaurätin	Dr. Ernst Wolowicz Stadtkämmerer	

IV. Abdruck von I. mit III. über den Stenografischen Sitzungsdienst an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x) an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - ZIM

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Baureferat – H, H 3, H 4, H 5, H 6, H 7, H 9

An das Baureferat – RG 4, Beschlusswesen

An das Baureferat – HA Gartenbau

An Planungsreferat – HA I, II, IV

An die Stadtkämmerei – I

An die Stadtkämmerei – II

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion

An das Personalreferat

An das Kommunalreferat

An das Kulturreferat

An das Direktorium – Vergabestelle

An it@m

An das RBS-StD

An das RBS-ZIM-L

An das RBS-ZIM-ImmoV-1 (2-fach)

An das RBS-ZIM-ImmoV-2

An das RBS-ZIM-Team Ost

An das RBS-ZIM-Team Mitte

An das RBS-ZIM-Team Nordost

An das RBS-ZIM-Team Nord

An das RBS-ZIM-Team West

An das RBS-ZIM-Team Süd

An das RBS-ZIM-N 1

An das RBS-ZIM-N 2

An das RBS-VM

An das RBS-ZIM-N-Einrichtung

An das RBS-ZIM-QSA (Anlagenbuchhaltung)

An das RBS-ZIM-QSA (Finanzen, MIP)

An das RBS-KBS

An das RBS-V

An das RBS-A

An das RBS-A-F 2

An das RBS-A-F 3

An das RBS-A-F 4

An das RBS-B

An das RBS-Sport

An das RBS-ZIB

An das RBS - GL 1

An das RBS – GL 2

An das RBS – GL 4

An alle Bezirksausschüsse

z. K.

Am

Anlagen:

A A 1-A29
G G 1-G4
H H 1-H 5
I I 1-I46

Kurzbeschreibungen
Informationen zum Technischen Hauspersonal
Stadtratsantrag und Standardraumprogramme
Stadtrats- u. Bezirksausschussanträge, Bürger-
versammlungsempfehlungen